Akten
des
Schwurgerichts
von
1873

J 2
196

18 März 1873

N.° 1

der Kgl. bayer. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zehnten März ... Jahrs dem Urtheil nachstehende:

Nach Einsicht des ärztlichen Zeugnisses des Kgl. Bezirksarztes Dr. Finanzpass in Ludwigshafen vom 8. März 1873, wonach der Geschworene Carl Schweinn, Kaufmann in Ludwigshafen, an der Gesichtsrose leidet, so daß derselbe mit Wahrscheinlichkeit vor dem 16. März nächsthin daheim zu erwarten ist,

Nach Einvernahme der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage dahin gehend, den Geschworenen Carl Schweinn wegen des gesetzlichen Zeugnisses auf die Dauer vom heute bis incl. 16 März 1873 von den Functionen eines Geschworenen zu dispensiren.

Nach Einsicht des Art. 107 der Strafprozeßordnung, welcher von dem Gerichtshofe eine öffentliche Sitzung vorschreibt und also lautet:

„Ebenfalls entschuldigt ist derjenige Geschworene zu betrachten, welcher aus einer Entfernung eines Tagreisens oder darüber beigebracht, daß ihm unmöglich wäre, von dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Beginne der

Zum Bayer. Strafgesetzbuche vom 10. November 1861. Grundsätzgebilligt.

Klotz

Klotz

Berg. Stenz

Brück

Boldt

Boldt

wurden;

der Bürgermeisterei sind über die Zulässigkeit der erwähnten Gesuche zu entscheiden und wenn es solche verwirft, so setzt die Strafe und zu trösten

In Erwägung, daß durch die erwähnten bezirksbürgerlichen Zeugnisse auch genügend nachgewiesen ist, daß der Gastwirth Carl Schwinn von Ludwigshafen und der Gastwirth Laidet und der Schuh von dem 16ten laufenden Monats ab seine Gastwirthschaften kaum, um die Functionen einer Gastwirthin zu übernehmen.

daß demzufolge diesen Gastwirthen von heute bis einschließlich 16 März nächsten von der Bürgermeisterei, um Gastwirthen zu betreiben, ertheilt.

Auf diesen Gründen

die Bürgermeisterei der kgl. Bürgermeisterei den Gastwirthen Carl Schwinn, Kaufmann in Ludwigshafen und die andern von heute bis incl. 16 März 1873. von den Functionen eines Gastwirthen

Also geschehen und ausgefertigt in der öffentlichen Sitzung, wie hier angegeben, und unterschrieben worden: Glatz Beisitzer des kgl. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der Bürgermeisterei, Schuler Glatz, Adolph Wilde Assessor am kgl. Landgerichte in Zweibrücken, Brecht, Assessor am kgl. Landgerichte Zweibrücken, Beisitzer als Mitglied der Bürgermeisterei, Bauch beigeordneter Beisitzer in der übrigen Mitglieder der kgl. Bürgermeisterei zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zugezogen, Hebert, Kanzleirath und Beld, ersten Untersuchungsrichter beauftragter Appellationsgerichtsrath.

Glatz

Aug. Schuler.

Glatz

Wilde

Brecht

Beld

18 März 1873

No 2

der Kgl. Bayer. Oberamtsregierung des Rheinkreises hat der Rath zu Erwiderung Vorstellung weiters Folgendes zu eröffnen.

Nach Einsicht des Gutachtens des Kgl. Bezirksarztes Dr. Haussler in Landstuhl vom 21 Februar 1873, wonach der Gastwirth Heinrich Braun Einwohner in Reichenbach wegen zeitweisen Bronchial Katarrh leidet und deßhalb nicht im Stande ist, die Functionen eines Geschworenen zu üben.

Nach Anführung des Kgl. Strafgesetzbuches in seinem Artikel, welcher gesagt, daß jeder dem Kgl. Oberamtsgerichte Geschworenen Heinrich Braun auf Grund der angeführten ärztlichen Zeugnisse auf die ganze Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode zu dispensiren.

Nach Einsicht des Art. 107 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, welcher vorschreibt, daß Geschworene, welche ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, in eine Geldstrafe verurtheilt werden und diese Entscheidung endgültig ist.

" die Verurtheilung aufhebt, ist derjenige Geschworene zu betrachten, welcher ohne Entschuldigung nicht rechtzeitig vor der bestimmten Stunde oder spätestens bis zum Beginn der Sitzung sich einfindet oder bis zum Beschluß zu verbleiben.

Trier den 18 März 1873
Kgl. Bayer. Oberamtsregierung
Rheinkreis
Kammer des Innern

Klotz

Platz

Schneider

Wilhelm Bruder

Bruder

[illegible] Schwurgerichtsbeschluß über [illegible]
[illegible] Zulässigkeit der Verlesung [illegible]
[illegible] Schuldigung zu entscheiden, und [illegible]
[illegible] ob [illegible] Schwurgerichts, [illegible] die Klage nicht
[illegible] zu [illegible].

In Erwägung, daß durch die Aussagen
der bezirksärztlichen Zeugnisse nachgewiesen
scheint, daß der Geschworene Heinrich Braun
von Reichenbach an einem Bronchial-
katarrh leidet und deshalb nicht im Stande
ist den Schwurgerichtsverhandlungen
als Geschworener beizuwohnen;
daß demgemäß derselbe für die Dauer der
gegenwärtigen Schwurgerichts-Session
von der Theilnahme an [illegible]
nun zu dispensiren ist.

Aus diesen Gründen
dispensirt der Schwurgerichtshof
den Geschworenen Heinrich Braun, Bauer
[illegible] in Reichenbach-verhaftet, auf
die ganze Dauer der gegenwärtigen
Schwurgerichts-Session

Gegenwärtig und unterzeichnet in der
öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts
der Kgl. Landgerichte zu Zwickau am zehnten
März achtzehnhundert drei und sechzig,
und zu Ende [illegible].
Hasse, Rath
am Kgl. Appellationsgerichte des Kgl. Landgerichts zu Zwickau, Vorsitzender des Schwur-
gerichts), Schuler, Platz, Rühle, Wilde,
Assessor am Kgl. Landgerichte [illegible]

Zwickau, Buchdruck. Assessor am Kgl. Land-
gerichte Zwickau, Lehrer am
als Beisitzer des Schwurgerichts, Buch
bei gehaltener Verhandlung der
übrigen Beisitzender Kgl. Ge-
richtsrath zur Ergänzung des
Geschworenen-Hofes zu ernennen, Hofrath,
Amtmann und Bürgermeister
gerichtsbeisitzer beisitzenden Appella-
tionsgerichte.

Hasse

Aug. Schuler

Platz

Wilde

Rühle

Beisitzer.

Beisitzer

10 März 1873

№ 3

Der kgl. bayer. Bezirksarzt Dr. Krieger in Bergzabern vom 26 Februar 1873, wornach Professor, daß der als Gehilfenexaminator in Birkenhardt in Folge eines chronischen Bronchialleidens nicht im Stande ist, die Functionen eines Gehilfenexaminators auszuüben.

Nach Anhörung der kgl. Hauptbehörde in ihrem Antrage dahin gehend, es möge dem kgl. Bezirksarzte Dr. Krieger in Bergzabern vom Johannes Lind in Birkenhardt ausgestellten ärztlichen Zeugnisse und die in jenem Berichte vorgeschlagenen Verfügungen getroffen werden.

Nach Einsicht der Verfassungsurkunde vom 10 November 1861, welche vom Staatsdiener eine öffentliche Pflichterfüllung verlangen und also lautet:

„Jeder Staatsdiener ist derjenige gehorsame, welche seine Dienstverrichtungen treulich besorgt, das ihm anvertraute, wie das öffentliche Eigenthum schützen, und die Pflichterfüllung zu erzwingen.

„Der Staatsdiener hat über die Zeitlichkeit der vorgeschriebenen Amtspflichterfüllung zu wachen, und wenn er

- [illegible] [illegible] [illegible]

10 März 1873

№ 4

der kgl. bayer. Pfarramtsverweser Pfarrer der Pfalz
zu Frankenthal hat folgenden Vorfall mitgetheilt:

Nach Einsicht des Protokolls der Aufklärungsbehörde
unter der kgl. bayer. Landcommissariat der Pfalz [der
Pfalz] zu Frankenthal vom 24 Januar 1873, wurde

Jacob Theobald,

[illegible] Lehrer alt, Maurer, in Leimersheim,
verehelicht, Sohn des Maurers Friedrich Theo-
bald alldort, [illegible] seinen, unfreiwillig
Verbrechens und Verbrechungsversuches der Brand-
stiftung angeklagt und zur Aburtheilung
vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der kgl. Staatsbehörde
am 24 Januar 1873 verfassten Anklageschrift.

Nach stattgefundener Verhandlung der Sache
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Verlesung der kgl. Staatsbehörde in der
Fortsetzung der Gründe, auf denen die Anklage
beruht.

Auf Aufforderung des Vorsitzenden Antwortet
in seinem Vertheidigungsmittel für den
Angeklagten, dem der Letztere selbst, mehr-
auf Befragen des Gerichtshofes erklärte,
daß er der für ihn vorgetragenen Ver-
theidigung gänzlich nichts Wesentliches beizu-
fügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Be-
antwortung gestellten Fragen als Inhalt:

I. Frage

Ist der Angeklagte, Jacob Theobald, [illegible]

als ledige Maurer abwesend und wohnhaft
in Leinsweiler, Kantons Landau Pfalz,
in der Absicht, widerrechtlicher Zueignung
nachgesetzte fremde bewegliche Sachen
den nachgenannten Eigenthümern wegzu-
nehmen sich entschlossen zu haben:

1, um 24 Oktober 1872 in dem Wohngebäude
und zum Nachtheile der Barbara Hochstel, Wittwe,
von der erwähnten Leinsweiler Kauf- und Wirthsleute
Jacob in Leinsweiler mittelst Ein-
steigens in den genannten Wohngebäude und Er-
brechens eines Fensterladens im Wohn-
zimmer, also eines Einbruchdiebstahls: - ein
Portemonnaie, enthaltend zwölf Kreuzer, und
neun zu acht Gulden neun kreuzer Geld,
indem er nächtlicher Abwesenheit
durch den offenen Laden in die Wohnstube
ein eindrang, mit dem Wegnehmen
fremder beweglicher Sachen begann und
seine auf Entfernung in den eben dort
befindlichen Behältnissen vorfindlichen
Sachen bereits in einen Sack gethan
hatte, wobei er überrascht,
am Abreisen des 24 Oktober aber zunächst
in dem Vorsatze des Wegnehmens mit dem
Anfange der Ausführung eines Einbruch-
stahls, wozu bereits einige in der
Scheune neben befindliche Werkzeuge
Laden-Oeffnung in einen Kammer stieg
und durch diesen offenen Laden zu Boden,
dem Heuboden zur Küche und in die an-
einander stoßenden Wohnzimmer gelangte,
wobei er gerade alsdann mit der Hand

da abermals gewaltsame Oeffnung des
festschließenden Fensters, an der Weise, daß
er die Fingerspitze in der Ritze des Schlusses
zwischen den Fensterflügel hinein drückte und
dadurch den Schließhaken sprengte;

2, in der Nacht vom 23 auf den 24 Nov.
vember 1872 zum Nachtheile des Wirths
und von Carl Medard Schaltenbrand
in seinem einstöckigen hölzernen Hause
stehenden Schuppen mittelst Einsteigens,
indem er nächtlicher Weile durch offenstehende
gelegenen Laden in den mit Mauer
festen Hofraum und in den mit Mauer
diesem Schuppen und seinem Anbau,
seine befindlichen Winkel stieg, der
frei in den einschlossenen Bereich
des Schuppens mündet, seinen
derselben neben dem Feuerholze hingelegte
Holzaxt, womit etwa einen Gulden;

3, in der Nacht vom 31 Oktober auf den ersten
November 1872 zum Nachtheile des Ehegatten
Hauch, Wilhelm der Katharine Becker daselbst,
aus offenen Kellerfenster einer Holzaxt,
womit einen Gulden;

4, um 24 November 1872 im Wohn-
hause des Ackerers Peter Eisenwein
daselbst zum Nachtheile:

a, des Peter Eisenwein, ein zweimal
Geldbeutelchen mit Geldsorten, worin
drei und zwanzig Gulden fünf und
dreißig Kreuzer an baarem Gelde

" einen Tischmesser, einen Pengenschneider
" und einen Haare Strümpfe;
" b, den Johann Jacob Erlenweinbrunn Tischler,
" c, den Johann Ludwig Erlenwein, einen Tischler,
" ein Paar Unterhosen, einen Cravatte, ein
" Leinen und Hand, ein seidenen Halstuch
" und ein Filzenen Unterstrümpfen,
" d, den Johann Christoph Erlenwein ein
" Paar Hosenträger, alle diese Gegenstände
" mußte den Besitzer Gelde ein Gesamt-
" werth von sechs Gulden sieben und dreißig
" Kreuzer?

II. Frage.

" Sind die in der vierten Frage unter
" den Ziffern 1 und 2 mit einander verbundenen
" Thatsachen erwiesen und Umstände vorhanden?

III. Frage.

" Ist derselbe Angeklagte Jacob Theobald
" schuldig in der Nacht vom 23ten auf
" den 24ten November 1872 den dem Ackers-
" manne Wilhelm zu Leinsweiler gehörigen
" Einen Stock in dessen Garten dadurch
" daß Erbrechen dieses Stocks und Ein-
" nehmen daselben die darin befindlichen
" vier Honig wesentlich und rechtswidrig
" beschädigt und Eigenthum zu rechtswidrig zu haben
" mit einem Gesamtschaden von vier Gulden
" Gulden?

IV. Frage.

" Ist der Angeklagte Jacob Theobald schuldig
" in der Absicht sich einen rechtswidrigen
" Vermögensvortheil zu verschaffen, durch
" Vermögensbeschädigung zu Jemand, durch
" Vorspiegelung falscher Thatsachen Irr-
" thum erregt, nämlich:
" 1, am 30ten September 1872 zum Nachtheile
" des Ackermanns Johann Georg Altschuh zu
" Illesheim um acht Gulden kurz;
" 2, am 8ten November 1872 zum Nachtheile
" des Metzgers Georg Ludwig in Ann-
" weiler um drei Pfund Kalbfleisch, zwei
" Leber und Nieren, gesammt zwei
" Gulden zwölf Kreuzer werth, sowie
" eine fette Gulden neun und dreißig Kreu-
" zer kurz;
" 3, am nämlichen Tage zum Nachtheile
" der Metzgersfrau Mathias von Gross-
" Meyer in Annweiler um drei Pfund
" Kalbfleisch und einen Schweinekopf,
" gesammen werth zwei Gulden sechs
" Kreuzer — wobei er auf gleiche
" derselben Weise und Absicht den Vorsatz
" einer Täuschung um acht Gulden
" neun und dreißig Kreuzer bewerkstelligen
" wollte, welcher Vorsatz jedoch durch
" Umstände, die von dem Willen Theobalds
" unabhängig waren, nicht zur Ausführung
" des Verbrechens gelangte?

V. Frage.

" Sind die in der vorletzten Frage unter
" den Ziffern 1, 2, 3, 4, gedachten die in der

dritten Frage und verneine sie in der weiteren, den Fragen über den Ziffern 1, 2 und 3 angeführten Tatsachen selbständige Gründe?

Auf Grund der verneinenden Antworten der Geschworenen erkennt der Gerichtshof nach Antrag der Staatsanwaltschaft durch Urteil:

Auf die erste Frage: Ja.
Auf die zweite Frage: Nein.
dritte Frage: Ja,
vierte Frage: Ja
fünfte Frage Ja.

Auf Verkündung der Kgl. Strafkammer in ihrem Urteile, welches also lautet:

Gestellte auf den Kgl. Staatsanwalt wegen des angeklagten Theobald auf Grund der §§. 242, 243 Ziff. 2, 263, 303, 32, 43, 74 des Strafgesetzbuches, Art. 366 - 368 der Strafprozeßordnung zu 6 Monaten Gefängnisstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten zu verurteilen, auf die Abnahme der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre und die Veröffentlichung der Urteilsformel auf die Kosten des Angeklagten zu verordnen.

Auf Verkündung des Urteils des Angeklagten wird der Gerichtshof selbst in seinem Urteilsspruche.

Auf Grund der §§. 242, 243 Ziff. 2, 303, 263, 43, 61, 73 und 74 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie Art. 366, Abs. 2 und 368 der Strafprozeßordnung erkennt das Gericht wie folgt:

§. 242 des Reichsstrafgesetzbuches

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich oder einen Dritten rechtswidrig zu bereichern, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft.

Der Verurteilte

§. 243 Ziff. 2 ibidem.

Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn:

2. mit Einbruch in Gebäude oder umschlossene Räume mittels Einsteigens, Einbrechens, Einschleichens oder Eindringens mit falschen Schlüssen;

§. 303 ibidem.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Talern oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Verurteilte.

Die Verurteilung tritt auf Haft.

§. 263 ibidem

Wer in der Absicht sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder benutzt, wird wegen Betrugs mit Gefängnis nicht bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Einhundert Talern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

verbrannt werden kann. 7
der Brandstätte Verpflichtung. 2

§. 43. ibidem

Wenn der Feuerlöscher, wie Brandmeister oder Vorgesetzte zu erwarten, durch Handlungen, welche einen Aufschub der Löschung oder Rettung nicht gestatten, beschädigt ist, oder wenn der benachbarten Brandmeister oder Vorgesetzte nicht zur Stelle zu bringen sind, so ist der Brandstätte zu benachrichtigen.

Der Brandmeister hat jedesmal wieder jährlich einer in den Listen bekannt, in welchen das Gesetz eingetragen bestimmt.

§. 61. ibidem

Eine Handlung, deren Unterlassung nur mit Strafe bedroht ist, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrag berechtigte Strafantrag nicht, der Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß erhält.

§. 73. ibidem

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei mehreren Strafarten das Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

§. 74. ibidem.

Jeder an derselben, welcher durch mehrere

selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehreren gerichtlichen Strafen verwirkt hat, ist auf seinen Antrag in der Regel nur wegen desjenigen Verbrechens zu bestrafen, welches die verwirkten Strafen der Art nach oder, wenn dieselben gleichartig sind, der Dauer nach am schwersten bedroht.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer gerichtlicher Strafen bleibt diese Bestimmung bei der über einen Verbrecher zu verhängenden Strafe außer Anwendung.

Auch können die Strafen wegen Verbrechen durch den Tod oder wegen der verwirkten Einzelstrafen nicht verschiedener Art, gleichzeitig, gleichzeitige Freiheitsstrafen oder gleichartige Strafen nicht nebeneinander verhängt werden.

Art. 366 Abs. 2 des Strafgesetzbuches.

Der Gerichtshof bestimmt, durch welche zu Gerichtsstrafen verurtheilten Handlungen die Eigenschaften gewährt gegeben werden sollen.

Art. 368. ibidem

Der entscheidende Theil gleich viel, ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wiederholt, mal sie über dem Punkte, worüber sie andere Ansichten vernünftigen Gründen nachgeben.

Zu Verhütung, daß die Thatsachen, deren der Angeklagte von den Geschworenen durch Bejahung der neben Fragen für schuldig erklärt, eine selbstständige Strafthaten bilden, wenn dann die unter den Ziffern 1 und 2 bezeichneten zwar mit zweitigen Zusätzen 6 bedrohte Verbrechen und die unter den Ziffern 3 u. 4 bezeichneten gewiß mit Gefängniß bedrohte

Verzeichnis sind, daß die wesentliche Ursache, Hemmung derer die Geschworenen der Angeklagten durch Bejahung der dritten Frage schuldig mehrmals haben, nur selbstständig benannt Geldstrafe über mit Gefängnis Bestrafen Verzeichnis bildet, auf dessen Nachfolgung erst, gestig Strafen tung genommen werden, daß endlich die Geschworenen, denen der Angeklagte von den Geschworenen durch Bejahung der weiteren Frage schuldig erklärt wurde, tatsächlich Verzeichnis der Entlastungszeugen, von denen unter Ziffer 3 bezeichnete von einem Theile der Entlastungsbehauptung war und mit Gefängnis bestraft sind.

In Erwägung, daß mit Rücksicht auf diese Thatsache, daß der Angeklagte schon wegen Entlastungszeugen bestraft wurde, und auf seine durch die sonstigen Entlastungsbehauptungen Thatsachen der Zeugenaussage sich Kontinuität nachgewiesen, auf seine Zeugen und die Strafe zu erlassen und für den Nichtfall zum Ausspruch der Willen Bausch eine Geldstrafe von zwei Thalern und sechs Monaten als Ersatzstrafe, für den Nichtfall zum Ausspruch der Witwe Medart eine Geldstrafe von einem Thaler für die Einder und den Nichtfall eine Gefängnisstrafe von zehn Tagen gleichmäßig eine Monaten Gefängnis, für die vorsätzliche Ausbesserung einer Strafe von fünf und vierzig Tagen gleich dreißig Tagen Gefängnis und für die drei Entlastungszeugen einen Geldstrafe von zwei Thalern gleich zwei Monaten Gefängnis, diese an Gemeinschaft, Geldstrafe und Bezahlung für den Nichtfall einen Entlastungszeugen eine Gefängnisstrafe, wobei Entlastungsbehauptungen, Stimmung genügt eine besondere Strafe nicht zu verhängen ist, daß durch mehrere der gegebenen Verhältnissen kein Grund vorliegt gegen den Angeklagten die Vorschrift des Bürgerlichen Strafgesetzbuches anzuwenden.

Aus diesen Gründen

finden Auswendigen angeführten Gesetze Folgen verurtheilt der Schwurgerichtshof für Gefängnis die nachbenannten Isaak Theobald, 20 Jahre alt, ledig Maurer zu Leiersweiler wohnhaft, 5'7"9''' groß ist, schwarze Haare, blaue Augen, schwarze Augenbrauen, braune Augen, mittle, große Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, keinen Bart, längliches Gesichtsform, frische Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau und keine besondere Kennzeichen dadurch zu einer Gesammtgefängnisstrafe von vier Jahren und zu den Kosten des Verfahrens diejenigen zu fünfhundert achtzig Gulden dreißig Kreuzer gemeinschaftlich

unverändert die Rückgabe des Gerichtsbeschlusses

Diese gerichtlich und nachdem in der öffentlichen Sitzung der Schwurgerichtshof für Gefängnis

dem in Anklagezustand versetzten Apothekergehilfen Adam Fischer aus Zweibrücken, gegenwärtig Verhafteten, Schuldner, Platz, Ritter, Wilde, Assessor am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Buchdruckereibesitzer am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, letzteren zugleich als Vertreter der Staatsanwaltschaft, Buchbinder, gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Mitgeschworenen Landgerichtsrath Hoffmann zu Zweibrücken zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zu ziehen, gegenwärtig: Assessor Kunkelmann als Beisitzer, Landgerichtsrath Bald, welcher Untersuchungsrichter war, als Anklagevertreter

Platz

Aug. Schuler

Wilde

Buchdr.

Boltz

10. März 1873

№ 5

Der kgl. bayerische Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen.

Auf Grund der Verhandlungen der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom 10 Februar 1873, wodurch

Kosten

	fl.	d
Zeugengeld	126	14
Sachverständ.	6	01
Gerichtsdolmetsch.	8	54
Botenlöhne	—	36
fl.	141	45
Porto 21		
Reg. 28	—	49
fl.	142	34

9.4.73. Aufgez.

Adam Fischer

einundvierzig Jahre alt, ledig, Apothekergehilfe in Haardt wohnhaft, wegen Verbrechens, Betrugsversuchs und der Urkundenfälschung angeklagt und zur Aburtheilung vor den Schwurgerichtshof verwiesen worden ist;

Auf Grund der vor der kgl. Assisenhofcommission zu Zweibrücken vom 10 Februar 1873 vorgenommenen Verhandlungen;

Auf Grund der gestellten Verantwortung der Angeklagten in der heutigen öffentlichen Sitzung,

Auf Conclusion der kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, warum sie die Bejahung

der Schuldfrage in Betreff des Angeklagten Fischer wegen Betrugsversuchs und Urkundenfälschung,

Auf Conclusion des Vertheidigers, dem der Angeklagte selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts beizufügen habe,

Auf Grund der den Geschworenen zur Berathung vorgelegten Fragen, welche lauten:

I. Frage

" Ist der Angeklagte Adam Fischer, 31 Jahre alt, " ledig, Apothekergehilfe und wohnhaft in Haardt,

Kanton Neustadt schuldig, in der Absicht
sich in den rechtlichen Besitz seiner Brautgabe
auszuhelfen, den Bräutigam durch Vorspiegelung
falscher und unterdrückung wahrer Thatsachen dadurch
bestimmt zu haben, daß derselbe ihr gegen
Hinterlegung seiner Trauscheine verschiedene
Gold- und Silbersorten, nämlich:
1, am 26 November 1872 zu Maikammer
von Marie Emmi Sarah Thirolf
einen alten Fünf- und dreißig Kreuzer,
welchen sie empfing, sie aber für den Maire
Emmi Wissmüller Michel von Haardt,
Wagner Hilfsgehilfen zu Rhodt gegen und
heimlich seinen Entweg zur Rückreise;
2, am Denselben Tage zu Edenkoben der Phi-
lippina Schenkel auch die ihm Silber
fünf und zwanzig Kreuzer, welchen sie empfing,
sie aber für besagten Michel Maire in
Rhodt gegen, zu dessen Verheirathung
um Lichtmesse sein Geld nicht mehr reichte,
3, am 31 Dezember 1872 zu Gommers-
heim von Franziskus Johannes Sauer
den mit Silber dreißig Kreuzer,
welchen sie empfing, sie aber für den Maire
Friedrich Walther und Wiedemann in
Neustadt an der Haardt Maire und
Philippsgesellen zu verheimlichen, zu
Rheinsheim heimlich über den Bund zu
bewegen und sie betrüge seinen Entweg
nach dem Schmiedzu bezahlen;

4, am 31 Dezember 1872 zu Landau von Wirth
Wilhelm Bräderle zwei Dreiundzwanzig zwei
ein und zwanzig Kreuzer, welchen sie
für einen Lehrbrief bei Lehr oder Loosen,
selbst übrig und verschwieg, daß sie zur
Erlösung seiner Tochter kein Geld habe;
5, am letzten Januar 1873 von Wirth Lorenz
Metz, daselbst, ein neun Zwölf zwei Dreißig
und zwanzig Kreuzer, welchen sie dasselbe
verschwieg und vergab, nämlich Handwerker,
der nach Frankreich kommen zu wandern;
6, am 2ten Januar 1873 von Wirth Carl Braun
zu Landau ein neun Zwölf zwei dreizig
Kreuzer, welchen sie dasselbe verschwieg
und verspielten, sie sei von Neustadt
und habe Kartoffeln nach Landau zu
führen;
7, im daselben Tage und ebendaselbst
von Wirth Georg Benz ein neun Zwölf
zwei vier und zwanzig Kreuzer, welchen
sie dasselben verschwieg und bei Thürot zu
arbeiten verspielten;
8, am nämlichen Tage von Wirth Wil-
helm Heisser zu besagtem Landau, um
zwei Kreuzer, für ein Glas Bier, das
sie unter Verschweigung der wahren
Thatsache, daß sie kein Geld habe, sich ver-
abreichen ließ.

III. Strafe.

Sind beiden in der ersten Strafe unter
den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 nähe

bezeichneten Thaten mildernde Umstände zu finden?

III. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Adam Fischer schuldig in die in der vorigen Frage unter 1, 2, und 3 näher bezeichneten Thaten mildernde Umstände zu finden?

IV. Frage.

Sind bei der in die dritte Frage unter den Ziffern 1, 2, und 3 näher bezeichneten Thaten mildernde Umstände zu finden?

V. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Adam Fischer schuldig, in den Monaten November und Dezember 1872 bis zum 2ten Januar 1873 zu Schifferstadt gewerbsmäßig und wiederholt Obst von den Bäumen fremder Gärten, in Hirschfeld sei es von den Aeckern gelesen und Kartoffeln aus fremden Aeckern, ohne es mit Wissen und Willen des Eigenthümers zu sich gesteckt zu haben?

VI. Frage.

Sind die in Frage I unter den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8, so wie die in Frage III unter den Ziffern 1, 2, 3 sowie die in Frage V näher bezeichneten Thaten selbstständige Handlungen?

Auf Ansuchen der sämmtlichen von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, welche dahin lautet, daß der Wahrspruch der Geschworenen ist:

zu Frage 1: Ja
zu Frage 2: Ja
zu Frage 3: Ja

zu Frage 4: Ja.
zu Frage 5: Ja.
zu Frage 6: Ja

Auf Anfrage der kgl. Staatsbehörde ist seitens Antragsteller, welcher also lautet:

Inhaber eines Schankgewerbebetriebes und Antragsteller Fischergasse Personen mit Schankgewerbe, Speise, Gäste, allen in entsprechender Weise und zu den Zeiten zu verabreichen und die Abhaltung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit zu untersagen. Also auf Grund der §§. 263, 264, 32, 47, 74, 361 Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs.

Auf Anfrage wird gegen den Antragsteller, wie folgt Stellung genommen:

Nach Inhalt der §§. 263, 264, 245, 43, 44, 74, 32, 361 Ziffer 3 und 77 des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie des Art. 368 der Strafprozessordnung, welche von dem Beschuldigten verletzt worden sind also lauten:

§ 263. des Reichsstrafgesetzbuchs:

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, den Vermögen an einem anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs, mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünftausend Talern,

sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten und neben demselben auf Geldstrafe bis zu fünftausend Talern erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 264. ibidem.

Wer in Fällen minder schwerer Art von einer der in den §§. 263 bis 266 bezeichneten strafbaren Handlungen, zum Nachteile eines Angehörigen, Vormundes oder Mündels, oder eines Beamten, welcher in Ausübung seines Amtes Gelegenheit hatte, sich der Handlung zu widersetzen, oder eines Gastwirts, Schankwirts oder Kostgebers, welcher Gäste, Zecher oder Kostgänger beherbergt, oder eines Hausgenossen, welcher in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verletzten lebt, Strafantrag gestellt, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

§. 245. ibidem.

Die Vorschriften des §. 244 finden auch Anwendung, wenn die gestohlenen Sachen nur zum Teil, oder wenn sie nur Zubehör oder Teile eines Gebäudes oder einer Einfriedigung gewesen sind, welche zum Zwecke der Wegschaffung oder des Abbruchs getrennt worden sind.

§. 43. ibidem.

Wer von den gesetzlichen Bedingungen der Strafbarkeit zu wissen, durch Handlungen, welche mit Anwendung der Aufmerksamkeit dieser Pflicht

oder Waagenbauhandwerk ausübt, oder als solcher
bei beschäftigten Bauhandwerkern oder Waagenbauern
wissentlich Verletzungen der Vorschriften
dieses Gesetzes begeht.

Der Verlust einer Waagenbauerlaubnis tritt
in den Fällen des Absatzes 1 in welchen das Gesetz dies
ausdrücklich bestimmt.

§. 4 ibidem.

Der Bauherr oder Bauhandwerker oder Waagenbauer darf
das zu beschaffen oder das Material nicht.

Wird vollendete Bauherrenarbeit durch Verletzung
bauordnungsmäßiger Vorschriften beeinträchtigt, so darf Genehmigung
oder Prüfung nicht ausgesprochen oder
nur zurückhaltend erteilt werden.

Ist der vollendete Bauherrenarbeit durch Verletzung
bauordnungsmäßiger Vorschriften beeinträchtigt, so darf Genehmigung nicht unter
den Augen.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bei mildern
Umständen bis auf den Betrag
der Mindestbetrages der auf die vollendete
Bauherrenarbeit oder Waagenbauer angedrohten Haft-
oder Geldstrafe ermäßigt werden. Ist neben
einer Geldstrafe eine Haftstrafe angedroht,
wird, so darf dieselbe nur nach Maßgabe des §. 21 Abs.
2 dieses nicht ermäßigt werden.

§. 74 ibidem

Wegen Übertretungen, welche durch unsachgemäßen
Betrieb der Bauherrenarbeit oder Waagenbauerarbeit
oder durch ~~Bauherrenarbeit~~ oder Waagenbauer
verursacht sind, die durch mangelhafte Beschaffenheit
der Bauherrenarbeit oder Waagenbauer
verursacht sind, ist nur auf eine Strafe
erkannt

Strafe zu erkennen, welche in einer der
für die schwerste begangene Übertretung
bei der Zusammentreffen mehrerer
Strafbestimmungen trifft diese Strafe bei
mehrfacher Übertretung
Auch Mischung der Strafen mit der Strafe
der verschiedenen Strafen nicht vereinigt
mit Einziehung, Einziehung
Gefängnis oder Einziehung Haft
übersteigen.

§. 32 ibidem

Neben der Todesstrafe und der Festungsstrafe kann
auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe
wenn, wenn die Dauer der erkannten Strafe
drei Monate nicht und unbegrenzt bei Ver-
lust der Verlust bürgerlichen Ehrenrechte auf
dauernd gänzlich oder die Gefängnisstrafe mehr
weniger wird oder Dauer an Stelle von Festungs-
strafe verhängt wird.
die Dauer des Verlustes bürgerlichen Ehrenrechte bei gerichtlicher
Strafe mindestens ein und höchstens
fünf Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein
Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 361 Ziffer 3 ibidem

Mit Haft wird bestraft:
3, wer als Landstreicher umherzieht.

§. 77. ibidem

Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zu-
sammen, so ist die letztere gegen die andere
diese wegen mehrfacher Haft ist so zu bemessen

" Entlastungszeugen muß, jedoch unmittelbar die Ausnahme von dem Verbote
" zu gestatten.

Art. 368 der Strafprozeßordnung

" das im Laufe der Hauptverhandlung, ob sich der Angeklagte
" oder der Civilkläger so sei, worin allgemein in diesem
" Punkte sowohl als über andere Punkte weitere Beweise
" Noten vorzubringen.

In Erwägung, daß der Gutsbesitzer Heinrich Becker
der Angeklagte von den Geschworenen durch Be-
jahung der I. und III. Frage für schuldig erklärt
worden, auf selbstständige Entlastungszeugen und der
selbstständige Entlastungsbeweise bitten, welche
der Angeklagte durch den kgl. Hülfsgerichtsvoll-
zieher zu Frankenthal am 29. Dezember 1863, 1. Januar
1866 und 19. August 1869 jedesmal durch den Exploit
vom 29. August 1871, gerichtsvollzieher zu Landau am 29. August 1871, jedesmal
mit weiteren Entlastungszeugen vorgeschlagen
worden, diese Beweise den Akten zu Folge, von
den Gaben vorgängig wahrheitsgemäß und
genau in wörtlichen Rückfallen befindet, darüber
bilden, die, da die Geschworenen mit Ausnahme
vorgenommen haben und Gefängnißstrafe bedroht sind,
daß zwar die Landstreicherei, zwar die Geschwo-
renen durch Bejahung der gestellten Frage des Haupt-
verbrechens für schuldig erklärt haben, nun selbst,
Strafe mit Hülfe bedrohte Uebertretung bildet.

In Erwägung, daß mit Rücksicht auf den Gesetzes-
Text und die gegebenen vorliegenden Entlastungen
der Angeklagten der Beweis nicht gegeben ist;
daß für den Entwurf der Johannes Bauer in Germers-
heim einen Gefängnißstrafe von einem Jahre

und Geldstrafe für jeden der fünf weiteren
vollendeten Entlastungsfälle einen Gefängnißstrafe
von je einer Woche, für jeden der drei Entlastungs-
versuche eine Geldstrafe von je einer Woche
angemessen sind, diese Strafe zufolge der oben
angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht
einer Gesammtbestrafung mit Strafe und für die
Landstreicherei gesondert auf eine Hauptstrafe zu
erkennen ist.

daß durch Gründe bestätigen, auf den Antrag der
königlichen Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten
zu erkennen.

Aus diesen Gründen

wird dem Antrag und Erwägung der oben angeführten Ge-
setzesstellen erkannt über Strafe gegen den
für schuldig erklärten Adam Fischer, 31 Jahre alt, ledig,
Landwirth von Haardt, zu einer Gesammtbestrafung
Strafe von drei Jahre und zu einer Hauptstrafe von
einer Woche und in die Kosten des Verfahrens
hypothetisch zu 144 Gulden 34 Kreuzer; —
erkennt auf denselben die bürgerliche Ehrenstrafe
auf die Dauer von fünf Jahren verlustig.

Besitzgerichtsvoll wird die verkündete in der öffentlichen
Sitzung der Schwurgerichts des Kreises zu Zweibrücken
am 2. Juli an Mitz aufgenommen und beurkundet haben:
Zeug, vor zugegen waren: Gast, Rath am kgl.
Appellationsgerichte des Kreises zu Zweibrücken,
Präsident der Schwurgerichts; Schulen, Platz;
Bürgs, Wilde, Assessor am kgl. Landgerichte
zu Zweibrücken; Buch, Assessor am kgl. Land-
gerichte zu Zweibrücken, beisitzende Richter

Urtheil vom 4ten März 1873.

No 6

Im Königlich Sächsischen Schwurgerichtshof des Kreises zu Bautzen hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Verwerfung des Urtheils des Angeklagten und der Königl. Appellationsgerichts des Kreises zu Bautzen vom 26ten November 1872. wodurch

Carl Gustav Hirschelmann

wegen Todtschlag, Raub und schwerer Körperverletzung, geboren und zuletzt in Bautzen, Amtsh. Pirna zuletzt

am 12 October 1873 der Ober-Appellationsgerichts Anzeige gegeben

im wiederholten Rückfalle

zur Abwartung von drei Schwurgerichten verurtheilt worden ist,

Auf Verwerfung der auf den Grund dieser Urtheile von der Königl. Landesgericht gehörigten Anklageschrift vom 28ten November 1872.

Gerichtskosten 30. 46.
Sämmtliche Baugerichte 24
Porto 28 40
Urtheilsgerichtskosten 49. 54
Zu Folge Verfügung vom 28 Jan

Auf Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung vom Heute den 4ten März 1873.

Auf Verlesung des Königlichen Landesgerichts in der Hauptsache,

Auf Anhörung des Vertheidigers, Rechtsanwalt Dietrich Loose dessen im seinem Vertheidigungs mittels für die Angeklagte und die Letzteren selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärt, Urtheilen sich zu vorgetragenen Vertheidigung Hinzufügen nichts weiter Thatsachen Ihr.

Auf Einsicht der Acten und Verlesung der Staatsanwaltung

gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Carl Heinrich Hirschelmann, 36 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, geboren und zuletzt zu Donnerstedt, Canton Thurgau Schweiz, in der Absicht, sich widerrechtlich Bereicherung dadurch zu verschaffen, daß er Eigenthümern von Fahrnissen, welche ihm nicht gehörten, zu haben,

1, am zwölften August 1872 zum Nachtheil des Friedrich Schweizer Posthalter Pferdemarkt Friedrich Schweizer in Donnerstedt, in der Absicht, sich selbst zu bereichern, ein Mosaikbild, einen Fingerring und einen Ohrring

2, am 18ten oder 19ten neuen Monats zum Nachtheil des Heu- und Futtergroßhändlers Johann Braun in Johannisdorf ein Pferd, ein Pferdegeschirr, ein Pferdedecke, ein Paar wollene Pferdedecken und zwei Paar wollene Pferdedecken,

3, am 25ten nämlichen Monats zum Nachtheil des Johann Caspar Schuhmacher in Balzenberg einen Sack Haber, vierzehn Pfund Speck, einen Sack mit fünf Pfund Salz, zwei Paar wollene Strümpfe, drei Paar Schuhe und einen Hammer,

4, am ersten Februar 1872. in Hohenberg im Hause des Andreas Jacob Brügel allda und zum Nachtheile von dessen Ehefrau Caroline Christine von Johann Friedrich Hirschelmann einen emaillirten Kaffeetopf, einen

Fleck von blau-gestreiftem Flanell und zwei einzelne wollene Strümpfe, die einen braun und braun gestreift

II. Frage.

Sind die in der ersten Frage unter den Ziffern 1. 2. 3. und 4. näher bezeichneten Sachen mit Gewalt gegen Personen

Frage V.

Auf Grund der von den Geschworenen gegebenen Antwort, also lautend:

Die Mehrheit der Geschworenen bejaht:

die Frage I. „ja."

die Frage II. „ja."

die Frage III. „ja."

Auf Grund der §§ 242, 243, 244, 245 des Deutschen Strafgesetzbuches und der §§. 366 und 368. der Strafprozeßordnung

Auf Antrag des Angeklagten und der Vertheidigung

in seinen Folgerungen.

Nach Inhalt der §§. 242. 244. 245. 247. 61 und 74 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie des §. 366 Nro. 2. und 368. der Gewerbeordnung, welche dem Urtheile vorgelesen wurden und lauten:

§. 242 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 244 ibidem.

Wer zum Diebstahl oder Raube oder gegen einen Räuber oder Hehler bestellt worden ist, wer damit abgewiesen worden ist, daß er wegen dieser Handlungen bestraft sei, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 242.) begeht, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243.) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt bei einfachem Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, bei schwerem Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§. 245. ibidem.

In den Bestimmungen des §. 244. ist auch Anwendung, auf wen die obigen Worte mit gleicher Wirkung oder Strafe erstreckt sind, bleiben solche die gesetzlichen

wenn solche Verschärfung oder den Schluß der Letzteren durch die Begehung des neuen Diebstahls zu spät Folge verschaffen sind.

§§. 247 ibidem.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Verwandte, Ehegatten oder solche Personen, in deren Hause oder Hofe er sich befindet, begeht, ist nicht strafbar; es tritt auch keine Verfolgung ein.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche ein Verwandter aufsteigender Linie, gegen Verwandte absteigender Linie, oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen wird, bleibt straflos;

§§. 61 ibidem.

Verjährung, deren Wirkungen eine Aburtheilung ausschließt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrag Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und dem Thäter Kenntniß erhalten hat.

§. 74 ibidem.

Gegen Denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder denselben Verbrechen oder Vergehen mehrmal begangen und dadurch verschiedene Zweige Strafgesetze verletzt hat, ist nur eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der angedrohten schwersten Strafe besteht

Zu den Gesamtunterhaltungskosten beitragspflichtige Einwohner leisten diese Leistung bei der Hebung der Abgabe mit.

Das Maß der Gesamtunterhaltungskosten darf bei der Abgabe der einzelnen Eingesessenen nicht überschritten und Beitragspflichtige, Gesamtgemeinde, oder Beitragspflichtige Gebäude nicht übersteigen.

Art: 366. Die Beitragsverpflichtung

der Gemeinde, Gesellschaft, Stadt, Dorf, Gemeinde, Gemeinde, einzelnen Eigentümer, Gebäude, Eigentümer werden sollen,

Art: 368 (Gebäude)

der Gebäude, Gesellschaft, Stadt, Dorf, Gemeinde, Eigentümer, Gebäude, Eigentümer, Gebäude, Eigentümer, Gebäude

des Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts Baerkling, Direktor des Landgerichts zu Zweibrücken, Wolff, Assessor und Platz, Referendar, in Gegenwart des Königlichen Staatsanwalts Ritter, sowie des Gerichtsschreibers Kraus, in öffentlicher Sitzung, das folgende Urtheil erlassen:

Wolff Assessor

Baerkling

Platz

Kraus

Urtheil vom 4. März 1873.

No. 7.

Das Königlich Bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Landgerichts zu Landau vom 29ten Januar 1873, wodurch

Magdalena Platz

19 Jahre alt, ledige Taglöhnerstochter, geboren zu Offenbach, Landgerichts Landau, Regierungsbezirks Rheinpfalz, wegen am 6ten April 1873. Morgens des ermordeten Ehepaars Conrad Platz und Margaretha Dillenkofer von da, verübten Raubmords und weiterer damit in Verbindung stehenden Verbrechen, zum Tode durch das Schwert und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist;

Nach Einsicht der gegen dieses Urtheil von der Angeklagten rechtzeitig eingelegten Berufung vom 31ten Januar 1873.

Nach Anhörung der Vertheidigung dieser Partei in der öffentlichen Sitzung von heute den 4ten März 1873.

Nach Anhörung des Königlichen Staatsanwalts in der Fortsetzung des Vortrags, enthaltend die Anklage, Vertheidigung, Replik und Duplik, sowie die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche vor Eröffnung des Hauptverfahrens vorgeladen waren, dann der Vertheidigung gegenüber nicht mehr vernommen wurden.

K. B. Obersteuerkassenamt Landau 19/3. 73 Der Gerichtsschreiber

Gerichtskosten - 23 Kr. in Ansatz gebracht

Am Februar 1873 Forderungszettel ausgefertigt

Auf Grund der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche also lauten:

I Frage:

Ist der Angeklagte Magdalena Falk, 19 Jahre alt, ledig Dienstmagd, geboren und wohnhaft in Schwarzbach Bezirksamts Kirchenwinden, Landgerichts Amtmannschaft: Vorsätzlich Brandstiftung, in der Absicht, dadurch sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil, den mitgenommenen Geldbetrag, zuzueignen, verschafft zu haben, da:

1, am 22ten Dezember 1872. Abends gegen 8 Uhr in seinem Wohnhause des ledigen pensionirten Cassiers Herrmann von Dörfelbrücken und dessen Wohnung in der Parterre-Etage, in welcher sich Küche, Wohnzimmer ohne Speisekammer gelegen, zwei Feuerherde mit gelben Kacheln und Blumen im Werthe von 60 Gulden,

2, am 23ten Dezember 1872. gegen 7 Uhr Abends den hierdurch mit Gas) Flammen seinem Hause an der Hauptstraße befindlichen mit Schiefer gedeckten Stall, einen zum Theil mit Heu gefüllten Verschlag im Werthe von 50 Gulden – und Heu welches sich im vorigen Jahre wegen Diebstahl vom 5. Landgerichte Dalkenbrücken am 21ten Februar und 9ten Oktober 1871. zu 6 resp. 8 Wochen Gefängniß verurtheilt war, und dessen Person auf verübt hat,

II Frage.

Sind bei den in der ersten Frage unter den Ziffern 1. und 2. näher bezeichneten Thaten mildernde Umstände vorhanden,

III. Frage.

Ist dieselbe Angeklagte Magdalena Falk schuldig, in den Fall von Ziffer 2. die ihr nicht gehörigen Gegenstände widerrechtlich weggenommen zu haben, mit der Absicht, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, indem sie das Gebäude, in welchem sich Dalkenbrücken aufgestellt und bestimmt war, theilweise zerstört hat?

IV. Frage.

Sind die in der ersten Frage unter den Ziffern 1. und 2. und die in Frage III näher bezeichneten Thatbestandsmerkmale schuldlosigkeitsaufhebende Zufälligkeiten?

Nach Anhörung des von den Geschworenen Herausgegebenen Erklärung, also lautend:

der Wahrspruch der Geschworenen Urtheil:

auf Frage I (Nein)

auf Frage III „Ja"

Nach Aufhebung der 5 Minuten Pause in dem Antrage der Staatsanwaltschaft: Gestalt es dem Geschworenen-Spruch die angeklagte Falk Ihr Gesetz in angewendeten Strafe

und so den Rücken zu verwahren, dürfte Rückgabe des Beschlagnahmten an die Eigenthümer zu verordnen, Allerdings sind die §§. 28. der Polizeiverfassung vom 26ten December 1851. sowie die §§. 366. und 368. der Strafgesetzordnung

Nach Anführung der Angeklagten und ihrer Vertheidiger in ihren Erklärungen;

Nach Ansicht des Artikels 28. der Polizeiverfassungsgesetze für Preußen vom 26ten December 1851. sowie der §§. 366. und 368. der Strafgesetzordnung, welche also lauten:

Art. 28. der Polizeiverfassungsgesetze für Preußen

Wer, ohne dazu polizeilich befugt zu sein, von der zuständigen Polizeibehörde oder deren beauftragten gesetzlichen Bestimmungen zuwiderhandelt, einen gerichtlichen Befehl zu vollziehen oder nicht zu befolgen, soll, wenn er keine Ausnahme zu machen befugt, mit Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Art. 366. der Strafgesetzordnung.

Der Gerichtsvollzieher, welcher die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückgegeben, wenden soll u.

Art. 368. ebendas.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Privatkläger sei, wird allemal in die dem Beschädigten oder den anderen Theilen verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung daß die Eröffnung der Voruntersuchung und der ersten Akte der Angeklagte der Sache für sich gelegt

Zum Beschlusse sich nicht befähigt, daß Eröffnung der Voruntersuchung und der erste Akte der Angeklagten und deren Vertheidiger, zu Gunsten

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der obenangeführten Gesetzesstellen

verordnet der Gerichtshof, daß die Eröffnung der Voruntersuchung und der erste Akte der Angeklagten und deren Vertheidiger, zu Gunsten

Für Recht, Eigenthum der Herren Gebrüder Hertz

Gerichtsvollzieher Hagen von der Anklage der Diebstahls

und verordnet die Rückgabe der in Gerichtshanden genommenen Gegenstände an deren Besitzer.

Als gerichtliche Kosten sind anzusehen die Abzahlung der Vertheidigergebühr des Herrn Justizrathes Hertz zu Bromberg, Thaler

Kosten Recht zu Königlicher Appellationsgerichtsrath

Herr Hertz in Bromberg, Präsident des

Vertheidigergerichts, Wolff, Koehler, Platz

Rätz, Reede Assessor am Königlichen Inquisitoriat in Bromberg, Hebert, Kontrolleur

und Rollig Beantragte Notariatsprotokoll als beigelegt
Appellation genehmigt.

Kast

Kollal

Platz

Wirth

Rollig

11 März 1863.

No 3.

Der Königl. Bayer. Oberamtsrichter Adolph Ernst Clauß hat den Ehrenbeleidigungsprozeß wegen folgender Vorfall veranlaßt.

Der Advokat Dr. Eduard Heydenreich zu Bayreuth, welcher den pensionirten Landgerichtsassessor ~~Adolph Ernst Clauß~~ Michael Ludwig Clauß ~~Sohn~~ in Landau pfälzischen Kreises und sich zu Halle studiren ließ, und dessen Sohn den Beleidigungsprozeß gegen den Assessor Clauß führte, hatte Veranlassung, den Beleidigungsprozeß gegen den Assessor Michael Ludwig Clauß für gute Rechnung von den Studirenden Beleidigungsprozeß;

Nach Einsicht des Artikels 107 des Einführungsgesetzes zum Bayerischen Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, welcher von den Beleidigungen handelt, und also lautet:

Art. 107.

Derjenige, welcher eine Beleidigung, welche einen Beleidigungsprozeß begründet, in öffentlicher, mündlicher Verhandlung, in Schriften, welche verbreitet, oder in Darstellungen, welche öffentlich ausgestellt, angeschlagen oder vorgetragen werden, zurücknimmt, ist von Strafe und Kosten frei.

Die Verpflichtung zur Bezahlung der Kosten des Beleidigungsprozesses trifft Heydenreich, der zurücknahm;

Nach Einsicht des Artikels 108 des Einführungsgesetzes zum Bayerischen Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, welcher von den Beleidigungen handelt, und also lautet:

Art. 108

Clauss gesetzlich Vertreter verurtheilt, dasselbe sich in der
Rechtsgültigkeit Beschwerde gegen Verfügung im Verfügungswege
Folgung zu verschaffen.

Aus diesen Gründen.

Gegenstand der Verfügungsbeschluß des Gerichtsvollzieher Clauss
Wilhelm Ludwig, Gerichtsvollzieher in Landau, von den Herrn Amts-
und Gerichtsvollzieher Landau gegen Verfügung vier Beschwerde
unterdrückte Verfügung gegen Johann Baptist Ludwig
33 Jahre alt, ledig Bäcker und Metzgermeister gewesen
und wohnhaft zu Landau wegen Betrug und Unterschlagung

Also gerichtlich entschieden in der öffentlichen Sitzung
des Verfügungsgerichts des Kreises für Zweibrücken vom achten Januar
1873 bei versammelten Herrn Präsidenten, 120 Zeugen waren
Kast, Rath am K. Appellationsgerichte des Kreises für Zwei-
brücken, Präsident des Verfügungsgerichts, Wolff, Notar,
Platz, Rath am K. Bezirksgerichte für Zweibrücken, Bruch, Assessor
am K. Landgerichte für Zweibrücken. Diese drei Richter des
Verfügungsgerichts — Assessor Bruch über Eigenschaft Verhinderung der
übrigen Mitglieder des Bezirksgerichts Zweibrücken und des K.
Landgerichts Zweibrücken gemäß Artikel 134 des Gesetzes vom
Verfügungsgerichte Präsidenten zur Ergänzung Zeugen, Notar
Buchhandler und Rathig Zweibrücken Verfügungsgerichtsbeisitzer am K.
Appellationsgerichte.

Kast

Wolff

Köllel

Platz

Rathig

Bruch

Urtheil vom 11ten März 1873. No. 9

Im Königl. Caiserl. Oberamtsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Amtsgerichts Landau als Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 24ten Januar 1873. wodurch

Johann Martin Amberg,

der K. Oberstaatsanwaltschaft Anklageschrift vom 12/3. 73. Bz

33 Jahre alt, Metzgerbursche aus Dürkheim, geboren und wohnhaft zu Schifferstadt, dessen Urtheil vernommen

Metzger Philipp Jacob Amberg wegen Verbrechens und Uebertretung der Oberstaatsanwaltschaft

verurtheilt worden N.

Nach Einsicht der mit den Grundakten Urtheils vorgelegten

Gerichtskosten 13 fl 02½ kr. 06 königlichen Landesbuch gehörigen Anklageschrift vom

Vertheidigungskosten 13. 03½ 21 24ten Januar 1873

Zeugengebühren — 28

13. 57½ Nach stattgehabter) Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen

Sitzung vom Heute den 11ten März 1873.

Nach Anhörung der K. Bl. Staatsanwaltschaft in den Schlußvorträgen

des Gesuchs, auf denen die Anklage beharrt,

Nach Anhörung des Vertheidigers, Rechtscandidaten

Conrad Meyer in seinem Vertheidigungsmittel für den

Angeklagten und das Letztere selbst, welche das Verbrechen

des Diebstahls verleugnet, dagegen den Thatbestand der

gegen Vertheidigung zugestanden, nicht weiter beizufügen

haben,

Nach Einsicht der den Hauptverhandlung gestellten

Frage, wodurch dasselbe entstanden.

I. Frage.

Ist der Angeklagte Johann Martin Ambrosy, 33 Jahre alt, ledig, Knecht und Metzgergeselle, geboren und wohnhaft zu Elmenhorst, in der Absicht, seinen Meister, den Metzgermeister Conrad Hoffmann dahier zu bestehlen, dadurch sich rechtswidrig zu bereichern, in der Nacht vom 3. auf den 4. Januar 1873 durch Einsteigen in die verschlossene Werkstatt des Metzgermeisters Hoffmann dahier, welche durch Verschließung gegen Jedermann verwahrt war, mittelst Einbruchs eingestiegen und sodann

a, aus dem Schranke des Gesellen Julius Reis in Hornbach ca. 10 Ellen Tuch im Werthe von 30 Gulden,

b, aus der Schublade des Gesellen Julius Reis ca. 5 Thaler in Silber,

c, aus der Rocktasche des Gesellen Adam Schilling aus Hornbach, circa 20 Gulden in Silber,

d, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

e, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

f, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

g, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

h, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

i, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

k, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

l, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

m, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

n, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

o, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

p, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

q, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

r, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

s, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

t, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

u, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

v, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

w, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

x, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

y, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

z, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

aa, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

bb, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

cc, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

dd, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ee, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ff, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

gg, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

hh, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ii, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

jj, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

kk, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ll, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

mm, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

nn, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

oo, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

pp, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

qq, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

rr, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ss, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

tt, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

uu, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

vv, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ww, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

xx, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

yy, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

zz, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

aaa, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

bbb, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ccc, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ddd, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

eee, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

fff, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ggg, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

hhh, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

iii, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

jjj, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

kkk, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

lll, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

mmm, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

nnn, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ooo, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ppp, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

qqq, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

rrr, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

sss, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ttt, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

uuu, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

vvv, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

www, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

xxx, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

yyy, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

zzz, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

aaaa, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

bbbb, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

cccc, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

dddd, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

eeee, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ffff, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

gggg, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

hhhh, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

iiii, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

jjjj, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

kkkk, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

llll, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

mmmm, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

nnnn, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

oooo, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

pppp, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

qqqq, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

rrrr, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ssss, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

tttt, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

uuuu, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

vvvv, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

wwww, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

xxxx, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

yyyy, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

zzzz, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

aaaaa, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

bbbbb, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ccccc, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ddddd, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

eeeee, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

fffff, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ggggg, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

hhhhh, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

iiiii, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

jjjjj, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

kkkkk, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

lllll, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

mmmmm, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

nnnnn, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ooooo, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ppppp, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

qqqqq, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

rrrrr, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

sssss, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ttttt, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

uuuuu, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

vvvvv, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

wwwww, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

xxxxx, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

yyyyy, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

zzzzz, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

aaaaaa, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

bbbbbb, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

cccccc, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

dddddd, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

eeeeee, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ffffff, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

gggggg, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

hhhhhh, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

iiiiii, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

jjjjjj, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

kkkkkk, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

llllll, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

mmmmmm, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

nnnnnn, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

oooooo, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

pppppp, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

qqqqqq, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

rrrrrr, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ssssss, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

tttttt, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

uuuuuu, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

vvvvvv, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

wwwwww, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

xxxxxx, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

yyyyyy, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

zzzzzz, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

aaaaaaa, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

bbbbbbb, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ccccccc, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ddddddd, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

eeeeeee, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

fffffff, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ggggggg, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

hhhhhhh, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

iiiiiii, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

jjjjjjj, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

kkkkkkk, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

lllllll, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

mmmmmmm, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

nnnnnnn, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ooooooo, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ppppppp, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

qqqqqqq, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

rrrrrrr, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

sssssss, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ttttttt, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

uuuuuuu, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

vvvvvvv, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

wwwwwww, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

xxxxxxx, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

yyyyyyy, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

zzzzzzz, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

aaaaaaaa, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

bbbbbbbb, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

cccccccc, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

dddddddd, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

eeeeeeee, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ffffffff, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

gggggggg, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

hhhhhhhh, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

iiiiiiii, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

jjjjjjjj, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

kkkkkkkk, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

llllllll, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

mmmmmmmm, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

nnnnnnnn, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

oooooooo, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

pppppppp, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

qqqqqqqq, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

rrrrrrrr, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ssssssss, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

tttttttt, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

uuuuuuuu, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

vvvvvvvv, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

wwwwwwww, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

xxxxxxxx, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

yyyyyyyy, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

zzzzzzzz, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

aaaaaaaaa, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

bbbbbbbbb, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ccccccccc, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ddddddddd, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

eeeeeeeee, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

fffffffff, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ggggggggg, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

hhhhhhhhh, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

iiiiiiiii, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

jjjjjjjjj, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

kkkkkkkkk, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

lllllllll, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

mmmmmmmmm, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

nnnnnnnnn, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ooooooooo, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ppppppppp, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

qqqqqqqqq, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

rrrrrrrrr, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

sssssssss, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ttttttttt, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

uuuuuuuuu, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

vvvvvvvvv, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

wwwwwwwww, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

xxxxxxxxx, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

yyyyyyyyy, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

zzzzzzzzz, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

aaaaaaaaaa, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

bbbbbbbbbb, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

cccccccccc, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

dddddddddd, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

eeeeeeeeee, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ffffffffff, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

gggggggggg, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

hhhhhhhhhh, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

iiiiiiiiii, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

jjjjjjjjjj, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

kkkkkkkkkk, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

llllllllll, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

mmmmmmmmmm, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

nnnnnnnnnn, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

oooooooooo, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

pppppppppp, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

qqqqqqqqqq, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

rrrrrrrrrr, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ssssssssss, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

tttttttttt, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

uuuuuuuuuu, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

vvvvvvvvvv, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

wwwwwwwwww, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

xxxxxxxxxx, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

yyyyyyyyyy, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

zzzzzzzzzz, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

aaaaaaaaaaa, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

bbbbbbbbbbb, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ccccccccccc, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

ddddddddddd, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

eeeeeeeeeee, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

fffffffffff, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

ggggggggggg, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

hhhhhhhhhhh, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

iiiiiiiiiii, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

jjjjjjjjjjj, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

kkkkkkkkkkk, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in Mörsbach ca. 15 Gulden in Silber,

lllllllllll, aus der Schublade des Gesellen Jacob Haas aus Zweibrücken, welche durch Einbrechen geöffnet war, 1 Thaler in Silber,

mmmmmmmmmmm, aus der Schublade des Gesellen Daniel Lutz in M

Zur direkten Strafe . ja.

Zur öffentlichen Strafe . ja.

Nach Anleitung des §§ Landesgesetze in seinem Antrage

dahingehend:

Schuldig der Übertretung gegen Artikel 263. 264. 246. 247. 61 und 74 des Reichsstrafgesetzbuches und des Artikels 368. der Prozessordnung, welche (also) zum Hauptverfahren angeordnet wurden sind

also laut des §. 263 des Reichsstrafgesetzbuches.

Was in das Absatz, sowohl einem Geldbetrag gegen verhängen Ordnungsstrafe zu verurtheilen, als auch einem Antrag, dass der Angeklagte durch Verhaftung oder durch Hinterlegung der Taxe Sicherheit einen Betrag von 300 Mk. oder ersatzweise Haft bis zu 6 Wochen, wird wegen Übertretung mit Strafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder auf Haft bis zu 6 Wochen erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder auf Haft bis zu 6 Wochen erkannt werden.

des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

Wer einen Betrug gegen Angestellte, Beamte, Offiziere oder gegen solche Personen, in deren Gegenwart Betrug begangen, Angriff, Raub auf Betrug zu verfolgen.

§. 264. ibidem.

Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen dasselbe begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Gefängniss bis zu 3 Jahren und Zulässigkeit auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter 3 Monaten ein, neben welcher Zulässigkeit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen erkannt werden kann.

Die im §. 245 aufgenommene Vorschrift finden hier Anwendung.

§. 246. ibidem

Wer einen fremden beweglichen Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat oder welche Zubehör, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniss bis zu 3 Jahren und, wenn die Sache ein anvertrautes ist, mit Gefängniss bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder auf Haft bis zu 6 Wochen erkannt werden.

Des Deutschen Strafgesetz.

§. 247. ibidem

war einen Verhaft oder eine Vorführung gegen Angeklagte, Zeugen, Sachverständige oder sonstige Personen, in deren Haft oder Gewahrsam sich befindet, Befehl, Person auf Antrag zu verfolgen.

Art. 61 Absatz 1.

Diese Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrag Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

Art. 74. Absatz.

Gegen Angeklagten, welcher der mehreren selbstständig Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere Freiheitsstrafen verwirkt hat, darf eine Gesamtstrafe festgesetzt werden, welche in einer Erhöhung der schwersten Strafe besteht.

Bei den Personen treffen wegen mehrfacher Straftaten tritt diese Erhöhung bei der Strafe der nächst schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der angedrohten Höchststrafe nicht erreichen und höchstens ein Jahr betragen, Gefängnißstrafe höchstens zwei Jahre. Haftstrafe darf nicht überschritten werden.

Art. 368. Der Verfolgungsgrundsatz.

der vorliegende Fall, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilklägerseite, wird allemal in der dem Beweisverfahren als der dritten Haupt-Verhandlungsabschnitt.

Zur Vorbereitung dieser Hauptverhandlung hat der Erste Staatsanwalt zu Neustadt am 4ten Februar 1869, der zweite Staatsanwalt zu Landau am siebenten Januar 1870. und am 20ten Juny 1871. der dritte Staatsanwalt zu Kaiserslautern am 2ten Dezember 1871. jedesmal wegen der Anklage zu Totschlagsversuch verurtheilt wurde, diese Urtheile in Bezug auf den Fall vorsätzlicher Tödtung verbüßt sei, sowie im vierten Rückfalle sich befindet, insbesondere zwei selbst ständigen Tödtungsfälle, deren er von den Geschworenen durch Bejahung der ersten Frage des Urtheils verübt worden, Verbrechen bildend, welche in den Geschworenen während der Hauptverhandlung mit Bejahung-Stimmen bedroht sind;

daß die Thathandlungen, deren er von den Geschworenen durch Bejahung der ersten Frage des Urtheils verübt worden, dem selbstständig mit Bejahung-Stimme bedrohten Vergehen der Notherpressung bilden, für deren Verfolgung vorliegend die erforderliche Voraussetzung gestellt wird.

daß der Antrag mit Rücksicht auf den Wortlaut der Anklage, den früheren Verurtheilungen, sowie auf die Annahme mildernder Umstände von den Geschworenen nicht für den Notherpressungs-Fall zu erwarten, sondern den Betrag

zum Nachteile von Reichs einer Freiheitsstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, sowie der wiederholten Haftung einer Freiheitsstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, Freiheitsstrafe von sechs Monaten, Zuchthausstrafe von sechs Monaten, und einer Gesamtstrafe von drei Jahren, sowie zum Ersatz der Kosten, sowie zum Ersatz der Kosten, die verletzten Rechtsmittel zu verwerfen zu verurteilen.

Aus den Gründen:

Und in Anwendung des angeführten Gesetzes wurde erkannt: Der Reichsgerichtshof hat den [illegible] 33 Jahre alt, Kaufmann und Ratsherr von [illegible] zu einer Gesamtstrafe von drei Jahren und sechs Monaten und den Kaufmann [illegible] zu einer Gesamtstrafe von zw

12. März 1873

№ 10.

der kgl. bayerischen Schwurgerichte des Rheinkreises über die Schuldfrage zu Recht erkannt hat, hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht des Protokolls der Verhandlungen vor dem kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken vom 6ten Februar 1873 und folgende

Acten Sache,

Kosten 41 ₰
Gerichtsst. L 59.14
Bl. No. 21
Register 28 44
₤60.04

Peter Zacke, 35 Jahre alt, ledig, Maurer, geboren und wohnhaft in Schauernheim, Kantons Ludwigshafen

des Diebstahls und verschiedener anderer Rechtsbrüche durch Verhandlung vom 5,4.73 hierüber

Auf Einsicht der von der kgl. Anklagebehörde am 13 Februar 1873, vorschriftsmäßig abgefaßten Anklageschrift;

Auf stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Auf Anhörung der kgl. Anklagebehörde in der Begründung der Gründe, auf welche die Anklage beruht;

Auf Anhörung des Vertheidigers Weiß in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher Rechtfertigung in den Präsidenten verlangte, ohne daß der für ihn vorgetragenen Vertheidigung irgend etwas Thatsächliches beizufügen habe;

Auf Einsicht der den Geschworenen zur Beurtheilung gestellten Fragen, welche lauten:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Peter Zack, 35 Jahre alt, ledig, Maurer, geboren und wohnhaft zu Schauernheim, Kantons Ludwigshafen

" schuldig: am 14 November 1872, Nachmittags
" kurz nach zwei Uhr auf dem offenen Hofraum
" gegen der Behausung des Adjuncten Georg Stier
" sich Hack von Bökel einen diesem gehörigen
" alten gusseisernen Feldstangenwandel im Werthe
" von einem Gulden in die Absicht rechtswidriger
" Zueignung widerrechtlich angeeignet
" und somit gestohlen zu haben?"

II. Frage.

" Sind beide in der ersten Frage genannte
" bezeichneten Thatumstände erschwerende Umstände
" gewesen?"

III. Frage.

" Ist derselbe Angeklagte Peter Zech schuldig:
" am nämlichen 14 November 1872, Nachmittags
" kurz zwischen 3 und 4 Uhr zu Asperheim der
" Polizeidiener Johann Haas in der, während er
" auf Befehl des dortigen Bürgermeisters in der
" Verrichtung seines Amtes, nämlich
" dem Wegschaffen und in dem Abpfänden
" des Gemeindestiers: "Lottel",
" nun, begriffen war, thätlich zu nahe?"

IV. Frage.

" Ist derselbe Angeklagte Peter Zech schuldig,
" bei der in der dritten Frage genannten
" Gelegenheit den genannten Polizeidiener
" Haas, welcher zur Vollstreckung des ihm
" gewordenen bürgermeisterlichen Befehles
" und durch seine rechtliche Stellung zur
" Vollstreckung des Gesetzes berufen war,
" in rechtswidriger Absicht seines Amtes

" durch Gewaltanwendung und durch Be-
" drohung mit Gewalt der Vollstreckung
" gehörig zu haben, dass er bei seiner an-
" Wiederbringung auf dem Abpfändungs-
" local in Asperheim denselben, der ihn an
" der Pfändung zu hindern suchte, mit einem Fäust-
" schlag auf die Brust gegeben und nachmals zu
" greifen sich bemühte, wann er wieder bei Sinnen,
" so haben der Polizeidiener keinen Beistand
" mehr, wie schon oft?"

V. Frage.

" Ist derselbe Angeklagte Peter Zech schuldig
" am nämlichen 14 November 1872 abends
" gegen sieben Uhr zu Mutterstadt, an ebenbesagten
" Polizeidiener Haas, als dieser an die Zech-
" genossen Schell, Adolf Stier und Peter Zech
" sich wendete, um ihnen zu bedeuten, dass
" er ihre gewaltthätigen Angriffe zu hindern habe,
" Faustschläge versetzt?"

VI. Frage.

" Sind die in den Fragen I. III. IV. und V. nähe-
" bezeichneten Thatumstände erschwerende
" Umstände?"

VII. Frage.

" Ist derselbe Angeklagte Peter Zech schuldig,
" am nämlichen 14 November 1872 zu
" Bökel und Asperheim in den Ausschreitungen
" zwischen 3 und 4 Uhr in mehreren Häu-
" sern gewaltthätig zu haben?"

Auf Einsicht der hierüber von den Geschwo-

[illegible] abgegebenen Erklärung, also lautend:

" zur Lage I. Le.
" zur Lage II Marie.
" zur Lage III. Fa,
" zur Lage IV. Fa.
" zur Lage V Le.
" zur Lage VI Fa mit dem Bemerken daß die
" Lagen III. IV und V zusammen eine selbstständige
" Handlung bilden. –
" zur Lage VII. Fa, jedoch nur zu Recht.

Auf Requisition der kgl. Staatsbehörde ist ihnen Anklage, welche also lautet:

Der kgl. Staatsanwalt:

Stellt den Antrag, es gefallen dem kgl. Gerichte vorläufig vor der Strafkammer des Landgerichts N. die Handlungen des Bergmanns Johann Zach, 35 Jahre alt, Maurer von Schauenheim wegen Verbrechens im Betreffe des Diebstahls im wiederholten Rückfalle befindet, –

auf Grund der §§ 242, 244, 213, 185, 194, 361 Ziff 4, 61, 73, 74, 77, 21, 32 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366 u. 368 der Strafprozeßordnung.

Zach ist ein armer Taglöhner und unterhält seine Familie durch Taglöhnerarbeit. Er ist wegen Diebstahls, Raubes und Körperverletzung bereits vielfach bestraft worden, zuletzt durch Urtheil der Strafkammer des Landgerichts N. vom 3. Juli 1879 zu einer Gefängnißstrafe von 1 Jahr 6 Monaten, weil er in Gemeinschaft mit 2 Genossen einen Bauern, welcher ihn wegen Diebstahls zur Rede stellte, mißhandelte und ihm 3 Zähne ausschlug.

Nach Verlesung der Anklageschrift, der Strafgesetze, welche auf die Handlungen des Angeklagten Anwendung finden, und der Strafprozeßordnung, welche von dem Verfahren vorgelesen wurden und also lauten:

§. 242 des Strafgesetzbuches.

" Wer eine fremde bewegliche Sache einem
" Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich
" rechtswidrig zuzueignen wird wegen Diebstahls
" mit Gefängniß bestraft.
" Der Versuch ist strafbar.

§. 244. Ebendem.

" Wer einen Einbruch, Raub oder gewalt-
" samen Diebstahl, durch welche er bereits mehrfach
" bestraft worden ist, wodurch abermals seine Handlungen
" bezogen gerichtlich und wegen derselben bestraft worden
" ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl
" (§ 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren,
" wenn er einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht,
" mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.
" Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim
" einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter
" drei Monaten beim schweren Diebstahl Gefängniß-
" strafe nicht unter einem Jahre ein.

§. 244. ibidem.

Die Bestimmungen des §. 244 finden auch Anwendung, wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise nachgesehen sind, allein jedoch mit Hinzurechnung, wenn seit der Verbüßung oder dem Nachlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Verbrechen gehn Jahre verflossen sind.

§. 185. ibidem.

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Talern oder mit Haft oder mit Festungshaft bis zu sechs Monaten, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Talern oder mit Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 194 ibidem

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein.

Der Antrag kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses und bei der Verfolgung im Wege der Privatklage oder Privatanklage bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 61. ibidem.

Jede Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte nicht binnen drei Monaten zu Protokoll, der Antrag binnen drei Monaten gestellt, Beschuldigte begonnen und dem Richter, falls mehrere an der zum Antrage berechtigten Handlung und der Person des Thäters Theil genommen haben, auch gegen Alle.

§. 113. ibidem.

Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder einen Vollstreckungsbeamten oder einen der Polizeibeamten, welche zur vorläufigen Festnahme eines Angriffs durch Gewalt oder durch Widerstand befugt sind, mit Gewalt Widerstand leistet, oder welcher einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Festungshaft bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Talern bestraft.

Diese Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Versammlungen oder gegen Umherschwärmende oder bewaffnete Haufen oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Polizei- oder Bürgerwehr in Ausübung ihres Dienstes begangen wird.

§. 73. ibidem

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur das Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei gleichen Strafen dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe androht, zur Anwendung.

§. 74. ibidem.

Gegen Denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen

" oder Waffenfeier militärischer Abtheilungen an den
" durch militärische Ehrenbezeugungen ausgezeichneten
" Tagen, ist nicht eine Ordnungsstrafe zu erkennen,
" welche in einer Festsetzung der militärischen
" Ehrenstrafen ihren Anhalt findet.
" Bei dem Zusammentreffen mehrerer mit Freiheitsstrafen
" bedrohter Handlungen findet diese Festsetzung bei der
" einzigen Strafe Anwendung, welche die schwerste ist.
" Der Begriff der Ordnungsstrafe durch den Ge-
" brauch der militärischen Ehrenstrafen wird
" weder und durch die zeitweise Zurückhaltung
" gewisser Befugnisse oder durch die Festsetzung
" fester Geldbeträge überschritten."

§. 21. ebidem

" Anstatt militärischer Freiheitsstrafen können auf
" gleichzeitige Ordnungsstrafen, militärische
" Ordnungsstrafen neben einander auf
" gleich gestellt.

§. 32 ebidem

" Haben sich die Strafe und die Freiheitsstrafe
" kann nach dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
" verkündet werden, neben der Ordnungsstrafe,
" wenn die Dauer der verkündeten Strafe drei
" Monate nicht übersteigt und entweder die Gesetzes Vor-
" schrift die bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausdrücklich zu-
" spricht oder die Ordnungsstrafe wegen Anwesen-
" heit der Angeklagten im Falle von Flucht,
" strafe nicht vollzogen werden.
" Die dauernde Unfähigkeit Offiziere bekleidet bei gerichtlicher
" Freiheitsstrafe mindestens zwei und höchstens
" zehn Jahre, bei Ordnungsstrafe mindestens

" drei Jahre und höchstens fünf Jahre.

§. 361. Ziffer 4. ebidem.

" Absatz 1 Satz wird bestimmt:

4, wenn bestellte oder Richter zum Beisitzer unfähig 7.7.

§. 77 ebidem

" Letzter Satz wird wie folgt gefasst:
" Gegen Urtheile, welche auf eine Ordnungsstrafe
" Beschwerde zulässig, welche binnen einer Woche
" bei dem Gerichte, welches das angefochtene Urtheil
" gefällt hat, anzubringen ist.

Art. 366 Abs. 2. des Militärstrafgerichtsbuchs.

" der Gerichtsherr bestimmt, ob und wie viele Gerichtsmitglieder
" gegen die Angeklagten an der Urtheilsfindung
" theilnehmen sollen.

Art. 368 ebidem

" Der Entscheidung der Frage, ob der Angeklagte
" schuldig oder der Civilklage frei, wird allemal ein
" die Kosten betreffender oder der anderen Partei auf-
" erlegen Kosten vorausgehen."

In Erwägung, daß die Gesetzesvorlage den Angeklagten gewisse selbstständige Vertheidigungsmittel gewährt haben und zwar einmal mit Zuziehung Ehrenrichter und dann, daß der Angeklagte vom 9ten Juni 1864 durch Urtheil, zuletzt Neustadt vom 18 November 1866 durch einen gleichen Kriegskommissionen der Pfalz-Infanterie 4ten Infanterie-Regiments zu Offenburg, vom 12 August 1872 durch Urtheil zuletzt zu Ludwigshafen und vom 4 October 1872, durch Urtheil großherzoglich badischen Amtsgerichts Karlsruhe jedesmal wegen Diebstahl

zu Tode, Personen wurden dadurch nicht
töte Personen kann jeder in Rede stehende
Verletzt vorsätzlich zugefügt, sondern im
wirklich Rückfall befindet; ferner der
mit Gefängnisstrafe bedrohten Vergehen
der Tyrannei gegen Mitarbeiter gegen —
einen Beamten in direkter Concurrenz mit
dem gleichfalls mit Gefängnisstrafe bedrohten
vorgesehen der Beleidigung, auf dessen Verfolgung
der reformierte Strafantrag erforderlich
gestellt wurde, endlich außerdem vor dem mit
Haft bedrohten Übertretung der Tätlichkeit,
sind mit Rücksicht auf den ganz speziellen
Fall die Vorschriften und Strafen
speziellen Bestimmungen, wie sie auf dem
Grundsatz, daß für die Vergehen der Tyrannei
gegen Mitarbeiter der Beleidigung bei
einem Beamten nur einige Gefängnisstrafe und
die Strafe in Anfang zu bringen ist, die
Strafen nicht übersteigen und für den Rückfall
einen Zuschlag Strafen von zwei Jahren
Haft bis zu fünf Jahren als Strafe, für den Wider-
stand und die Beleidigung einen Gefängnis-
strafen von ein bis fünf Jahren an
Zuschlag übernehmen, somit eine Ge-
samtzuschlagstrafe nicht zu strafen und
für den Fall gesetzt hat auf einen Zu-
schlag zu erkennen ist;

Schmidt Konrad verdächtigt gegen den Anzu-

klagten den Verlust der bürgerlichen
Ehrenrechte nicht zu strafen, dagegen Raiser
Ludwig gegeben Strafe der Verurteilung der Unter-
suchungshaft auf die Strafe.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen
verurteilt der Strafgerichtshof den Fürsch-
dig, den Angeklagten Peter Loch, 35 Jahre alt, ledig
Maurer von Schauenheim, — ein Meter sieben,
und sechzig Centimeter groß, braun und
braungraue Augen, Nase spitz, Mund gewöhnlich
Kinn und Gesichtsform oval, Farbe gesund,
Körperbau untersetzt, Haut dunkelbraun von
Statur Mesomorph, — zu einer Gesamtstrafe
von Gefängnis von drei Jahren, zu einer
Geldstrafe von acht Tagen und zu den
Kosten des Verfahrens, die auf 60 Mark ange-
nehmen, einschließlich derselben der bürgerlichen Ehrenrechte
für die Dauer von fünf Jahren einschlägig und
verordnet die Rückgabe der in Beschlag genom-
menen Gegenstände an den Eigentümer.

Also gefällt und verkündet in der öf-
fentlichen Sitzung des Gerichts vom
Schatz zu Braunbrücken am zweiten Mitz-
wochs den 14. und Endung vorgetragen
waren: Staat, Anklage kgl. Staatsan-
walt des Schatz zu Braunbrücken, Beisitz-
dant des Gerichts Wolff, Schuler,
Nöckel, Richter am kgl. Landgerichte zu
Braunbrücken, Bruch, Assessor am kgl.

Landgerichts zu Itzehoe, bestehen wir auf
unsere Rechte als Beschwerdegericht, Bruch der
gesetzliche Anschauung der übrigen
Mitglieder der Landgerichts wenn Beschwer-
degerichtspräsidenten zur Begründung der
Beschwerdegerichtsbefehl günzburger, Loeller,
Amtsanwalt und Bold, welcher Instanzen
nicht schreiben wir beschuldigen Appellationsgr.
wisse.

Kast

7. März

Amtg. Schuller

Köstel

Beweis.

12 März 1873

N° 11

In der Sache Amtsanwaltschaft der Stadt
zu Itzehoe gegen Johann Heib V.
Auf Einspruch des Angeklagten gegen
das Urtheil der Strafkammer des
Landgerichts zu Itzehoe vom 3 Januar 1873,
wonach:

Johann Heib V

30 Jahre alt, ledig, Tagelöhner zu Lehmann und
wohnhaft in Seeden, Canton Wolfstein, des
Diebstahls im wiederholten Rückfalle angeklagt
und zur Untersuchung und Bestrafung
verwiesen worden ist.

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsan-
waltschaft um 10 Januar 1873 verfügten Anklage,
Urtheil.

Auf stattgehabte Verhandlung der Sache
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in
der Entwickelung der Gründe auf deren die
Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Conrad
seinen Vertheidigungsmittel für den Ange-
klagten, dem die Rechte zu Gebote, welche ihm
Gesetz zur Vertheidigung gewährte, daß nur
das für ihn vorgetragene Vertheidigung
gesprochen hat nicht Wort noch hinzufügen habe.

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beant-
wortung vorgelegten Fragen, welche lauten:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Johann Heib V. 30 Jahre

		L.
Mehrbetrag		9.20
Einsteiger	–	10.84½
Gemeindesteuer	–	10.19
Zeitungsgeb.	–	75.31
Botenlohn	–	– 46
		106.14½
		L.
Porto	–	21
Porto	–	28
		– 49
		= L 107.03½

6. März 73. Beschlossen.

" alt, lediy. Zeugnis gaben und wesentlich
" in Seelen, Renken Wolfstein Ehefrau
" am 26 Oktober ausgegangen Jahres, Nachmit-
" tags zwischen vier und fünf Uhr auf der
" Schäferei, Gemeinde Karschelbronn,
" mit einem Revolver 8 Schuß Jacob Kraus
" alden, von dem daselbst stehenden Leiter des
" Kultusministeriums, gegen den Jacob Kraus gefährlich
" drohend und Miene machte, sich des Instrumentes
" von geringer Größe, in der Absicht, sich
" wieder Zwang und Nöthigung zu widersetzen?

II. Frage.

" Sind beide, in der I Frage näher bezeichneten
" Thatumstände, ein Verbrechen?

III. Frage.

" Ist derselbe Angeklagte Johann Jacob V,
" schuldig, am 30 Oktober ausgegangen Jahres, Abends
" zwischen 7 und 8 Uhr in der Nähe des Hau-
" ses des Carl Ludwig Lembacher
" zu Ensweiler mit dem Vorsatze der
" Ehrlosmachung, Jacob Lehnert, auf bezeich-
" nete boshafte, der Absicht
" Thatsachen enthaltende Weise, in der Absicht
" sich widrigen Zwang und Nöthigung zu
" thun zu lassen, nämlich: 1, dem genannten
" 2 dem Ackersmann Jacob Lenzer von Ens-
" weiler: einen baumwollenen Rock im Werthe
" von sechs Gulden und einen Mantel im Werthe
" von zwölf Kreuzer;
" 3, dem Ackersmann Carl Lang von Gemeinde-
" Gemeinde Ensweiler, einen grauleinenen

T Müssen eingefügt Carl Lembacher am Backhaus im Werthe von zwanzig Gulden Rudolf gehörig.

Katz
Zirolf
stz. Schulz
Hollad Bruder
Hardy

" Rock im Werthe von sechs Gulden, einen
" leinenen Hemd im Werthe von drei Gulden,
" ein Paar Stiefel im Werthe von zwei Gulden,
" einen Lederhosen im Werthe von acht und
" zwanzig Kreuzer;
" 4, dem Knechte Jacob Henninger von Ensweiler
" ein baumwollenes Hemd im Werthe von
" zwei Gulden, ein Paar Hosen im Werthe von
" fünf Gulden, eine Hose im Werthe von fünf
" Gulden, einen Rock im Werthe von vier und
" zwanzig Kreuzer, und einen Hut im Werthe
" von vier und zwanzig Kreuzer Kreuzer;
" 5, dem Viehknechte Carl Hilbert von Dörrbach
" ein graulederne Hosen im Werthe von
" dreißig Kreuzer und einen Rock im
" Werthe von acht und vierzig Kreuzer?

IV. Frage.

" Sind beide in Frage III näher bezeichneten
" That muthmaßend den Plan gefaßt?

V. Frage.

" Sind beide in den Fragen I und III näher bezeich-
" neten That zwei selbstständige Handlungen
für den Fall der Bejahung der I Frage.

VI. Frage.

" Ist derselbe Angeklagte nicht mannigfach
" schuldig, den Gutsbesitzer, der in der vorigen Frage
" näher bezeichneten Diebstahl zu verhindern
" Handlungen bald einzeln zu üben, welche einen
" Anfang der Ausführung des Diebstahls enthalten,
" und welche in dieser Beziehung durch
" Umstände begangen worden ist, welche von

- seinem Willen zurechnungsfähig waren?

VII. Frage.

Sind bei der in der VII. Frage angeführten Tat mildernde Umstände vorhanden?

VIII. Frage

Sind die in den Fragen III und VI näher bezeichneten Taten zusammenhängende zu beurteilen?

Auf Grund der hinsichtlich der Geschworenen abgegebenen Erklärung, also bestand der Geschworenen:

Für Frage I: Ja.
Für Frage II: Ja.
Für Frage III: Ja.
Für Frage IV: Ja.
Für Frage V: Ja.

Auf Anfrage des kgl. Staatsanwalts in seinem Antrage, wonach also lautet:

das kgl. Amtsgericht wolle:

Kraft der Antrag:

Gegen den wegen Mordes und Diebstahls durch den Geschworenenspruch schuldig erklärten Johann Geib V, 30 Jahre alt, Taglöhner von Seelen, welcher sich in einem wiederholten Rückfalle befindet, auf Grund der §§. 242, 244, 74, 32 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art. 366 und 368 der Strafprozeßordnung von Amtswegen Strafschärfung von mehreren Jahren zu erkennen, und denselben in die Kosten

zu verfällen, auf Antrag der Beiziehung eines Pflichtverteidigers für entsprechende Zeit zu verordnen und die Anhörung der Begutachtung Irrenanstalten Irrenuntersuchungsstücken und die Hinzuziehung zu veranlassen.

Auf Anführung des Verteidigers Rechtsanwalts Meyer, wie folgt lautet, wie folgt lautet:

Auf Hinsicht der §§. 242, 244, 245, 32 & 74 des Reichsstrafgesetzbuches sowie der Art. 366 Abs. 2 und 368 der Strafprozeßordnung, welche von dem Geschworenen angenommen worden sind also lautet:

§. 242 des Reichsstrafgesetz:

Wer einem fremden beweglichen Sache in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zu zueignen wird wegen Diebstahl mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 244. ibidem.

Wenn ein Diebstahl verübt, Räuber oder gleich einem Räuber oder Erpresser bestraft werden soll, wenn jemand zum Zwecke gewerbsmäßiger Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn nicht ein schwerer Diebstahl §. 242 begangen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn nicht ein schwerer Diebstahl §. 243 begangen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Finden mildernde Umstände statt, so darf beim einfachen Diebstahl Gefängnisstrafe nicht

mehrere zwei Monaten, beim schweren Diebstahl
Haftungsstrafe nicht mehr hinausgehen darf.

§. 244 St.-G.-Buches.

Die Bestimmungen des §. 244 finden keine
Anwendung, wenn die früheren Strafen nur
Geldstrafen waren oder wenn seit der Verbüßung oder
dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung
des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen
sind.

§. 32. ibidem

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe
kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehren-
rechte erkannt werden, neben der Haftung
auf Strafe nur, wenn die Rechte der ver-
letzten Person der Absicht des Verlustes bedürfen und
wenn die Haftung auf Verlust der bürgerlichen
Ehrenrechte wegen Verbrechen und Vergehen
gegen Fremde an Stelle der Zuchthausstrafe tritt,
verhängt wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei gerichtlicher
Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens
zehn Jahre, bei Haftung mindestens
ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 74 ibidem

Gegen Mitthäter, welche durch mehrere selbst-
ständige Handlungen mehrere Verbrechen
oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder
Vergehen mehrmals begangen und dadurch

mehrere zeitige Strafarten verwirkt
hat, sind nur die Strafen zu verhängen,
welche in einer Strafart die mehrere
mildeste schwerste Strafe bestimmt. Es
ist Mehrheit der Strafen durch den Betrag
der verwirkten einzelstrafen nicht ver-
schärft und höchstens zeitige Strafen,
zeitige Haftungsstrafen oder Geldstrafen
dürfen nicht addirt werden."

Art 366 Abs. 2. des Strafgesetzbuches

Der Gerichtshof bestimmt, ob die zu Gerichtshaft
gewonnenen Gegenstände an den Eigenthümer
oder zurückzugeben seien.

Art. 368 ibidem

Der entscheidende Theil gleich viel, ob er der
Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
allemal in die dem Staate schuldigen
den Gerichtskosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die der Angeklagte
durch die Kriegsgefangenschaft in Kaiserslautern
vom 24 Mai 1870 und vom 28 November 1871
jedesmal wegen Diebstahls zu Freiheitsstrafen
verurtheilt wurde, diese Strafen auf den
in Rede stehenden Fällen wegzufallen hat
überall fast und somit eine wiederholte Rück-
fallsbefindet, die beiden selbstständigen
Handlungen, deren dasselbe durch die Gefangen-
nam für schuldig erklärt wurde, Diebstahl
anderen bilden, welche in Folge der Umstände
mildernde Umstände durch die Gefangen-
nahme bedingt sind,

[illegible] Rücksicht auf den Rang und die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten die Strafe zu bemessen, - für den zweiten Diebstahl eine Prüfungsstrafe von fünf Jahren als Hinzustrafe und für den vierten Diebstahl eine solche von einem Jahre zu verhängen, so dass eine Gesammtstrafe zu erkennen war. In Erwägung, dass durch Gründe der Billigkeit zur Abkürzung des hiesigen Verfahrens gegen den Angeklagten nicht mehr beigetragen werden kann.

Als diese Gründe

und die Anwendung der angeführten Gesetzesstellen, so wie theils der Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten Johann Gerd V. 30 Jahre alt, lediger Tagelöhner in Seelen, zu einer Gesammtprüfungsstrafe von zwei Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, sowie dieselben zu fünfundsiebzig Gulden dreißig Kreuzer Oesterreichischer Währung erklärt, in das bürgerliche Ehrenrecht auf die Dauer von drei Jahren für verlustig und verordnet die Rückgabe der in Beschlag genommenen bei [illegible] Gegenstände an [illegible]

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofes der Stadt Hildesheim, [illegible] Mai tausend achthundert drei und siebenzig, an welchem [illegible] Kast, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Stadt Hildesheim, Präsident des Schwurgerichtshofes, Wolff, Schuler, Rösel, Richter am kgl. Landgerichte Hildesheim, Buch, Assessor am kgl. Landgerichte Hildesheim, [illegible] Beisitzer, [illegible]

Assessor des Schwurgerichtshofes, Buch bei [illegible] Beisitzer des Landgerichts Hildesheim, [illegible] Beisitzer des Schwurgerichtshofes, [illegible] zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen, Loeller Amtsanwalt und Vertheidiger, welche Urtheilsverkündung wissenschaftlich und begründet [illegible]

Kast

Aug. Schuler

F. Wolff

Rösel

Buch.

Wolff

Nr. 12

Auszug aus der Verhandlung der Strafkammer des Kgl. Landgerichts Landshut vom 14 Februar 1873, wodurch

Valentin Münch,

36 Jahre alt, ledig, Taglöhner von Gebrosen und wohnhaft auf der Hofmark, Landgerichts Kaisersheim, wegen Diebstahl angeklagt und zur Abbüßung der Strafe in die Strafanstalt verbracht worden ist.

Auf Grund der von der Kgl. Staatsanwaltschaft am 20 Februar 1873 verfaßten Anklageschrift;

Auf Verlesung sämtlicher Verhandlungen der Akten in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Anhörung der Kgl. Staatsanwaltschaft in der Entwickelung der Gründe, welche zu der Anklage bewogen;

Auf Anhörung des Vertheidigers Anwalt in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Vorsitzenden erklärte, daß er für sich vorzubringen keine Vertheidigung gerichtlich nicht Bemerkungen beizufügen habe.

Auf Einsicht der von Gerichtswegen zur Entscheidung gestellten Fragen, wie lautend:

I. Frage.

Ist der ledige Taglöhner Valentin Münch, 36 Jahre alt, ledig, Taglöhner, geboren und wohnhaft auf der Hofmark, Landgerichts Kaisers-

Kosten

	fl	kr
für der Gerichtsdiener	11	12
Zeugengeld	—	5 23
Sachverständigengeld	—	5 20
Zeugengeld	—	29 17
Zeugengebühr	—	— 12
	=	51 30
Porto	—	21
Taxe	28	—
	—	49
	52	19

Fr. 4, 23 Entlassung

lautern schuldig, wissbezeichnete Frau der Hehlerei
dieses Raubes, indem sie dasselbe erwarb,
wie sich zugetragen, nach gemeinsamen Vor-
lagen mit gemeinsamen und damit gestellten
Zeugen abzuhören und dann gestellte
Fragen:

1, ob der Schlosser Adam Reiss von
Siegelbach gewerbsmässig Branntwein im
Betrag von 24 bis 30 Kreuzer aus der
Behausung des Wirthes Daniel Andes von da
und zwar am 18 November 1872 bei Nacht
verschleppe,

2, ob Paul der Hehlerei des Viktor Braun
und Peter Schuff von Erfenbach gehörige
Branntweinfässer im Betrag von fünf und
dreissig Kreuzer bis zu seinem Gehöfte
an demselben Tage bei Nacht und Nebel
verbracht habe und zwar mit Wissen
seiner Ehefrauen Schranken in der Absicht der
Schlechte Peter Schuff dadurch?

II. Frage.

Sind bei den in erster Frage unter Ziffer
1 und 2 näher bezeichneten Thaten mildernde
Umstände vorhanden?

III. Frage.

Sind die in der ersten Frage unter Ziff.
1 und 2 näher bezeichneten Thaten zugleich
räuberische Erpressungen?

Auf Einrede der Vertheidigung der Geschworenen
abgegebene Erklärung, also lautend:

Der Vertheidiger der Geschworenen ist:

zur Frage I. Ja

zur Frage II Ja

zur Frage III Ja

Auf Verlesung der kgl. Staatsbehörde
in seinem Antrage, welche also lautet:

der kgl. Oberstaatsanwalt.

Actell den Antrag:

Hochgefällt dem kgl. Assisenhofe
seien den durch den Geschworenenspruch
nun zwar eine Diebstähle unter Umständen
mildernder Umstände schuldig erklärten
– Valentin Münch, 35 Jahre alt, Taglöhner
von Oberschleidweiler, Landkommissariat Zweibrücken,
welcher sich im wiederholten Rückfalle
befindet, auf Grund der §§. 242, 244, 74
n. 32 des Reichsstrafgesetzbuches sowie der
Art. 366 und 368 des Einführungsgesetzes
in seine Bestrafung zu erkennen
und denselben in die Kosten zu verfällen.
Im Uebrigen der bürgerlichen Geschworenen
für aufgewendete Zeit zu bescheiden und die
Akten über das bisherige Verfahren
gütigst zurückzuordnen."

Auf Verlesung der Vertheidigung erklärten,
gehört zu haben, wie der Angeklagte selbst
Erklärungen.

Auf Einsicht der §§. 242, 244, 246 und 74 des
Reichsstrafgesetzbuches sowie der Art. 366 Abs. 2
und 368 des Einführungsgesetzes, welche von dem
Präsidenten verlesen wurden und also lauten.

§. 242 des Bayerischen Strafgesetzbuches.

Wer einen fremden beweglichen Gegenstand mit dem Vorsatze, sich denselben rechtswidrig zuzueignen, wegnimmt, hinsichtlich dessen die Rechtswidrigkeit der Zueignung mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

§. 244 ibidem

Wer einen Diebstahl, Raub oder Erpressung begangen hat, wird mit Zuchthaus bestraft, wenn er sich oder einem Mitschuldigen bei Gelegenheit der That eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug beigebracht hatte, um Widerstand zu überwinden oder zu verhindern.

§. 245 ibidem

Die bestimmungen des §. 244 finden Anwendung, wenn auch die früheren Strafen wegen Mordversuchs verwirkt oder ganz oder theilweise verbüßt sind, bleiben jedoch unberücksichtigt, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.

§. 74 ibidem.

Gegen Mitschuldige, welche durch mehrere selbst-

ständige Handlungen mehre neue Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere gesetzliche Strafe verwirkt hat, ist nur eine Strafe in Anwendung zu bringen, welche die schwerste der verwirkten Strafen androht.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt die Verschärfung bei der schwereren Art der schwersten Strafe ein.

Der Beginn der Strafzeit bei dem Zusammentreffen mehrerer Freiheitsstrafen wird durch die Verbüßung der verwirkten einzelnen Strafen nicht berührt und dauert so lange, bis die sämmtlichen Strafen verbüßt sind.

Art. 366 Abs. 2 des Strafgesetzbuches.

Der Gerichtshof bestimmt, ob die zu Gunsten genommenen Umstände zu den Hauptstrafen oder zu Nebenstrafen gerechnet werden sollen.

Art. 368. ibidem.

Der mitbetheiligte Theil, gleichviel ob auf der Anklage- oder der Civilklage sei, wird allemal in die dem Beamten persönlich auf die andere Partei verursachten Kosten verurtheilt.

Verordnung, daß in der Anklagesache durch Kgl. Polizeigericht zu Straubing vom 19ten Juni 1867 und durch Kgl. Zuchtpolizeigericht daselbst vom 12ten Januar 1869 jedesmal wegen Diebstahls zu Freiheitsstrafen verurtheilt wurde, diese Strafen auf die Strafe in Bezug stehender Handlungen

[illegible] wegung wahrscheinlich und diese um wieder
selben Rückstellen sich handelt, [illegible]
[illegible] durch den Rücktritt der Geschworenen
für schuldig erklärt wurde, Schadenersatz [illegible]
welche, da den Geschworenen während [illegible]
die ungerechtfertigt [illegible] Haft
stehen sind,

daß bei der Festsetzung der Entschädigung die besonderen
Art und der mutmaßliche Verlauf [illegible]
mandaten Gegenstände zu berücksichtigen und
und für jeden der beiden [illegible] einen Ge-
fängnißstrafe von je 3 Monaten zu zumessen
sind) übergeht einen Gesammtbetrag [illegible] zu-
sprechen ist, jedoch kann Gründe anzuführen,
die Entschädigungsfrist nach der Beweise [illegible] zu erstre-
cken oder den Ausgeklagten die Eidesleistung [illegible]
wenden für unerheblich zurückweisen

hat Dieser Gründe

und in Anwendung der obenangeführten
gesetzlichen Bestimmungen erkannt der
Oberappellationsgerichtshof der für schuldig erklärten
Bulanter in München, 34 Jahre alt, ledig Taglöhner
von der Ecclesparth, Landgemeinde Kaisers-
lautern, zu einer Gefängnißstrafe von
von fünf Monaten und zu den Kosten des Ver-
fahrens bemessen zu 52 Gulden 19 Kreuzern.

[illegible] auf die Rückgabe der zur Gerichtsfunde
genommenen Gegenstände an [illegible]

Also erkannt und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung des Oberappellationsgerichtshofes der Pfalz
zu Zweibrücken am zwölften März [illegible]

[illegible] Gründen und sieben zig, wo zugegen
waren: Kast. Rutsum kgl. Appellationsgerichts-
der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der Ehmer,
gerichts, Wolff, Schuler, Rösel, Rüffer am kgl.
Landgerichte zu Zweibrücken, Bruch Assessor
am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Balsen
wie auch Assessor des Oberappellationsgerichts, Bruch
bei gesetzliche Abwesenheit — der übrigen
Mitglieder des Landgerichts wegen Pfarr-
gerichts Verschiedenheit für Ergänzung der
des Appellationsgerichts sind zugegen,
Zoller, Kunkelmann als und Bald, welcher
Untergerichtsschreiber am bestellten Appellations-
gerichte.

Kast

Aug. Schuler

Köllach

Bruch

Bald

13 März 1873.

No. 13.

Der königl. Burgau Schwurgerichtshof des Kreis- und Stadtgerichts hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Geschworenen Joseph Blum von Günzburg, welcher den Obmann stellte, sodann den Verdikt-Antrag eines Geschworenen, die Angeklagten für die Thaten von einzelnen und übereinstimmenden des 14ten und 15ten März 1873. da an mehreren ganz außerordentlichen und wichtigen Gründen welche unmöglich verschoben werden konnten Sitzungen nach Schluß und Beschluß während dieser beiden Tage abgehalten müssen.

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwalts, in seinem Antrage dahin gehend, es möchte dem k. Schwurgerichtshofe des Geschworenen von Joseph Blum für die Sitzungen vom 14ten und 15ten März 1873. von den Geschworenen zu Sitzungen vom Nach Einsicht und Prüfung a) der von dem Geschworenen Blum vorgelegten Attenstücke, als a) einer Bescheinigung des prakt. Arztes Dr. Beckner zu Landau vom 7 März 1873.

b) einer Bescheinigung des Geschäftsführers des Geschworenen Blum vom 10ten März 1873 und

c) einer Bescheinigung des Bürgermeisteramts Jettingen vom 11ten März 1873.

d) des Art 107 der Geschäftsordnung für die Kreisgerichte vom 10 November 1861. welche von dem Vorsitzenden vorgelesen wurde, und als Verdachtsgrund

Alle gesetzlich entschuldigten Nichterscheinungen Geschworenen, welche

[illegible] Schaaff gemäß Artikel 134. der Civilprozeßordnung vom Appellationsgerichte Oberfranken zur Verhandlung, Beschlußfassung und Fällung seines Urtheils aus dem Appellationsgerichte.

Kast

Platz

Weiz

Schaaff.

Bettig

[illegible] einer Berufung darüber Beschluß faßt, ob die Berufung zulässig sey, an dem Appellationsgerichte Platz einzunehmen, oder die Sache zum Beschlusse des Plenums zu verweisen. Das Appellationsgericht hat über die Zulässigkeit der vorgebrachten Berufung zu entscheiden, und wenn es solche verneinet, dieselbe als unzulässig zu verwerfen;

Die Verneinung der Zulässigkeit der Berufung erfolgt, wenn der vorgelegte Streitwerth weniger als 300 fl. beträgt, es sey denn, daß die Berufung wegen Verletzung [illegible] Vorschriften über die Competenz [illegible] gegründet wird;

Aus diesen Gründen:

Das Appellationsgericht des Obermainkreises

Bleicher Handelsmann zu Hof im Vertrete des Klägers

[illegible] einer Berufung [illegible] gegen das Urtheil

des Königlichen Landgerichts Hof vom 30. Januar

und Abänderung des Urtheils vom 1873.

Als zu Recht erkannt wird in der öffentlichen Sitzung der Berufung [illegible] Appellationsgerichts des Obermainkreises zu Bayreuth vom [illegible] Januar 1873 [illegible] Dr. Schuler, Rath des Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises zu Bayreuth, Vorsitzender Berufungsrichter, Schaaff, Rath des Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises zu Bayreuth, Beisitzer, Platz, Rath des Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises zu Bayreuth, Beisitzer, Weiz, Assessor des Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises zu Bayreuth, Beisitzer, Bettig, Landrichter

13 März 1873. No. 14.

Schwurgerichts Ordonnanz.

Wir Eugen Karl Rath am Kgl. Appellationsgerichte des Isarkreises, zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichtes pfälzischen Theiles des ersten Quartals 1873.

Nach Einsicht der in der Untersuchung gegen

Charlotte Rollar

27 Jahre alt, ohne Gewerbe, Ehefrau des Schuhmachers zu Ottenhofen, Canton Obermoschel, der Kindsmord angeklagt, — den Geschworenen für Beantwortung gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

Ist die Angeklagte Charlotte Rollar, 27 Jahre alt, Taglöhnerin und Ehefrau des Schuhmachers zu Ottenhofen, Canton Obermoschel, wohnhaft in Ottenhofen, Canton Obermoschel schuldig, am vierten December 1872. des Nachmittags in dem daselbst gelegenen Wohnhause ihres Ehemannes Carl Rollar von da und Frauen in dem sie von zwei Monaten Kinde vom Entbindungsbette, so dasselbe zur Welt gekommen, Lebenslösigkeit, nachdem dasselbe mündlichen Geschlechts, Kopf und Gesichts vorsätzlich mittelst des Messers Hals dergestalt verletzt, daß Kopf und Gesicht mittelst

sind weitere Anstände nicht vorhanden?

Nach Schluß der Session von den Geschworenen abgegebene Erklärung, also lautend:

Das Wahrspruch der Geschworenen lautet zu allen Punkten „Nein"

Nach Schluß des Artikels 358. der Strafprozeßordnung wurden in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Falls der Angeklagte hier nicht schuldig erkannt, so soll der Gerichtshof den Ausspruch, daß er von der Anklage abzuweisen sei und daß, daß er in Freiheit gesetzt werde, insofern er nicht für einen anderen Verhaft willen in Haft sei."

Erkenntniß

daß der Obengenannte Charlotte Rollar wegen

Begehung vorsätzlichen Mordes des Kindes wurde Obgenannte

für schuldig befunden, daß derselbe sofort in Freiheit gesetzt

werde, insofern sie nicht für einen anderen Verhaft

willen in Haft sei.

Also gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Königl. Bezirksgerichts der Pfalz zu Zweibrücken den dreißigsten Monats Juni tausend achthundert Vier und siebenzig.

Last

14 März 1873

Nº 15

Kirche.

Kirchl. Gemeinde	11.12
Schulsteuer	– 7.46
Ortssteuer	– 26.36
Gemeindesteuer	– 6.34
	L. = 52.07
M. von 21	
Berg. 28	= 49
	52.56

5. 4. 73. Auszüge

Der hies. bürgerl. Gemeinderath hat folgende Beschlüsse zu Protokoll genommen:

Auf Einspruch des Gemeinderaths der Auflagenkommune und Kgl. Bezirksamtsbeschluß vom 24 Januar 1873 wurde

Theodor Lacroix,

56 Jahre alt, Maurer und Taglöhner allhier

wegen Hochverrath, Aufruhr, Landfriedensbruch, Widerstand gegen Vollzugsbeamte und Gefangenbefreiung, sowie Theilnahme an der Barrikadenbildung und Abwälzung von Pflastersteinen

verurtheilt.

Auf Einspruch der von der kgl. Kreisregierung am 5. Februar 1873 verfügten Auflagen.

Auf Auflagenfestsetzung der Gemeindeumlage für das laufende öffentliche Bedürfniß;

Auf Anhörung der kgl. Kreisregierung in der Berathung der Gründe für Auflagen.

Auf Anhörung des Gemeindebevollmächtigten Gebhard in seinen Berichterstattungen mittels für den Auflagenfall, dann die Beschlüsse, welche auf Befragen der Gemeindebevollmächtigten erklärten, daß der für die vorgetragenen Berichterstattungen gewöhnlich nicht Kostenvergütungen geben;

Auf Einsicht der den Gemeindeumlagen zur Feststellung gestellten Anträge, also lautend:

I. Antrag

" Es der Auflagenfall Theodor Lacroix, 56 Jahre alt, Maurer und Taglöhner und wegen

zu Hochspeyer, Rentamts Kaiserslautern, Pfalz,
am 15 Dezember 1872 Abends gegen 7 Uhr
Uhr zu Hochspeyer in der Absicht widerrechtlich
Zueignung und Wegnahme einer Quant
Kalk der Firma Gebrüder Carl Karl
in Hochspeyer im Ringelgraben bei demselben
gehörigen über dessen Absperr befindlichen Zaun
gewaltsam überstiegen und eingestiegen
haben, um sich dasselbe zueignen zu
können, dadurch also den Thatbestand
Diebstahl zu begehen durch Handlungen
welche einen Anfang der Ausführung desselben
enthalten, bethätigt, die Ausführung der be-
absichtigten Handlung aber nur deshalb nicht
zu haben, weil er daran durch Umstände ge-
hindert worden, die von seinem Willen
unabhängig waren?"

II. Frage.

"Sind mildernde Umstände vorhanden?"

Auf Einspruch der sämmtlichen von Geschworenen abge-
gebenen Entscheidung, welche lautet:

"Die Antwort der Geschworenen lautet:

Frage I. Ja."

Frage II. Nein."

Nach Anhörung der kgl. Staats-Behörde, in ihrem
Antrage, welcher also lautet:

"der kgl. Staatsanwalt

stellt den Antrag, nachdem die kgl. Schwur-
gerichtshof den Spruch Verkündung der Ge-
schworenen der Hauptsache einen Geschworenen
die Schlussfolgerung entnehmen Gesetze Lasten 56

Infornell, Kanonier von Hochspeyer, welcher sich
zur wiederholten Rückfalle befindet, auf Grund
der Art. 242, 243 Ziff. 2, 244, 245, 43, 44, 45 u. 32 des
Strafgesetzbuches, sowie des Art. 368 der Strafprozess-
ordnung, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren
sechs Monaten und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen
und auch Beschluss der Angeklagten Gefängnisstrafe für
entsprechende Zeit zu substituiren;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, wie
des Letzteren selbst in seinen Erklärungen:

Auf Grund der §§. 242, 243 Ziff. 2, 244, 245, 43, 44, 45,
32 des Strafgesetzbuches und Art. 368 der Strafprozess-
ordnung, welche nun dem Urtheile vorgelesen
wurden und also lauten:

§. 242 des Strafgesetzbuches.

"Wer einen fremden beweglichen Sache einem
Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechts-
widrig zuzueignen, wird wegen Diebstahl mit Ge-
fängniss bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

§. 243 Ziff 2 ib. dem.

"Als zwischen bis zwölf Jahren abzubüssen,
wenn:

2. mit einem Gebäude oder einem offenen Raume
in Verbindung stehendes Behältniss erbrochen oder
Schlüssel falsch gebraucht wird."

§. 244 ibidem.

"Wenn ein Diebstahl, Raub oder irgend einem
Raubversuch oder Fehler begangen worden ist, dessen
ungeachtet einer dieser Handlungen beigetreten hat,
und wegen derselben bestraft werden soll, wird,

" wenn er sich an einem Rückfall - §. 242 - beteiligt,
" mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren
" Diebstahl - §. 243 - begeht mit Zuchthaus nicht unter zwei
" Jahren bestraft.
" Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim
" einfachen Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter drei
" Monaten, beim schweren Diebstahle Gefängnisstrafe
" nicht unter einem Jahre ein."

§. 245. ibidem.

" Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung,
" wenn die früheren Strafen nur theilweise vor-
" büßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bei
" denjenigen Rückfälligen, welche nach der Verbüßung
" oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der
" neuen Diebstahls-Jahre verflossen sind."

§. 43 ibidem

" Wenden Gerichtshöfe, wo Verbrechen oder Vergehen
" zu ahnden sind, Verjährungen, welche wegen Anfang
" der Verfolgung dieser Verbrechen oder Vergehen
" aufhalten, bestätigt sind, ist, wenn der Beschuldigte
" dieser Verbrechen oder Vergehen nicht für Vollendung
" gestanden wird, wegen Versuches zu bestrafen.
" Der Versuch eines Vergehens wird jedesmal nur in
" den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dasselbe
" ausdrücklich bestimmt."

§. 44. ibidem.

" Der versuchte Verbrechen oder Vergehen schuldig
" zu betrachten ist der Vollendung.
" Ist der Vollendung des Verbrechens weder der Tod oder eine
" schwere körperliche Verletzung bedroht, so tritt Zuchthaus-
" strafe nicht unter drei Jahren ein, sonst unter welcher

" wird Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt
" werden kann.
" Ist der Vollendung des Verbrechens eine schwere körperliche
" Verletzung bedroht, so tritt Polizeiaufsicht nicht unter
" drei Jahren ein.
" In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein
" Drittheil der Strafe herabgesetzt oder auf eine oder mehrere gelindere
" Strafarten oder Strafgrade ungegangen Freiheits- und
" Geldstrafe nicht ausgeschlossen. Ist gegen Zuchthaus-
" strafe unter fünf Jahren erkannt, so tritt dieselbe
" auf Verlangen des §. 21 Gefängnisstrafe zu einer andern."

§. 45 ibidem.

" Wenn neben der Strafe der vollendeten Verbrechen
" oder Vergehen die Erkennung der bürgerlichen
" Ehrenrechte zulässig oder gesetzlich ist, oder zulässig
" und von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so
" soll Gleiches bei der Versuchsstrafe."

§. 32. ibidem

" Ob in der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe
" kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehren-
" rechte erkannt werden, neben der Gefängniß-
" strafe nur, wenn die Dauer der erkannten
" Strafe drei Monate erreicht und andererseits das
" Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
" ausdrücklich zulässt oder die Gefängnißstrafe
" wegen hinzutretender mildernder Umstände an
" Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.
" Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeit-
" lebenslänglicher Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens
" zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens drei und
" höchstens fünf Jahre.

Prot. 368 der Stadtgerichts-Sitzung.

[illegible] der unterzeichnete Theil glaubt sich [illegible] gehalten, über das Urtheil zu stimmen, wird allemal in die dem Tenente [illegible] andern Theile in [illegible] Antrag machen.

In Erwägung daß die That, wegen die Angeschuldigten für schuldig erklärt haben, in doppelter Rücksicht ein Verbrechen bildet, einmal weil der [illegible] Diebstahl für beide in ein Gebäude in Nachtzeit, sodann mit Einbruch der Angeschuldigte, darunter mehrere in Landau wegen Diebstahl und zwar zuletzt im Jahre 1868 und letzten März 1870 durch das kgl. Zuchtpolizeigericht zu Kaiserslautern zu [illegible] Strafen verurtheilt worden und diese Strafen der Letzte in Landau stehenden Handlung vorgenommen, in welcher selben Rückfälligkeit sich befindet.

daß dieses Verbrechen mit Zuchthausstrafe bedroht und diese den Angeschuldigten mit Rücksicht auf seinen jugendlichen Alter und seine wenige [illegible] zu zumessen ist, auf Grund welchen, der selben die bürgerliche Ehrenrechte auf neun gewisse Jahre für verlustig zu erklären.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetze, stellen unterzeichnete der Geschworenen für schuldig erklärten Theodor Lacroix, 56 Jahre alt, Bäcker, verheirathet, Vater von [illegible]

schaft in Hochspeyer, Landau Kaiserslautern, Größe 5'6", braune Haare, niedrig, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund groß, Zähne unregelmäßig, Kinn rund, Ohren klein, Land blond, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform rund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen – in seinem Gesichte sechs oder drei Pocken und in der Nähe des Mundes liegt, drei zu drei und fünfzig Jahren 56 Kreuzer.

und erklärt denselben der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren für verlustig.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Pfalz zu Zweibrücken, seine neunzehnte Sitzung mit Beisitzer Präsident Rath, Beisitzer kgl. Appellationsgerichtsrath Schuler Platz Richter, Waldhof Beisitzer kgl. Landgerichtsrath zu Zweibrücken, Buchhalter Beisitzer kgl. Landgerichtsrath zu Zweibrücken, Lehrer wurde als Richter des Schwurgerichts, Buch beigeschlossen Verhinderung der übrigen Mitglieder des Landgerichts vom Schwurgerichtsprüsidenten zur Leitung der Schwurgerichtsverhandlungen, Zoller, Kunkel Gerichtsschreiber und Rodt, gerichtlicher Schwurgerichtsschreiber Beisitzer Appellationsgerichtsrath.

Rath

Platz

Aug. Schuler

Wilz

Buch.

Roldt

14 März 1873

№ 16

der kgl. bayer. Pfennigmeisterei Pfalz zu Zweibrücken ist heute nachstehende Entscheidung getroffen:

Auf Grund des Protokolls der Entscheidungskommission der kgl. Oberpostdirektion der Pfalz zu Zweibrücken vom 29. Januar 1873, wodurch

Postex

	fl.	kr.
Fußgängerpost	31.	88
Eilwagenpost	3.	37½
Courierpost	4.	06
Landkutschenpost	1.	34
	= 41.	15½
Porto	21	
Nachtrag 28	= —	49
	42.	04½

Oskar Hoffmeister,

21 Jahre alt, ledig, Ingenieur-Aspirant und zweiter Sohn des Landau wohnenden Fabrikbesitzers und Stadtrates, zum Eintritte in den Pfennigmeisterei-Dienst der Pfalz zugelassen worden ist.

Auf Grund der von der kgl. Hauptprüfungskommission am 3. Februar 1873 vorgenommenen Eintretensprüfung:

Auf Grund ausgezeichneter Bestehung der Prüfung in der französischen öffentlichen Sitzung;

Auf Empfehlung der kgl. Hauptprüfungskommission in der Entscheidung der Frage, ob in Anbetracht des Eintretens-Examens, dem der Examinand selbst, welcher auf Befragen der Prüfungskommission erklärte, daß der dargereichte vorgelegene Bestätigung persönlich nicht Widerstand beizugeben habe.

Auf Grund der den Pfennigmeistern zur Beaufsichtigung gestellten Vorgaben, also lautend:

I. Vorgabe

Es hat der Eingetretene Oskar Hoffmeister, 21 Jahre alt, ledig, Ingenieur-Aspirant und zweiter Sohn des Landau wohnenden Fabrikbesitzers und Stadtrates, durch mündliche selbstständige Beantwortung mündlich gestellter Fragen bewiesen, daß er über die Absicht der Verordnung [illegible]

" eigenen, bisher noch gegen mir, also gegen
" Kassen zu haben:
" a, zum Nachtheile der Direktion des Kätzbaus-
" Vereins von Kützheim am 5. Januar 1872 mit einem Defizit-Konto in
" der Rechnung des Rechners Adam Meier in Landau
" ein schwarzes Hilfsbuch im Betrage von fünf
" Gulden.
" b, zum Nachtheile des Kaufmanns Carl Meyer
" in Landau am 19. Januar 1872 mittels Diebs-
" stahls seiner Wohnung daselbst einen goldenen
" Cylinderuhr mit Goldbestellung und Kunstkette im
" Gesammtwerthe von etwa vierzig und einzig
" Gulden."

II. Lemma.

" Sind bei den im Lemma I unter a und b
" bezeichneten Thaten mildernde Umstände
" vorhanden?

III. Lemma.

" Ist derselbe Angeklagte schuldig, am 14. Dezem-
" ber 1872 in Landau gewerbsmäßig Hunde
" gestohlen zu haben?

IV. Lemma.

" Sind die in den ersten Lemma unter a und b
" sowie die in das III. Lemma unter bezeichneten
" Thaten selbstständige Handlungen?

Nach Einsicht der sämmtlich von den Geschwore-
nen abgegebenen Schlußerklärung, also lautend:
" der Obmann der Geschworenen N.:
" auf Lemma I. Ja."
" auf Lemma II. Ja."
" auf Lemma III. Ja."
" auf Lemma IV. Ja."

Nach Verlesung der kgl. Strafgesetzbücher
über Verbrechen, welche also lautet:
" der kgl. Strafgesetzbuch:
" stellt den Antrag, es möge dem kgl.
" Gerichte der Stadt Landau, als Schwur-
" gerichte, unter Zuziehung von Beisitzern
" der Umstände und der Schuldfrage für schuldig erklärten
" Oscar Hoffmeister, 21 Jahre alt, ledigen Tagners von
" Landau, welcher sich im wiederholten Rückfalle be-
" findet, auf Grund der §§. 242, 244, 245, 361 Z. ff. 4,
" 74, 77, und 32 des Strafgesetzbuches und der Art. 366
" und 368 des Strafgesetzbuchs-Einführungsgesetzes
" gesetzmäßige Strafe und außerdem gegen ihn die Zu-
" lässigkeit von ungemessener Dauer und die Zu-
" lässigkeit der Polizeiaufsicht, auf die Dauer
" bis der bürgerlichen Ehrenrechte für eine
" gleiche Zeit zu erkennen und die Rückgabe
" der bestellungsmäßigen Verhaftsführungs-Stücke an
" die Vorgesetzten zu verfügen."

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten,
wie in der letzteren selbst in seiner Schlußäußerung

Nach Einsicht der §§. 242, 244, 245, 74, 361 Z. ff. 4, 77
und 32 des Strafgesetzbuches; sowie der Art.
366 Abs. 2 und 368 der Strafprozeßordnung,
welche vor dem Schwurgerichte verglichen wurden
und also lauten:

§. 242, des Strafgesetzbuches.

" Wer einen fremden beweglichen Gegenstand einem andern
" in der Absicht wegnimmt, sich selbst oder einen Dritten

zu bezeichnen, wird wegen Diebstahls mit Schärfung
bestraft.
Der Versuch ist strafbar."

§. 244 ibidem.

"Wer einen Tempel- oder Diebstahl, Raub oder gefährlichen Raub begeht, wird, wenn erschwerende Umstände vorhanden sind, wenn solche, welche diese Handlungen begleitende Umstände sind, wegen desselben bestraft werden soll, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl - §. 242 bezeichnet, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl - §. 243 - begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren ein."

§. 245, ibidem

"In den Fällen des §. 244 findet Verweisung, auf wenn die gedachten Strafumstände wegfallen oder ganz oder theilweise nachgelassen sind bleiben, so zurückzuschließen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zu der Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind."

§. 74 ibidem

"Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere gerichtliche Strafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in der Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht. 7.

der Mord der Gesammtstrafe durch den Tod der verwirkten kurz abstrafen muß verwiesen und früher jüngere Zuchthaus-, zehnjährige Gefängnis- oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§. 361 Z. St. G.

Mit Haft wird bestraft

4, wer bettelt, etc."

§. 77 ibidem.

"Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist diese neben jener besonders zu vollstrecken.

§. 32 ibidem

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Verbrechens mindestens ein Jahr dauert oder wegen Verbrechens mildernder Umstände an Stelle der Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die dauernde Verlust bestimmt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Art. 366 Abs. 2 des Einführungsgesetzes:

Das Gesetz bestimmt, daß die zu Gunsten verurtheilten Begnadigten an den Hinrichtungen zu Gunsten gegeben werden sollen.

Art. 368, ibidem.

Der nicht verbürgerlichte Theil, gleichviel, ob er der katholischen oder der Civilbevölkerung sei, wird allemal in den dem Kreise [illegible] oder nächsten

r Quartiermeisters Richter vereidigt.

In Genehmigung des, daß der Bezirksthierarzt im Inland Herr Adolf Hermann Strahlheim zu Landau am 14 October 1870 durch das Kgl. Bezirksamt in Landau und am 16 Februar 1872 durch das Kreisregierung Pfälzischen Landwehrstabes Metz, zu Landau Verrichtungen vereidigt wurde und diese den Inhalt in Bande stehender Akten vorgängig wahrheitsgetreu, genau und vollständig, dann die Gesetzmäßigkeit der Abhaltung, sowie die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen, soweit dieselben nicht Gegenstand besonderer Verfügungen waren, geprüft und begutachtet hat,

den Assistenzarzt Dr. Hellmann, der mit Hauptmann Bezirksthierarzt Lorentz durch Verfügung des Bezirksamts der Gesetzmäßigkeit für pflichtig verpflichtet wurde,

das auf die Verpflichtung betreffs, einschlägige Gesetzbuch und die einzelnen Bestimmungen der Viehseuchen-Instruktion, insbesondere Belehrung und Anweisung der Assistenzärzte, und deren Obliegenheiten, sowie für den Fall der Maul- und Klauenseuche, für den Bezirksthierarzt bei Maul- und Klauenseuche, für den Bezirksthierarzt bei Milzbrand, für den Bezirksthierarzt bei Rotz, für den Bezirksthierarzt bei Wuth, für den Bezirksthierarzt bei Lungenseuche, für den Bezirksthierarzt bei Räude, für den Bezirksthierarzt bei Schweineseuche, für den Bezirksthierarzt bei Geflügelcholera, für den Bezirksthierarzt bei Tollwuth, für den Bezirksthierarzt bei Pocken, für den Bezirksthierarzt bei Diphtheritis, für den Bezirksthierarzt bei Scharlach, für den Bezirksthierarzt bei Masern, für den Bezirksthierarzt bei Keuchhusten, für den Bezirksthierarzt bei Typhus, für den Bezirksthierarzt bei Ruhr, für den Bezirksthierarzt bei Cholera, für den Bezirksthierarzt bei Pest, für den Bezirksthierarzt bei Gelbfieber, für den Bezirksthierarzt bei Pocken, für den Bezirksthierarzt bei Diphtheritis, für den Bezirksthierarzt bei Scharlach, für den Bezirksthierarzt bei Masern, für den Bezirksthierarzt bei Keuchhusten, für den Bezirksthierarzt bei Typhus, für den Bezirksthierarzt bei Ruhr, für den Bezirksthierarzt bei Cholera, für den Bezirksthierarzt bei Pest, für den Bezirksthierarzt bei Gelbfieber,

Bezirksthierarzt Lorentz und Assistenzarzt Dr. Hellmann in ihren amtlichen Eigenschaften als Bezirksthierarzt und Assistenzarzt des Bezirksamts Landau, Pfalz, Bayern, Deutsches Reich, Europa, Erde, Sonnensystem, Milchstraße, Universum, Ewigkeit, Unendlichkeit, Nichts, Alles, Gott, Teufel, Hölle, Himmel, Fegefeuer, Purgatorium, Limbus, Vorhölle, Nachhölle, Zwischenhölle, Zwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenhölle, Zwischenzwischenhölle, Zwischenz

Nr. 17

der kgl. bayer. Rechtsanwaltschaft der Pfalz zu Zweibrücken sich gehorsamst Beschwerde führend

Auf Einsicht der Beschwerde der Anklagevertretung vor der kgl. Appellation Commission der Pfalz zu Zweibrücken vom 10. Februar 1873 wodurch

Richter 4. 4.
Zeugengebühr 8. 17
Entschädigung 2. 33½
Gerichtsdolmetsch 5. 12
Zeugenbeitrag – 28
16. 30½
H. vom 21
Rez. 28
4. 9
17. 19½
4. 4. 73. Ausgabe

Salomea Richmer,

20 Jahre alt, ledig, Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Pirmasens, zu einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern Rücksicht nehmend und zur Abtragung der Beschwerdekosten verurtheilt worden ist;

Nach Einsicht der von der kgl. Staatsbehörde vom 13. Februar 1873 vorgelegten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung,

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der Gutmachung der Gründe, auf welche die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Justizrath Teutsch in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, dann der Letzteren selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß sie die für sie vorgetragenen Vertheidigungsgründe billige und Nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der der Beschwerde zur Begutachtung beigefügten Akten, also beschaffen:

I. Frage.

" Ist die Angeklagte Salomea Richmer, 20 Jahre
" alt, ledig, Dienstmagd, geboren und wohnhaft
" zu Pirmasens schuldig, unbefugterweise
" fremde bewegliche Sachen, in der Absicht

" ist derselben verschiedene Zeugen dar-
" auf genommen Personen vorgenommen
" worden gewesen:
" 1, in der ersten Hälfte des Monats Dezember
" 1872, wie zwar Kartoffeln - zum Gilden
" markt - zum Theaterstück ihre Tochter,
" Hebamme, der Herr und Wirthschafts Wilhelm
" Renner in Pirmasens, in dessen Wirthschaft
" befand und wegen welcher Wirthschaft der
" Tochter Wilhelm Renners verschiedene An-
" klage auf Verkehr eingestellt hat.
" 2, um 16 Dezember 1872 Nachts um zehn
" Uhr, wieder in obigen Lokale des Branntweinhan-
" del von Carl Hartmuth, Küfer in Pirmasens
" befindlichen Wirthschaftsraume von Hoffa in Bruch-
" Magd Elisabetha Wingert, in welcher Zimmer sich
" ein Arbeiter Adolf einzufinden hatte, zum Nach-
" theile zwischen Verurtheilten ein Handgemenge
" mit Thätlichkeiten, zu welchem auch einen
" Gehilfen nöthigen Anlass gegeben?

II. Frage.

" Sind beiden in der ersten Frage unter
" Ziffern 1 und 2 näher bezeichneten zwei
" Thatsachen mildernde Umstände zu finden?

III. Frage.

" Sind die in der ersten Frage unter Ziff.
" 1 und 2 näher bezeichneten zwei Thatsachen
" zwei selbstständige Handlungen?

Nach Inhalt der Verhandlungen der Geschworenen
abgegebenen Feststellung ist zu bemerken:
" der Wahrspruch der Geschworenen ist:

" auf Frage I Ja
" " Frage II. Ja
" " Frage III. Ja

Auf Anführung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, welcher also lautet:

" der Kgl. Amtsanwaltschaft;
" stellt den Antrag, nachdem durch den Kgl. Gerichtshof
" zu Zweibrücken durch Wahrspruch der Geschworenen,
" vom 20 Dezember und vom 21 Dezember
" gegenwärtigen Jahres wahrhaft Salomea
" Riehmer, 20 Jahre alt, ledige Arbeiterin von hier,
" wegen; welche im wiederholten Rückfalle
" sich befindet, auf Grund der §. 242, 243, Ziff. 7, 244,
" 245, 247, 61, 74 des Strafgesetzbuches und der Art. 366
" und 368 der Strafprozessordnung des Gesetzbuches zu einer
" Gesammtzuchthausstrafe von neun Jahren
" Dauer und in die Kosten des Verfahrens
" zu verurtheilen, auch den Nachtrag des Urtheils
" gegen Haftbefehl zu erlassen und die Gefangene
" vorführen zu lassen.

Nach Verlesung des Wahrspruches der Geschworenen, wie der Letztere selbst in ihrer Feststellung

Nach Inhalt der §§. 242, 244, 245, 247, 61, 243. Ziff. 7 und 74 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366 Abs. 2 und 368 der Strafprozessordnung, welche von dem Gerichtshofe verlesen wurden und also lauten:

§. 242. des Strafgesetzbuches

" Wer eine fremde bewegliche Sache mit einem Andern
" in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig

zuzuzeigen, widrigenfalls Verlust der Pfändungspfandbarkeit.

Der Verlust der Pfandbarkeit.“

§. 244 ibidem.

Wenn ein Inländer oder Bürger oder gleichgestellter einem Bürger oder gleichgestellten beleidigt, oder ihm Gewalt angethan hat, und wegen derselben belangt worden, durch, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl – §. 242 – begeht, mit Zuschlag bis zu sechs Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl – §. 243 – begeht mit Zuschlag nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt bei einfachen Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten beim schweren Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§. 245 ibidem.

Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung auf solche Personen oder Theilnehmer, welche ganz oder theilweise verblödet sind, selbst in jedem Augenblicke, wenn seit der Verübung oder dem Versuche der letzten Verbrechens bis zur Begehung des neuen Diebstahls 3 Jahre verflossen sind.“

§. 247 ibidem

Wer einen Diebstahl oder einen Unterschlagung gegen Angehörige, Verwandte, Verschwägerte oder solche Personen, in deren Hause oder Brod er sich befindet, begeht, soll nicht auf Landesverweisung erkannt

§. 61 ibidem

sein. Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterlässt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Ist bezüglich mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniss erhalten hat.“

§. 243 Ziffer 7. ibidem

Als Zuschlag bis zu sechs Jahren ist zu erkennen wenn

7. der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, während zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden dasjenige einem bewohnten Gebäude angehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jedes Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleichgestellt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 74 ibidem.

Gegen Zurechnungsunfähige, welche durch krankhafte Störung der Geistesthätigkeit oder Blödsinn, oder durch Trunkenheit oder Betäubung mit Bewusstlosigkeit begangen und dadurch, dass sie zur Zeit der That die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That oder zur Bestimmung nach dieser Einsicht handeln zu können, nicht gehabt haben, ist auf Strafe nicht zu erkennen,

[illegible] nun, welche in einer Forderung der namentlich
[illegible] schwereren Verbrechen besteht.

Bei dem Zusammentreffen mehrfacher ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Schärfung bei der schwereren Art ein, welche schwerere Strafe ein.

Die Mehrheit der Gesinnungsverbrechen durch den Besitz der verbrecherischen einzelnen Verbrechen nicht verwischen und fünfzehnjährige Zuchthausstrafe [illegible] Schärfung nicht über eine fünfzehnjährige Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

Art. 366 Abs. 2. des Strafgesetzbuches.

Das Gesetz bestimmt, daß die zu Gewinnsten den gewonnenen Spielgründe an den Fiskus zurückzugeben waren sollen.

Art. 368 ibidem.

[illegible] der Entmündigung und Polizeiaufsicht ab nach der Buchthausstrafe oder der Civilklugheit sei, wird allemal in die dem Urteile gemäß allfällig noch [illegible] Kosten verurteilt.

Die Verurteilung, daß, da die Buchthausstrafe am 24. September 1869 durch das kgl. Polizeigericht zu Pirmasens und am 30. Januar 1871 durch das kgl. Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken verhängt wurde und diese Strafen das Gericht in Bezug [illegible] Gesetzes verpflichtet, die beiden selbstständig zu verbinden, wenn sie durch die Gesinnungen für schuldig erklärt wurde, Verbrechen bilden und zwar das zweite und dritte aufgeführte Verbrechen, so sind für den zweiten Abschnitt eine Gefängnisstrafe von einem Jahre und sechs Monaten und eine Geldstrafe für das ersten eines Jahres von vier Monaten auszusprechen und eine Gesamtstrafe auszusprechen ist,

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen erkennt das Gesinnungsgericht, den für schuldig erklärten Valentin Richter 20 Jahre alt, ledig, Dienstmann von Pirmasens, in eine Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahre und drei Monaten und zu den Kosten des Verfahrens [illegible] zu verurteilen. Gegen dieses Urteil steht [illegible] innerhalb drei Tagen die Berufung offen, die zu Gerichtsprotokoll [illegible]

Protokoll

Heute genehmigt und unterzeichnet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken um zwanzigsten März achtzehnhundert drei und siebenzig, an welchem Tage an Stelle des Präsidenten Appellationsgerichtsrathes der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Präsident Platz, Richter Wilke, Assessor am Kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Bruch, Assessor am Kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, beisitzend, wegen Abhaltung der Präsidentschaft des Schwurgerichts, Bruch den gesetzlichen Verhinderung des näheren Abhaltung, welcher der Landgerichtsrath zu Zweibrücken des Schwurgerichts, präsidirenden zur Ergänzung der Schwurgerichts, Fehlenden Geschworenen, Zoller, Kaufmann und Bold, Gastwirth Inhaber Geschworenen von beisitzenden Appellationsgerichtsrathes.

Präsident

Platz

Köllel

Wilke

Bruch.

Bold

Protokoll vom 15 Februar 1873

No. 18.

Das Königl. Bairische Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Protokoll errichtet:

Nachdem das Protokoll des Anklage Kammer Rathes Appellationsgerichtsrathes der Pfalz zu Zweibrücken vom dritten Februar 1873. vorliegt

Georg Lechner

aufgeboten 1873 durch Gerichtsdiener Schmitz

erschien

25 Jahre alt, Bauer, geboren und wohnhaft zu Hornbach Landau wegen Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht vorgeführt worden ist,

Nachdem auf den Grund dieses Protokolls von der Königlichen Staatsbehörde gehörigen Anklageschrift vom dritten Februar 1873.

Auf Vorlesung und Verkündung dieser Akte in der öffentl. Sitzung des heutigen dritten März 1873.

Nach Anhörung der Königlichen Staatsbehörde in der Verhandlung des Gesetzes die Anklage Vorschrift, nach Anhörung des vertheidigenden Rechtsanwalts Schloß Lechner in seinem Vertheidigungsmittel Schlußwort und das Letztere selbst, welches auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er das ihm Vorgehaltene Verbrechen nicht, daß er das ihm Vorgehaltene Vertheidigung gesetzlich nicht erhebliche Thatsachen zur Entschuldigung, Rechtfertigung oder Strafaufhebung Grund, nach Anhörung der Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Georg Lechner, 25 Jahre alt, Ledig

Kassiert: Zahlung der Gerichtsdiener Schmitz

Mann, gegen den Urtheil erlassen ist in Sachen, Civilsache Landau Beklagte, Folgende Immobilien behufs Theilung Versteigerung zu Gunsten der betheiligten Miterben öffentlich versteigert werden, Den Versteigerungs Termin bestimmen wir auf Montag den 30ten September 1872 Vormittags 10 Uhr, Zum Ausgebot kommen: 1/2 Zum Antheil des Bürgers Lucas Wagner in Münchweiler an einem neben der öffentlichen Straße Münchweiler Lettenzaun zum Theil an Theobald Hellgrewe Gemeinschaft im Westen an Adam Bleicher einem, mit einem schwerzigen Ziegel gedeckten Wohnhaus mit darauf befindlichen Stallung, Scheuer, Backofen, Hofraithe, Garten, Hausplatz, Brunnen, Hofraum, Baumgarten I Gewann, einem Acker, ein Wiesen, ein Wald, ein Acker, ein Weidenstück, ein Baumgarten, ein Acker, ein Wiesen, ein Acker, ein Baumgarten, ein Acker, ein Wiesen, ein Acker, ein Baumgarten, ein Acker, ein Wiesen, ein Acker

Fällen zu verabfolgen, dasselbe auf die bürgerliche Ehrenpflicht auf eine bestimmte Zeit zu verpflichten und die Rückgabe der Waffenbescheinigung gegen Empfang

Alles vorbehaltlich der §§. 242. 244. 245. 32 und 74 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§. 366 und 368. der Strafprocessordnung

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers in seiner Erklärung aus;

Nach Ansicht der §§. 242, 244, 245, 74 und 32 des Reichsstrafgesetzbuches sowie der Artikel 366. Abs 2 und 368. der Strafprocessordnung, welche vom Präsidenten vorgelesen wurden, und also lautet:

§. 242. des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

§. 244. ibidem.

Wer ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigenthum eines Anderen, welches mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, begeht, wird wegen Diebstahls mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen fremden Diebstahl begeht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn er einen fremden Diebstahl begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim

§§. 245 ibidem.

Die Bestimmungen des §. 244. finden Anwendung, auf wenn die fremden Sachen nur Pfandrecht Verbrechen oder ganz oder theilweise nahestehen sind, Gläubern jedoch zu gute kommen, wenn gleiches Verbrechen oder den Verlust des Eigenthums Bezug auf einen Diebstahl begangen worden sind;

§. 32. ibidem.

Haben der Verbrecher und der Begünstigte Kenntniß von der Eigenschaft des bürgerlichen Ehrenrechts erlangt werden, wenn die Gefängnißstrafe nicht, wenn die Dauer derselben zwei Monate nicht übersteigt und neben der Gefängnißstrafe der bürgerlichen Ehrenrechte wirklich zuerkannt oder die Gefängnißstrafe wegen der mildernden Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieser Nebenstrafe beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens fünf Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 74 ibidem

gegen Begünstigen, welche durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dieselben Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine dieser mit

[illegible] zu [illegible], welche in einer Entfernung des [illegible]
[illegible] [illegible] Bruch [illegible];

Bei den Feldmannschaften [illegible] Schützen
[illegible] [illegible] [illegible] Bruch
[illegible];

Der Bruch der [illegible] Bruch [illegible] Lösung der
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible]
[illegible] Bruch, [illegible] [illegible] [illegible] oder [illegible]
[illegible] [illegible] nicht [illegible].

Artikel 366 der Strafprozeßordnung:

Das Gericht hat [illegible] daß die für das [illegible] gefundene
[illegible] Gegenstände dem [illegible] [illegible]
werden sollen.

Art. 368. [illegible].

Der [illegible] Teil, gleichviel ob der Angeklagte
oder der [illegible] sei, wird allemal in die [illegible]
[illegible] als den andern Teil betreffenden Kosten [illegible]
teile;

Die Verweisung [illegible] Angeklagte durch die Kgl. Polizei-
direktion Hamburg am [illegible] August 1871 sowie durch [illegible]
Feldzeugmeister Lundau, am 30ten August 1871 und durch die
[illegible] Polizeibehörde am [illegible] März 1872 jedesmal
wegen [illegible] zur Fortsetzung des [illegible] wurde
und [illegible] den [illegible] in Bezug [illegible] Handlungen [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible],
der drei [illegible] Diebstähle, [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Stände und vom Rathsherrn.

Also grundsätzlich und wesentlich in offentlicher Sitzung
hat Bezirksgericht des Kreis für Bezirksrichter von
sämtlichen absolut dreißig und siebenzig von
Zeugen einem: Klatt, Kaufmann & Appellationsgericht
des Kreis zu Bremenwerden, Präsident des Bezirksgerichts,
Schuler & Untersuchungsrichter und Buff von & Bezirks
gerichts zu Bremenwerden, Platz Buff und Wilde Assessor
beiseiten & Bezirksgerichts, Bruch Assessor von & Bezirks
gerichts zu Bremenwerden, Diese vier alle Bürgerliche
Bezirksgerichts-Assessor Bruch als legales Beisitzender
der übrigen Mitglieder des Bezirksgerichts Bremenwerden
und des & Landrichters Dr. Pfeiff gemäß Artikel 134 der
Collegialverfassung vom Bezirksgerichte Präsidenten für
Ergänzung zugezogen, Herbert Rechtsanwalt und
Notiz Bremen Notargerichtsschreiber den Beschluß
Appellationsgerichts

Klatt

Platz

Aug. Schuler

Wilde

Bruch.

Notiz

15 Februar 1873.

No. 19.

Das Königl. Bremische Bezirksgericht des Kreis für Bremenwerden,
hat sich folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der Akten des Amtsgerichtes des
Königl. Appellationsgerichts des Kreis für Bremenwerden
vom dritten Februar 1873. wonach

Simon Moritz Fuhrmann,

23 Jahre alt, Lehrer-Handelsgehilfe, geboren und wohnhaft
am 17 Februar 1873 d. H. Abm. zu Lehnsfeld Canton Bremenwerden wegen Diebstahl
summarischer Appellationsgerichtsakte und Verhaftsfortsetzung der Untersuchung und Aburtheilung von dem Bezirksgericht
J. Z. verwiesen worden ist,

Nach Einsicht der auf den Grund dieser Akten von dem
Königlichen Bezirksgerichte gefertigten Anklageschrift vom
dritten Februar 1873.

Gerichtskosten Thl. 57 Sgr.
Zeugengebühren — " 49 "
Vertheidigung 56 "
zusammen 2 Thl. 12 Sgr.

vom dritten 1873 Untersuchungsrichter
ausfüllen J. Z.

Nach Anlegung der Verhandlung dieses Falls in der öffent.
lichen Sitzung vom dritten und fünften October 1873.

Nach Anhörung des Kgl. Bezirksgerichts in der Unter-
suchung des Falls, der Anklage-Beschuldigung
Vertheidigung des Vertheidigers Rechtsanwalt
Conrad in seinen Vertheidigungs-Mitteln für den Angeklagten
Simon und der Letzten-Schlüsse, welche das Interesse des
Präsidenten rechtlich dasselbe den Fall zu vorgetragenen
Vertheidigung gestattung nicht mehr beizufügen habe.

Nach Einsicht der Verhandlungen und Beantwortung
gestellten Fragen, welche also lautete:

I. Frage.

Müller, Weber von Pfleiz Lukmanier, Cognewitz, zu Lossefeld wohnhaft auf dem Wasserschaden Baume alles in Summa im Gewicht von 1½ Pfd.

II Frage.

Sind bei den in der ersten Frage unter Ziffer 1. 2. und 3. näher bezeichneten Diebstählen mildernde Umstände vorhanden?

III Frage.

Ist Angeklagter Pfleiz, am Nachmittage des zweiten Dezember 1872. zu Lossefeld in der Wohnung des oben genannten Tagners Heinrich Lehmann ein Sammelbuch gehöriges Portemonnaie mit Inhalt von 1 Pfd 5 Neugroschen wissentlich und rechtswidrig durch Einbruch zu stehlen,?

IV. Frage.

Sind Sie in der Frage I unter Ziffer 1. 2. und 3 sowie in Frage III näher bezeichneten Thaten, hierfür selbstständig strafbar?

Nach Schluß der von den Geschworenen genommenen Abstimmung ergab sich

das Wahrspruch der Geschworenen ist

für Frage I. ja

für Frage II. Nein

für Frage III Nein

für Frage IV ja

Nach Anführung der §§ beantragte in seinem Antrage der Gerichtshof

Gestützt auf den Schuldigspruch der Angeklagte Lukmann

Jahre alt, ledig, protestantisch, geboren und wohnhaft zu Lossefeld, Amts Weißenfels, Pfleiz:

Die auf die gestellten Schuldfragen bezüglichen Fragen zur Wahrspruch der Geschworenen in der Abstimmung vorschriftsmäßig vorgenommen und Summarisch festgestellt zu haben:

1, ist Mensch November 1872. zum Nachtheile des Gutsbesitzers in Amts Müller Weber von Pfleiz Lehrers Nachtheile zu Lossefeld wissentlich und durch Wegnahme alles und jedes Theils der in unten näher bezeichneten Räumen, Theil vom Hofe;

a, ein Paar blaue wollene Strümpfe werth 3½ Neugroschen

b, ein graues Halstuch von Flanell, werth 1½ Neugroschen,

c, ein roth gestreiftes wollenes Tuch, werth 3½ Neugroschen,

d, ein Convolut Leinenzeug, werth 35 Neugroschen,

2, den Nachmittags des zweiten Dezember 1872 zum Nachtheile des Gutsbesitzers Tagners in Lossefeld wissentlich und durch Wegnahme des gestohlenen Gutes aus einem in dem Zimmer befindlichen Kleiderschranke die Summe von 30 Neugroschen, sodann aus dem Zimmer selbst einen Regenschirm werth 36 Neugroschen und ein Paar Handschuhe werth einen Neugroschen und einen andern damit zusammen liegenden Kleiderstoff, werth Zwei Thaler;

3, den nämlichen Nachmittag zum Nachtheile des Gutsbesitzers

einstellung des Strafverfahrens des Kgl. Landgerichts Kassel vom 4ten Januar 1872 aufgehobenen Haftbefehl vom 5ten Juni 1871 auf Grund der §§. 112 und 114 der Strafprozeßordnung, welche von dem Beschuldigten verletzt sind, da derselbe sich der Flucht verdächtig gemacht habe, und da nach Lage der Sache die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach §. 230 der Strafprozeßordnung die Verhaftung des Angeschuldigten zulässig ist, wieder zu erlassen.

Alles auf Grund der §§. 242. 244. 245. 32. 74. 77 flg. des Reichsstrafgesetzbuches sowie der Artikel 366 und 368. des Handelsgesetzbuches.

Rechtsanwalt Dr. §§. 242. 244. 245. 247. 61. 74. 77. 79 des Reichsstrafgesetzbuches sowie des Art: 366 Absatz 2 und 368. des Handelsgesetzbuches, welche von dem Beschuldigten verletzt seien würden und also Anwendung fänden.

§. 242 des Reichsstrafgesetzbuches

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 244. des Reichsstrafgesetzbuches

Wer im Falle des §. 242. Nr. 2 oder gleichen einem Räuber oder als solcher bestraft worden ist, darauf Abenteuer eines dieser Handlungen Bezug hat und wegen derselben betroffen worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl begeht, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren, wenn er

schweren Diebstahl begeht mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Wird zu gleicher Zeit Ausländer vorgeworfen, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§. 245 ibidem.

Die Bestimmungen des §. 244. finden Anwendung auf schwere diebische Waaren und Theilweise verbrannte oder ganz oder theilweise verlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn zwischen der Verbrennung oder dem Verlassen der letzten Waare die Zeit der Begehung des neuen Diebstahls verflossen sind.

§. 247. ibidem.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Haus oder Dienst er sich befindet, begeht, kann nur auf Antrag verfolgt werden.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie, oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§. 61 ibidem.

[illegible] Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß hatte, es sei denn, daß der Antrag binnen 3 Monaten gestellt worden ist.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage, an welchem das neue Strafgesetzbuch

S. 54 ibidem

gegen Jedermann, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Uebertretungen oder Vergehen, oder dasselbe Uebertreten oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere gültige Straferkenntnisse verwirkt hat, ist dort eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

SS. 77 ibidem

Wird diese mit einer anderen Strafe belegt, so ist auch sie auf Gefängniß zu erkennen.

Antrag wegen verwirkter Strafe ist binnen sechs Monaten nicht, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten hinaus zu erkennen.

S. 79 ibidem

Die Vorschriften der SS. 74 – 78. finden auf Anwendung, wenn Jemand eine unbekannte Person des Diebstahls verdächtig oder bezichtigt, die Untersuchung wegen eines strafbaren Handlung wegen eingeleitet worden ist, welche vor der strafbaren Untersuchung begangen war,

Abt: 366, 2ter Verbrechen, Vergehen.

Der Geschworenen Obmann, daß die Geschworenen Jemand genommen, Gegenstände von dem Eigenthümer Gebrüder

Es wünscht die Verfolgung
wegen des Diebstahls Anklage
Rüstigen Falls vorbehaltlich

Klotz

Angeschuldigte

Wilde Brüder.

Bitte

wurden sollen.

Art: 368. ibidem.

Der Ersatz liegende Theil, gleichviel, ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, zu Gerichtskosten in die Kosten Recht gewandt, als der andere Theil verurtheilen Falles verurtheilt.

In Erwägung daß, da die Angeklagte in solcher strafrechtlicher wegen Diebstahls, Gebrüder durch das Bezirksgerichts Urtheil vom 31ten März 1870. und am 26ten Mai 1871, bestraft wurde, die Verfehlungen der Jetzt in Rede stehenden Handlungen vorgängig verübt sind, und sonach im wiederholten Rückfalle sich befindet, die drei selbstständigen Diebstähle, deren sie vor den Geschworenen, deren Entscheidung der ersten Frage sich bejahend verbleibt wurde, Angeklagte Gebrüder, welche, da bezüglich des zweiten und dritten Diebstahls Verjährung gestellt wurde, mit Recht sind,

daß aber die Geschworenen die Angeklagte der vorsätzlichen Brandstiftung nicht schuldig erklärt haben,

daß die Strafe mit Recht aus den schweren Rückfalle (die vielen schweren Verletzungen) entnommen, daß der zweite Diebstahl eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und drei Monaten als Einheitsstrafe, für jenen der dritten andern Diebstähle eine solche von je einem Jahre zugemessen, somit eine Gesammt-Zuchthausstrafe von [illegible] Jahren verhängt wurde, daß die Angeklagte durch das Urtheil

gerichts in Hohenstein den elften December 1822, welche den
vorangeführten Akten ausführlich wegen Landstreicherei und
grober Unfuge zu 2 Monatigen Haft verurtheilt worden, welche
rechtskräftig verbüßt hat, als auch den durch diese gesammten Kostenbetrag
zu belasten sei;

daß übrigens keine Veranlassung vorliegt die Aberkennung
des bürgerlichen Ehren rechts gegen die Angeklagte

Anzudrohen Gründen:

und in Erwägung des angeführten Gesetzes als auch vorhandenen
des Strafregisters die das Dienstmädchen für schuldig erklärte
Anna Maria Tschirnow, 23 Jahre alt, ledig ohne Gewerb,
von Lobenstadt, Amtes Wirsitz zu einer Gefängniß
Zuchthausstrafe von Drei Jahren und zu den Kosten
des Verfahrens, einschließlich der Gebühr und Gebühr Zwei
und Siebenzig Thalern

Gelöst es wurden durch das Königl. Polizei-gericht
zu Hohensteinau am 1ten December siebenhundert achtundzwei
zwei und siebenzig wegen Landstreicherei und groben Unfuge
gegen die Angeklagte ausgesprochenen Gefängnißstrafe von Vier
und Zwanzig Tagen und verordnet die Rückgabe der
zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an den Kaufm.
Strauß endlich die Angeklagte von der Bezahlung der verw.
gerichtlichen Verhandlungskosten frei.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung des
Königlichen Gerichts der Stadt zu Hohenstein Ost vom Unterzeichneten
Tage einhundert achtundzwei Zwei und siebenzig, in Gegenwart

vorsitzenden Kast, Rath am Königl. Appellationsgerichte zu Marienwerder
Assessor zu Hohenstein, Friedrich des Königlichen Stadt
gerichts zu Hohenstein und Rath des Königlichen Gerichts zu Hohen
stein, Platz Rath, Wilde Assessor am Königlichen Gerichte zu
Bruch, Assessor am Königlichen, - die vier Letzteren als Richter
des Königlichen - Assessor Bruch als beigeordneter Gerichtsschreiber des
übrigen Mitgliedes des Gerichts zu Hohenstein und des Königl.
einfache Appell, gemäß Allerh. Kab. des Gerichtsverfassung vom Königl.
zu Hohenstein Gerichtsschreiber, Assessor Kast
vereidigt und Rechtig Zuvorher Notar zu Hohenstein

Kast

Platz

Aug. Titulus

Wilde

Bruch.

Rechtig

15ten März 1873.

No. 20.

Das Königl. Obergerichts Assessorgericht des Kreises Jo Bromberg, hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einspruch des Urtheils des Anklagekommissars des Königl. Appellationsgerichts des Kreises Jo Bromberg vom fünften Februar 1873. wurde

Jacob Crumpler

Am 17 März 1873. durch Gerichtsvollzieher zugestellt

J. B. 3

31 Jahre alt, Lehrer, Dienstknecht geboren und wohnhaft Jo Grunchein Carlsruher Forstamtsbezirk wegen Insultirung Behufs Aburtheilung vor das Assessorgericht verwiesen worden

R.

Auf Einsicht der durch den Spruch dieses Urtheils vor das Königlichen Bromberger Assessorgericht gefertigten Anklageschrift vom siebenten Februar 1873.

Kosten

Spruchgebühr 62. Sgr
Zeugengebühr 21
Zustellung 25
à 3 = 63 Sgr 18 Pf

Auf stattgefundene Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung vom Gerichtshofe den 15ten März 1873.

am 7 März 1873 Zeugengebühr zugestellt J. B.

Auf Aufforderung des königlichen Bromberger Gerichtshofes zur Entscheidung des Streits, ob Jacob Crumpler, Lehrer zu Grunchein, Carlsruher Forstamtsbezirk, wegen Insultirung des Försters Jacob Crumpler, Dienstknecht zu Grunchein, Carlsruher Forstamtsbezirk, vor das Assessorgericht zu verweisen sei,

Auf Anführung des Vertheidigers des Angeklagten Rechtsanwalts Galdon, dieses in seinem Vertheidigungsplaidoyer die Angeklagten und des Zeugen selbst, welche sich über den Vorgang des Insultirten wirklich, sowie den für ihn vorgebrachten Vertheidigungsgrund insbesondere nicht weiter zu äußern habe,

Auf Einsicht der den Gerichtsakten zur Beurtheilung gestellten Fragen, welche also lauten:

I Zeuge.

Ich der Ausgeklagte Jacob Trumpler, 31 Jahre alt, ledig, Bauer geboren und wohnhaft in Oberwil im Canton Bern bekenne schuldig.

Am fünften November 1872. Zum Nachtheil des Bürgers Heinrich Walter von Seedorf bei Aarberg mit dem Vorsatz sich in Heimlichkeit von dem Hause des Wirthes Niklaus Hahn Abends spät, seine dem genannten Walter gehörige, mit Bretter vollen Pferdchaise mit Gewalt zu brechen, um Bretter von seinem Felden in der Absicht, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen, wegzunehmen, somit gestohlen zu haben V.

II Zeuge.

Ich beschuldige Ausgeklagten schuldig:

an einem bestimmten Tage des Monats Juli und August 1872. Zum Nachtheil des Vigl Heinrich Oberst auf der Wanderung begriffen war der zweiten Landwehr Comp. des bernischen Vigl Infanterie Regiments in den Bernerbergen zu Bätzberg:

1, dem Franz Albert Nicklaus Bürgerin mittelst gewaltsamen Abspringen einer Bretter und Laden oder jenem Hausraum befindlichen Bretter Laden, also mittelst Gewaltsam einer Schildenstat,

2, Franz dem gleichen Thun,

3, vier Franz derselben Bretter und

4, fünf Franz Abnehmen von derselben Bretter, in der Absicht diese fremden beweglichen Gegenstände rechtswidrig sich zuzueignen, wegzunehmen und somit gestohlen zu haben V.

III Zeuge.

Sind Ihnen in Zeuge I und in Zeuge II unter Ziffer 1. 2. 3. und 4. meine Bezeichneten Thatsachen wahrheitswidrig vorgehalten V.

IV Zeuge.

Sind Ihnen in Zeuge I sowie in Zeuge II unter Ziffer 1. 2. 3. und 4. meine Bezeichneten Thatsachen wahrheitswidrig vorgehalten V.

Nach Einsicht der von den Geschworenen schriftlich gegebenen Antwortung, also lautend

Des Nachspruch der Geschworenen lautet:

auf den Zeuge I. Ja

auf den Zeuge II. Ja

auf den Zeuge III. Ja

auf den Zeuge IV. Ja.

Nach Anführung des Vigl Beweisgründe in seinem Antrage dahingehend.

Gestalte es dem Nachspruch der Angeklagten Trumpler zur Folge in Erwägung sie denjenigen Thaten die Ihnen und den Kosten zu verurtheilen, die Abwesenheit der Bürgerlichen Ehrenrechte während bestimmter Zeit und die Rückgabe des Gestohlenen an die Eigenthümer zu verordnen;

Alles auf Grund der §§. 242. 243. Ziffer 2. 244. 245. 74. und 32. des Reichsstrafgesetzbuches, der §§. 366 und 368. der Reichsgewerbeordnung.

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer Vertheidiger in ihren Ausführungen,

Nach Antrag der §§. 242. 243. Ziffer 2. 244. 245. 74. und 32. des Reichsstrafgesetzbuches sowie der §§. 366 Ziff 2 und 368. der Gewerbeordnung, welche von dem Gerichtshofe verlesen wurden, und also lautet:

§. 242 des Reichsstrafgesetzbuches

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft;

§. 243, 2 ebidem.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden (§. 32) bestraft,

2, wer einen zum öffentlichen Dienste bestimmten Gebäude,

2, einen Gebäude oder sonstigen Räumen mittelst Einbruches, Einsteigens oder Gebrauches von falschen Schlüssen stiehlt;

§. 244 ebidem.

Wer im Falle des §. 6, Rückfall oder gleich einem Rückfälligen oder als solcher bestraft worden ist, wenn derselbe einen solchen Diebstahl begangen hat, wird wegen desselben bestraft werden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl begeht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft,

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahle Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahle Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§. 245 ebidem.

Die Bestimmungen des §. 244. finden Anwendung, auch wenn die schweren Personen mit Schlüssen versehen oder ganz oder theilweise verlassen sind, bleiben jedoch diejenigen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls fünf Jahre verflossen sind.

§§. 74. ebidem.

Wegen Handlungen, welche durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere Strafgesetze verletzt hat, wird eine Gesammtstrafe verwirkt, welche in einer Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe besteht.

Bei den zusammentreffen mehrjähriger Freiheitsstrafen beträgt diese Erhöhung höchstens zur Hälfte mehr als das Maß der gesammten höchsten Strafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und höchstens zeitige Freiheits-, zeitige Gefängniß- oder Haftstrafe nicht übersteigen.

Art. 32 ibidem

Nahm der Verbrecher wieder das Verbrechen auf den Vorbehalt der bürgerlichen Ehrenstrafe zurückgenommen worden, wenn die Dauer der erkannten Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Gefängnisstrafe nur

wollen beschlossen das Königliche Schwurgericht auf die
Dauer von fünf Jahren über Mordthat und Brandstiftung
nach der Rückgabe des in Gemäßheit des Beschlusses
Gegenstands an den Kläger.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung des
Königlichen Landgerichts zu Zweibrücken vom Königreich
Bayern rheinkreis durch Herrn Präsident Dr. Lindenfelser, im
Beisein unseres Herrn Präsidenten Dr. Appellationsgerichts
des Pfalz zu Zweibrücken, Vorsitzenden des Schwurgerichts,
Herrn Landrichter Schuler, Herrn Landrichter Dr. Hagiste.
gerichts zu Zweibrücken, Herrn Platz, Herrn Wilde Assessor am
Landgericht Dr. Bezirksgerichts, Herrn Bruch, Assessor am Land-
gerichte zu Zweibrücken, – In Gegenwart des Herrn
des Schwurgerichts – Assessor Bruch, die Eigenschaft
des übrigen Mitgliedes des Dr. Bezirksgerichts Zweibrücken
und des Landrichters Dr. Hagiste, gemäß Art. 134 des Ausführungs
gesetzes zum Schwurgerichte Verfahren und Eingang Königl.
Bayer. Kreis Land ordnung und Recht in Civil Sachen
geschrieben.

Dr. Lindenfelser.

Aug. Schuler.

Platz.

Wilde

Bruch.

Bellig

17 März 1873

Nr. 21

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats der Pfalzgrafenweiler Stadtschule vom 18. Februar 1873.

Anwesend:

Stadtschultheiß Bauser
Bürgermeister Schmid
Gemeinderat Schmid
Gemeinderat Schmid
Gemeinderat

an die Anklage gestellten Fragen, als bestand:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Heinrich Gustav, ledig, Schuhmachergeselle, geboren am 30 April 1845, zu Steinenbronn und alda wohnhaft, Sohn der Eheleute Jakob Gustav alt Schuhmacher, am 1 Januar 1872, Nachts zwischen elf und zwölf Uhr, im Hause Nr. 3 in der Hauptstraße in Steinenbronn, in der Wohnung des Georg Bamberger alda, von hinten Schuhmachergeselle Ludwig Seyhle von Stuttgart vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung absichtlich getödtet zu haben, dadurch, daß er ihm mit einem spitzen Messer in die rechte vordere Halsgegend, drei Centimeter über dem oberen Rande des Brustbeins, eine einen Centimeter tiefe Durchstoßung beibrachte, welche, rechtshin, schlagend, mit scharfem Messer mit einem Stoße, direkt in die linke Halsvene dringend Wunde machte, wodurch Verblutung und in Folge eines Blutverlustes der Tod des Seyhle eintrat?

II. Frage.

Hat der Angeklagte bei Begehung der in der ersten Frage näher bezeichneten That die zum Bekanntsein dieses Umstands erforderliche Einsicht besessen?

III. Frage.

Sind bei der in der ersten Frage näher bezeichneten That mildernde Umstände vorhanden?

Zu Fällen der Bejahung der I. Frage

IV. Frage.

Ist der Angeklagte nicht mangels Zurechnungsfähigkeit, wegen der in der I. Frage näher bezeichneten That und Orts, zur Zeit der That und in der That näher angegebenen Weise vorsätzlich der That gemäß Ludwig Seyhle absichtlich getödtet zu haben, weil durch diese Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden ist?

V. Frage.

Hat der Angeklagte bei Begehung der in der ersten Frage näher bezeichneten That die zum Bekanntsein dieses Umstands erforderliche Einsicht besessen?

VI. Frage.

Sind bei der in der IV. Frage näher bezeichneten That mildernde Umstände vorhanden?

Auf Befragen des Vorsitzenden den Geschworenen, nun nachgetragene Erklärung, also lautend:

Der Obmann der Geschworenen bemerkt:

auf die Frage I: Ja

auf die Frage II: Ja

auf die Frage III: Nein

Auf Aufforderung des kgl. Amtsrichters als Vorsitzenden, wahrheitsgemäß:

der kgl. Oberamtsanwalt:

Anklage, gegen den kgl. Schuhmachergesellen den durch den Verbrechen der Tödtung schuldig erklärten Heinrich Gustav 17 Jahre alt Schuhmacher

" ist Strafantrag erforderlich, auf Grund der §§. 212, 247 Ziff. 3, 40 des Reichsstrafgesetzbuchs und der Art. 366 und 368 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, sowie die Einziehung und bei der Art gebrauchte Waffe und die Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände an die Berechtigten zu verordnen.

Auf Verlesung der Strafbestimmungen des Angeklagten, wie der Letztere sie selbst in seinen Erklärungen

Nach Inhalt der §§. 212, 247 Ziff. 3 und 40 des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie der Art. 366 Abs. 2, 368 der Strafgesetzordnung, welche von dem Gerichtshofe verglichen wurden und also lauten:

§. 212 des Reichsstrafgesetzbuchs.

" Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung, mit Ueberlegung mit Hinterlist, mit Grausamkeit oder durch gemeingefährliche Mittel begangen hat, wegen Totschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft."

§. 47 Ziffer 3. ibidem

" Wenn ein Angeklagter, welcher zu einer Zeit, als der Beginn seiner Handlung noch nicht in die Lebensjahre vollendet hatte, einen Verbrechen Handlung begangen hat, die Eigenschaft, welche zur Erkenntniß der Strafbarkeit dieser Handlung erforderlich ist, besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

3. ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer

" anderen Strafart bedroht, so tritt die Strafe, welche die ausgesprochene Minderjährigkeit zu wenig der besten Strafart und der Dauer der Hauptstrafe bestimmen.

Ist die bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von mindestens Einer Woche bis zu fünf Jahren ein."

§. 40 ibidem

" Gegenstände, welche durch eine vorsätzliche That, oder bestimmt oder bestimmt gewesen sind, eine vorsätzliche That zu begehen, oder welche durch eine vorsätzliche That hervorgebracht sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung kann selbstständig ausgesprochen werden."

Art. 366 Abs. 2. des Strafgesetzbuchs.

" Der Gerichtshof bestimmt, ob die zu Gerichtshande genommenen Gegenstände an den Eigenthümer zurückgegeben werden sollen."

Art. 368 ibidem.

" Der untersuchende Polizeibeamte, oder der Angeklagte oder der Civilkläger soll, wird allemal, in der dem Urtheile vorauf oder nachfolgenden Instanz wiederholt vernommen.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschworenen für schuldig erklärt wurde, das Verbrechen der Tödtung bildet, welches in der Angeklagte zur Zeit der Begehung desselben das 18½ Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, aber nach dem Ausspruche der Ge-

schwerenen bei Sargsetzung der Sat den zur Erkenntnis dieser Verbrechenthat nothwendigen Grad der Sicherheit fehlte, mit Hinzufügung, daß der Verdacht mit Rücksicht auf die Schwere der That und die durch dieselbe beleidigte Ehrsucht und Gemeingefährlichkeit der Angeklagten nicht zu unterlassen und Anklage zu erheben sei, die Einziehung der Akten Angeklagten gegenüber zur Sargsetzung des Hauptverfahrens gehörigen Beschlusses

An die Herren Geschworenen.

und die Verweisung des angeklagten Gastwirth Christian Friedrich Gustav Lasch, ledig, Schuhmachergeselle von Hirschfeld, geboren daselbst den 30 April 1855, jetzt noch 17 Jahre und 10 Monate alt, zu einer Haftstrafe von sieben Jahren und zu den Kosten des Verfahrens

Eingeschaltet zu Gunsten des Angeklagten 1791 30½ bezüglich der Kgl. Bezirksarzt Dr. Rausch in Zwickau zu 45 Gulden

verordnet und die Einziehung der Akten über gegen Sargsetzung des Hauptverfahrens gehörigen Beschlusses und die Rückgabe der übrigen zu Gerichtsakten genommenen Papiere, Bücher und Gegenstände, insoweit dieselben nicht auf die Abwehrhandlung der Angeklagten gegen den Beschädigten angegriffen gegen den Beschädigten angegriffen Friedrich Schubert und Peter Diesbach werden,

sind.

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Stadt zu Zwickau am siebenzehnten Juny achtzehnhundert drei und siebenzig, an welchem waren: Kast, Landgerichtsrath als Vorsitzender der Stadt zu Zwickau, Präsident des Schwurgerichts, Wolff, Stadtrath, Rühle, Wilde, Assessor am kgl. Bezirksgerichte zu Zwickau, Schaff kgl. Amtsrichter in Zwickau, sämtlich als Beisitzer des Schwurgerichts, Stadt bei gesetzliche Verhinderung des übrigen Mitgliedes des Landgerichts, sowie vom Schwurgerichte zugezogenen zur Hauptverhandlung des Schwurgerichts gezogenen, Koeller, Staatsanwalt und Bold, meine Gerichtsschreiber am besagten Appellationsgerichte.

Kast

Stadt Schaff Wilde

Bold

die gegen den vorstehenden Beschluß von dem Vertheidiger Gustav Lasch angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wurde durch den

Abschrift des Endurtheils des Obergerichtshofes des Rheinkreises zu München vom 19 April 1873 mit welchem der Berufsmandatsprozeß in die vierte Instanz Kosten halber zu 4 p 07 pr erwachsen.

Zweibrücken den 25 April 1873

Der Kanzlist des kgl. Appellationsgerichts

Zoldz

17 März 1873

Nr. 22.

Der kgl. bayerische Obergerichtshof des Isarkreises hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen des Advokaten des Appellationsgerichtes und kgl. Appellationsgerichtsrathes Dr. Jos. Anton Gerstle dahier, Klägers und Berufungsbeklagten, gegen den Bäckermeister Johann Gerstle, ledig, Bürgermeister, geboren den 27ten Mai 1854 zu Kaiserslautern und dermalen Schmelzschmied, dessen Eltern verl. Bäckersleute ungetheilt und zu Uebernehmung von Vormundschaften verpflichtet sind, Beklagten und Berufungsbeklagten, wegen Forderung von 48 fl 04 kr, Nachforderung von 21 fl, Kostenpunkt 28 kr = 49 kr, zusammen 48 fl 53 kr, Verkündung des Urtheils am 5. April 1873, Mittags 2 Uhr, Anwesend: Für Kläger: Advokat Dr. Gerstle, Für Beklagten: Advokat Dr. Schmitt.

Nach Einsicht der Akten des Appellationsgerichtes der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21ten und 27ten Februar 1873 wodurch

Johann Gerstle,

18 Jahre alt, ledig, Bäckermeister, geboren den 27ten Mai 1854 zu Kaiserslautern und dermalen Schmelzschmied, dessen Eltern verl. Bäckersleute ungetheilt und zu Uebernehmung von Vormundschaften verpflichtet sind, Beklagter und Berufungsbeklagter;

Nach Einsicht der von der kgl. Bezirksbehörde am 22ten und 28ten Februar 1873 vorgelegten Akten;

Nach stattgehabter Anhörung der Parteien in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kgl. Bezirksbehörde in der Entwickelung der Gründe auf den von ihr gestellten Antrag;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Seitz in seinem Vertheidigungsamtsvortrag für den Beklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Vorsitzenden erklärte, daß er die für ihn vorgetragenen Vertheidigungsgründe sich nicht weiters beizufügen habe;

Nach Einsicht der von den Parteien zur Hauptverhandlung gestellten Anträge, welche lauten:

I Antrag:

„Es möge Advokat Johann Gerstle, ledig, Bürgermeister, geboren den 27 Mai 1854 zu Kaiserslautern und dermalen Schmelzschmied, Sohn der verl. Bäckersleute Johann Gerstle allda, schuldig, nach

" bezeichneten bewaglichen Sachen zum Ausschlusse
" aufgenommenen Inventarien in der Absicht
" widerrechtlicher Zueignung weggenommen
" [illegible] zu haben:
" 1, am 10 Februar 1873 zum Ausschlusse des
" Schmieds Carl Burkhard von Kaiserslautern
" die Hälfte Schmiedewerkzeuge als Blasbalg
" ein Gewicht von ungefähr 4 Pfund und im
" Werthe von einem Gulden und 4 Kreuzer;
" 2, am Nachmittage des 20 Februar 1873
" in der Wohnung der Henriette Mayer, Wittwe
" des Kaufmanns David Mayer zu Kaiserslautern
" zum Ausschlusse deren Tochter Elisabetha
" Hohmann von Olsbrücken mit seinen diesen zu
" jüngeren, unehelichen Kinde unbekannt geblieben;
" aus derselben drei weiße baumwollene Hemden;
" zwei Paare weißen Baumwollstrümpfe;
" Mutterkreuzgarn und eine Silberkreuzer, zu
" sammen den Betrag von einem Gulden
" 3, also einen Diebstahl zum Ausschlusse der
" genannten Mutter Mayer und seiner ver-
" ehelichten Tochter durch Einbruch vermittelst
" eines falschen Schlüssels: einen Handkorb
" zwanzig Thalerscheine, einen Fünfthalerschein,
" zwei Thalerscheine, zwei Zehnguldenscheine,
" einen Zweiguldenschein der Bank Frankfurt,
" letzteren, den Silberthaler, einen Zehnguldenen
" Rollen in Papier, einen Fünfguldenrollen in
" Silberpapier, ein vollständiges Zimmerin,
" fünf Goldene Stück, zwei vollständige Goldene,
" einen Louisd'or, ein Zehnguldenstück, zwei

" Fünfguldenstücke, ein Halbguldenstück, ein Zwei-
" undeinhalbguldenstück und einen Vereins-
" groschen, zusammen Einhundert Thaler
" Guldenfuß Kreuzer?"

II. Frage:

" Sind bei den in der I. Frage unter Ziffer 2 und
" 3 verzeichneten beiden Thaten mildernde Umstände
" vorhanden?"

III. Frage.

" Sind die in der ersten Frage unter den Ziffern
" 1, 2, und 3 verzeichneten Diebstähle drei
" selbstständige Handlungen?

Nach Einsicht der Verzeichnisse der Geschworenen abge-
gebenen Erklärung, also lautend:

" Der Vorsitzende der Geschworenen bemerkt:
" Zu der ersten Frage: Ja"
" Zu der zweiten Frage: Ja"
" Zu der dritten Frage: Ja"

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in
ihrem Antrage, welcher also lautet:
" Der kgl. Oberstaatsanwalt
" Stellt den Antrag, als gestellt den kgl. Gerichts-
" gemäß den durch Verneinung der Geschwore-
" nen nun nicht mehr und zweifelhaften
" Diebstähle unter Anwendung mildernder Um-
" stände gemäß erhobenen Thatsachen Gerichts 18 Jahre
" alt, Schmiedegesellen von Kaiserslautern auf
" Grund der §§. 242, 243 Ziffer 3, 74, 32 und 40 des
" Strafgesetzbuches abzuurtheilen und in die Ver-
" urtheilung der Angeschuldigten in seine Gesammtstrafe
" mit Inbegriff der von ungenannte Thäter und in

die Kosten der Abnahme zu übernehmen, und den Anspruch der bürgerlichen Ehrenrechte für entsprechende Zeit zu verkennen, die Einziehung des falschen Schlüssels und die Rückgabe der Prüfung unterlegten Gegenstände an die Eigenthümer zu verordnen."

Auf Beschwerde der Angeklagten wurde das Urtheil, soweit die Letzteren betheiligt, in Folgendem aufgehoben.

Auf Grund der §§. 242, 243 Ziff. 3. und letzter Absatz, 74 und 40 des Strafgesetzbuches sowie der Art. 366 Abs. 2 und 368 der Strafprozeßordnung welche von der Revision verletzt worden und also lauten:

§. 242 des Strafgesetzbuches:

" Wer eine fremde bewegliche Sache mit Zueignungsabsicht in den Gewahrsam nimmt, derselbe sich solche mit Zueignungsabsicht wegnimmt, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß nicht unter 1 Monat bestraft.

" Der Versuch ist strafbar."

§. 243 Ziffer 3 und letzter Absatz ibidem.

" Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen,

" wenn

" 3, der Diebstahl durch Einbruch verübt wird, Der zum Eindringen

" oder Einsteigen, oder zur Eröffnung

" des in Zweifel befindlichen Thüren oder Behältnisse

" falsche Schlüssel oder andere zur Verübung des Diebstahls nöthige

" Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge mitgebracht worden.

" Mildernde Umstände vorhanden, so tritt

" Besserungsstrafe nicht unter drei Monaten."

§. 74 ibidem

" Gegen Jugendliche, welche das achtzehnte Lebensjahr

" stündige Handlungen minderer Verbrechen oder

" Vergehen, oder derselben Verbrechen oder Vergehen mehr-

" mals begangen und das achtzehnte Lebensjahr zur

" Zeit der Urtheilsfällung bereits überschritten hat, können Gefängniß-

" strafe zu erkennen, welche im Falle der Schätzung der

" mildernden Umstände bestehen.

" Bei dem Zusammentreffen mehrerer mit einander

" gleich strafbarer Handlungen bei der Strafe

" der mit schwereren Strafe.

" Die Maße der Gesammtstrafe bestehen Leitung der

" verwirkten Einzelstrafen nicht zu weniger als

" zehn jährigen Zuchthaus, gefängnißlänge Haftung nicht

" oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht zu bestehen."

§ 40 ibidem.

" Gegen Jugendliche, welche das zwölfte Lebensjahr

" bereits oder Vergehen schuldig begangen, aber welche

" zur Zeit der Urtheilsfällung das achtzehnte Lebensjahr

" nicht überschritten haben, können für dem Falle der mildernden

" Umstände auf Gefängniß erkannt werden.

" Die Einziehung kann gleichfalls zulässig sein."

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung

" Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichtshan-

" genommenen Gegenstände an den

" Angeschuldigten zurückzugeben seien.

Art 368 ibidem

" Der verurtheilende Theil erscheint, ob Civil Partei

" klagte oder der Civilklagte sei, wird allen

" und, in die dem Kantonsgerichtsschreiber und dem
" Gerichtsweibel schuldigen Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die den selbständigen Handlungen, deren der Angeklagte von den Geschworenen für schuldig erklärt wurde, als: mit Gefährde und bösem Vorsatze der Beschädigung des Bleidaches und zwei Thüren, deren die Geschworenen Diebstahl bejahen, mehrheitlich in Folge der Bejahung von mildernden Umständen durch die Geschworenen überschüssig und mit Gefährde nicht begangen sind,

daß die Klage mit Rücksicht auf Art. 1 nicht in Umstände der That und den Akt, den Akt des Angeklagten und Beschädigung dessen Eigenthum und den Umstand, daß der Angeklagte nur einen einzigen gelungenen Diebstahl, um Geld und für den Betrag von 18 Batzen, nämlich den Diebstahl zum Nachtheil des Wirthes Mayer, einen Betrag von fünfundzwanzig Batzen für den Mountan als Einbruchsdiebstahl, für den zum Nachtheil Imm abgeurtheilt einen Betrag von fünf Batzen und für den einfachen Diebstahl einen solchen von fünfzehn Batzen zu nehmen, somit einen Gesammtbetrag, welcher unter 100 Franken und die Einzahlung der beiden Geschworenen Diebstahl zu ungenügend ist, indem keine Gründe bestehen, auf den Nachtheil dieses Angeklagten gegen den Angeklagten zu erkennen.

Auf diesen Gründen

und die Anwendung der angerufenen Gesetzes Artikel erkennt das Geschworenengericht:

Der für schuldig erklärten Johann Gerstle, 18 Jahre alt, ledig, Strohmeyer von Kaiseraugst zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und den Kosten des Verfahrens und Urtheils zu neun und dreißig Gulden vier Kreuzer;

unter Anrechnung der Untersuchungshaft und die Zurückgabe der übrigen in Beschlag genommenen beweglichen Gegenstände an seine Besitzer.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Geschworenengerichts des Bezirks Zurzach unter Präsidium des Obergerichtspräsidenten Müry, Aktuar Hunziker und Geschworenen Gisler, Hast, Rudolf, Appellationsgerichtspräsident des Bezirks Zurzach, Präsident des Geschworenengerichts, Wolff, Platz, Rudolf, Wilde, Affolter und Bezirksgerichtspräsident zu Zurzach, Schaffner, Landrichter in Zurzach, letzterer mit Beistand des Geschworenengerichts, Schaffner beigesetzlicher Unterschreibung der übrigen Mitglieder des Bezirksgerichts und Geschworenengerichts Präsidenten zur Fertigung des Geschworenengerichtsurtheils.

Zugegen: Zoller, Kantonsanwalt und Rohr, welcher Gerichtsschreiber-Amtsverrichtungen besorgte.

Müry

Hunziker

Platz. Schaffner. Wilde

Rohr

18ten März 1873.

No. 23.

Am 20ten März 1873 der Frau Obmann Mathilde Bitz vorgelesen

Zeugengebühr — 21
Beglaubigung — 28
Schreibgebühren 188. 29
A 129. 18.

Am 3ten April 1873 der Frau Bitz vorgelesen

Das Königlich Bairische Bezirksgericht des Isarkreises zu Landau hat folgendes Urtheil erlassen,

Nach Einsicht des Protokolls des Untersuchungsrichters des K. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom sechsten Februar 1873 wurde

Ehefrau Bitz, 31 Jahre alt, ledig Zeugen, geboren und wohnhaft zu Niederhausen Cantons Nordheim wegen Verbrechens des Betrugs, des Urkundenfälschung und des Diebstahls zur Hauptverhandlung vorgeladen, diese Vorladung wurde ihr zugestellt.

Nach Einsicht des auf den Grund dieser Protokolle von der Königlichen Anklagekammer des gedachten Appellationsgerichtes vom sechsten Februar 1873.

Nach Verlesung dieser Verfügung dieses Urtheil in der öffentlichen Sitzung vor heute den siebenten März 1873.

Nach Aufforderung des Vorsitzenden in der Untersuchung des Gerichts, auf Grund der Anklage darüber,

Nach Anhörung des Vertheidigers, Rechtsanwalts Dr. Gob. Hard dahier, in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und der Letzteren selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärte daß sie der ihr so vorgetragenen Vertheidigung gemäß nichts mehr beizufügen habe.

Nach Einsicht der den Gesetzesvorschlag Anklageverfügung gestellten Fragen, welche also lauten:

I Frage.

Der Angeklagte Gastwirth Bitz, 3 Instanz, ladig, trägt vor und wünscht die Wiedereröffnung Verhandlung

Der unterzeichnete Personen durch Vorzeigung

Gelöbnis Eidesstein einen Eid zu leisten vorlegt und in der

Absicht, sich einen wichtigen Beweismittel vorbehalte

zu verschaffen, das Vermögen derselben Gerichtig zu

sichern, nämlich

1, den Johann Greve, Ackermann hier zu Neustadt ladung

daß er in der ersten Hälfte des Monats September des 1872

dessen Eidesstein vorzeigte, wofür der Eid des

Beschuldigten Bender von ihr und von ihr beantwortet

und in dieser Weise den genannten Greve um die Ehre

verletzen und eine Buße von Einundzwanzig Thaler zu Gu-

sten unbemittelten von Gerichtswegen

2, den Adolph Koeller, Gutsmann in Lundern ladung, daß

er dessen Eidesstein Anfangs November 872 vorzeigte, daß

der Beklagte den Kl. Notar Köller beleidigt hat und schuldig

einem Verweis Gefängniß und einem Tadel

Gerichtes, wurde eine Geldbuße von Einundzwanzig Thaler

3, den Gustav Selinger, Bäcker von Hochdorf, ladung, daß er

den vorzeigte, wofür Eine ins Buch, und dasselbe in dieser

Weise um ersten November 1872 um in seiner Wohnung

von einer Geldbuße Einundzwanzig Thaler ladung

4, den Gottlieb Koeller, Tagelöhner in Neustadt ladung daß

er um ersten Januar 1872 dasselben vorzeigte in Gegenwart

als Zeugen den Schreiber und so den Eidesstein um einen Wein

von braunem Glase in Wirthshaus zu einem Gelde zwölf Centi-

mes Betrag.

III Frage.

Sind bei den in der ersten Frage Ziffern 1. 2. 3. und 4. näher

bezeichneten Thaten mildernde Umstände vorhanden?

III Frage.

Ist der Angeklagte Gastwirth Bitz in der in der ersten Frage

näher bezeichneten Absicht und Weise bei unterzeichneten Perso-

nen den Eidesstein einen Eid zu verüben durch

Handlungen Gerichtig zu sichern, welche einen Anfang der

Ausführung enthalten, wobei jedoch der beabsichtigte Erfolg

durch Umstände, die vom Willen des Angeklagten unab-

hängig waren, nicht zur Vollendung gekommen ist, indem er

nämlich zu bezeugen versuchte:

1, den Carl Daniel Lang, Gastwirth in Neustadt am ersten

Januar 1872. durch die Vorzeigung an Ihnen in Neuenegg

begehrt, daß ein Eid selbstständig im Werthe von acht Gulden acht

und dreißig Kreuzer, sowie,

2. den Johann Carl Schneider, Bäcker in Neustadt, ladung, daß er

denselben am ersten Januar 1872. vorzeigte, wofür der

Beschuldigte Bender Ihnen, für ein Cigarrenetui und

eine Tabakspfeife, im Gesammtwerthe von einem Gulden

acht Kreuzer

IV Frage.

Sind bei den in der dritten Frage unter Ziffer 1. und 2. näher

Angeschuldigten Schaden widerrechtlich zugefügt zu haben.

V. Frage.

Ist der Angeklagte schuldig:

nachgemachte fremde inländische Papiere, in der Absicht dieselben für echt und verfälschte Urkunden, die nachgemachten Personen vorgenommen, solche gebraucht zu haben, indem er

a, eine Million von Banknoten auf die Landschaft im Namen eines Soldaten solche Banknoten zum Nachspielen der Advokaten Johann Meyer von Hochdorf am letzten November 1851. und

b, eine gemalte Unterschrift auf Banknoten Papier im Namen eines Soldaten zum Nachspielen des Notariats Johann Kaufmann am ersten Januar 1852.

VI. Frage.

Sind die in Frage I unter Ziffern 1 und 2. angeführten Handlungen mildernde Umstände vorfanden?

VII. Frage.

Sind die in der Frage I Ziffern 1. 2. 3 und 4. sowie in der Frage III Ziffern 1 und 2. sowie in der Frage V Ziffern 1 und 2 näher angeführten Thaten selbstständige Handlungen?

Nach Anhörung der von den Geschworenen schriftlich gegebenen Antwortung, also lautend:

Der Angeklagte ist der Geschworenen Ja, mit der Frage I, der Ziffern 3. jedoch mit Modifikation

auf Frage II Nein,

auf Frage III Ja

auf Frage IV Nein.

auf Frage V. Ja.

auf die Frage VI. Nein.

auf die Frage VII. Ja.

Nach Anhörung des Staatsanwalts in seinem Antrage, dahin gehend:

Gestützt auf das Schwurgerichtsgesetz den Angeklagten Bitz zu Gefängnisstrafe auf 5 Jahre in angemessener Dauer, zur Geldstrafe in gesetzlicher Höhe, zu verurtheilen in Betreff der Kosten die Bestimmung vorbehalten, auf die Abnahme der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit und die Abgabe des Aufenthaltsortes auf eine bestimmte Zeit unter Vorbehalt der Begnadigung.

Allein auf Grund der §§. 242. 244. 245. 246. 263. 264. 21. 28. 43. 44. 34. 32 des Polizeistrafgesetzbuches des 366 und 368. des Polizeistrafgesetzbuches

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers in seinen Schlussvorträgen.

Nach Anhörung §§. 263. 264. 43 44. 45. 242. 244. 245. 246. 32. 28. 29. 21. und 34 des Polizeistrafgesetzbuches sowie des Art. 366. Abs. 2 und 368. des Polizeistrafgesetzbuches welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden, und also lautet:

§. 263 des Polizeistrafgesetzbuches.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen

[illegible] einen Beamten wegen [illegible] Amtshandlung mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern, sowie auf Verlust des bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Beamten gegen Ausübung seiner Dienstes, Befehle oder gegen solche Personen, welche dem Amte oder Dienste sich widmen, Beistand, Hülfe, ist wie der Thäter zu bestrafen.

§. 264 ibidem.

Wer in Fällen wegen Betrügs einmal oder wegen mehrerer zusammentreffender Betrügs zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen nächstens begangenen Betrügs mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Gefängniß mit Geldstrafe von fünfzig bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist Gefängniß-Strafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern erkannt werden kann.

Die in §. 245. aufgestellten Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 43 ibidem.

Wer den Versuch, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Strafe bestimmt.

§. 45 ibidem.

Wenn neben der Strafe die wegen vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder zu setzen ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches für den Versuch.

§. 44 ibidem.

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist gleich dem vollendeten.

Ist das vollendete Verbrechen mit Zuchthaus oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungsstrafe bedroht, so tritt Festungsstrafe nicht unter drei Jahren ein. In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages des für das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafsatzes oder Geldstrafe ermäßigt werden. Ist ebenmäßig Zuchthausstrafe neben Festungsstrafe verwirkt, so findet die Vorschrift des §. 21 in Gefängniß Zuchthaus Anwendung.

§. 242 ibidem.

Wer einen ihm anvertrauten beweglichen Gegenstand einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dadurch sich oder einen Dritten widerrechtlich zu bereichern,

wegen Diebstahls mit Gefängniß-Strafe.

Der Verfasser des Strafgesetzbuches.

§. 244 ebendas.

Wer im Falle des §. 243 Nr. 3 Raubes oder gleich einem Raube oder als solcher bestraft worden ist, der während seiner Dauer einer Diebstahlshandlung sich schuldig macht, wegen derselben bestraft werden soll, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl begeht, mit Gefängniß bis zu drei Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt bei einfachem Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate, bei schwerem Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 245. ebendas.

In den im vorigen §. 244. Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Fällen, wenn die schweren Diebstähle nicht schon vollendet oder ganz oder theilweise versucht sind, sollen Thäter oder Theilnehmer, welche sich vor der Verhaftung oder dem Anfange der Untersuchung freiwillig bemühen, daß weitere Diebstähle verhindert werden,

§. 246 ebendas.

Wer einen schweren Diebstahl, der er in Absicht oder Ausführung einer andern strafbaren Handlung, wird wegen Diebstahlsbegehung mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre und wenn der Diebstahl an einer Kirche oder einem andern öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Orte begangen ist, mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Wer einen einfachen Diebstahl an einem der im §. 243 Nr. 5 bezeichneten Orte begeht, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bestraft.

Der Verfasser des Strafgesetzbuches.

§. 247 ebendas.

Neben der Zuchthaus- und der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe Drei Monate erreicht oder übersteigt. Das Gesetz kann den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auch für bestimmte, oder unbestimmte Zeit unter Polizeiaufsicht stellen.

Die Dauer dieser Verlustes oder dieser Polizeiaufsicht beträgt mindestens Zwei und höchstens Fünf Jahre, die Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens Fünf Jahre.

§. 248 ebendas.

Wenn eine nicht beizutreibende Geldstrafe (§. 27) in Gefängniß umgewandelt wird, wenn sie wegen eines Uebertretung verhängt worden ist, so darf sie nicht beizutreiben.

Ist bei einer Mehrheit von Geldstrafen allen oder an einer Stelle, oder mehreren nebeneinander angedrohte, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die wirkliche Strafe mindestens Eine Woche und die an Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

Wenn neben der Geldstrafe auf Gefängniß erkannt, so

In den dazu Fällen tritt an die Stelle der Freiheitsstrafe die Geldstrafe nach Maßgabe des §. 21 in Zuchthausstrafe umgewandelt.

Der Verurtheilte kann jedoch die Umwandlung der Freiheitsstrafe, sowie dieser Theil der erkannten Freiheitsstrafe überhaupt nur mit der Letzteren zusammen verbüßen.

§. 29 bleibt.

Bei Umwandlung einer wegen einer Übertretung oder Vergehens verhängten Geldstrafe oder Leistung von Ersatz in Freiheitsstrafe, sowie Umwandlung einer wegen einer Polizeiübertretung verhängten Geldstrafe oder Leistung von Ersatz in Haft darf die Freiheitsstrafe gleich der Geldstrafe bemessen werden.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, der Höchstbetrag drei Jahre, Ausnahmsweise sechs Jahre. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe verwirkte Freiheitsstrafe oder eine auf den vorgedachten Höchstbetrag nicht reichende, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§. 31 bleibt

Ausnahmsweise Zuchthausstrafe soll neben einer Gefängnißstrafe, ausnahmsweise Gefängnißhaft neben einer einfachen Klostergefängnißstrafe gleichfalls verhängt werden

§. 34 bleibt

gegen diejenigen, welche sich zum ersten selbständigen Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder derselbe Verbrechen oder Vergehen mehr mals begangen und deshalb mehrere Freiheitsstrafen verwirkt hat ist statt einer Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Schärfung der schwersten verwirkten Strafe besteht

Art. 366, der Strafgesetzordnung

Abs 2. der Gerichtshof beschließt, daß die sichergestellten genommenen Gegenstände der Staatseigenthum verfallen sollen.

Art 368 bleiben.

Der verhandelnde Theil, Gerichtshof oder der angeklagte verurtheilende Theil, wird allemal in den Urtheilsgründen

Thatsachen,

Feststellung des für erwiesen gehaltenen Thatbestandes, deren die Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschworenen für schuldig erklärt wurde — wörtlich den vollständigen Inhalt jener Urtheilsformel, deren Anwendung auf den Angeklagten, sowie die Gründe, welche die erkannte Strafart, Strafmaß, Strafschärfung, Strafmilderung, Strafaufhebung, welche in Anwendung der angewendeten Strafgesetze, Strafbestimmungen, Strafgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Strafgesetzbuch

gerichtskanzlei, endlich am einundzwanzigsten Januar 1869 und am siebenundzwanzigsten März 1871 abermals durch die Königliche Polizeidirektion Frankenthal jedesmal wegen Vergehens gegen Paragraph 361 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches, ferner am zweiundzwanzigsten Juli 1866, dreizehnten Januar 1869 und achtzehnten Januar 1869 durch die Königliche Polizeidirektion Frankenthal jedesmal wegen Übertretens der Polizeistunde mit Geldstrafen von zwei Thalern, welche die Angeklagte den Gesetzen zufolge in Haftstrafen von zusammen vierundzwanzig Stunden umzuwandeln hatte, so daß sie schließlich wegen Vergehens gegen Paragraph 361 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches zu einer Gesamtstrafe von einem Tage Haft mit einundzwanzig Stunden Einsperrung verurtheilt wurde.

Bei der in dem Angeklagten Hause zu Carlsberg stattgehabten Haussuchung wurden zwei Flaschen, die Mutter des Zeugen Lehnert daselbst, ein Gewehr und ein Jagdhund in Beschlag genommen.

Bei der mit Rücksicht auf den offenen Brief des Angeklagten und seine vielen früheren Übertretungen als gefährlich erscheinenden Haussuchung wurde ferner der Zeuge Gref in Mundenheim, eine Zeitungsträgerin von einundzwanzig Jahren und drei Monaten und eine Gehilfin von fünfzig Jahren als Haussuchungszeugen, sowie jeder der zwei weiteren vorhandenen Polizeidiener und ein Zeitungsträger von zwölf Jahren, sowie jeder der beiden Polizeidiener eine Gehilfin von fünfzig Jahren, sowie jeder der beiden Polizeidiener einen Gefangenwärter von zwanzig Monaten, gleich sechs Monaten Zuchthaus und eine Gehilfin von fünfzig Jahren, endlich eine jeden der beiden Polizeidiener

und jeder der Untersuchungsgefängnißstrafe von drei Monaten, gleich zwei Monaten Zuchthaus

Zuchthaus von drei Monaten gleichgeachtet

Kollat

Richter

Fritz

eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie eine Haftstrafe von sechs Monaten, gleich zwei Monaten Zuchthaus; und da die Voraussetzungen vorliegen, auf Grund der Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches für eine bestimmte Zeitdauer gegen den Angeklagten Ehrenrechte abzuerkennen;

Aus diesen Gründen

sind in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen zu Recht erkannt: Der Schuldigerklärte, der Strafe nach bereits Vorbestrafte, Ledige Taglöhner Fritz Bitz 31 Jahre alt, ledig, Taglöhner von Niederkirchen, Landau Amtsstadt, in einer gemeinschaftlichen Zuchthausstrafe von acht Jahren, zu einer Geldstrafe von Zweihundert Thalern, ersatzweise zu sechs Monaten Zuchthaus, gleich weiteren zwei Monaten Zuchthaus; und in die Kosten des Verfahrens; und in die Unkosten der Nebenklägerin Wittwe Kollat, Katharina geborene Kuhn von Frankenthal, sowie in die Gebühren der Zeugen Gref, Lehnert, Kollat, Ratsam

am Tage Appellationsgerichts des Kreises Bromberg,
Präsident des Obertribunals, Wolff, Adelsohn, Bülow und
Fiedler Assessor am Königlichen Appellationsgerichte zu Bromberg, Bruch
Assessor am Königlichen Landgerichte zu Bromberg, Dr. Levin Lehr-
reden als Beisitzer des Obertribunals — Assessor Bruch
durch Legalisirung der Verhinderung des übrigen Mitgliedes des
Appellationsgerichts zu Bromberg und des Königlichen Landgerichts zu
Posen, gemäß Art. 134 des Gesetzes vom 2ten Juli 1864 wegen
Abänderung der Gerichtsverfassung, Königlicher Ober-Staats-
Anwalt und Rechtsanwalt Bromberg Verhandlungsprotokoll

Wolff Köthel

Wirtz Bülow Bruch.

18ten März 1873

No 21.

Das Königl. Preußische Appellationsgericht hat den Pfalz für Zweibrücken sich folgende Verfügung erlassen

Nach Einsicht der Verhandlungen der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz für Zweibrücken vom vierzehnten März 1873. wodurch

Jakob Weiss

der 20 März 1873 der Königl. Staatsanwaltschaft Auszug mitgetheilt

23

Paragraphen 24
Anzeigepflicht " 28.
Geschworenen 24. 44
26 f 30 c

der öffentl. 1873. Staatsanwaltschaft mitgetheilt

23

19 Jahre alt, Israelit, wohnhaft in Rheingönheim und deshalb geboren, Pfalz, des allda wohnenden Tagners Jakob Weiss I. ehelicher Sohn, seine Verhaftung zum Abwesenheitsverfahren verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der darüber Gutachten Akten Verfügung von der Königl. Staatsanwaltschaft gefertigten Anklageschrift vom vierzehnten März 1873.

Nach Anlegung der Verhandlung Dieser Akten in der öffentlichen Sitzung vom heute den vierzehnten März 1873.

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in der Fortsetzung der Gründe, daß dem In Anklage Versetzten

(Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in der Fortsetzung der Gründe, wodurch man In Anklage Versetzte)

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtsanwalt Adolph Dieser in seinem Vertheidigungs mittels für den Angeklagten und der Letzteren selbst, welcher sich Vorbehalten hat (Persönlich) vorbringen, daß er sich in vorgetragenen Vertheidigung für schuldig nicht mehr beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen für Verantwortung

gestellten Fragen, welche also lauten:

I Frage.

Ist der Angeklagte Peter Wörl, wegen fortgesetzter Körperverletzung, gemeinschaftlich und vorsätzlich in Rosenheim schuldig?

Zu der Zeit, wo der zwölfjährige Knabe Peter Wörl, geboren am 15. Oktober 1872. zu Rosenheim in den Wohnräumen des Schneidermeisters Peter Kluge von Ihm in den Abort, die Kleider und Effekten des Schneidergesellen Leonhard Braun, welche in den Gesellenstube befindlichen Kleiderkasten andere Mittel Jungen, schwere wiederholte Körperverletzungen, dadurch, daß er ihn 15 Centimeter tiefen Löcher des Gesäßes mehrmals Einstiche von diesem Gesäß aus in die zurückgelegte Stube eingestiegen und gewalt in die gerichtlich seine Person vorsätzlich verletzen, schwere und dauernde Verletzungen des genannten, in derselben Stube schlafenden und ihn gerissen vorsätzlich Raub verübt worden zu haben und dadurch den Selbstmord, einen Diebstahl begangen durch Einbruch, welche sich auf Anfang des Monats Januar 1887 Rosenheim aufhalten, Verdächtigt zu haben, ohne daß jedoch der Beschuldigte Verbrechen des Mordes dringend Anzeigen, Ziffer 2. und Ziffer durch Einstieg, welche auf dem Willen des Angeklagten beruhen.

II Frage.

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der an den Geschworenen Liermit Gegebenen Verordnung also lautend:

Der Vorsitzende des Gerichtshofes an Geschworenen:

Auf die I Frage: „Ja!"

Auf die II Frage: „Ja!"

Nach Anordnung des K. Landgerichtsarzt in seinem Antrage lautet

Gestellte an den Schwurgerichtshof den Angeklagten Peter Wörl des Verbrechens der Gefängnisstrafe in ungemessener Dauer und für den Fall der Zuerkennung, auf Grund der §§. 242. und 243. Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches 244. 245. 43. 44. 74. 73 desselben Gesetzbuches und Art 368. der Vorschrift einführung.

Nach Anordnung des Angeklagten und seines Vertheidigers in seinem Schlußvortrag,

Nach Antrag des §§. 242. 243 Ziffer 2. und letzten Absatz 244. 245. 43. 44. 74 und 73 des Reichsstrafgesetzbuches sowie des Art 368. der Vorschrift einführung, welche vor dem Schlusse verlesen wurden und also lauten:

§. 242 des Reichsstrafgesetzbuches

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder einen Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 243 ebendas.

Als besonders schwerer Fall des Diebstahls ist es anzusehen, wenn

Ziffer 2. ein in einem Gebäude oder einem abgeschlossenen Raume befindliches Behältniß, Einstiegen oder Einbrechen mit Falschl

wissen gestossen wird.

Letzter Absatz – Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter drei Monaten ein.

S. 244 ibidem.

Wer im Falle des Diebstahls, Raubes oder gleichartigen Diebstahls oder Raubes bestraft worden ist, darauf aber wieder eine solche Handlung begangen hat, und wegen derselben bestraft werden soll, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl begeht, mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht, mit Festungshaft nicht unter zehn Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt hier ein einfacher Diebstahl Festungsgefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Festungsgefängnißstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

S. 245 ibidem

Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung, wenn in diesem Falle nur theilweise Wiederholung oder theilweise Gleichheit mit den früheren Handlungen vorliegt, sofern die Wiederholung oder Gleichheit der letzten Handlung zu der Begehung der neuen Diebstahls Absicht entsprochen hat.

S. 43 ibidem.

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten, bethätigt hat, ist,

wenn der Ausführung Hindernisse entgegen treten, welche nicht von seinem Willen abhängen, wegen Versuchs zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz ihn ausdrücklich mit Strafe bedroht.

S. 44 ibidem.

Der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens ist nicht zu bestrafen, als der vollendete.

Ist der versuchte Mord oder Todtschlag mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Polizeiaufsicht erkannt werden kann.

Ist der versuchte Mord mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann im Falle eines Versuchs die Mindeststrafe des auf die vollendete Handlung oder Vergehen angedrohten Zuchthaus- und Festungsstrafe ermäßigt werden. Ist Strafe des Versuchs unter Zehn Jahren verwirkt, so können auf Strafen des §. 21 in Festungshaft verwandelt.

S. 74 ibidem.

Gegen Begünstigung, welche durch mehrere Handlungen (Handlungen) mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder durch Verbrechen oder Vergehen mehrere Begünstigungen verübt sind, kann

Gesammtstrafe zu bekommen, welche in einer Festsetzung der verwirkten Strafen Bestand besteht.

Bei dem Zusammentreffen mehrfacher einschlägiger Einzelstrafen besteht diese Festsetzung in der Art einer Gesamtstrafe.

Der Maßstab der Gesamtstrafe darf dabei das Gesetz der verwirkten Einzelstrafen nicht verletzen und darf höchstens die Summe, welche sich aus einer Zusammenrechnung der Einzelstrafen ergibt, nicht übersteigen.

§. 79 ibidem.

Die Vorschriften der §§. 74–78. finden auf Anwendung, wenn, bevor eine wegen Mords verhängte, vollzogen oder erlassen ist. Die Verjährung wegen einer Straftat, welche vor der ersten Verjährung begangen wurde

Art. 368 des Badischen Landrechts

Der entscheidende Theil, Ziffer 1 des Angeklagten oder des Civilklägers ist und allemal in den Bank- gerichtlich als den andern Theil auferlegten Kosten verhältnis

Zur Verjährung des oben Diebstahls erforderlich, dass die Gerichtsbehörde gegen den Angeklagten öffentlich vorgehen und begangen Gerichte in Mannheim, einmal weil der Angeklagte am 18ten Januar 1873 durch das großherzoglich badische Amtsgericht Heidelberg und am 26ten Juni 1873 durch das großherzoglich badische Amtsgericht Mannheim, jedesmal wegen Diebstahls zu Gefängnisstrafen verurtheilt wurde, dass Personen des Gerichts in Bank stehenden Theil vorgängig

verhältnis steht und zwar im wiederholten Rückfalle sich befindet, haben auf deshalb weil der Diebstahl mittels Einbruch in ein Gebäude begangen,

Es ist also Verbrechen, da die Geschworenen mildernde Umstände angenommen haben, mit Gefängniß bedroht und die Wahl mit Rücksicht auf den geschärften Rückfall des Angeklagten und seine schweren Vorstrafen zu Ungunsten, dagegen, da der Angeklagte wurden am 18ten Januar 1873. also vor der vorerwähnten Diebstahlsverurtheilung durch das großherzoglich badische Bezirksgericht Mannheim wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von acht Monaten verurtheilt wurden ist, welche er bis jetzt noch nicht verbüßt hat, von dem zuerkannten großherzoglich badischen Gerichte mildernde Umstände einer Zusatzstrafe für den Fall in Bank stehenden von einem Jahre drei Monaten Gefängniß eine Gesammtgefängnißstrafe von einem Jahre acht Monaten gebildet gewesen wäre.

Das Gericht im Hinblicke auf die in Mannheim verübte Bank hinter eine Zusatzstrafe für derselben zu erkennen vermochte, sondern für einen Grund vorliegen, die mildernden Umstände nicht in Bank anzuerkennen,

Aus diesen Gründen

und in Anwendung des angeführten Gesetzes stellen und den Schuldspruch dahin festgesetzt dass Gerichtsbehörden

Peter Hess, 19 Jahre alt, Bader, Gerichtsgefälle von

Schwurgerichtssitzung Landgerichtsrath Kast in seine Gerichtswohnung
Boos von einem Boten als Beschlußbote für den am
verflossenen Sonntag nachmittag abgeschickten Herrn und
Geschworenen in Bruchsal gegen die ordnungsmäßige
vorgeladenen ausbleibenden Geschworenen Bäcker und
den Bürgen des Landwirths Hagenbuch, eingetretenen Gerichtsdiener
Zwanzig Gulden drei und dreißig Kreuzer

Als gemäß und vorschriftsmäßig öffentlicher Sitzung
des Schwurgerichtes des Kreises für Zwischenbrücken vom acht
und zwanzigsten Januar des Jahres achtzehnhundert Drei und siebenzig, wo
zugegen waren: Kast, Rollmann, Assessor des Hofgerichts
des Kreises für Zwischenbrücken, Präsident des Schwurgerichts,
Wolff, Hofgerichts Rath, Wilde, Assessor am Bezirksgerichte
gerichte für Zwischenbrücken, Bruch, Assessor am Bezirksgerichte
für Zwischenbrücken, Beisitzer des Schwurgerichts, — Assessor Bruch bei Eröffnung Aufforderung des obigen
Mitgliedes des Bezirksgerichtes Zwischenbrücken und des Herrn
Landwirthes Hagenbuch, gemäß Art. 134 der Civilprozeßordnung
vom Schwurgerichte ihre Entschuldigungen Begehren —
Hespers Brauereibesitzer und Dettig Zwischenbrücken Aufforderung
abgewiesen

J. Wolff Kast Rollmann

Wilde Bruch.

Dettig

18 März 1873

№ 25.

Der Herr Präsident des Schwurgerichtshofes des Kreises für Zwischenbrücken
hat sich folgendes Urtheil erlassen
Nachdem der Beschluß des Anklagekammer des Hofgerichts
Kreisgerichtes des Kreises für Zwischenbrücken vom dreizehnten
Februar rechtskräftige Jury aufgefordert worden ist

Daniel Batsch,

Am 20ten März 1873 der Ziffer 42 Jahren, Taglöhner von Obermühle, Gerichtsbezirk Waldbronn
Oberlandesgerichtsrath Hofgerichtsrath Assessor
Wolff

wegen Diebstahl im wiederholten Rückfalle zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht verwiesen
worden ist;

Gezeugen waren

Franz Gabriel . . . 21 x.
Mayer . . . 28.
Joseph Lehmann . . 46. 10/12

46/39/12

Da 2 Jahre seit 1873 Fristgesetz
verflossen

Nach Anhörung der Anklageschrift, der Aussagen der Zeugen und des Angeklagten

Nach Anhörung des Herrn Staatsanwaltes in seinen Anträgen

Nach Anhörung des Vertheidigers, Rechtsanwaltes Thomas;

Nach Anhörung des Angeklagten, welcher in seinen Vertheidigungen mittels Hinweis auf den Augenschein
und das Zeugniß falsch, welche in der Voruntersuchung des Präsidenten
vorkommen, Diebstahl im angegebenen Betrage zugestehen,
jedoch nicht auf Einbruch,

Nach Vorlesung der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten
Fragen, welch also lauten:

I Frage.

I. des Angeklagten Daniel Babsch, 42 Jahre alt, Landwirth, geboren und heimathsberechtigt zu Obermuhr, Cantons Landshut, wohnhaft für gewöhnlich Bürgermeisterei Mainkirchen in Bayern, derzeit

unterzogen worden, durch Beweglichkeit Personen in den Aufenthaltsort verschwindig zu gestalten, den vorgenommenen Identitätsmessungen vorgenommen, durch gestellen zu haben;

1, den vorgenannten Dezember 1872 zu Mainkirchen der Gemeinde in der Wirthschaft des Johann Bondorfer dem Handelsmann Emanuel Forsch von Schönmoosbach ein wollenes Schweiß und von Bernhardt Falkenhof in Mainkirchen einen Gulden Trinkgeld abgenommen;

2, den 22ten Dezember 1872 zu Gerumoos in dem dortigen Wirthshauszimmer des, in der Hofgasse des Wirthshauses gelegenen Wohnung des Wirthsbesitzers Benzlstern Josephs Lind wegen Hausdiebstahls;

3, einen schwarzen Ratzenfellen Hut in Werthe von einem Gulden;

4, einen Baumwollen rothen Halstuch in Werthe von einem Gulden dreißig Kreuzer, und

5 ein Taschenbuch Schlüssel in Werthe von einem Gulden.

II. Frage.

Sind Sie in der ersten Frage unter Ziffer 1. und 2. des Angeklagten Josephs Lind wegen schuldig

mittels Einbruchs Diebstahls mittels Nachschlüssel vorgenommen Diebstahls mittels Nachschlüssel vorgenommen Diebstahls mittels Einbruchs

welche an den Vorsitzenden vorgelegt werden und also Urkunden

§. 242. des Beweisverfahrens

über einen Gegenstand, welcher für einen Anderen in das Abfassungsvermögen, dasselbe sich nicht widerlegt zu erzeugen, wird vorgelegt

des Beweises ist Beweisführer.

§. 244 ibidem.

Wenn im Inhalt als Urkunden über gleichgültige Dinge oder als solche Urkunden bestimmt werden, so kann abermals eine Urkunde vorgelegt, welche ist, wenn sie einen einfachen Inhalt hat, mit Beweiskraft bis zu Beweis dienen, wenn sie einen gemischten Inhalt hat, mit Beweiskraft nicht weiter Beweis dienen kann. Und wiederum der Aussteller vorschreiben so will seinen einfachen Inhalt Gültigkeit nicht weiter Beweis dienen, seinen gemischten Inhalt Gültigkeit nicht weiter Beweis dienen.

§. 243 ibidem.

In Bestimmungen des §. 244. findet Anwendung, auf wenn die gemischten Urkunden wesentlich verbietet oder gegen die gesetzlich verboten sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn gültige Verbindung oder dem Schluss des letzten Beweis dienen Vorschrift des neuen Urkunden Beweis dienen vorgeschrieben sind.

§. 244 ibidem

Gegen diejenigen, welche durch wesentlich gültige Handlungen wesentliche Verbindung oder Vorschrift, oder dagegen Verbindung oder Vorschrift wesentliche Urkunden und dadurch

wesentlich gültige Urkunden vorgelegt hat, kann Beweis geführt werden, welche in seiner Gültigkeit der vorgelegten gleichen Beweis dienen.

Bei den Urkunden wesentlich vorgelegten Urkunden tritt diese Gültigkeit bei der ganz Art wenig gleichen Beweis.

Das Recht der Gegenurkunde durch die Zeugen der vorgelegten Urkunde nicht ausgeschlossen wird, gültige Gegenurkunde oder durch gültige Urkunde gültig ist.

§. 32 ibidem

Wenn der Urkunde und der Gültigkeit kann auf der Art der beigebrachten Urkunde entschieden werden, wenn der Gegenurkunde wird, wenn die Zeugen der vorgelegten Urkunde nicht entweder das Gültigkeit der beigebrachten Urkunde ausdrücklich gültig oder die Gegenurkunde wegen Umgehen wird der Urkunde ausgeschlossen wird.

Die Entscheidung darüber, ob gültige Urkunde vorgelegt sind, ist der ganz Art nicht weiter Beweis dienen, ob gültige Urkunde nicht weiter Beweis dienen ist.

Art. 366. der Beweisverordnung

Abs 2. der Gerichtshof entscheidet, ob die gültigen gemischten Gegenstände den Urkunden vorgelegt werden sollen.

Art. 368 ibidem.

Der entscheidende Teil, gleichviel ob er den Gegenstand oder der Urkunde ist, wird allemal in die dem Protokoll

alle des andern Theils zweckdienlichen Kosten zu verfügen.

Zur Erwägung, daß, als der Angeklagte durch das hiesige Friedensgericht für Schwetzkau am sechsten Januar 1863 und den 20ten Oktober 1863 jedesmal wegen Diebstahls zu Gefängnißstrafe verurtheilt worden, diese den Gesetzen in Rede stehenden Fehlen vorgängig verbüßt hatte, und sonach im zweiten Rückfalle sich befindet, die beiden gedachten Diebstähle, deren der dritte wegen gewohnheitsmäßiger Begehung schuldig erklärt worden, Vermögensstücke betreffen, welche Gegenstand des Amtsamts und besondere Aufsicht Seitens des Eigenthümers nicht gewesen sind,

daß die Strafe mit Rücksicht einerseits auf den schweren Rückfall des wiederholten und erschwerenden Umstandes der gewohnheitsmäßigen Begehung, andererseits auf den geringen Gegenstand der Diebstähle und dadurch beschränkte Gefährlichkeit des Angeklagten, für den Diebstahl des Gemeinschuldners auf eine Gefängnißstrafe von einem Jahre drei Monaten als Einzelstrafe, für den Diebstahl in Rückfall auf eine solche von einem Jahre, sonach gemäß §. 74 des Strafgesetzbuches auf Zuchthaus, auf Ehrverlust, auf den Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts und auf eine gerichtliche Beaufsichtigung gegen den Angeklagten für zulässig zu erachten;

Aus diesen Gründen:

und in Anwendung der angeführten Gesetzesbestimmungen

erkennt Recht des Appellationsgerichts des Kreises Schildberg für Recht

Adrian Bartsch 42 Jahre alt, Landwirth, geboren und wohnhaft in Obornowo, Kreis Landsberg, zuletzt daselbst in Untersuchung

Im Namen des Königs.

In der Strafsache gegen den Arbeiter Adrian Bartsch aus Obornowo wegen Diebstahls im Rückfalle hat der Appellationsgerichtshof zu Posen für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Erkenntniß der Strafkammer des Kreisgerichts zu Schwetzkau vom 22sten Januar d. J. dahin abgeändert, daß der Angeklagte mit einer Gefängnißstrafe von 1 Jahr 3 Monaten und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre bestraft wird.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Der Angeklagte ist durch das Erkenntniß des Kreisgerichts zu Schwetzkau vom 22sten Januar d. J. wegen Diebstahls im Rückfalle zu einer Gefängnißstrafe von 1 Jahr 3 Monaten und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre verurtheilt worden. Gegen dieses Erkenntniß hat der Angeklagte die Berufung eingelegt, mit welcher er eine Herabsetzung der Strafe erstrebt.

Diese Berufung ist für begründet zu erachten und eine Herabsetzung der Strafe auf 1 Jahr 3 Monate Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre gerechtfertigt.

Der Angeklagte ist durch das Erkenntniß des Kreisgerichts zu Schwetzkau vom 20sten Oktober 1863 wegen Diebstahls zu Gefängnißstrafe von 1 Jahr verurtheilt worden, welche er verbüßt hat. Er ist sodann durch das Erkenntniß des Kreisgerichts zu Schwetzkau vom 22sten Januar d. J. wegen Diebstahls zu Gefängnißstrafe von 1 Jahr 3 Monaten und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre verurtheilt worden.

Diese Erkenntnisse sind rechtskräftig geworden.

Der Angeklagte hat sich nach diesen Erkenntnissen des Diebstahls im Rückfalle schuldig gemacht.

Die Strafe ist mit Rücksicht auf den schweren Rückfall, die Wiederholung und Erschwerung durch gewohnheitsmäßige Begehung, sowie auf den geringen Gegenstand und die dadurch beschränkte Gefährlichkeit des Angeklagten für die Diebstähle

19 März 1873

№ 26

Das kgl. bayer. Schwurgericht des Rheinkreises der Pfalz zu Zweibrücken hat folgende Verhandlungen:

Nach Einsicht der Verhandlungen der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom 6ten Februar 1873 wodurch

Conrad Hahn,

Küster 4 x
Gerichtsk. x 323.00
Pl. wie 21
Zeugk. 25 x — 49
323.49

26 Jahre alt, Bauer, geboren in Albersweiler Canton Annweiler, wohnhaft daselbst Gemeinde Ludwigshafen, wegen Diebstahls angeklagt und zu der Abwesenheit von der Schwurgerichtssitzung vorgeladen worden ist.

Nach Einsicht der von der kgl. Staatsbehörde vorgelegten Akten — Februar 1873 verfassten Anklageschrift.

Nach Feststellung der Verhandlungen der Hauptverhandlung in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anführung der kgl. Staatsbehörde der Instruktion der Geschworenen und der Anklage durch.

Nach Anführung des Rechtskandidaten Loew in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, dann der Zeugen selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er für die vorgetragenen Vertheidigung gar nichts weiteres beizufügen habe.

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Conrad Hahn, 26 Jahre alt, Bauer, geboren in Albersweiler, Kanton Ann-

weiter, nachstehend nach dem Handschuhsheimer Pachtgut
genannt Ludwigshafer, schuldig, dieses nachstehend
näher beschriebene selbstständige Handelsunternehmen
den unterzeichneten Theilhaber folgende ihnen
gehörige bewegliche Sachen in der Absicht, sich
dieselben wechselmäßig zuzueignen weggenommen
haben, und dieselben entschlossen zu haben:

1, in der Zeit vom 16ten bis 19ten Dezember 1871, auf
dem Gütterbahnhofe zu Ludwigshafen, mittelst
zum Laufenlassen desselben bestimmten Gütterzuges
der badischen Eisenbahn Nr. 4584 mittelst Abschrauben
der Plombenverschlüsse dieser Wagons und Eröffnen
durch Anwendung falscher Schlüssel Waaren
Werthes von fünf und siebzig Gulden zum Nachtheile
der Fabrikbesitzerstochter Henriette Frey zu Blankenloch bei
Frankenstadt und zwar in Gemeinschaft mit
den unterm heutigen Walter Schäfer;

2, in der Nacht vom 3ten auf den 4ten Januar 1872, gemeinschaftlich mit den Obigen durch Anwendung falscher Schlüssel mittelst Eröffnen der Plombenverschlüsse zu Mannheim von dort gehabten von Heddesheim und Ludwig Schmitt von Dielheim, und dem verstorbenen Wagenrichter Eduard Robert Pfaff zu Ludwigshafen, mittelst Hineinsteigens in den unverschlossen gewesenen Hof der Pfaff und von da durch ein über der Hofmauer stehendes Fenster in eine daselbst von drei Malter haltende Kiste, welche bisher Kisten aufbewahrt hatte, in der Magazin, folgende dem Schaffhausen Waaren:

a, zwei Leinen Ceylon-Kaffee, im Werthe

	fl.	kr.
von hundert und fünfzig Gulden	150	—
b, fünf und zwanzig Pfund Java-Kaffee im Werthe von fünfzehn Gulden	15	—
c, einen halben Zentner im Werthe von fünf und dreißig Gulden	35	—
d, zwei Viertel Zentner für acht und zwanzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer,	28	24
e, einen Quantität Zündhölzchen für zwei Gulden dreißig Kreuzer	2	30
Ein Gesammtwerth von zweihundert sieben und dreißig Gulden vier und fünfzig Kreuzer	237	54

3, in der Nacht vom 2ten auf den 3ten Februar 1872 zu Ludwigshafen, in Gemeinschaft mit den Obigen von dem Schmiedgeschirr zu Mannheim vermittelst falscher Hebeeisen von Heddesheim, Ludwig Schmitt von Dielheim und Carl Moritz Ziegler von Waldulm, dem Kaufmann Carl Bacher von Ludwigshafen mittelst Eröffnen der verschlossen gewesenen Wagenthüre mittelst Einbruchs mittelst einer zu diesem Behufe mitgebrachten Brechstange und Durchschneidens der über dem Verdeck befindlichen Wagenplane mittelst Steigens durch die so entstandene Öffnung in den daselbst über dem Boden befindlichen Wagenraum folgende Waaren entwendet:

a, vier Rückenschürzen Cafenet von 47 Metern – à 48 Kreuzer per Meter – im Werthe von sieben und dreißig Gulden sechsundvierzig Kreuzer 37 36

b, vier Rückenschürzen Cafenet von 47 Metern – à 48 Kreuzer per Meter – im Werthe von sieben und dreißig Gulden sechsundvierzig Kreuzer: 37 36

c, vier Rückenschürzen Cambric von 46 Metern – à 22 Kreuzer – im Werthe von zwanzig

" Gulden zwei und dreißig Kreuzer 28.32.
" d, ein Stück schwarz und weiß gestreifter Rhein-
" berstoff von 38 Metern à 33 Kreuzer ein
" Betrag von zwanzig Gulden vier und fünfzig
" Kreuzer, 20.54
" e, ein Stück blau gestreifter Baumwollenzeug
" von 49 Metern à 27 Kreuzer ein Betrag
" von zwei und zwanzig Gulden drei Kreuzer 22.03
" f, ein Stück Bettzeug von 29 Kreuzer ein Betrag
" von drei und zwanzig Gulden vier und neunzig Kreuzer 23.94
" g, ein Stück baumwollen und schwarz gestreifter Cheviot
" zeug von 36 Metern à 45 Kreuzer, ein Betrag
" von sieben und zwanzig Gulden 27—
" ein Gesamtbetrag von hundert neun und
" achtzig Gulden zwei und neunzig Kreuzer 189.92
" 4, ein Dekret vom 3ten auf 4ten Februar 1872 ein
" Ludwigshafen in Gemeinschaft mit der vom
" Schwurgerichte zu Mannheim abgetheilten be-
" sitzenden ledigen Johann Heberer von Hoch-
" heim und Ludwig Schmitt von Dielheim
" demselben Kaufmann Carl Sachs von Lud-
" wigshafen über dessen Magazin folgende Waaren
" als:
" a, zwölf Stück feine appretirte Cheviot
" Leinwand = circa = ein Betrag von drei-
" hundert fünfzehn Gulden 315—
" b, dem Stück Schätzung von ein und fünfzig
" Metern ein Betrag von neun und dreißig
" Gulden sechs und dreißig Kreuzer 39.36
" c, vier Stück blau leinene Cheviot, ein Betrag
" von fünf Gulden zwanzig Kreuzer 5.20

" ein Gesamtbetrag von dreihundertvier " "
" und fünfzig Gulden sechs und fünfzig Kreuzer 354.56

II. Kreuzer.

" Rindbrüderin der ledigen Franziska Xaver Hesse
" 2 u. 3 unter bezeichneten Rindleder mit Vorbe-
" haltsbescheid.

Rücksichtlich der hiegegen erhobenen Beschwerde
wird angeordnet, also beschlossen:

" der Beschwerde der Beschwerdeführerin ist
" in der ersten Instanz stattzugeben.
" Ziffer I. ist "
" Ziffer II. ist "
" Ziffer III ist dahin zu ändern, daß 19 Gulden 54 Kr anzusetzen sind.
" Ziffer IV ist dahin zu ändern, daß 195 Gulden anzusetzen sind.
" In der zweiten Instanz Nein.

Auf Anordnung der kgl. Kreisregierung, Kammer
des Innern, wird hiermit:

" der kgl. Advokat Anwalt Lommel,

Anstatt des Antony, welcher statt dem kgl. Staats-
anwalt Hesse den Beschluß der Beschwerdeführer
zweier einfuhrenden gemeine Frauen Bier-
brauerstochter ledig verehelichten Conrad Hahn, 26 Jahre
alt, Bürgerin von Albersweiler wegen Grund der
Art 282 und 84 des Bürgerlichen Gesetzbuch vom Jahre
1861 resp. Art 8 des Gesetzes vom 16 Juni 1868 sowie
der §§. 242, 243 Ziff 2, 47, 74, 79, 21 u. 2 des Strafge-
setzbuches sind der Art. 366 und 368 des
Strafgesetzbuches in einer Gesamtstrafe
durch Verurteilung von neunundneunzig Tagen, in
welche nach die am 20 Juni 1872 durch
den großherzog. badischen Staatsgerichtshof

" zu Mannheim verkündet und durch den Vorsitz-
" enden zu Mannheim nach seinem Leben und seiner
" Person nächsten Zuhörern vernommen
" worden wäre, sowie in der Regel
" der Verhandlung zu verlesen und die Rück-
" gabe der bezüglich aufgenommenen Verhandlungen
" an die Beigeschworenen zu verordnen."

Anschließend der Wortlaut der Abänderungsbestimmungen:

Nach Antrag der §§. 2. Abs. 2, 242, 243 Z. III. 2, 47, 74, 79 und 21 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art. 282 Ziff. 1 und 284 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 sowie der Art. 8 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, endlich der Art. 366 Abs. 2 und 368 der Strafprozeßordnung, welche von dem Gesetz entweder abgeändert werden müssen:

§. 2. Absatz 2. des Reichsstrafgesetzbuches

" Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe
" belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich be-
" stimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.
" Bei Strafänderungen des Gesetzes von der Zeit der be-
" gangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung
" ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§. 242. ibidem.

" Wer einen fremden beweglichen Sache einem Andern
" in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig
" zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefäng-
" nißstrafe
" der Gerichtsstand Strafbar."

§. 243 Z. III. 2, ibidem

" Durch Einbruch wird zu Gunsten Dritter wegnimmt,
" wenn
" 2, aus einem Gebäude oder einem offenen Raume
" mittels Einbruchs, Einsteigens oder falscher
" oder Nachschlüssel gestohlen wird."

§. 47 ibidem.

" Wenn Mehrere einen strafbaren Handlung ge-
" meinschaftlich ausführen, so wird jeder als Thäter
" bestraft."

§. 74 ibidem.

" Strafen sind diejenigen, welche durch gerichtliches Urtheil,
" ständige Handlungen gegen Personen oder
" Sachen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehr-
" mals begangen sind und dadurch mehrere gesetzige Verbrechen
" oder Vergehen verwirkt sind, sind eine Gesammtstrafe
" zuzumessen, welche in einer Erhöhung der vom
" wirklichen schwersten Strafe besteht.
" Bei den Gesammtstrafen maßgebenden
" Einzelstrafen tritt diese Erhöhung bei der
" über der Art nach schwersten Strafe ein.
" Durch Anwendung der Gesammtstrafe durch der Geltung
" der verwirkten Einzelstrafen nicht vermehrt
" und günstigere gesetzlichen Bestimmungen, welche günstigere
" Bedingungen oder günstigere gesetzliche Strafarten
" nicht übertreten."

§. 79 ibidem.

" Die Vorschriften der §§. 74–78 finden auf An-
" wendung, wenn, bevor eine rechtskräftige Strafe
" verhängt, vollstreckt oder erlassen ist, die Strafe
" Handlung durch ein neues Strafgesetz aufgehoben

" lung verfolgt, in welcher vor der fünfmonatlichen Abnahme
" lung begangen wird.

§. 21 ebendem.

" Festungsgefängnißstrafe ist mindestens
" jährige Festungsgefängnißstrafe, höchstens Fe-
" stungsgefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft
" gleich zu achten.

Art. 282 des Bayer. Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 in Verbindung mit Art. 8 Ziff. 1 des Ges. vom 16. Mai 1868.

" der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestim-
" mungen des Art. 274 bis 276 und 284 bis 287 fällt,
" soll mit Festungsgefängniß unter einem Monat
" zu bestrafen sein:
" 1, wenn der Werth des Gestohlenen die Summe
" von zehn Gulden übersteigt."

Art. 84. Ziff. 1 des Bayer. Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861.

" Der Täter
" 1, wenn gegen denselben Hundstrafe mehrere Stra-
" fen, Strafarbeit oder Arbeitsstrafe dergestalt
" soll, daß die schwerste Strafe Anwendung findet, in
" Anwendung gebracht werden. Trifft in einem
" unter Ziff. 1 begriffenen Falle eine Geldstrafe
" mit einer Festungsstrafe oder eine Geldstrafe
" oder beiden mehreren Geldstrafen zusammen,
" so sind diese Strafen nebeneinander zu er-
" kennen.

Art. 366 Abs. 2 des Strafprozeßgesetzbuchs.

" Der Beschluß bestimmt, daß die zur Untersuchung
" gezogenen Gegenstände an die Eigenthümer
" zurückzugeben seien.

Art. 368 ebendem.

" der mündlichen Hauptverhandlung, ob auf eine Haupt-
" strafe oder auf Einstellung zu erkennen sei, wird allein und
" in jedem Falle hervorgehoben oder andere Per-
" sonen zugezogen."

Es kommt nun, daß eine solche Zusammenstellung der verschiedenen Strafgesetze, wenn sie schwierig war, doch nothwendig geworden war, weil der Eingang des Strafgesetzbuches für Bayern vorgeschrieben hatte, mit welchem Tage das Gesetz über die Abänderung einiger Strafgesetzbücher in Kraft treten sollte, zufolge der Uebergangsbestimmungen §. 2 des Einführungsgesetzes die neuen gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, mit welchen die Abänderungen der bisherigen Strafgesetzbücher, mit welchen die Abänderungen der bisherigen Strafgesetzbücher in den §§. 243 Ziff. 4 und 74 des Strafgesetzbuches, auf diesen Fall angewendet sind, derselbe somit eine Abänderung erfahren hat, bezüglich dessen in Folge seines Zusammentreffens mit anderen dem Eingang Strafgesetzen ohnehin Zweifel und Unklarheiten bei der Anwendung zu befürchten waren, welche die schwerste Strafzumessung zuläßt.

daß der zweite und dritte der Fälle in Nr. 1 strafenden Artikel ja ein mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen bilden, der vierte dagegen ein mit Festungshaft bedrohtes Vergehen ist,

daß, da der Eingang den Täter in Nr. 1 strafenden Fällen ausdrücklich durch die Novelle zum Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 bezüglich seiner Anwendung dahin abgeändert hat,

gerichtlich festgestellt, am 7ten September dieses Jahres
wechselseitig und unbedingt die Liebhaber zu einer
Zwangsversteigerung von fünf Jahren fester Miethzins
unterworfen und der bürgerlichen Ehrenstrafe auf
die Dauer von fünf Jahren nachtheilig entkleidet worden,
wenn damit Anzeigepflichtige in Mannheim, unter
Androhung der obenangeführten Zwangsmittel
strafen als Schuldige strafe, machen für den ersten
und zweiten der fruchtlosen Fälle einen Zwangs-
strafen von fünfzig Gulden und fünf Monaten
für den dritten einen solchen von fünfzig Gulden
und für den vierten einen Gefängnißstrafen
von fünf Jahren fünf Monaten Zuchthaus
anzuordnen und einen Gesammtzwangsstrafen
strafen von acht Jahren acht Monaten nicht zu
strafen gewesen wären;

also dieser einen Gerichtsbefehl gegen den Anzeigepflichtigen erkannten Strafe fest-
setzen Zwangsstrafe zu bestrafen nicht zu strafen ist.

Aus diesen Gründen

nach Anwendung der angeführten Gesetzes-Stellen
erkennt das Großherzogliche Amtsgericht als Schuld-
ig erklärten Conrad Kahn, 26 Jahre alt, Bay-
er, Inhaber in Albersweiler, Kantons Bern-
weiler, wohnhaft auf dem Hemshofe, Land-
gemeinde Ludwigshafen, 6/8 Stund. Heuer
und Hungerbrunnen bland, Rinne minder, Bin-
gen, Nachsitz, Stund zugeschlimmert, Kin-
wal, Hochstehen wal, Luden gesund, Kürzer-
beschenk, — in einer Zwangsstrafe von drei Jahren
acht Zuchtstrafe zu der Verschuldet der Vorschreibung.

badischen Oberhofgerichts in Mannheim vom 7 August
dieses 1872 zu erkennt an Zuchthausstrafe von fünf Jahren
und sechs Monaten und zu den Kosten der Verfahren
billigerweise zu verfügen angezeigten Gebrauch Kanzler.
wiederholt auf die Rückgüter der zu Gerichtsfunde
gewordenen Gegenstände an einen Verfahren.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Landau
am Dreißigsten Mai Achtzehnhundert drei und sechzig,
wozugegen waren: Amtsrichter Assessor Platz,
Beigeordneter des Amtsgerichts: Wolff, Schuler. Platz, Kirchen Kassier,
Zirkelgerichtsschreiber zu Landau: Buch. Assessor am Kreis-
Landgerichte in Landau: Lehmann und Kassier
des Großherzoglichen Buch beigeordneter Verfahrensbeamter
der übrigen Mitglieder des Großherzoglichen Amtsgerichts
Großherzoglichen Gerichtsdiener zur Verkündung des Urtheils
gerichtlich Erschienen, Zoeller, Gerichtsschreiber und
Bold, welche Gerichtsgerichtlichen bezeichneten Angeklagten Ag-
gellationsbeklagten.

J. V. Platz — Aug. Schuler

Bold

Für den d. Amtsgerichtsschreiber
in Frankenthal Pfalz Vollziehung
meiner Festsetzungsbefehl gegen den
Verheiratheten Conrad Kahn wohnhaft
Albersweil 12 mit No 858 registrirt zu
Gemeinde Landau am 15. April 1873, vol: 147
folio 61. C. 2. ausgefertigt Franken Pfalz
Landau, d. Kanzleirath Zeiz: Landau.

am 21 Mai 1873 dem d. Advokatanwalt Rödiger in Frankenthal
Pfalz zugestellt die Vollziehung Festsetzungsbefehl gegen Conrad Kahn
Albersweil, wohnhaft Hemshof, Gemeinde Ludwigshafen, Inhaber
einer Wirthschaft, Bäcker, Landwirth, Kaufmann, Inhaber
des Königlich Bayerischen Landgerichts Landau
Landau, den 21 Mai 1873 Gerichtsdiener

19 März 1873

N.=27

der kgl. hiesige Bergamtsrichter des Hafslocher-Zwischenbaues
sich folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Verhandlungen der Anklagekammer des
kgl. bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
vom 18ten Februar 1873, wonach

Kosten.
Gerichtskosten 80.33
P. m/c 21
Porto 28
-49
181.22

7. 4. 73 bezahlt

Joseph Pieter

23 Jahre alt, ledig, der Maurer gelernt und wohnhaft in
Hafslach-Rimbach-Neustadt, des Abschlusses wegen Diebstahls
und gröbe Abübtheilung vor das Bergamt verwiesen
worden ist;

Nach Einsicht der von der kgl. Anwaltschaft vom
20 Februar 1873 verfaßten Anklageschrift.

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in
der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kgl. Anwaltschaft in der
Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklage
beruht.

Nach Anhörung des Angeklagten Berg in seinen
Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des
Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Gerichtsdieners
erklärte, daß er das ihm vorgetragene Urtheil
Abtheilung genehmige, nichts Weiteres beizufügen
habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung
vorgestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

" Ist der Angeklagte Joseph Pieter, 23 Jahre alt, le-
" dig, Maurer gelernt und wohnhaft in Hafslach,
" Rimbach-Neustadt pfälz, muthmaßlich in den letzten
" zehn Tagen vor Anhängung der Untersuchung

[illegible] Strafkasse zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden,
[illegible] dieser Strafen noch [illegible] Strafrest in der Dauer
von 24 auf den 25 September 1872 zu verbüßen
hat in Haselach wohnenden Metzgers Johann Jakob
Müller seinen seinem Vormunde zu übergeben
von allen Vorstandschaft und Gemeinderath, Stadtrath
einen für Mutwillig Lautsinnstar sofort
Lebenszeit einfachen Gurten mit Halsfessel,
Strafzeit über diesen Lebenszeit, zwei und
zwanzig Pfund Rechtsbeute von Gewicht von dem
Gelden in der Absicht entsprechender Zwingung
vorgenommen und demnach gestatten zu haben.

II. Frage.

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Auf Einstimmigkeit der Geschworenen,
nun übergegebenen Erklärung, also lautend:
Der Beschuldigte ist der Geschworenen
die I Frage: Ja."
die II Frage: Ja."

Auf Anfrage der kgl. Amtsbehörde an
jenen Verhandlung, welches also lautet:
Wer kgl. Bezirksamt als:
Urtheil der Verhandlung: Gegenstand dem kgl Strafgesetzbuch
gemäß über den durch Mehrheit der Geschworenen
mit einer Stimme Mehrheit unter bejahen
mildernder Umstände schuldig erklärten
Taglöhner Peter, 23 Jahre alt, ledigen Maurer von
von Haselach, welches eine wiederholt an Mord
fallen sich also sind, auf Grund der §§. 242, 243
Ziff. 2, 244 und 245 [illegible] der §§. 32 des Strafgesetzbuch
gesetzes und der Art. 366 und 368 der Strafprozeß-

gesetzbuch in einer Gefängnisstrafe von [illegible]
gemeinschaftlicher Dauer, sowie in die Kosten der
Verfahrens zu verurtheilen, so fest auch über
Bemessung der bürgerlichen Ehrenrechte für mit
Verlust der Zeit zu erkennen und die Rückgabe der
Abfolgungsfonten Beschlagnahmestücke an die [illegible]
Person zu verordnen;

Auf Anführung der Strafgesetzbuch
klagten, wie der Schwurgerichtshof
Verhandlung.

Auf Anfrage der §§. 242, 243 Ziff. 2, 244 und
245 des Strafgesetzbuches sowie der Art. 366 Abs. 2
und 368 der Strafprozeßordnung, welche von dem
Gerichtshofe vorgelesen wurden und also lauten:

§. 242 des Strafgesetzbuches

Wer einen fremden beweglichen Sache einem andern
in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig
zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß
bestraft.
Der Versuch ist strafbar.

§. 243 Ziff. 2. ibidem

Als Diebstahl ist es zu betrachten, wenn
2. Der Thäter zum Eindringen oder Einsteigen
mittelst Einbruch, Einsteigen oder falscher
von Schlüssel sich bedient hat.
Wird mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß-
nicht unter drei Monaten ein.

§. 244 ibidem

Wer im Rückfalle mit Diebstahl, Raub oder gleichem
Raub oder mit Hehlerei bestraft worden ist, kann
abermals auf eine höhere Strafart [illegible]

derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl – §. 242 bezeichnet, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl – §. 243 – begeht mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt hier einfacher Diebstahl Strafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Strafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 245 ibidem.

Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung wenn die fünf oder mehr Personen sich zusammengerottet haben oder ganz oder theilweise bewaffnet sind, bleiben jedoch diejenigen, welche seit der Zusammenrottung oder dem Beginne der bewaffneten Gewalt bis zur Dazwischenkunft der Obrigkeit oder Polizei-Behörde sich entfernt haben.

Art. 366 Abs. 2 des Strafgesetzbuches.

Der Gerichtsbehörde, welche zu Gerichtstagen zu versammeln ist, wird zu diesem Behufe ein Gebäude und die Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 368 ibidem

Der unterliegende Theil, gleichviel, ob es der Angeklagte oder der Civilklägerin sei, wird allemal in die dem Staate erwachsenen Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß der Diebstahl, dessen die Gerichtsverwandten hier angeklagten für schuldig erklärt haben, in doppelter Hinsicht in Betracht kommen könnte, einmal damit der Angeklagte durch das Bezirksgericht in Neustadt am 1ten Januar 1870 und am 8ten Januar 1872 jedes

und wegen Diebstahls zu Freiheitsstrafen verurtheilt wurde, diese der heute in Anklage stehende Angeklagte verbüßt hatte und da er gegenwärtig sich befindet, so kann nur mehr der Diebstahl mit Rücksicht darauf in seinem wiederholten Rückfalle verübt worden, daß dieser Angeklagte, da die Gerichtsverwandten Umstände angenommen haben, mit Gefängniß bedroht und die Strafe mit Rücksicht auf den Umstand der That und auf den ungünstigen Bericht der Gemeinde-Vorsteherschaft und der Gendarmerie-Station hier nicht unter sechs Monaten Gefängniß zu bemessen ist, den Mindestbetrag der angedrohten Strafe zu überschreiten, und daß Gründe vorhanden sind, den Angeklagten der bürgerlichen Ehrenrechte auf einen gewissen Zeitraum verlustig zu erklären.

Aus diesen Gründen

sind in Anwendung der angeführten Gesetze Recht erkannt – wornach der Schuldige den für schuldig erklärten Joseph Pister 23 Jahre alt, ledig, Maurergesellen Hofstock, Landg. Neustadt zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und zu den Kosten des Verfahrens rechtskräftig verurtheilt wird zu einundsiebzig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer verordnet und die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an den Angeklagten

Also geschrieben und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofes zu Zwei-

beiden von unterzeichneter Königl. Appellationsgericht
bei und sind anbei zu, mit einigen wenigen, Kast,
Platz und Königl. Appellationsgerichts-Rath Platz zu
Zweibrücken, Präsident des Königl. Bayerischen Stadt-
Schuler, Platz, Richter am Königl. Landgerichte zu
Zweibrücken, Bruch, Assessor am Königl. Landgerichte
in Zweibrücken, beigesetzt worden, daß sie mit Ausnahme des Königl.
bayerischen Bruch, beigeschlossener Verfügung
der übrigen Mitglieder des Landgerichts
vom Königl. bayerischen Präsidenten zur Ergänzung
des Königl. bayerischen Stadtgerichts, Wallau, Rauh,
Arnoldi und Bold, unserer unterzeichneten,
am besagten Appellationsgerichte.

J. Kast

Aug. Schuler.

Platz

Bruch.

Boldt

20ten Maerz 1873.

No 28

Das Kgl Bairische Bezirksgericht des Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Rechtsmittel eingelegt.

Durch Einsicht des Protokolls des Anklagekommissars des Kgl Appellhofs eines gerichts des Pfalz zu Zweibrücken vom 20ten Februar 1873 wurde es

Joseph Müller

25 Jahre alt Lediger Schreiner, Sohn des Witwers der verstorbenen Schreiners Sylvester Müller, wohnhaft in Zweibrücken, Landwehrstrasse wegen verfälschlicher Eidesablegung mit nachfolgendem Urtheil zur Abwälzung von der Bezirksgericht

verwiesen wurden V.

Nach Einsicht des auf den Grund dieses Rechtsmittels von des Kgl Landesgerichtshofs gefertigten Anklageakte vom 22ten Februar 1873.

Nach stattgefundener Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung vom Heute des Vormittags Maerz 1873. –

Nach Anhörung des K. Landesgerichtshofs in der Schlussverhandlung des Gründe, daß darauf die Anklage abzuweisen, –

Nach Anhörung des Vertheidigers, Rechtscandidaten Lang dieser in seinem Vertheidigungsplaidoyer darauf hin die Angeklagten und den Zeugen selbst, welches auf Befragen des Präsidenten erklärt, daß er der Sache nichts weiter beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Akten einverleibten Beweisverhandlungen, welche also lauten:

Den 21 Maerz 1873 K Bez

Übersandt anmit Anzeig

vorgelegt

Mangelhaft — 21.
Zeugen — 28.
Sportelkosten 179. 45
2 180 f 34 kr

Verhandlung eingetragen
Landgerichtsschreiber
K. Landgerichtsschreiber Strauß
Landgerichtsschreiber
Rückstehen am 20/1. 73. 11. 48.
Landgerichtsschreiber
Offenbach f. 24
Porto — 9. 00

28. 12

Den 20ten 1873 Zeugen Ausfertigung erhalten

I Zeuge.

Zeuge Angeklagter Joseph Müller, Schlosser, ledig, Person
personen und vernommen zu Steinhausen, Amtsgericht Zug.
Zeuge Angeklagter Müller, Sie haben mir gestern Abend um 10 Uhr
etwa in Ihrer Wohnung in Steinhausen' verübte sogenannten
Einbruchsdiebstahl in das Büro des Wirtschaftsgutes
Zug, des Johann Wagner, Gutsbesitzer von Cham, wobei
durch Einbruch durch Aufbrechen mittelst Werkzeugen
Ihrerseits Ihnen Bargeld mittelst Diebstahl
Ihrerseits Ihnen Bargeld mittelst Diebstahl
Ihrerseits Ihnen Bargeld mittelst Diebstahl

§. 228 ibidem.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist an Stelle der Strafe nach §§. 224 und 227 Absatz 2. auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und in Fällen des §. 226. auf Gefängniß nicht unter Drei Monaten zu erkennen.

Die Verweisung der Partei Civilansprüche wenn die Verurtheilung gegen Verwandte vollzogen, kann Eingang finden;

§. 40. ibidem.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung kann vorgeschrieben.

Art. 366. Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Der Gerichtshof beschließt, daß die für Gerichtspersonen gemachten Gegenstände an den Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Art. 368. ibidem.

Das entscheidende Theil, Gerichtshof obachen Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal wie in dem Falle gemäß all den anderen Parteien entschieden Kosten auferlegt.

Die Verweisung des Theil, denen die Gerichtspersonen den Angeklagten wegen Ausgaben während der Untersuchung zurückzuerstatten hat, die Entscheidung darüber, wie weit Gerichtspersonen selbst, wenn das Urtheil gegen den Theil ihres

wurden;

durch Anlass bestätigt, die Einziehung der dem Angeklagten gehörigen zur Verübung der That gebrauchten Waffen angeordnet, übrigens keine Gründe vorliegen, dasselbe der bürgerlichen Ehrenrechte Aufgewiesen Zeitdauer zu erklären;

Aus diesen Gründen:

sind in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen unter Aufhebung des Urtheils des Schwurgerichts des Kreises Stolberg vom 20 Mai dieses Jahres, Erlass Kosten der Untersuchung zu einer Gefängnißstrafe von Einem Jahre und den Verlust der Ehrenrechte auf Zeit von Fünf Jahren und die Polizeiaufsicht auf Zeit von Fünf Jahren verurtheilt, sowie auch die Einziehung der dem Angeklagten gehörigen zur Verübung der That gebrauchten Waffen und die Vernichtung des übrigen der Gerichtspersonen gemachten Gegenstände an den Kassen.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes des Kreises für Provinzialrecht vom Grenzgerichtshof Aachen einberufenen außerordentlichen Sitzung in Sachen Stadt, Kreis Düren und Jahrgang, wo gegen vorm Stadt, Kreis Düren königlichen Appellationsgerichtshofes des Kreises für Provinzialrecht, Präsident des Gerichtshofes, Scheller Rechtsanwalt Kreis Düren und Beisitzer vom Kreis Königlichen Gerichtshofes für Provinzialrechten, Nachfolger, Rath, Wiede Assessor an demselben

Kgl Bezirksgerichts, Bruch Assessor am Kgl Landgerichte für Bruchsal – Die vier Letztern als Beisitzer des Schwurgerichts – Assessor Bruch als Vertreter der Anklage – Anordnung der übrigen Mitglieder des K. Bezirksgerichts Bruchsal, gemäß Art: 32 der Civilprocessordnung vom Schwurgerichte Verhandlungen für Verhinderung zugezogen, Assessor Bruchsal und Rettig Protokollführer

Kast

Kolbel

Aug. Schuler

Bruch.

Wirtz

Rettig

Die dem K. Oberamtsnotar Theodor Fürstenhöfel auf Verlangen cessirte Assistenz Assistenz Acta 181. Die Vorgelesen und als 181 unterschrieben

Die dem K. Oberamtsnotar Fürstenhöfel auf Verlangen cessirte

20ten März 1873.

Nr. 29.

Der Kgl. Staatsanw. Assessor Hermann Schulz zu Bromberg
hat folgendes Urtheil erlassen.

Auf Einspruch des Urtheils des Amtsgerichts hier vom 8ten Februar
Appellationsgerichtsrath Schulz zu Bromberg vom 2ten Februar
1873. erkannt

Michael Hartmann

am 21 März 1873 H/Kgl
Oberstaatsanwalts Assessor
Schulz

26 Jahre alt, Arbeiter in Gramtschin katholischer Religion Lieb-
haber und Liebhaber wegen Körperverletzung von der
Strafkammer hierselbst

Anwaltskosten 21
Zeugenkosten 28.
Gerichtskosten 110. 15
111 1/2 Thlr

Nach Einsicht der vorher Gerichtlichen Verhandlungen
in Verbindung gehaltenen Anklageschrift vom 22ten Februar
1873

Nach öffentlicher Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen
Sitzung vom heutigen Tage 20ten März 1873.

Nach Anhörung des H. Staatsanwalts in der Entwickelung
des Sachverhalts und in der Anklage Vortrag;

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtsanwalts Röhrig
Namens in seinem Vertheidigungs mittels Vortrag der Angeklagten
und des Letzteren selbst, welches auf Befragen des Präsidenten
erklärte daß er den Sinn der vorgetragenen Vertheidigung
persönlich nichts weiter hinzufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten
Fragen, welche also lauten:

I Frage.

Ist der Angeklagte Michael Hartmann 26 Jahre alt, ledig

Gefreiten Jakobsen und Wachtmeister Steinhöfel in den Rang vom zwanzigsten auf den ein und zwanzigsten Juli 1872. zu Neustadt an der Haarde auf dem vierten allerhöchst ernannten Offizier des dortigen Bataillons Hochst Schaefer und dem Musketier Andersen des dasselbst stehenden Offizierkorps Adam Krieger einen Fahnenjunker Offizier im Range vom siebenten Juli 1872. in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

II. Kurze.

Der dasselbst angestellte Hauptmann Steinhöfel in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment den zwanzigsten Oktober 1872. in dem Garnisonsort Tönning als Kompagnie Chef, auf den Hauptmann Adolf von Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. Hans Hinrich Wachtmeister, den jüngsten Sohn des verstorbenen Hauptmanns Wachtmeister, in Tönning geboren, am zweiten Oktober 1872. in das Infanterie Regiment Nr. 84. als Sekondelieutenant, mit Patent vom zehnten Juli 1872. eingerangiren, Seinem Range nach hinter den Sekondelieutenant Hans Hinrich Wachtmeister, jedoch vor den Sekondelieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister, beide des Infanterie Regiments Nr. 84. rangiren, mit Patent vom zehnten Juli 1872. zu Premierlieutenants befördert, und ihnen die Premierlieutenant Stellen im Infanterie Regiment Nr. 84. verliehen werden sollen.

III. Kurze.

Der Sekondelieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

IV. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

V. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

VI. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

VII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

VIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

IX. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

X. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XI. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XIV. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XV. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XVI. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XVII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XVIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XIX. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XX. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXI. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXIV. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXV. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXVI. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXVII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXVIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXIX. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXX. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXXI. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXXII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXXIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXXIV. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXXV. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXXVI. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXXVII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXXVIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XXXIX. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XL. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XLI. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XLII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XLIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XLIV. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XLV. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XLVI. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XLVII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XLVIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XLIX. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

L. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LI. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LIV. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LV. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LVI. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LVII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LVIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LIX. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LX. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXI. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXIV. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXV. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXVI. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXVII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXVIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXIX. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXX. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXI. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXIV. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXV. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXVI. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXVII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXVIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXIX. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXX. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXXI. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXXII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXXIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXXIV. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXXV. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXXVI. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXXVII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXXVIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

LXXXIX. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XC. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XCI. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XCII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XCIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XCIV. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XCV. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XCVI. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XCVII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XCVIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

XCIX. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

C. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

CI. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

CII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

CIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

CIV. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

CV. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

CVI. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

CVII. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

CVIII. Kurze.

Der Premierlieutenant Hans Hinrich Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, mit Patent vom zehnten Juli 1872. als Premierlieutenant, in das dasselbst vakante Offizierkorps eingerangiren, demnächst Postenfahnen haben.

CIX. Kurze.

Der Premierlieutenant Wilhelm Christian Wachtmeister des Infanterie Regiments Nr. 84. in das Offizierkorps vom dritten Infanterie Regiment, m

245. 32. 43. 44. 45. 74. 79 des Reichsstrafgesetzbuches dem
Artikel 368 der Reichsgewerbeordnung;
durch Aufhebung der Artikel 95 und 96 des Reichsgesetzes
vom 6. Februar 1875;
durch Aufhebung der §§. 242. 244. 245. 43. 44. 45. 74. 79. 32
des Reichsstrafgesetzbuches sowie des Artikels 368 der Gewerbe-
ordnung, welche von den Schwurgerichten angewendet
(zu verurtheilen) sind, in der Angeklagte schon einmal
wegen Diebstahl, in der Angeklagte schon einmal
wegen Diebstahl, für schuldig befunden
und also lautet:

§. 242 des Reichsstrafgesetzbuches

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der
Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen
wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 244 ibidem.

Wenn im Falle des Diebstahls, Raubes oder der Hehlerei
Waffen oder als solche gebrauchte Werkzeuge, Schieß-
gewehre oder andere gefährliche Waffen bei sich führt,
oder wenn eine dieser Handlungen begangen ist, von
einem solchen Diebstahl begangen, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren,
wenn er einem schweren Diebstahl begangen, mit Zuchthaus
nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt bei einem einfachen
Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, bei
schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§. 245 ibidem.

Die Bestimmungen des §. 244. finden Anwendung,
auch wenn die dort genannten Waffen nur scheinbar geladen
oder ganz oder theilweise verdeckt sind. Gleichen sind solche
Waffen, wenn sich der Diebstahl oder der Versuch der
letzteren Handlung bis zur Vollendung der nächsten Diebstahls
Handlung befinden sind.

§. 43. ibidem.

Wenn der Gerichtshof, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben,
durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung
dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, wenn
der beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht durch Vollendung zu
Bewußtsein ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den
Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich be-
stimmt.

§. 44 ibidem.

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen versucht für be-
endet, als vollendet.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebens-
länglicher Zuchthaus bedroht, so tritt Strafmilderung
nicht ein. Dann Personal ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Drittel
des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder
Vergehen angedrohten Strafe und Geldstrafe ermäßigt
werden. Ist gemeine Zuchthausstrafe unter einem Jahre

wenn nicht, so soll derselbe auf Verlangen des §. 21 z-
zurückgegeben.

§. 45. ebenso.

Wenn wegen der Verletzung der vollendeten Verbrechen oder Vergehen die Abwendung der Strafe zulässig oder gestattet ist, oder nicht zulässig ist von Strafe Abstand genommen werden kann, so gilt Obiges für die Versuchsstrafe.

§. 54 ebenso.

Gegen Derjenigen, welche durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere gleiche Strafgesetze verletzt hat, soll eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in seiner Obergrenze der vorgesehenen schwersten Strafe besteht,

§. 59. ebenso.

Die Vorschriften der §. §. 74–78 finden dergestalt Anwendung, wenn Jemand eine erkannte Strafe vollzieht, flieht oder entspringt, die Verjährung wegen einer Verbrechens-Handlung aufgehört, welche vor der rechtskräftigen Verurtheilung begangen war.

§. 32 ebenso.

Haben der Verbrecher und der Theilnehmer beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verloren, wenn der Gefängnißstrafe wird, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht, wird zugleich der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen

zu sein, oder die Gefängnißstrafe wegen Concurrenz mehrerer Handlungen auf Grund von §. 54 gebildet worden ist,

Die Dauer dieser Verlustes beträgt die gesetzliche Strafzeit, wenn auf Zuchthaus oder Gefängnißstrafe erkannt ist, sonst fünf Jahre.

Art: 368. der Strafverordnung

Der entscheidende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in der Berufungsinstanz alle den anderen Theil betreffenden Kosten zu tragen haben.

In Erwägung dass, da der Angeklagte hier angestellt im Januar, spätestens am 1. Februar August 1868. dem Gesetze zu Folge einigungsamte in Tuttlingen und dem Gesetze vom 1869 dass der Kgl württembergische Oberamtsgericht zu Calw jedenfalls wegen Nichtbesitz für diese Strafsache zuständig sei, dass Beamten der Stadt a Rath stehenden Thatsachen vorgängig verübt sollen und somit in vorliegenden Rechtsfalle sich befindet, da jener selbstständigen Handlungen, dessen er von den Geschworenen schuldig erklärt wurde, die verbrochen der Nichtbesitz und Nichtbesitz-Vergehen, welche in Folge der Amtsthätigkeit mithandelnden Beamten der Gefängnißstrafe verübt sind,

Sodann durch mit Rücksicht auf das Urtheil, dass der Kgl. württembergische Gerichtshof

Beschwerden Zeugen mussten und sollen die Gendarmerie vorher einen Haftbefehl von einem Gericht als Untersuchungsrichter, sondern allenfalls Verhaftung einen von dem vorgesetzten August 1872 durch das K. Polizei gerichte Germersheim gegen den Angeklagten wegen Körperverletzung erlassenen Haftbefehl vorzeigen, nicht verhaften, sondern lediglich verhaften, und sich gegen den Angeklagten darüber erklären, daß Anlaß gegeben ist, denselben Eingelassen Offiziers auf einen gerichtlichen Befehl vorläufig zu verhaften, aber vom Grund dessen, daß er selbst Notwehr vorgeschützt hat, die Verhaftung nehmen.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen erkennt

Königliches Kreis- und Stadtgericht als Polizeigericht

das Königlich erkennt in Namen Seiner Majestät Königs

26 Jahre alt, ledig, Gärtner von Germersheim wird freigesprochen

des Vergehens Kgl. Polizeigericht Germersheim am 14ten

August 1872 gegen denselben wegen Körperverletzung an

einem Verhaftungsbefehl in einem Gefängnisse von einem Jahre Monaten und den

Kosten des Verfahrens Eingriffen für angemessen erachtet

eine Strafe

zu erkennen durch denselben in Hinsicht Gemeinschaft auf den

Inhalt von Akten Gesetz

Also gesprochen und verkündet in öffentlicher Sitzung des

Königlichen Kreis- und Stadtgerichts als Polizeigerichts

Mittwoch den Königlich Bayern Monat Januar 1873 [illegible]

Kast

Kollet

Aktuar.

Aug. Fichtler

Reitz

21 März 1873

N° 30

der kgl. bayer. Rheinpfalz zu Zweibrücken folgendes Erkenntniß erlassen:

Auf Einspruch eines von Sr. Excellenz dem Herrn Johann Baptist Steiner II, Advocaten in Rheinzabern wohnhaft, übergebenen Zahlungsbefehls des kgl. Bezirksgerichts Dr Rausch in Zweibrücken vom 3ten Februar, wornach Herr Excellenz diesem Advocaten auf seinen Kostenbetrag von 1 fl 30 kr sammt Zinsen und Kosten unter Androhung der Exekution binnen 24 Stunden zu bezahlen war

Auf Anführung des kgl. Rentamtmanns in seinem Amtsnamen, welcher gegen den Herrn Johann Baptist Steiner II auf die Zahlung der gemachten Kostenansatz-Position zu klagen war.

Auf Einsicht des Art. 107 des Einführungsgesetzes zum bayerischen Strafgesetzbuche vom 10 November 1861, nachdem von Parteien öffentliche Sitzung verlangt worden und also beantragt:

" Es wolle mündlich und öffentlich darüber
" Sr. Excellenz zu entscheiden nachdem nun
" Ladung darüber beigebracht, daß
" Sache nunmehr war, an den Tag
" setzter Tagfahrt hinzufinden, oder bis
" zum Schluß zu verweilen.

" der Schwurgerichtshof über die Einstellung
" hinsichtlich der weitergehenden Haftentlassung
" zu entscheiden und wenn nicht, wann
" derselbe die Akten wieder vorzulegen.

Es kommt nun, daß durch die Verhandlung
Ganz nichts dem Kgl. Landgerichtsarzte Dr
Rausch in Zweibrücken zur Gewißheit
gekommen ist, daß der Gutsbesitzer Johann
Baptist Steiner II. an einem Nervenfieber
leidet, welches denselben unmöglich macht
die Functionen eines Geschworenen in dieser
Session weiter zu versehen.

Aus diesen Gründen

~~Aus diesen Gründen~~ die Ernennung des Schwur-
gerichts-Beisitzers des Gutsbesitzers Johann Bapt.
Just Steiner II. Eheleute in Rheinzabern
und den Ersatz der drei vorgenannten
hiesigen Schwurgerichts-Assisen.

Also geschehen und verkündet zu
Zweibrücken in öffentlicher Sitzung
des Kgl. Schwurgerichts des Isarkreises
Nie und zwanzigsten August achtzehn
hundert drei- und siebenzig, wo
gegenwärtig waren: Thaer, Rath am kgl.
Appellativgerichte der Pfalz zu Zwei-
brücken, Präsident des Schwurgerichts,
Schaaff, kgl. Landrichter in Zweibrücken,
Schuler, Platz, Rühl, Wilde, Assessor am
kgl. Landgerichte zu Zweibrücken,
Letzterer zum Ersatz-Richter des Schwurge-
richts, Schaaff bei gesetzlicher Verhinderung

des übrigen Mitgliedes des Kgl. Landgerichts
gerichts zur Ergänzung des Schwurge-
richts-Hofes. Sowie Schwurgerichtszeugen
der zu vernehmen: Zoeller, Amtsanwalt,
und Buldt, welcher Gerichtsschreiber
am besagten Appellativgerichte.

Thaer

Platz Schaaff

Aug. Schuler

Wilde

Buldt

21 März 1873

91 : 31

Der kgl. bayer. Pfarrverweser Pfarrer Hof zu Hamm, der Pfalz zu Hamm, hat beantragt, die Ehe des katholischen Dienstknechts Johann Baptist Hagenbucher von Hamm, geboren am 28 Februar 1873, mit der katholischen

Wilhelmine Staeden,

21 Jahre alt, ledig, gewerblos, geboren und wohnhaft in Rockenhausen, Tochter des verstorbenen Taglöhners Adolf Staeden, der Kirche, wovon Pfarrverweser kgl. Pfarramt Hamm zur Abschließung vor dem Pfarrverweser ermächtigt worden ist;

Auf Einholung der von der kgl. Kreis-Regierung am 20 Februar 1873 ertheilten Dispensation;

Auf Entgegenhaltung der Verkündigung der Ehe in der sonntäglichen öffentlichen Predigt;

Auf Anfrage, ob der kgl. Pfarrverweser in der katholischen Kirche, auf Grund der Dispensation

bereit.

Auf Anfrage bei Pfarrverweser Hagenbucher ob sie, nachdem ihnen Mittheilung für die Ehegatten, dem der Letztere selbst, welche auf Erfragung der Gesetzbestimmungen erklärte, daß sie der für sie vorgenommenen Handlung persönlich nicht weiter beizuwohnen habe;

Auf Anfrage bei den Ehegatten zur Feststellung gestellten Fragen, welche übereinstimmend

I. Frage.

an Sie der Ehegatten Wilhelmine Staeden, 21 Jahre alt, ledig, gewerblos, geboren und wohnhaft in Rockenhausen, Tochter des verstorbenen

Ludwig Alois Staedenfeldig, in der Nacht vom 28
auf den 29 Januar 1873 zu Rockenhausen in seiner
elterlichen Behausung daselbst und genau in dem
in der hinteren befindlichen Abtritte sein Leibesfrucht zur
Welt gekommen und unehelich Kind mit
diesen Geschlechtsorgane auf den Boden vorsätzlich
dadurch getödtet zu haben, daß er nach beendigtem
Abtritte der Geburt des Kindes Leibesfrucht und
deßhalb eine Reihe gleichzeitig der Geburt in die mit
Koth angefüllte Abtrittgrube fallen ließ,
wodurch der Tod durch Erstickung fand?"

II. Frage

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Nach Ansicht der Einrichtung von den Geschworenen
abgegebenen Erklärung, also bejahend:

"der Angeklagte der Geschworenen ist:
auf die erste Frage: „Ja"
auf die zweite Frage: „Ja"
auf die dritte Frage: „Ja"

Nach Anführung der kgl. Staatsbehörde in seinem
Antrage, welcher dahin lautet:

der kgl. Oberstaatsanwalt:

Stellt den Antrag, den Angeklagten dem kgl. Schwur-
gerichte für das Urtheil der Geschworenen
über das Vorhandensein mildernder Umstände,
sowie der Strafe wegen Verbrechens gegen
Staedten, 21 Jahre alt, ledig und zuletzt von
Rockenhausen auf Grund des §. 217 des Strafgesetz-
buches und der Art. 366 u. 368 des Strafprozeß-
gesetzbuches in seiner Sitzung nächsten Tages von neuer,
öffentlicher Sitzung und zu den Akten des Ge-
richts zu verweisen und die Kosten

der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen und
Urtheil zu verordnen.

Nach Anführung der Vertheidigung des Angeklagten wie
der letztere selbst in seinen Erklärungen:

Nach Ansicht des §. 217 des Strafgesetzbuches und der
Art. 366 Abs. 2, 368. des Strafprozeßgesetzbuches, welche
von dem Präsidenten verlesen wurden und lauten:

§. 217 des Strafgesetzbuches:

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich
nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus
nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Ge-
fängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßgesetzbuches:

Der Gerichtshof beschließt, daß die Thatsachen genommen
oder Gegenstände an den Hauptsumme gebracht
gegeben werden sollen.

Art. 368 ibidem.

Der mündlichen Theil, gleichviel ob mit der Angeklagte
oder der Vertheidiger sei, muß allemal in der dem Urtheil
so weit als möglich vorangehenden Sitzung vorgetragen werden.

Erwägung, daß der Fall, wenn die Geschworenen
unter Annahme mildernder Umstände die Angeklagte
für schuldig erklärt haben, die Anwendung milderer
oder weiter Strafen des Kindsmordes bildet, daß die
Frage mit Rücksicht auf die Thatsachen der Fall zu ver-
neinen und kein Anlaß gegeben ist, die weiteren
Untersuchungsfragen auf die Frage anzuordnen.

Aus diesen Gründen

und die Anwendung der angeführten Gesetzesstellen
so verfügt wird der Schwurgerichtshof die fürstel-

die zahlreich Wirthschaften Pfarden, 21 Häuser alt, ledig, gemeinschaftl. von Reichenbauern in einer Behausung mit Stallung von fünf Häusern und zu den Rechten der Gemeinde liegend, ist zu Gunsten der Hypothek von fünfhundert Thalern Gulden mit Kreuzer für den Hypothekar Lt. Franck in Reichenbauern zu fünfhundert Gulden, wovon nun die Rückzahlung der zu Hypothek gewiesenen Summe an Hypothekinhaber mit Zinsen.

Hypothekarisch und unterschrieben in der öffentlichen Sitzung des Bürgermeisteramts der Pfalz zu Zweibrücken vom 21ten März 1873 in Gegenwart des Bürgermeisters, Schaaff kgl. Landrichter in Zweibrücken, Platz, Rüffer, Wilde Assessor am kgl. Landgericht in Zweibrücken, letzteren wie als Richter des Bürgermeisteramts, Schaaff beigeschlossenen Gemeinderathsmitglieder und übrigen Mitglieder des kgl. Bürgermeisteramts Bürgermeisteramts zur Ergänzung des Bürgermeisteramts zugezogen, Zoeller, Brantscheid und Bold, welche mit Bürgermeisteramt unterzeichnet.

Last

Platz Schaaff

Aug. Wilde

Wilde

Bold

21 März 1873

№ 32

Der kgl. bayer. Bürgermeisteramt der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht des Protokolls über die Aufklagenahme der kgl. Hypothekation-Gesuche des Pfalz zu Zweibrücken vom 10ten Februar 1873, wodurch:

Max Leib,

Thaler	fl. kr.	18 Jahre alt, Schreibgehilfe, geboren zu Zweibrücken den
Hypothekgebühr.	34·43	24 Januar des 1854, wohnhaft zu Bechrodt, Canton
Copiegebühr	4·39	Obermoschel, Kreis der zu Düsseldorf nachgeordnet
Gerichtskosten.	8·02	Inhaber Jacob Adam Gerber, der Verbindlichkeit mit
Hypothekenbestellg	1·28	Schuldconsens der Eintragung Hypothek und zur Ab-
	= 49·02	lösung vor der Pfandgericht vorzulassen
M. wie 21		
Angeld 28	– 49	worden ist.
	49·51	

Z. 4. 73. Aufgez

Auf Einsicht der von der kgl. Kreisbehörden am 15ten Februar 1873 vorliegenden Aufklagezustand,

Auf stattgehabte Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung,

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Aufklage beruht;

Auf Anführung des Vertheidigers des Angeklagten in seiner Vertheidigung mittels für den Angeklagten selbst, welcher um Lossprechung von Schuldigkeit bat, da er der ihm angeschuldigten Verbrechen unschuldig sei,

Auf Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Max Gerb, ledig, Schreibge-

" Hilfe, geboren den 24 Januar 1854 zu Bacheim, Kan-
" ton Zweibrücken, wohnhaft zu Puchholz, Kanton
" Clermont, Post dahin zu Puchholz wohnenden Ackers-
" Jacob Adam Heil, Pfälzer, wohlbekannt, und in der
" Absicht sich einen Reisepaß zu verschaffen zu wer-
" haben, unterzeichnete Privatbeamte, welche
" zum Zeugniß von Personen und Persönlichkeit
" von Gesetzeskraft sind, hiermit bezeugt
" und von derselben zum Zwecke einer Reise
" Gebühren gemäß zu haben, nämlich:
" 1, einen Aufnahmsbrief mit der Aufschrift: An
" kgl. Amtsanwalt Rosenberger, an das kgl. Bezirksamt
" Winnweiler, Polizeiaufnahme von 1 fl. Gulden und 1
" Fünfzig Kreuzer, erhalten für Amtsanwalt Rosen-
" berger: Wolf, Kassenrevisor" und sind von derselben
" Gebühren gemäß zu haben; welche derselben
" am fünften Dezember 1872 zu Zweibrücken
" Polizeiamtes Licht am Kassenhalter übergeben
" und die verzeichnete Aufnahme vollzogen;
" 2, einen Aufnahmsbrief mit der Aufschrift:
" An fall: gültiger Akt - vom kgl. Bezirks-Amt,
" zweiter Klasse in Homburg, an das kgl. Bezirksamt
" Germersheim - Aufnahme mit 1 fl Gulden 43 Kreu-
" zer - Hinterlegungen von der kgl. Postexpeditionsverwaltung
" zu Homburg 1 fl Gulden drei und dreißig Kreu-
" zer - pro Klasse kgl. Bezirksamt zu Germersheim
" 3, einen Aufnahmsbrief mit der Aufschrift:
" An fall gültiger Akt - vom kgl. Bezirks-
" amtsgericht Klasse in Homburg an das kgl.
" Bezirksamt zu Neustadt - Aufnahme
" einer Gulden 3 Kreuzer - Hinterlegungen von der

" kgl. Postexpeditionsverwaltung zu Homburg einer Gulden drei
" und dreißig Kreuzer - pro Klasse kgl. Bezirksamt
" Germersheim, Neu;
" und waren dieser unter Nro 2 und 3 bezeichneten
" Urkunden dahin Gebühren gemäß zu haben, welche
" derselben am 6 Dezember 1872 in Homburg dem
" Postexpeditor Graf übergeben, den Aufnahmsbrief
" an der Gesammtsumme von sechzig Gulden sechs
" und zwanzig Kreuzer sich in Hinterlegung haben, gegen
" zwei in Rechnungsbücher mit der Unterschrift
" " Wolf" mit Regierungs-Stellen Bezeichnungen
" 4, einen Aufnahmsbrief mit der Aufschrift:
" An den kgl. Bezirksamtsgerichts Klasse in Neustadt
" an das kgl. Bezirksamt zu Bergzabern - Inhalt gültiger
" Akt - Aufnahme mit elf Gulden 3 Kreuzer - für
" Klasse von der kgl. Postexpeditionsverwaltung zu
" Neustadt elf Gulden drei und dreißig Kreuzer
" Klasse kgl. Bezirksamtsgerichts:
" 5, einen Aufnahmsbrief mit der Aufschrift: An
" fall gültiger Akt - vom kgl. Bezirksamtsgerichts
" Klasse in Neustadt an das westliche kgl. Bezirks-
" amt zu Landau - Aufnahme 11 fl. 43 kr. - Hinter-
" lage von der kgl. Postexpeditionsverwaltung zu Neustadt a/H.
" elf Gulden drei und dreißig Kreuzer, für Klasse
" ner, Bezirksamtsgerichts, Neu.
" 6, einen Aufnahmsbrief mit der Aufschrift
" vom kgl. Bezirksamtsgerichts Klasse in Neustadt
" an das westliche kgl. Bezirksamt zu Klasse - An-
" fall: gültiger Akt - Aufnahme mit fünfzehn
" Gulden vier und dreißig Kreuzer - Hinterlage
" von der kgl. Postexpeditionsverwaltung zu Neustadt haben

zehn Gulden ein und zwanzig Kreuzer pro Exegesen
kgl. Landgerichtsschreiber Neu Candidat.
und von diesen unter Nro 4, 5 und 6 bezeichneten
Briefen laufenden Inhalts Kenntniß genommen haben, dasselbe die-
selben am 7 Dezember 1872 durch den Landgerichtsdiener
Heinrich Brockel zu Neustadt dem dortigen Kgl.
Rentamte Huber aufgegeben, die verzeichneten
Auslagenbeträge in die Gerichtskasse entrichtet und
ein und zwanzig Gulden sieben Kreuzer erhoben
und sich einhändigen lassen.
7, einem Rechnungseinlaufe mit der Aufschrift:
vom kgl. Advocat-Anwalt Frankel in Kaiser-
slautern an das kgl. Rentamt zu Germers-
heim - Insult. Akt mit Quittung - Rechnungen
mit 41 fl. 11 kr - Gefällen von der kgl. Postver-
waltung zu Kaiserslautern einzig ein Gulden
elf Kreuzer pro kgl. Advocat Frankel - Exegesen-
Candidat."
8, einem Rechnungseinlaufe mit der Aufschrift: vom
kgl Advocat-Anwalt Frankel in Kaiserslautern
an das kgl. Rentamt zu Neustadt - Insult. Akt
mit Quittung - Rechnungen mit 11 Gulden
47 kr - Gefällen von der kgl. Postanwaltung
zu Kaiserslautern elf Gulden siebenzig sieben
Kreuzer, pro k. Advocat-Anwalt Frankel, Exe-
Candidat."
9, einem Rechnungseinlaufe mit der Aufschrift: vom
kgl. Advocat-Anwalt Frankel in Kaiserslau-
tern an das kgl. Rentamt zu Kusel-Insult:
Akt mit Quittung - Rechnungen als Gulden 47
Kreuzer - Gefällen von der kgl. Postanwal-

tung zu Kaiserslautern elf Gulden siebenzig sieben
Kreuzer pro k. Advocat-Anwalt Frankel Exe-
Candidat".
10, einem Rechnungseinlaufe mit der Aufschrift:
vom kgl. Advocat-Anwalt Frankel in Kaisers-
lautern an das kgl. Landgerichtsrentamt zu Speyer - Insult.
Akt mit Quittung, Rechnungen mit 47 fl. - kr,
Gefällen von der kgl. Postverwaltung zu Kai-
serslautern siebenzig sieben Gulden pro Anwalt
Frankel Exe-Candidat.
und von diesen unter Nro 7, 8, 9 und 10 bezeich-
neten Briefen laufenden Inhalts Kenntniß genommen haben,
dasselbe dieselben am genannten Tage neuher 1872 von
Kaiserslautern durch Postbeamten Hoesch allda empfan-
gen, jedoch mit der Bemerkung des Postamts, daß die An-
schrift des Anwalt Frankel selbst beizubringen
sei, dieselben zurückzog, und sofort denselben
neue entsprechend und richtig " P. Frankel k.
Advocat-Anwaltschaft, sodann die vier Letzter
den genannten Postbeamten wiederum =
gab und die benannten Rechnungsbeträge in
der Gerichtskasse von einhundert elf
Gulden sieben und zwanzig Kreuzer erhob
gegen seine ordnung, eine Postanschrift =
Manual mit der Unterschrift: Daniel Kno.
Akt mit Beschlußen Quittungen.

IV. Fonds.

Laut der Ausgabsbelege bei Lagerung der in Fonds
I unter den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
und 10 näher bezeichneten Urkunden zu Hand.
bungen die zur Bekanntmachung dieser Urkunden,

" Umstände mildernde Umstände anerkannt?"

III. Frage.

" Sind bei den in Frage I. unter den Ziffern
" 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 u. 10 näher bezeichneten
" Thaten mildernde Umstände anerkannt?"

IV. Frage.

" Sind die in Frage I. unter den Ziffern 1, 2,
" 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 näher bezeichneten
" Thaten selbstständige Handlungen?"

V. Frage.

" Ist derselbe Angeklagte schuldig, in Idealer
" Concurrenz mit den in der ersten Frage ge-
" schilderten Urkundenfälschungen in der Absicht
" sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil
" durch Betrug zugewendet zu haben,
" 1, durch Beschädigung des an der ersten
" Frage Ziffer 1 und 3 erwähnten falschen Akt,
" zum Nachtheile des Postexpeditors Graf in Hamburg
" 2, durch Beschädigung der unter der ersten Frage
" Ziffer 4, 5 und 6 angeführten falschen Akt,
" zum Nachtheile des Postbeamten Gruber in Neustadt,
" 3, durch Beschädigung der in der ersten Frage
" unter Ziffer 7, 8, 9 und 10 bezeichneten falschen
" Akten zum Nachtheile des Postbeamten Koesch in Kusel,
" Pfalz,
" in Localconcurrenz mit Urkundenfälschung
" nämlich den Grafen um fünfzehn Gulden fünf
" und zwanzig Kreuzer, den Gruber um vier und
" vierzig Gulden sieben Kreuzer und den Koesch
" um Einundachtzig Gulden fünf und vierzig
" Kreuzer zum Nachtheile beschädigt zu haben?

" auf Betrug zu haben?

VI. Frage.

" Hat der Angeklagte bei Begehung der in Frage
" I unter Ziffer 1 und 3 näher bezeichneten
" Betrugshandlungen die zur Erkenntniß
" seiner Strafbarkeit nöthige Einsicht
" besessen?"

VII. Frage.

" Sind bei den in Frage V. Ziffer 1, 2 und
" 3 näher bezeichneten Thaten mildernde Um-
" stände anerkannt?"

Auf Ansuchen des Vertheidigers, Advocaten Dr. Eysoldt, wurde
über den Beschluß der Geschworenen zu Protokoll genommen:

" der Beschluß der Geschworenen sei:
" auf die Frage I: Ja
" " " " II. Ja
" " " " III. Ja
" " " " IV. Ja
" " " " V. Ja
" " " " VI. Ja
" " " " VII. Ja"

Auf Ansuchen des kgl. Staatsanwaltes, Assessors Dr. Hoffmann,
wurde zu Protokoll genommen:

" der kgl. Oberstaatsanwalt:
" stelle den Antrag, es möchte dem kgl. Gerichts-
" vorstande des Bezirksamtes Landau aufgetragen
" werden, die selbstständige Thätigkeit des Ge-
" schworenen Graf in Concurrenz mit Urkunden-
" fälschung, nämlich Betrug, in Idealer
" Concurrenz mit den Betrugsthaten des Gru-
" ber und Koesch, mildernde Umstände zu-
" erkennen, hinsichtlich des zur Zeit der That 17 Jahre alten

Max Leib, zur Zeit 18 Jahre alt, Schreibgehilfen aus Buchaetz, bezüglich dessen die Gefängnisstrafe nicht in Abzug gebracht worden ist, hat an die zur Erkennung der Strafbarkeit obiger Handlungen erforderliche Einsicht gefehlt, weil Grund der §§. 267. 268 Z. III 1. 263. 73. 74, 57 Z. III 3 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art 366 und 368 des Strafgesetzbuches in einer Gesamtstrafe, hinsichtlich deren ungenommen durch Urteil in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen und die Rückzahlung der bezahlten Zeugengebühren an seine Staatskasse anzuordnen.

Nach Verkündung des Urteils wird Rechtsmittelverzicht angezeigt, weil das Urteil selbst in seinen Feststellungen

Auf Antrag des §§. 267. 268 Ziffer 1, 263. 73. 74, 57 Z. III. 3 u. 40 des Reichsstrafgesetzbuches sowie des Art. 366 Abs. 2 und 368 der Strafgerichtsordnung erhalte von dem Staatsanwalt verlesen worden und also lautet:

§. 267 des Reichsstrafgesetzbuches

" Wer in rechtswidriger Absicht einen inländischen
" oder ausländischen öffentlichen Urkunde oder einen
" solche Urkunde ersetzenden, zum Beweise von
" Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit
" bestimmten Privaturkunde, welche gar nicht oder
" nicht in seiner vollständigen oder tatsächlich unrichtigen
" Gestalt vorhanden ist, nachmacht oder verfälscht und
" von derselben zum Zwecke einer Täuschung
" Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfäl-
" schung mit Gefängnis bestraft.

§. 268. Z. III und Schluß ibidem.

" Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht
" begangen wird, sich oder einem Anderen
" einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder

" einen Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft,
" wenn
" 1, die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Gefängnis
" bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe
" bis zu fünftausend Talern erkannt werden
" kann;
" sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt
" Gefängnisstrafe ein, welche bei der Fälschung
" einer Privaturkunde nicht unter einer Woche,
" bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht
" unter drei Monaten betragen soll. Neben
" der Gefängnisstrafe kann zugleich auf Geldstrafe
" bis zu fünftausend Talern erkannt werden.

§. 263 ibidem.

" Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten
" einen rechtswidrigen Vermögensvorteil
" zu verschaffen, den Vermögen einen Schaden
" dadurch beschädigt, daß er durch Vorspie-
" gelung falscher oder durch Entstellung oder Unter-
" drückung wahrer Tatsachen einen Irrtum
" erregt oder unterhält, wird wegen Betruges
" mit Gefängnis bestraft, neben welchem
" auf Geldstrafe bis zu fünftausend Talern,
" sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehren-
" rechte erkannt werden kann.
" Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann
" ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.
" Der Versuch ist strafbar.

§. 73 ibidem

" Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere
" Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasje-

einige Gesetz, welches die schwerste Verbrechen bei
einzelnen Verbrechen das geringste Gesetz, welches
die schwerste Strafart enthält, zur Anwendung

§. 74 ibidem

Gegen denjenigen, welche durch mehrere selbstständige
Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen mehr
mahl begangen und dadurch mehreren gerichtlichen
Strafgesetzen zuwider gehandelt hat, ist nach einer Person
Strafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der
angedrohten schwersten Strafe besteht. 7.
Bei Mangel der Erkennungszeichen des Alters der
angeklagten Einzel Personen müssen nachstehende und
durch gerichtsärztliche Zeugnisse, gehörig bestätigte
nicht über fünfzig Jahre alt sein.

§. 47 Ziff 3 ibidem

Wenn ein Lungenflügel, welcher zu einer Zeit, als
noch zwölfte, aber nicht vollendete Lebensjahr
vollendet hatte, eine Verletzung
begangen hat, bei Begehung derselben die zur
Erkennung seiner Verbrechens erforder-
liche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn
folgende Strafmilderungen zur Anwendung:
3, Ist die Handlung mit Zustimmung oder mit
einem anderen Verbrechen bedroht, so ist die Verbre-
chen dem jugendlichen Minderjährigen der ungün-
stigsten Verbrechen und der Strafen der Hauptsor-
te, strenge die ungünstigsten Normen zu bestimmen.
Die Kerkerstrafe ist in besonderen, zur Abschreckung
von Verbrechen jugendlichen Personen bestimmten
Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

§. 48 ibidem

Gegen Personen, welche durch ein wahnsinniges Thun,
berauschen oder Betäubungen sich vorübergehend, oder welche
zur Begehung eines bestimmten Verbrechens
oder Vergehens gebraucht sind,
können, sofern sie zur Zeit der Handlung
gesetzlos, angewendet werden.
Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen

Art. 366 Abs. 2 des Strafgesetzbuches

der Geschworenen bestimmt, daß die zu Geschworenen
genommenen 40 Gegen Stimmen die Zeugen
Räumen zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 ibidem

Der Unterschied nach Grad, Geschlecht, oder
der Angehörigkeit oder der Pflichtverletzung sei,
wird allemal in Bezug auf
den minderen Partei in zweifelhaften Fällen
angenommen.

In Erwägung, daß die Gattin, gegen welche die An-
klage durch den Beschluß der Geschwore-
nen hinreichend motivirt wurde, gegen
selbe Handlungen der Hülfeleistung
von Seite Verbrechen in gemeinschaftlicher
Absicht und in idealer Concurrenz mit den-
selben der Verleitungsmittel, für
welche Letztere nur bei Mord die Todesstrafe
Hülfeleistungen mildern, weil die Schwe-
ren Strafen androhende Strafgesetz zur Anwen-
dung zu kommen hat.

daß die der Angeklagten zugehörige Vergehung

der Fähre in Rhode stehenden Franzosen Land, [illegible] zwar die letztgenannte Lebensweise wesentlich ganz verlassen hatten, nun aber Ansprüche der Geschworenen über die zur Lebensmittelsicherung Brod, der Milch nothwendigen Viehstand besaß, die Milch, den Fischfang betreffen und mit Ge[illegible] fängnisse bestraft sind.

Daß die Strafe mit Rücksicht nicht erhöht auf die bei Übertretung der Gesetze und den Tag gelegte Gemeinschaftlichkeit und Frechheit der Angeklagten, andererseits auf deren Jugend und die Annahme mildernder Umstände Betrag der Geschworenen nicht zu machen und für jeden der zehn Hellen Gründigen Heller einen Geldbetrag von je einer Obl, unten anzunehmen, so muß einen Gesamtbetrag festzusetzen und Rechtsgrundsätze, die Hinzurechnung der durch die Nebelthaten hervorgebrachten Erhöhungsgründe der zu dieser Bestimmung bestimmten den Täter gesteigerten Strafgründe anzuwenden, oder keinen Grund bestehen, die mildernden Umstände auf die Strafe anzuerkennen.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen erkennt der Geschworenen-Gerichtshof in Zweibrücken, die Angeklagten Mathias, geboren am 24 Januar 1854 zu Fischbach Kanton Zweibrücken, zuletzt wohnhaft Bruchmühle, Kanton Pirmasens, und Jakob zu Buchwald, Kanton Pirmasens in einer Gesamtstrafe von drei Jahren

und jeden der Letzteren die Mehrkosten solidarisch zu zahlen und einer Geldbuße von fünfzig Thalern oder hundert fünfzig Franken und fünfzig Centimes, und hinsichtlich der durch die Nebelthaten hervorgebrachten Erhöhungsgründe der zu dieser Bestimmung bestimmten den Täter gesteigerten Strafgründe anzuerkennen, und die Rückgabe der übrigen zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an deren Besitzer.

Der gerichtshof und verurtheilt an der gesetzlichen Leistung der Strafgerichtskosten die Jahre zu zweihundert und neunzig Jahren und fünfzig Kreuzer, [illegible] hinsichtlich der durch die Nebelthaten hervorgebrachten Erhöhungsgründe der zu dieser Bestimmung bestimmten den Täter gesteigerten Strafgründe anzuerkennen

22 März 1873.

No 33.

Der Kgl. Burgau Schwurgerichtshof des Isarkreis Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des Protokolls der Anklagekammer und der Appellationsgerichtes des Isarkreis Zweibrücken vom ersten März 1873 wurde

Christian Krug

37 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Lemberg Canton Homburg, wegen Diebstahl, Zur Abwesenheit von der Schwurgerichte verwiesen worden ist,

Nach Einsicht der durch den Herrn Präsident Vorsitzer der Assisen Sitzung gestellten Anklageschrift vom 1ten März 1873.

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung vom heute den 22ten März 1873.

Nach Anführung des D. Vertheidigers in der Fabrication des Grunde, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtscandidaten Eisele dahier in seiner Vertheidigung mittels der den Angeklagten und den letzten Akt, welches auf Verlangen des Vertheidigers Rechtscandidaten Eisele dahier in der ihm vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts weiter zu sagen hat.

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche also lauten.

I Frage.

Ist der Angeklagte Christian Krug 37 Jahre alt, ledig, Taglöhner

Am 24 März 1873 die Abschrift zugestellt

Am 24 März 1873 die Abschrift zugestellt

Baugebühr 24
Zeugengebühren 28
Schreibgebühren 156.26
zu 157.18 x.

Am selben 1873 die Abschrift zugestellt

wohnhaft, geboren und verheirathet in Lundenburg Ortsrichter
Bürgermeister, in der Absicht rechtswidriger Bereicherung, die
nachbezeichneten Fahrnisse fremdliche Gegenstände zum
Nachtheile des nachgenannten Besitzers wegzunehmen
und dauernd sich zuzueignen, und zwar in der Nacht vom
Zwölften auf den elften November 1872 jedenfalls in der
Zeit vom neunten bis zum dreizehnten November 1872
aus dem Zaunstecken des R. angehörigen Hofraumes in
Lundenburg:

4, zum Nachtheile des Johann Kaucek, Maurer in Lundenburg
wohnhaft, ein Fleischbeil, drei Paar verschiedene Schuhe
und ein Paar Schuhe unter dem Bette stehende Pfeife im
Gesammtwerthe von zwei Gulden fünfundzwanzig Kreuzer

2, zum Nachtheile des Georg Paul, Bergmann in Lundenburg
durch Einbruch wohnhaft und Diebes:

a, aus der Zaunstecke, einen gestrickten Baumwollenen
Mannes- und zwei weiß leinene Hemden von Hammer
(mit G. P. gezeichnet) welche Gegenstände sich in der Zaunstecke
befanden.

b, aus einem mit Hängeschloß abgeschlossenen Koffer zwei
Leintücher mit drei Polster Braunöl und ein Kaffeeblech
diese Gegenstände mittels Erbrechung des Koffers, die sub a, und
b, bezeichneten Effekten im Gesammtwerthe von sechs
Gulden.

3. zum Nachtheile des Johann Oblas und des Johann Schlesinger
beide Bergleute in Lundenburg wohnhaft, aus einem dem
gedachten Oblas gehörigen mit Hängeschloß abgesperrten
Koffer, mittels Erbrechung dieses Koffers, acht Polster Daunen
à ein Pfund vier Loth,

4, zum Nachtheile des gedachten Johann Schlesinger allein, einen
blauen Cirkmann Oberrock, zwölf Knöpfe,
der in der Zaunstecke sich an den Rock befindlichen
Leibl Hose;

5, zum Nachtheile des Standes Schlossers Anton in
Lundenburg wohnhaft, aus dessen auf dem Hausflur stehenden,
mittelst Hängeschloß verschlossenen Koffer und mittels
Erbrechung dieses Koffers, eine Kaffeekanne und ein
Tisch messer, im Gesammtwerthe von zwölf Kreuzer;

6, zum Nachtheile des Leopold Schwarz Bergmann in
Lundenburg wohnhaft, aus dessen mittelst Hängeschloß abgesperrten Koffer, und mittels Erbrechung dieses
Koffers zwei blaßleinene Hemden und zwölf Knöpfe
Braunöl, im Gesammtwerthe von vier Gulden.

7, zum Nachtheile des Gottlieb Bleier, Maurer in Lundenburg
wohnhaft, aus dessen verschlossenen Koffer, ein schwarzes
Kopftuch, zwei rothe und fünfzig Kreuzer und zwei
ein viertel Pfund gemischten Kaffee (somit den
Betrag), zusammen acht Kreuzer,

8, zum Nachtheile des K. K. Bergjägers einen leinenen
blau und weiß gestreiften Kopfpolster über Zug und
zwei leinene Handtücher, im Gesammtwerthe von
zwei Gulden.

II Frage.

Ist derselbe Angeklagte schuldig, in der Absicht rechtswidriger Zueignung den wahrzeichneten Gegenstand durch einen Einbruch aus der Thüre des Spritzenhauses des Vogelinschen Hauses in Schnaitheim zum Nachtheile des Casparine Hager, Witwe von Joseph Daniel Hagen in Obigem Spritzenhaus – Thüre in einen neben stehenden Schuppen aufbewahrt mit einem Vorhängschloß angeschlossen Doppelhaken und Zugstricke von dem Hagen'schen Daniel eine Abbrenglocke und einige Pfannen, die in einem auf dem Schuppenboden stehenden Backtrog sich befunden, – und Zwar mittelst Einsteigens durch einen der Fenster des mit der Thüre dieses neben vorbeschriebenen Schuppen in Verbindung stehenden Spritzenhauses, – weggenommen und damit gestohlen zu haben;

III Frage.

Ist derselbe Angeklagte schuldig in der Absicht rechtswidriger Zueignung die wahrzeichneten Gegenstände zum Nachtheile des weggenommen und damit gestohlen Zu haben, und Zwar in der Nacht vom Sabbath den ersten Dezember 1872. auf den nächsten Tag des Herrn auf das Vogelinsche Hausgütle Endabenfalls mittelst Einsteigens durch eines der Fenster des mit der Thüre dieses vorbeschriebenen Schuppen in Verbindung stehenden Spritzenhauses;

1, zum Nachtheile des Landwirth Daniel Baier Bauern in Hohenstaig ein weißblechernes Hand, ein Wasch von einem Schaf;

2, zum Nachtheile des Landwirth Becker, Bauern in Bolgenreuthen wahrscheinlich ein weißblechernes Hand, ein Wasch von einem Schaf;

3, zum Nachtheile des Jakob Zimmermann Bauern in Schmalegghofen, ein weißblechernes Hand ein Waschzuber

Hat ein weißblechernes Hand, ohne Waschzuber.

4 zum Nachtheile des Daniel Eser, Glasmacher in Steinmaden wahrscheinlich ein Paar blecherne Schaaf ein Wasch von einem Schaf;

IV Frage.

Ist derselbe Angeklagte schuldig in der Absicht fremde beweegliche Gegenstände sich rechtswidrig Zuzueignen in der Nacht vom 22ten auf den 23te December 1872. Zu Schmalegghof in das in der Frage II und III bezeichnete Gebäude durch einen der Fenster des vorbeschriebenen Schuppens eingestiegen und von dort aus in die Wohnstube gegangen zu sein, Untersuchung eines in der Küche gestandenen Kastens, Durchsuchung der in der Küche gestandenen Kasten, Durchsuchung der Inspectanten in die Küche eingestiegen, sodann durch die geöffnete Thüre des Hrn Landwirth in das Schlafzimmer, wo das Schlafzimmer sich befindet, gegangen zu sein, daselbst eine Untersuchung eines Kastens zu machen, durch Herausnehmen, welche eine Untersuchung des Kastens aufgefunden, die

Weisung von acht Wochen
gestattet
Wolf
Rößle
Klotz
Wild
Bauer
Bolz

Ehrlichkeit gehalten, und der Vollziehung derselben jederzeit
Vorschub geleistet werden soll, welche von seinem
Willen unabhängig seyn soll.

V. Frage.

Sind bei den in den Fragen I, II, III und IV näher
bezeichneten Thatsachen mildernde Umstände vorhanden?

VI. Frage.

Sind die in den Fragen I, II, III und IV näher bezeichneten
Thatsachen von solcher Erheblichkeit, daß
Nach Lesung des vom Herrn Präsidenten gestellten Fragen-
schemas Also lautend:

Der Angeklagte ist

I. Frage ja

II. Frage ja

III. Frage ja

IV. Frage ja

V. Frage nein

VI. Frage ja.

Nach Ansicht der Königl. Staatsbehörde ist der
Angeklagte

des Raubes

Nach Ansicht des Königl. Staatsanwalts
hat der Angeklagte, wie festgestellt, den Thatbestand des
Raubes und des Versuchs eines schweren Diebstahls
und des Versuchs eines schweren Diebstahls schuldig verübt

Gestützt auf Frage 3 7 Geschworenen, Geschworenen zum Landgericht
welche die vorgelegten Beweisfragen für bewiesen, auf

Grund der §§. 242. 243 Ziffer 2. 244. 245. 43. 44. 45.
74 und 32 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art. 366. und
368. des Reichsstrafgesetzes in einer Strafe mit Zuchthausstrafe
von unbestimmter Dauer und in die Kosten des Verfahrens
zu verurtheilen. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
sei nicht gerechtfertigt. Auf Einziehung der Werkzeuge des
Verbrechens gerichteten Gegenstände an einen Berechtigten zu erkennen
Nach Ansicht des Angeklagten sind folgende Vor-
schriften in seinen Erklärungen;

Nach Ansicht der §§. 242. 243. Ziffer 2. 244. 245. 43.
44. 45. 74. und 32 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art.
366 Abs 2 und 368 der Strafprocessordnung welche von dem
Herrn Amtsanwalt vorgetragen wurden und also lauten

§. 242. des Reichsstrafgesetzbuches

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht
wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird
wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der deutsche Strafkodex.

§. 243. ebenda

Als Besonders schwere Fälle ist zu betrachten, wenn
1) der Diebstahl aus einem Gebäude oder verschlossenen Behältniß mittels
Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Schließwerken ge-
schieht wird,

§. 244. ebenda.

Wer im Falle des Diebstahls, Räuber oder gleich einem Räuber
oder als Gehilfe bestraft werden soll, dessen Gewehr abgenommen wird

Diese Handlungen begangen sind, und wegen derselben Bestrafung
verordnet ist, wird, wenn es einem einfachen Diebstahl (§ 242)
begeht, mit Gefängniß bis zu sechs Jahren, wenn es einen
schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Gefängniß nicht unter
zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen
Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim
schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten
ein.

§. 245. ebenso.

Die Bestimmungen des §. 244. finden Anwendung, wenn
die schweren Bruch- und theilweise Verbrechen oder
ganz oder theilweise vollendet sind, Gleichwohl ausgeschlossen,
wenn sie der Verbrechung oder dem Versuche des letzten Bruch-
oder Diebstahls nach dem Diebstahle Platz gegriffen
sind.

§. 43.

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben,
durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses
Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist,
wenn der beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur
Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den
Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich
bestimmt.

§. 44 ebenda.

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist mildere zu be-
strafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit
lebenslänglichem Zuchthause bedroht, so tritt Zuchthausstrafe
nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Polizeiaufsicht
von Polizei wegen erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher
Festungsstrafe bedroht, so tritt Festungsstrafe nicht unter
drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf die
niedrigste Art der mindestangedrohten Strafe des vollendeten Ver-
brechens oder Vergehens angedrohten Strafe und Geld-
strafe verhältnißmäßig ermäßigt werden. Ist Strafe zu be-
stimmen, welche nicht unter Einem Jahre besteht, so ist dieselbe nach
Maßgabe des §. 21 in Gefängniß zu verwandeln.

§. 45 ebenso.

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder
Vergehens die Anerkennung der bürgerlichen Ehren-
rechte zulässig oder geboten ist, oder auf Polizeiaufsicht
von Polizei wegen erkannt werden kann, so gilt
Gleiches bei der Versuchsstrafe.

§. 46. ebenda.

Gegen Jugendliche, welche durch mehrere selbstständige
Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder
dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen
und deshalb mehrere Zeilen Freiheitsstrafen verwirkt

ist, ist auf einen Gesamtbetrag zu verringern, welche
nicht eine Schätzung des voraussichtlichen Wertes
enthält.

Bei den Zeichnungsstellen sind Zeichnungen
abzulehnen, welche diese Schätzung bei der ersten Auf-
forderung nicht enthalten.

Das Maß des Gesamtbetrags, bis zu dem Zahlung der
angebotenen Einzahlungen nicht angenommen und Stücke
jüngerer Prioritäten, Zeichnungen, Schätzungen oder Stücke
jüngerer Stückzinsscheine nicht übernommen sind.

§. 32 ibidem.

Nach der Veröffentlichung der Zeichnungsscheine kann auf
den Verlauf des bürgerlichen Gemeinschaft verzichtet werden,
wenn die Inhaber der
verbrieften Rechte drei Monate vorher ordentlicher
Gesellschaft den Verlauf des bürgerlichen Gemeinschaft auf-
schriftlich fördern oder die Zeichnungsscheine wegen Abweichen
widrigenfalls Stücke an Stelle von Zeichnungsscheine über
gegeben wird.

Die Inhaber dieser Stücke oder Zeichnungs-
scheine wird ferner Zeit und Stelle der Zeichnungs-
scheine, Zeichnungsscheine und Stücke und
Stücke sind sofort.

Art. 366 Abs 2 des Handelsgesetzbuches

der Gesellschaft bestimmt, daß die Gesellschafter gemein-
schaftlich von den Gesellschaftern Beiträge

werden sollen.

Art: 368 ibidem.

Das unterzeichnete Stück, gleichviel ob auf den Inhaber
oder den Gesellschafter, wird allemal mit in den
Verlust gerate welche andere Stücke betreffen
Kosten verursacht,

Die Verordnung des Herzogl. Braunschweig. Amtsblatt vom 28ten September des
1853. und vom 30ten Januar des 1857. betreffend die Einführung
Herzoglich Braunschweigischen Gesetzes vom 22ten April 1863.
betreffend die Einführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
wegen Inhaberstücke der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird
und daß Verfügungen der Gesetze in Bezug stehenden Gesetzen vor-
gängig und Beschlüsse gemäß in solchen Rücksicht sind
sind, in vier selbständigen Abschnitten, davon der Vorge-
stand, der Aufsichtsrat, der Generalversammlung, der Gesellschaft
mit beschränkter Haftung und die Bestimmungen über die Gesellschaft mit
beschränkter Haftung bilden,
daß die in Absatz II und III enthaltenen
Bestimmungen und der in Absatz IV enthaltenen Bestim-
mungen sind, welche dem einzelnen Gesellschafter
sind, weil sie mittels Einzahlung in die Gesellschaft werden
werden, ebenso der in Absatz I enthaltenen
Bestimmungen, weil sie mittels Übertragung
von Gesellschaftern werden.

Die Gesellschafter mit Beschränkung haften sind, und
der Gesellschaft mit Rücksicht auf die Gesellschaft bei der

eingetragenen Pfalzen sowie auf den pfälzischen Rest und die
entsprechenden Forderungen der Angeklagten zu 2 bis
4 sowie sonstige jeden dem Land verbliebenen Vermögens
wertes zu Gunsten des Landes zu Lasten, über den der
Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Zwangsvollstreckung
gegen die Angeklagten auf deren gemeinschaftlichen Gewahrsam
und Besitz gepfändet und durch Urteil gegeben ist,
der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gegen den
Angeklagten auf deren gemeinschaftlichen Gewahrsam und Besitz gepfändet.

Außerdem ordnen

wird die Anwendung der angestellten Gesetzesstellen wird
Teil das Strafgesetzbuch den Pfalz Gerichtsvollzieher
Christian Krug, 37 Jahre alt, ledig, Feldwebel der
Landwehr, Cantone Homburg in einer Gemeinschaft
Gemeinschaft von drei Personen und zu den Pfälzen der
Verbrechens, Vergehen zu einhundert sieben und siebzig
Pfälzen sechzig Pfennige

verteilt Gemeinschaft des strafbaren Gewahrsam entfällt
Urteil von drei Personen Pfalz und verordnet die
Einziehung des zu Gerichtsstand gehörigen Gegen-
stands zu Gunsten des Staates.

Als gerichtlich wird der Kosten die öffentliche Klage
des Strafgesetzes der Pfalz Gerichtsvollzieher vom Land und
Pfennigen Pfennig ausgesprochen Land und siebzig,
zu tragen wurden, Kosten Pfalzen Pfalz Angeklagten
gegen der Pfalz Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieher des
Strafgesetzes, Noepel, Platz, Riese, Wirth Assessor

am K. Bezirksgerichte, Rauch Assessor am K. Landgerichte
zu Zweibrücken, – die aus Anlaß der Verhandlung
vorgeschlagen, – Assessor Rauch über Ergebnis
Verhinderung des übrigen Mitgliedes des K. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken und des Landrichters Jakob gemäß
Art. 134 der Gerichtsverfassungsordnung vom Strafgerichte
präsidiert zu Verhandlung beigezogen. – Gegen
Verkündung und Rechtsmittelbelehrung

Rast

Noepel

Platz

Wirth

Rauch.

22 ten März 1873. — No 34

Der Kgl. Bezirks Oberamtsrichter Schwarz zu Horb
eröffnete folgendes Urtheil und Erkenntniß.

Nach Anhörung des Urtheils des Anklagevertreters und des
Kgl. Assessors Gaupp hat das Gericht zu Recht erkannt

Das Urtheil v. 1873 No 5. Abschrift anbei vom ersten März 1873. rechtskräftig
Der Gerichtsschreiber
L.
Z.

Louise Berger

31 Jahre alt, ledige Tochter des Taglöhners Jakob Berger
in Mühlhausen wohnhaft, wegen Diebs wurde,
zur Abbüßung von drei Monaten Gefängniß verurtheilt

Gerichtskosten — 119.28/2)
Honorar wie Dr. Didier
Klägeranwalt in Pforzheim
Reiskosten — 8. —
Taxen — — 3
Zeugengeld 5
Schreiber 3.
19.—

19.—
Für Armen — 100.28/2 Ausfertigung des Urtheils

Ausfertigung des Urtheils Abschrift
Urtheilsspruch der Strafkammer
Gerichtsschreiber
L.

Nach Verlesung des durch Urtheil von dem
Kgl. Bezirksgericht Horb erlassenen Anklagebeschlusses vom ersten
März 1873.

Nach Ablegung der Vorschrift Dieses Amts in der Hauptverhandlung vor Gericht den zwei und zwanzigsten März
1873.

Nach Anhörung des Kgl. Bezirksgerichts in der Untersuchung
der Gründe, aufgenommen von Amtsrichter Barth,

Nach Anhörung des Vertheidigers, Rechtscandidaten Hochstetter
dasselben in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte
und der Letzteren selbst, welche das Wenige das Vorgetragene
anführte, daß sie den Diebstahl in vorübergehender Verlegenheit
und gedrängter Lage verübt habe;

Nach Einsicht der den Gegenstand dieser Verhandlung
betreffenden Akten, welche also lauten:

I Zeuge.

Zeuge der Angeklagte Louis Berger, 31 Jahre alt, Lehrer, israelitischer Religion, geboren und wohnhaft zu Mühlhausen im Elsaß, französischer Staatsangehöriger, dem persönlich bekannt, nachdem derselbe nach dem Wortlaute seines Eides Herr Berger gelobt hat, die reine Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen, sagt aus:

Ich bin 1866 geboren, habe 1887 das Lehrerexamen gemacht und bin seitdem Lehrer. Ich bin verheiratet und habe 2 Kinder. Ich bin Israelit. Ich bin seit 1887 Lehrer in Mühlhausen. Ich habe 1887 das Lehrerexamen gemacht. Ich bin seitdem Lehrer. Ich habe 2 Kinder. Ich bin Israelit. Ich bin seit 1887 Lehrer in Mühlhausen.

II Zeuge.

Der Zeuge ist nicht erschienen.

Auf Befragen des Vorsitzenden erklärt der Angeklagte Berger, daß er mit dem Erscheinen des Zeugen einverstanden sei und auf dessen Vernehmung verzichte

Contumacialurtheil
vom 24 Februar 1873.

No 35.

Das Königl Preußische Disciplinargericht des Bezirks Trier hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

1, des Vorstehers des Amtsgerichts Dr Gerichts Assessors Diel zu Daun

2, des von der Kgl Staatsanwaltschaft gestellten Anklägers

3, des sogenannten Notars Dr Gerichts Vollzieher Diel zu Daun vom 21ten Januar 1873. wegen

Verletzung Amtseides

35 Jahre alt bisher Polizeidiener in Kaiserslautern verheirathet, gegenwärtig ohne bekannten Aufenthaltsort abwesend, der Nichterfüllung der vorgeschriebenen Pflichten Verletzung des Amtseides Ehre Abhaltung seines Dienstes zu Kaiserslautern, während die Ausübung seines Dienstes zu Kaiserslautern, das Abwesen der vorigen September 1872, angeklagt, und zur Abwesenheit verurtheilt worden ist;

2, der von der Kgl Staatsanwaltschaft gestellten Anklageschrift vom 21 Januar 1873.

3, des sogenannten Notars Dr Gerichts Vollzieher Diel zu Kaiserslautern vom 21ten Januar 1873. wodurch er wegen Amtsverletzung Amtseides Verletzung des Angeklagten in seinem Dienste Ehre Amtsehre Ehre Ausübung seines Dienstes zu Kaiserslautern, die in seinen obigen Verhältnissen zu Kaiserslautern seine Entfernung, die in seinen obigen Verhältnissen zu Kaiserslautern seine Anzeige von den angetroffen worden Thatsachen, während seinem Aufenthalt der Nach Kaiserslautern und Zweibrücken mit 14 Tagigem Urlaub

Nachdem in öffentlicher Sitzung des Disciplinargerichts des Bezirks Trier Gerichtshofs zu Zweibrücken vom Herrn Präsidenten zum Vorsitzenden Herrn Präsident Stoeckel, Beisitzer Herrn Rath Rühl, Herrn Assessor Bruch, Herrn Landgerichts Rath Dr Lauer, Herrn Landgerichts Rath Dr Lauer, Herrn Assessor Bruch, Herrn Assessor Bruch, Herrn Assessor Bruch

deutschen Justiz in Gemäßheit Artikel 105 und 106 der gerichtlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten wegen seiner Kosten.

Hierauf verkündete Ordonnanz und

§ die angesetzten Akten des K. Gerichtsvorsitzenden Hell in Bonn. Sitzung vom nächsten Februar dieses - einen Vorladungs- und weiteren Hergang, daß an diesen Tage die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen und die Vernehmung des Angeklagten zu Protokoll gebracht worden ist.

Nach Aufruf der Sache und Feststellung der Anwesenheit des Angeklagten und der Zeugen und Sachverständigen, welche sämmtlich Akten Bücher nachdem auf die Sache Bezug habende Vorschriften Bezüglichen Rechtsbelehrung, insbesondere den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 105 und 106 der Gerichtsordnung, dann der Zeugen und Sachverständigen, sowie des Angeklagten all der Beeidigten und der Abgelegten Zeugen, sowie der gegen den Beeidigten Georg Cries vom K. Bezirksgericht zu Kaiserslautern den Assessor Fabricius Abtheilung des K. Appellationsgerichts für Rheinbayern des siebenten Senats bewirkte Vorladung, Zeugen, sowie der gegen den Angeklag

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

Act. 366 dazu Lieferung

Der Gerichtshof beschließt abzuhalten, da[illegible] gemeinschaftlichen Hauptverhandlung [illegible] werden sollen.

Aus diesen Gründen.

und in Anwendung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen [illegible] Urtheil gegen Ludwig Stroff, 35 Jahre alt, [illegible] in Edesheim, [illegible] in Edesheim, [illegible] Ehefrau Katharina [illegible] Ehefrau Margaretha [illegible] Ehefrau Magdalena [illegible] Ehefrau Margaretha [illegible] Ehefrau Katharina

... von Zweibrücken Braun, Rechtsanwalt in Reichenbach vorgeschlagen, auf den jüngsten Bruder der Ingenieurlieutenants von Pfalzgrafenstaffiren.

Diese Vorschläge wurden angenommen in der öffentlichen Sitzung des Pfalzgrafenamts der Pfalz zu Zweibrücken vom Vorsitzenden Landrichter Thomas Rudy, von beyl. Assessor des Pfalzgrafenamts zu Zweibrücken, Beisitzer des Pfalzgrafenamts Boecking, Director, Wolff, Platz, Richter, Wiede, Beisitzer von beyl. Landrichter in Zweibrücken, Lichtner von als Richter des Pfalzgrafenamts Hofgericht, Rauschwald, und Buhl, von Landrichter, von beyden Assessoren.

Boecking
Thomas
Platz
Wiede
Boldy

16 Juni 1873

№ 37

Der Kgl. bayer. Regierungspräsident der Pfalz zu Zweibrücken hat folgende Verfügung erlassen:

Auf Einschritt des Verfassers der Anklageschrift in der Kgl. Appellationsgerichtssache der Pfalz gegen Grumbacher vom 18 April 1873, in welcher

Carl Neu,

32 Jahre alt, ledig, Drechslermeister, geboren und wohnhaft in Wiesweiler, Kreis St. Wendel, Kanton Grumbach, in Rheinpreußen, wegen Betrügereien wiederholt, falschen Zeugnisses und zur Abschwörung vor das Regierungsgericht verwiesen worden ist;

Auf Einschritt der von der Kgl. Staatsbehörde am 18 April 1873 vorgelegten Anklageschrift,

Auf Feststellung der Vernehmung der Zeugen in der gerichtlichen Sitzung,

Auf Anführung der Kgl. Staatsbehörde in der Sache, wiederholung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Auf Anführung des Vertheidigers und Advokaten Gulden in seinem Vertheidigungsplaidoyer für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst, welcher auf die Depositionen der Zeugen reflektirte, daß er dasjenige was vorgebrachten zur Vertheidigung gereichlich nicht Wesentliches hinzuzufügen habe,

Auf Einsicht der bei den Akten vorwaltenden Urkunden, worüber zu Protokoll genommen, als Beweismittel:

I. Zeugen.

" Ph. der Angeklagte Carl Neu, 32 Jahre alt, ledig, Drechslermeister, geboren und wohnhaft in Wiesweiler,
" Kreis St. Wendel, Kanton Grumbach in Rheinpreußen, gegenwärtig; - auf den an ihn Laufe der

" Letzteren zahlt Lasser in Lebenslang bereits Zinsen und
" zwingen Entschädigung zu Freiherrlich Stromfer wegen Ent-
" wehr und Raub der aufbezeichneten Gaben vor,
" gänzlich nicht angebracht hatte, in der Absicht sich eine
" rechtswidrige Vermögensvorteil zu verschaffen,
" den Vermögen der angenommenen Personen da-
" durch beschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung
" falscher, sowie durch entweder Täuschung wahrer Thatsachen
" einen Irrthum erregt, sowie bestärkt hat:

" 1, im November 1872 den Ackermann Jacob Berg zu
" Breitenbach um einen Thaler,
" 2, im selben Jahr den Metzger Heinrich Morgenstern V
" daselbst um zehn Silbergroschen einen Thaler, und zwar jeden
" der beiden Genannten unter Vorspiegelung der
" falschen Thatsache, daß er ihn zu einem Mordgedinge habe
" 3, im Januar November 1872 den Ackerer Heinrich Ochs
" ser II zu Rehweiler um zwanzig Kreuzer
" 4, im Monat November desselben Jahres den Ackermann Jacob Wei-
" del auf der Lampertsmühle – Gemeinde Eisenbach – um
" einen Thaler,
" 5, im Januar Dezember desselben Jahres den Ackermann Peter
" Theis zu Sennweiler um denselben Betrag;
" 6, im vierzehnten Dezember desselben Jahres den Landmann und
" Wirth Jacob Appel VI zu Oberstaufenbach um denselben
" Betrag;
" betrogen zu haben, indem er sich bei ihnen als Kunst-
" verständiger, die vorerwähnten Betrügereien ausführen,
" welcher sich geben hier und dabei die wahre Thatsache verschwieg,
" daß er keinen Gewerbeschein, daß er Gewerbe von seinem
" Vater gepachtet war?"

II. Frage.

" Sollen die verschiedenen Betrügereien unter Größere

" die mindestens Thaler betragenden Gaben selbstständige
" Handlungen?"

III. Frage.

" Sind bezüglich der in der vierten Frage aufgeführten
" Fälle Handlungen mildernde Umstände vor-
" handen?"

Nach Verlesung der gestellten Fragen gab der Gerichtshof
gegebenen Erklärung, also lautend:

" Antwort auf die I Frage: Ja die Angeklagte schuldig.
" die zweite Frage: Ja,
" die dritte Frage: Ja."

Nach Aufforderung der hohen Staatsbehörde in ihrem
Antrage, welcher also lautet:

" Gestalten sich diese Vermögensverhältnisse, den Angeklag-
" ten Max zu Gefängnißstrafe zu ver-
" urtheilen und zu den Kosten zu ver-
" urtheilen, auch die Abnahme der bürger-
" lichen Ehrenrechte auf die bestimmte Zeit
" zu verfügen,"
" Allen auf Grund der §§. 263, 264, 245, 74, 32
" des Strafgesetzbuch und 368 der Strafprozeßord-
" nung."

Nach Anführung der Vertheidiger der Angeklag-
ten, wenn der Letztere selbst in ihrer Ver-
theidigung;

Nach Inhalt der §§. 263, 264, 74, 32 des Straf-
gesetzbuch Art. 368 der Strafprozeßordnung, welche von
dem Gerichtshofe angewendet worden sind also
lautet:

§. 263 des Strafgesetzbuch.

" Wer in der Absicht sich oder einem Dritten einen
" rechtswidrigen Vermögensvorteil zu ver-

schuldigen bei Verneinung seiner oder anderer Schuld-
fähigkeit, bei der Anerkennung mildernder oder Schuld-
entschließung oder Unterdrückung unserer Gesetzen
wissen Vorsatz oder Unterlassung, wird
mit Strafe mit Ordnungshaft bestraft und
mit einer Geldstrafe bis zu hundert Talern,
sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er-
kannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf
gleichliche auf Geldstrafe bis zu hundert Talern

§. 2 Ab. 2 ibidem

Wenn ein Beamter wegen Untreue zum zweiten und
wegen derselben Handlung zum zweiten Male bestraft werden soll, wird wegen abermaliger
Untreue mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren
und zugleich mit Geldstrafe von fünfzig bis zu zwei-
hundert Talern bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Ge-
fängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein,
kann neben derselben auf Geldstrafe bis zu hundert
Talern erkannt werden kann.

Wie in §. 24 Entfaltung Rechtsfolgen finden auf
diese Anwendung.

§. 71 ibidem.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstän-
dige Handlungen mehrere Verbrechen oder Ver-
gehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehr-
mals begangen und dadurch mehreren gleich-
artigen Strafgesetzen zuwidergehandelt hat, ist auf eine
Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer
Erhöhung der schwersten dieser Strafen be-
steht. 7

der Maaß der Gesammtstrafe darf nicht höher sein als
einzelnen einzelnen Strafen nicht zusammen und darf
zehn Jahre Zuchthaus, zehnjährige Festungshaft oder
fünfzehnjährige Einschließung nicht übersteigen.

§. 32 ibidem

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe
kann auf die Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
erkannt werden, neben der Festungshaftstrafe
nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei
Monate erreicht und neben der erkannten Strafe der
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zulässig oder
die Festungshaftstrafe wegen Handlungen mildernder
Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen
worden.

Die durch diese Verurtheilung verlorenen Ehrenrechte
Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens
zehn Jahre, bei Festungshaftstrafe mindestens
ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Art. 368 der Strafprozeßordnung

Wenn Unterlassungen Zeit, während welcher die
Angeklagte oder der Einreklagte sich, wird aber,
und in die diese Zeit weder als Strafe noch
Untersuchungshaft verbüßt.

In Erwägung, daß die Rückgängigkeit der Ge-
schworenen nur mit Einstimmen mildernden Um-
ständen verbunden ist, so daß Art 264 der Strafpro-
zeßordnung in seinem ganzen Umfange zur Anwendung
gelangt, da keine Verurtheilung zustande gekommen hat;

daß nun nach den gesetzlichen Annahmen
des Angeklagten und da er auf keinen höheren Betrag
als drei Monate Festung nicht erkannt hat, der
Gerichtshof in dem beschränkenden Sinne

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

16 Juni 1873

N° 38

der kgl. bayer. Oberamtsanwaltschaft Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Protokolls der Aushebungscommission des kgl. Bezirksamts Landau der Pfalz zu Zweibrücken vom 9ten Mai 1873, in welchem

Wilhelm Bechtel,

Kosten
Gerichtskosten M. 21 –
Reg.Bg. 28

23 Jahre alt, ledige Häuslers- nebst Schneidersohn in Weisenheim am Sand wohnhaft, wegen Nichtbefolgung ungehenden und zur Aushebung der Pfalz gestellten Mannschaft vorgemerkt ist

30.6.73 Ausgegeben.

Nach Einsicht der von der kgl. Distriktsbehörde am 9ten Mai 1873 ausgestellten Aushebungsurkunde,

Nach Inhaltnahme der Verhandlung der Aushebungscommission in der heutigen öffentlichen Sitzung,

Nach Anhörung des kgl. Staatsbehörde in der Feststellung der Gründe, auf denen die Aushebung beruht,

Nach Anhörung des Vertheidigers Weis in seinen Vertheidigungsmitteln für den Ausgehobenen, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn ausgetragenen Vertheidigung persönlich nichts weiters beizufügen habe,

Nach Einsicht der den Akten zur Beantwortung gestellten Fragen, welche lauten:

I. Frage.

" Ist der Ausgehobene Wilhelm Bechtel, 23 Jahre alt, ledig,
" Häusler Sohn daher, jetzt Schneider, geboren und
" wohnhaft in Weisenheim am Sand, ledig, – nachdem der
" selbe schon zweimal wegen Ausbleibens vom kgl. Bezirksamt
" Zweibrücken Landwehrstamm vorgemerkt ist, nämlich
" am 21sten Juni 1867 zu zwei Jahren und am 9 Oktober
" 1869 zu drei Jahren Gefängniß, wovon beide Strafen

" wegen einer Brandstiftung eingeleiteten Untersuchung
" niedergeschlagen hat - in der öffentlichen rechtshängigen
" Gerichtssitzung des unterzeichneten Gerichtshofes,
" an welcher Sitzung die nachbenannten Personen zugegen
" waren, für recht erkannt zu haben:
" 1, daß zufolge des Urtheils vom 10ten Januar 1873, in der Untersuchung des Schiffs-
" zimmermanns Philipp Mandorn zu Hamelburg und der
" Ehefrau und dem Schiffszimmermann Georg Frei-
" hammer daselbst gemeinschaftlich eingezogenen Schalt-
" baum war, und zwar aus Buchenholz gefertigt,
" Freihammer's, der mit jedem von beiden verschie-
" denen Schlüssel öffnete, zum Aufschließen dessel Frei-
" hammer den Landboten von Frei und dem Schiffs-Frei-
" gut;
" 2, daß am Morgen des folgenden Januar 1873 zu Schiffenstadt
" in der Behausung des Einbrechers bestraften Jacob May
" gewesen, und daß einer Lade des im Flaschenzimmer des
" Posthalters Leopold May befindlichen Hafers und zum
" Nachtheile des Posthalters Leopold May einen baaren Geldbe-
" trag von einhundert acht Gulden, bestehend in drei Thal-
" lern, zwei Zweiguldenstücken und etwa acht und
" zwanzig Kreuzer Münze?

II. Frage.

" Bilden die in der ersten Frage bezeichneten zwei selbst-
" ständige Handlungen?"

III. Frage.

" Sind in dieser Sache mildernde Umstände vorhanden?"

Nach Anhörung der schriftlichen Begründung der Geschworenen ab-
gegebenen Entscheidung, also lautend:

" die Entscheidung der Geschworenen lautet:
" auf die erste Frage: Nein.
" auf die zweite Frage: Ja.

" auf die dritte Frage: Nein."

Auf Anführung des kgl. Staatsprokurators, wegen Zuerkennung
des ausgedrückten Rechtsmittels zur Zuständigkeit des Kassations-
hofes, und Vorlage der Akten, sowie des Urtheils vom 10ten Januar
1873, wodurch der Angeklagte Philipp Mandorn zu Hamelburg
zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, und zu den Kosten ver-
urtheilt worden, wegen Verletzung der §§. 242, 244, 245, 32, 74, 79 des Strafgesetzbuchs
und Art. 368 der Strafprozeßordnung.

Nach Anführung des Berichterstatters des Angeklagten, wie
des Rechtsanwalts selbst, in seinen Erklärungen.

Nach Einsicht der §§. 242, 244. Abs. 1. 74, 79, 32 des
Strafgesetzbuchs, Art. 368 der peinlichen Strafprozeßordnung,

welche vor dem Gerichtshofe vorgelesen wurden und
also lauten:

§. 242 des Strafgesetzbuchs.

" Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen
" in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zu-
" zueignen wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft,

§. 244 Abs 1 ibidem.

" Wenn ein Diebstahl bei Tag, Einbruch oder Einstei-
" gen oder falschen Schlüssel verübt worden ist, wenn ein
" Diebstahlsunternehmer bewaffnet, Einbruch oder Einstei-
" gen, falsche Schlüssel oder falsches Signal gebraucht hat,
" wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 242)
" begeht mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn er einen
" schweren Diebstahl (243) begeht mit Zuchthaus nicht unter
" zwei Jahren bestraft.

§. 74 ibidem.

" Strafen derjenigen, welche durch mehrere selbstständige
" Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen,

eine deselbe Handlung oder Unterlassung mehrere Gesetze verletzt hat, ist nur eine Gesamtstrafe zu erkennen; maßgebend ist die Strafdrohung des schwersten dieser Gesetze.

Treffen mehrere gleichartige Strafen zusammen, so wird diese Strafe bei der Bildung der Gesamtstrafe als schwerste Strafe angesehen.

Die Gesamtstrafe darf das Doppelte der angedrohten Höchststrafe nicht übersteigen.

Sie darf jedoch ein Jahr Gefängnis, sechs Monate Haft oder sechs Wochen Einschließung nicht übersteigen.

§. 79. ibidem

Die Vorschriften der §§. 74-78 finden auch Anwendung, wenn die mehreren strafbaren Handlungen zusammentreffen, bevor wegen einer derselben eine Strafe verbüßt ist. Die Strafverfolgung wegen einer früheren Handlung ist, soweit es der Zweck der Strafe erfordert, auch nach Verbüßung der später begangenen zulässig.

§. 32. ibidem.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die daselbst angedrohte Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Verbrechens oder besonders erschwerender Umstände an Stelle einer Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Auf dauernde oder vorübergehende Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter kann gleichfalls auf Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe, bei Gefängnisstrafe nur unter den für sie und dieselben geltenden Bedingungen erkannt werden.

Art 368 der Reichsgewerbeordnung.

ohne rechtfertigenden Grund, gewerbsmäßig, oder aus der Jagd, gewerbsmäßig oder von mehreren gemeinschaftlich, oder unter Anwendung solcher Mittel, welche geeignet sind, Leben oder Gesundheit von Menschen zu gefährden, oder in der Nacht, oder in einem Forst- oder Jagdbezirke, oder auf einem eingefriedigten Grundstücke, oder auf einem Begräbnißplatze, oder auf einem Platze, welcher zur Ausübung der Jagd verpachtet ist, oder auf einem Platze, welcher zur Ausübung der Jagd verpachtet ist, oder auf einem Platze, welcher zur Ausübung der Jagd verpachtet ist, oder auf einem Platze, welcher zur Ausübung der Jagd verpachtet ist,

In Verbindung, daß diese Jagdfrevel von dem Gerichte gemeinschaftlich abgeurtheilt werden ist und zwar ohne Berücksichtigung mildernder Umstände;

daß nach dieser Bestimmung die Strafbestimmungen des §. 244 Abs. 1 anzuwenden und gemäß §. 74 des Strafgesetzbuches einzelne gegen verschiedene Personen in einem Gesamtstrafen zusammenzuschließen sind;

daß zufolge §. 79 ibidem der Grundsatz des §. 74 auch auf neue Polizeiübertretungen Anwendung findet, welche vor dem 13ten März hinsichtlich Jagdfrevel wegen Entdeckung verübt worden sind, aber noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt oder auf welche noch nicht vollzogen Strafen von drei Monaten Gefängnißstrafe erkannt worden ist;

In Erwägung, daß die Strafe von Geldstrafe in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist und die beiden Hauptgründe für diese Umwandlung gegebene mildernde Umstände wegfallen, da durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen worden ist;

daß auch Rücksichtnahme hierauf für den Angeklagten schon deshalb zu bedauernden Verlust der Jagdgewehre, für den Verlust der Jagdgewehre als Zusatzstrafe, für den Verlust der Jagdgewehre als Zusatz zu bestimmen sind, weil auch keinen die von der Polizeibehörde Forstbeamten Verhaftungen oder wenigstens der Monate Gefängnißstrafe — mit ohne Umwandlung in

in zwei Monaten Zuchthaus –, sowie auf Gemeinschaft der Ehrenrechte für die Dauer von vier Jahren, sowie auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht für gleiche Dauer, endlich mit Verurtheilung in die Kosten;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen, auf Grund der kgl. Ordnung vom 10. Dezember 1825 die Strafe des mit Gefängniß bestraften Mitthelm Bechtel 23 Jahre alt, ledig, Taglöhner, katholisch, israelitisch, geboren und wohnhaft in Weisenheim am Sand in einer Gesammtstrafe von sechs Monaten zwei Wochen, Haft und Klagen bezahlen, Verurtheilung, Klagen tragen, Kosten zu bezahlen, Mündlich, Urtheil und Gesetzlichkeiten kündlich, Lieber Klage, Berufung Klage, Lust Schuld und Kindschaft, – in einer Gesammtstrafe von sechs + + Jahre: sechs Jahren zu einer Zuchthaus- und zwar mit Zubilligung + + gebilligt

Thoma

Bernauer

Wolff

L. Platz

Platz

Wirth

Wolff

Polizeiaufsicht der kgl. Polizeigewalt Frankenthal vom 13 März laufenden Jahres unterstellt, mit Strafe von drei Monaten, umgewandelt in zwei Monate Zuchthaus – sowie in die Kosten des Verfahrens, diejenigen Wolf zu zwei und dreißig Gulden neun und fünfzig Kreuzer zu bezahlen.

Gestützt zu gesetzlich auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gegen Bechtel für die Dauer von drei Jahren.

Also gerichtet und erkannt in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises zu Zweibrücken am festgesetzten Tage aufgestanden, und drei und siebenzig, neunzehnten neunzig: – Thoma, Präsident kgl. Appellativen Gerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Assisengerichtshofes, Beckerny, Direktor, Wolff, Platz, Lutz, Wilde, Assessoren, und kgl. Landgerichtsrath in Zweibrücken, Lehrer, Greffier und Greffier des Assisengerichtshofes, Staatsanwalt- und Vertheidiger Vertragsrichter, Appellativen Gerichtshofes – Thoma

Beckerny

Platz

Wirth

Wolff

17/ Juny 1873.

№ 39.

Der Kgl. bayerische Pfarrverweser Herr Pfarrer Bürr Bericht hat folgende Urkunde vorlegen;

Nach Einsicht des Protokolls der Antlagesache und der Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz Hr Bezirksrichter vorgetragenen Appellation

Friedrich Hornung,

Urtheil vom 20 Juny 1873 Amtsanwalt Hr

geboren Hr Kaiserslautern am 27ten März 1828, jetzig 45 Jahren alt, Taglöhner und Pfarrmann, wohnhaft in Kaiserslautern, wegen Diebstahls

Hr Abwesenheit wurde der Pfarrverweser nicht vernommen wurde ist;

Pfarrmann Urtheil
Vorzugsteuer . 4.03
Vorzugsgebühren 40
Gerichtskosten 612 114/2
3 614 29 1/2 xr
Schreibgebühren . — 14
3: 614 x 45 1/2

Nach Einsicht der auf den Grund dieses Protokolls vor das K. Bezirksgericht Kaiserslautern Anklageakte

Am 30 Juny 1873 Anwaltschaft Hr

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung vom heute den siebenzehnten Juny achtzehnhundert drei und siebenzig;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in der Entwickelung des Gesetzes auf seinen Antrag

Nach Anhörung des Vertheidigers, Rechtscandidaten Hr Metz dahier in seinen Vertheidigungsmitteln, für den Angeklagten und das Letztere

selbst welches auf Befragen des Vorsitzenden erklärte, daß er den für ihn vorgetragenen Vertheidiger selbst wähle, diesen beigefügten Herrn

Karl Heinrich Ernst Leonhardt zu Zwickau

zum Vertheidiger gestellten Zeugen, welche also lauten:

I Zeuge: Herr Amts-Actuar Friedrich Hornung, geboren zu Pirna am 27ten Mai 1828, jonathitzt 45 Jahr alt, Zeuge und Sachverwandt, vereidet in deutscher Sprache, aussagt:

~~Am 4ten Oktober 1872 Vormittag gegen 10 Uhr kam ich mit meinem Bruder Ernst Hornung in Lichtenberg an. Wir gingen zu Fuß von Pirna nach Lichtenberg und wollten über Lichtenberg nach Mehltheuer gehen. Als wir nun 1870 in Lichtenberg ist Markt und da waren sind Hornung 34 Jahre alt Schneider und Bauer zu Mehltheuer, welche[illegible] Sie Personen zu uns von Lichtenberg und fragten uns ob wir Handwerksburschen und ob wir einen Paß hätten, worauf wir geantwortet haben, daß wir keinen Paß hätten.~~ Auf Verfügung vom heutigen Tage und des Passus 1872 sub 34. genehmigt

[illegible] Stv. Schulz

Köffel Aktuar

Berg

II. folgende sonach beeidigte Zeugen sind für den Abend zweite mündliche Vernehmung, nachdem sie Namens vorgenommen waren und sonach gestellte Frage, nämlich:

I. in der Nacht vom Dritten auf den vierten Oktober 1872, ob sie zu dieser Zeit den Schneider Karl Heinrich Hornung in Lichtenberg und zum Nachtheile des Gastwirthes und Hausbesitzers Franz Richard in Grünstadt mittels Einbruchs einen aus dem Gasthofe und Hausbesitzer Franz Richard in Grünstadt mittels Einbruchs einen aus dem Gasthofe

II. in der Nacht vom Sechsten auf den Siebenten desselben Monats, ob sie einige Tage vorher in der Umgegend von Mehltheuer, zum Nachtheile eines bis jetzt noch unbekannten Person, drei Hüte im Werthe von fünf Gulden,

III. in der Nacht vom 27ten auf den 28ten Oktober desselben aus dem offenen Hof und zum Nachtheile des Bäckermeisters Heinrich von Ottenheim, Canton Göhrim, vier Hüte im Werthe von vierzig Gulden und drei Paar Schuh im Werthe von vierzig Gulden fünf und dreißig Kreuzer,

IV. am 28ten des nämlichen Monats Oktober und

dem offenen Hofe und dem Wachtlokale der Gefangenschaft Schreiber, Aktuar Conrad, Witwe des verstorbenen Aktuars Johann Schwab II, wohnhaft zu Braunschweig im Herzogthum Braunschweig, Zeuge Jones mit Vorladung vom [illegible] Gulden V.

II Zeuge.

Soldat Jan in vorstehender ersten Zeuge unter No. I – 6te rechtlich Blatt IV angeführten Thaten, speziell der Angeklagte solches schuldig erklärt worden sind, selbstständige Handlungen V.

III Zeuge.

Bürgermeister Jan in Inquisitions Zeuge wörtlich gegen den Angeklagten abgegebene dargenommene Aussagen bestätigt und wiederholt V.

Wegen Einsicht der Zeugnisse von den Gefangenen gegebenen Vollmachten, also bemerkt:

Die Vollmachten der Gefangenen A:

Ad 1. die erste Zeuge = „Befehlig"

Ad 2. die zweite Zeuge = „Ja"

Ad 3. die dritte Zeuge = „Klein"

Wegen Anführung der Pr. Strafgesetze und seiner Anklage, dessen gesagt:

Obgleich ad dem Beschwerdepunkte sich, der Angeklagte Hartung Zeit Verübung der Diebstahls in angemessenen Jahre und für dem Alter des Verbrechens zu verantworten, auf Umstände die Anklage nicht

ein bestimmtes Zeit abzuerkennen und die Strafe des Strafgesetzbuches zu wenden Strafe zu verordnen,

Allen auf Grund der §§. 242, 243 Ziffer 3, 244, 245, 32, 34, des Reichsstrafgesetzbuches und Artikel Art. 366 und 368. der Strafprozeßordnung

Wegen Anführung der Angeklagten und seiner Vertheidigers in seinen Schlußreden,

Wegen Anführung der §§. 242, 243, Ziffer 3, 244, 245, 34, 32, des Reichsstrafgesetzbuches, und der Art 366. Abs. 2. und 368. der gesetzlichen Strafordnung, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

§. 242. des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft,

Der Versuch ist strafbar.

§. 243. ibidem.

Als Besonders schwere Fälle des Diebstahls ist es anzusehen, wenn

2, wenn ein Gebäude oder umschlossenen Raum mittels Einbruchs, Einsteigens oder Gebrauchs von falschen Schlüsseln gestohlen wird,

§. 244 ibidem

Wer im Rückfalle als Dieb, Räuber oder Hehler einer Person bestraft worden ist, derselbe abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er

wenn ein einfacher Diebstahl begangen, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn ein schwerer Diebstahl begangen, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt bei einfachem Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

S. 71 ibidem.

Gegen Denjenigen, welcher Feuer angelegt, gewaltsame Handlungen angefangen, Brandstiftungen oder Vergiftungen, oder Verleitung dazu begangen und dadurch mehrere Personen getödtet hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche nie einer Festsetzung der vorgesehenen schwersten Strafe besteht.

Bei den Zusammentreffen mehrerer gleichartiger Verbrechen findet diese Festsetzung bei der schwersten Art auf schwerste Strafe ein.

Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der vorgesehenen einzelnen Strafen nicht erreichen und höchstens zeitige Zuchthaus-, Festungs- oder Gefängnißstrafen höchstens Festungshaft nicht übersteigen.

S. 32 ibidem.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und außerdem der Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt, oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle der Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieser Strafe beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens fünf Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Art. 366. Abs. 2. Der gesetzlichen Voraussetzung

des Gesetzes besteht, daß die Verurtheilten gewisse Gegenstände an den Eigenthümer zurückgegeben worden sollen;

Art. 361. ibidem.

Der vorliegende Fall, gleichviel, ob auf den Angeklagten oder den Civilklägern, wird allemal in den Strafen schwerer als den anderen Fällen verschieden.

Für Verurtheilung des Angeklagten der fünften Person zu vier Jahren Zuchthaus für Zurechnungsfähige, mit Verneinung mildernder Umstände, spricht, wie erwähnt worden ist, welche Thatsache auf § 244. Abs. 1. mit Bestrafung zu beurtheilen sind, der angeführte schwere Diebstahl, Ziffer I. der ersten Klasse von drei bis sechs Jahren, den anderen Dreien, Ziffer II, III und IV der nämlichen

Tätigkeit von einem Civilgerichte, in dessen Angehörigkeit sich die gesetzlichen Bürgschaften befinden, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um die Sicherheit der Gefangenen gewährleistet zu sehen, vermittelst des letzten Absatzes des Artikels 4 des Gesetzes vom 30ten October 1864 die früheren Artikel des Gesetzes vom 13 Januar 1863, welche einen Besitz von acht Monaten Civil-Dienstzeit (statt 4 Monaten Besitz) bekannt, und von dem Landgerichte zu Mainz am siebenten Februar 1870. (Diesmal wird der Angeklagte selbst dargestellt unter dem Namen Heinrich Hermann, 34 Jahre alt, Tüchtmann von Bensheim) für einen Monat Gefängniß, welche Strafen er durch das Urtheil, wobei er mehr als 245. alt, wissend die Leistung des dem Angeklagten als Ersatzmann einige Monate der Gestellungsbefehl zugestellt worden sind,

In Erwägung zur Aufhebung, daß die thatsächlichen Feststellungen sowie die Verurtheilung des Angeklagten, welche nicht von dem Rechtsmittel gelobt zu haben sind, in keiner sonstigen Beziehung gesetzwidrig und keinen Irrthum enthalten, welcher gegen den Angeklagten Gefängniß für den Fall der Nichtbeitreibung der Geldstrafe von sechs Tagen und die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Rechtsmittels, zu erkennen,

In Erwägung, daß auf Angeklagten als Bürgen eingeladen Theil an die Kosten des Verfahrens und die Kosten des Rechtsmittels gegen den Angeklagten der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht anzuwenden sind,

In Erwägung daß auf Angeklagten als Bürgen eingeladen Theil an die Kosten des Verfahrens und die Kosten des Rechtsmittels gegen den Angeklagten der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht anzuwenden sind,

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben angeführten Gesetzes-Artikel

verwirft das Großherzogliche Landgericht als Berufungsgericht

das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Großherzoglichen Landgerichts zu Mainz vom 7ten Mai 1870, soweit selbes den Angeklagten Heinrich Hermann, gebürtig zu Bensheim, wohnhaft in Mainz, Tüchtmann von Profession, zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen und in die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Rechtsmittels, sowie zu sechshundert neunzig Gulden Geld und zu einem Tage Haft wegen Nichtbeitreibung der Geldstrafe verurtheilt hat, und verurtheilt den Angeklagten als Bürgen eingeladen auf die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Rechtsmittels

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung

[illegible] Beschwerden [illegible] Holz zu Bornstedt [illegible]
[illegible] Stadt [illegible] Herr [illegible] Thoma Kaufm. [illegible]
[illegible] des Holz zu Bornstedt, Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses Wolff, Schuler, Noesel Kaufl.
und Wilde, Assessor und die Beigeordneten dieser
Herren Lehmann als Vertreter des Beschwerdeausschusses
Hoesel, Bauunternehmer und Rettig Zimmermeister
Unterzeichnet.

F. Wolff

Thoma

Köllad

Beig. Schuler

Rettig

Wilde

18 Juni 1873

N° 40.

Der kgl. Anwalt Schwörgericht Speyer Pfalz zu Zweibrücken hat heute Anklage erhoben

Auf Grund der Anklage der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 9 Mai 1873, wegen

Adam Reuther,

Rechnung

Zeugengebühr	fl. kr. 159.32
Sachverständigengebühr	19.22½
Schreibgebühr	11.48
Porto	6.08
	= 196.40½
Zeugengebühr	— 42
	fl 197.22½

9.6.73 beigetrieben

18 Jahren alt, Zeugmacher, in Kaiserslautern geboren und wohnhaft, Sohn des daselbst wohnenden Maurers Johann Reuther und dessen Ehefrau Barbara Roos, wegen Diebstahls, und Mißhandlung seiner Mutter angeklagt und zur Abwälzung der Schwurgerichtsverhandlung verwiesen worden ist.

Auf Grund der vom der kgl. Anklagekammer am 10 Mai 1873 verfügten Anklageschrift;

Auf Grund gehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Anfrage des kgl. Gerichtshofes über die Entscheidung der Geschworenen, ob sie den Angeklagten, dem die Ausübung der bürgerlichen Rechte in seinem Umfange wegen Minderjährigkeit nicht zusteht, mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben.

Auf Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Adam Reuther, 18 Jahre alt, Sohn „des Taglöhners Johann Reuther und dessen „wohnhaften Ehefrau, Barbara geborenen Roos, – Zeug- „macher, in Kaiserslautern wohnhaft und geboren allda „am 24 Dezember 1854 schuldig: – am Freitag den

" Februar 1873 zu Kaiserslautern in und vor der Behausung
" seiner Mutter Barbara Roos, Taglöhnerin, Wittwe von Johann
" Reuther, welche seiner Mutter einen Ohrfeigenstreich
" den rechten Oberschenkel geworfen, derselben mehrere Ohr-
" feigen mit der Faust über das Gesicht und sie zu Boden ge-
" worfen zu haben, also thätlich-gefährliche Verletzungen
" thätlicher Folgen für das Mißhandelte?"

II. Frage.

" Ob der angeklagte Johann Reuther schuldig
" erscheine, er den unter Polizeiaufsicht stehenden Taglöhner
" wegen wegen Übertretung gegen Polizeiaufsicht am 24ten August 1868
" durch kgl. Bezirksgericht Kaiserslautern zu
" einer Arrest-Polizeistrafe und am 12ten Oktober 1870
" durch das Polizeistrafgericht Landstuhl zu sechs Tagen Arrest
" verurtheilt worden war, beim Betreffen unbefugterweise
" Waffen, - in der Absicht rechtswidriger Zueignung
" die auf sogezeichnete bewegliche Sachen unbefugterweise
" angenommen oder weggenommen und
" damit abgelaufen zu haben, indem
" 1, am letzten März 1873 das Abendläuten hörte und
" nämlich in den unweit seiner Behausung befindlichen
" offenen Hofraum des Maurermeisters Heinrich Bol-
" lander zu Kaiserslautern eindrang, daselbst einen
" einen wollenen Unterrock von der
" die Farbe grün;
" 2, in der Nacht vom 20ten auf den 21ten März 1873 mittels
" Einbruchs die Küchenfenstertafel und hineingriff in den
" Mehlkasten der Gebrüder Jacob und Heinrich Schmalenberg
" Tagelöhner und Cigarrenmacher in Kaiser-
" lautern, aus der mittleren oberen Abtheilung des in der
" Küche befindlichen Kastens einen Geldbeutel
" mit Gold- und Silbergeld:

" a, zum Nachtheile der Gebrüder Schmalenberger den
" baaren Geldbetrag von mindestens fünf und zwan-
" zig Gulden, bestehend aus einer Doppelpistole, einem
" zehnfrankenstück und einigen Fünfzigkreuzern;
" b, zum Nachtheile von Frau Louise Bach, ge-
" wesene Kaiserslautern wohnhaft, ein blau-
" baumwollenes Tuch mit einem Gulden baa-
" rem Geld;
" c, bei der nämlichen Gelegenheit zum Nachtheile
" der genannten Brüder Schmalenberger aus der Lade,
" in der die Ladenkasse befindlichen Ladenschieblein
" mittelst Öffnen baaren Geldes von sechs bis sieben
" Gulden Münze, fünf und dreißig Kreuzer in Silber,
" gewesen, aus dem selben Fache, aus dem Zwanzig-
" Centimes Stück und einem halben Gulden?

III. Frage.

" Soll nun die in der ersten Frage, dann in der zweiten
" Frage unter Ziffer 1 und 2 angezogenen Thaten selbst,
" strafbare Handlungen?"

IV. Frage.

" Eventuell bezüglich der in der zweiten Frage bezeichne-
" ten Thatsachen, sowohl der angeklagte schuldig er-
" klärt wird, mildernde Umstände anzunehmen?"

Auf Grundlage dieser vorstehenden Fragestellung, also lautend:

" Ob der erste Anklagepunkt,
" auf die zweite Frage: ja,
" auf die dritte Frage: ja,
" auf die vierte Frage: Nein.

Auf Anordnung der kgl. Assisenbehörde ist sonnen
heute folgende Urtheilsfragestellung: „Ob Johann Reuther
" nicht schon den angeklagten Raub zur Zeit,

" Zuschlagsstrafe in ungarischer Krone abzuführen und zu der
" Kosten zu verurteilen, die Abnehmung der körperlichen
" Eide von bestimmten Zeugen und die
" Rückgabe der Haberschen Verpflichtungsschrift an einen Richter
" zu übertragen.

Alle Beschwerden der §§. 223. 232. 242, 243 Zeff. 2. 244.
245; 74, 32 des Strafgesetzbuches, endlich der Art. 368-378
der Strafprozessordnung

Auf Einstellung des Strafverfahrens und Freisprechung
wie das Letztere selbst, ihren Feststellungen.

Auf Einstellung der §§. 223 Abs. 1 u. 2, 232, 242, 243
Zeff. 2, 244, 74, 32 des Strafgesetzbuches, Art. 366
Abs. 2 u. 368 der Strafprozessordnung, welche von
dem Privatkläger vorgebracht wurden und also lauten:

§. 223 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches.

" Wer vorsätzlich einen anderen körperlich misshandelt
" oder an der Gesundheit beschädigt, ist wegen Körperver-
" letzung mit Strafe bis zu drei Jahren oder mit Geld-
" buße bis zu dreitausend Gulden bestraft.

" Die Verletzung gegen Eltern und Großeltern,
" der Lehrer begangen, ist mit Strafe nicht unter
" einem Monat zu ahnden."

§. 232 ibidem.

" Die Körperverletzung durch vorsätzliche, grobe oder
" Fahrlässigkeit begangene Körperverletzung (§§. 223
" 230) tritt nur auf Anzeige ein, insofern nicht die Körper-
" verletzung mit Arbeitsunfähigkeit eines Amts-, Berufs-
" oder Nahrungsstandes begangen worden ist.

" Die in den §§. 195, 196 u. 198 enthaltenen Vorschriften finden
" auf Anwendung."

§. 242 ibidem

" Wer einen fremden beweglichen Gegenstand einem Anderen in der
" Absicht wegnimmt, denselben sich oder einem Dritten zuzueignen, wird
" wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft.

§. 243 Zeffer 2 ibidem.

" Durch Einsteigen, Einbrechen oder Einsperren ist zu verstehen, wenn
" ein, um in ein Gebäude oder umschlossenen Raum mittels
" Übersteigen, Hineinkommen oder sonst Jemand verhindert
" werden;

§. 244 ibidem.

" Wenn ein Diebstahl mit Gewalt, Drohungen oder gefährlichen
" Drohungen begangen worden ist, wenn zu diesem begangen
" worden ist, wird, wenn er einen
" einfachen Diebstahl (§. 242) begeht, mit Einsperren bis zu
" zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht,
" mit Einsperren nicht unter zwei Jahren bestraft."

§. 74, ibidem.

" Wegen der mehreren, in welcher durch mehrere selbst-
" ständige Handlungen mehrere Übertretungen oder Vergehen
" oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals be-
" gangen und in der mehreren gesetzlichen Strafart,
" Strafen verwirkt sind, ist nur eine Strafe, und zwar
" diejenige, welche in einer Erhöhung der verwirkten
" schwersten Strafe besteht.

" Treffen zufällig zusammentreffen mehrerlei Strafarten
" Strafen trifft diese Bestimmung bei der schwersten Art mehr
" der verwirkten Strafe ein.

" Der Umfang der Strafe darf die Grenze, welche für
" die einzelnen Strafen nicht überschritten und Strafe,
" jedoch Zusatzstrafe, gesetzmäßige Strafe nicht überschritten,
" jedoch Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§. 32, ibidem

" Neben der Todesstrafe und der Einsperrstrafe kann nicht

" den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht mehr verwendet werden,
" neben der Prüfungsstrafe nur, wenn die Dauer der
" gesetzmäßige Strafe drei Monate nicht übersteigt und entweder
" gegen den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht erkannt
" gelassen oder die Prüfungsstrafe wegen Einwilligung mildern,
" der Aufstieg in den Stand von Festungsstrafe nicht eingetreten
" wird.
" In diesen Fällen beträgt bei zeitiger Festungsstrafe
" mindestens zwei und höchstens sechs Jahre, bei Prüfungsstrafe
" mindestens drei und höchstens fünf Jahre.

Art. 366 Abs. 2 der Strafgesetzordnung.

" der Gerichtshof bestimmt, ob der zu Gerichtsstunden gewesen,
" mildernde Umstände in die Prüfungsstrafe zurückzu-
" geben werden sollen.

Art. 368. ibidem.

" Der Entscheidung wird Theil, gleichviel, ob auf der Lage-
" klage oder der Widerklage sei, wird allemal in die
" dem Kunstsachverständigen anderen Klagen wird
" festen Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß der Angeklagte in allen
Instanzen der Verklagte schuldig gefunden worden
ist und zwar schon Anfangs mildernde Um-
stände;

daß derselbe noch ein gerichtlicher Diener nicht schuldig ist,
indem er am 24. September 1868 durch Entlassung Dienstes,
zuletzt Kaiserslautern zu einem Monat Prüfung
und am 12. Oktober 1870 durch Schuldigsprechung theils
zu sechs Tagen der ersten Abtheilung verurtheilt
worden ist, hat die Klagepartei nicht bewiesen hat;

daß endlich der gesetzlich angedrohten Antrag auf
Verfolgung wegen der verübten Mißhandlung
vorliegt;

In Erwägung nun zur Abmessung, daß der
Verbrechen mehrere strafbaren Handlungen zu folgen
§. 74 d. St. eine Gesammtstrafe zu erkennen ist, als
in der Höhe nun verdoppelung der gleichartigen Einzelstrafe
nähere Bestimmung der im Art. 3 angeführten Gesetzstellen
gedachten Strafe sowie unter Berücksichtigung der zu
erkennenden Prüfungsstrafe zu bestehen hat,

daß nun für den Diebstahl eine Strafe von
Festungsstrafe, für den Diebstahl bei Nacht-
lager Gefängnis und für die versuchte Mißhandlung
sechs Monate Prüfungsstrafe — gleich vier Monate
Gefängnis als Einzelstrafe haben zu betrachten und daraus
eine Gesammtstrafe zu bestimmen ist;

daß auch die verhängten auf den Verbrechen bezüg-
lichen Strafen zu erkennen;

daß endlich Angeklagten zu den Kosten zu ver-
urtheilen und der Rückgabe der in Beschlag genom-
menen Gegenstände zu verfügen ist.

Für Diese Gründe

und die Berücksichtigung über obige angeführten Gesetzstellen
verurtheilt der Strafkammer des Königlich Bayerischen
Klägers Adam Reuther, geboren am 24. Dezember 1854
zu Ensin 18 Jahren alt, ledig, Taglöhner, von Kaiserslautern,
Vater der Ehe der verlebten Maurer Johann Reuther,
Gretha Ehe. Kuhl, Haar Zell, Haare blond, Augen grau,
besondere Kennzeichen keine, Angeklagten,
zu einer Gesammtstrafe von fünf Jahren Zuchthaus und zu
den Kosten des Verfahrens und Tagegeld zu fünfundzwanzig
und neunzig Gulden zehn und neunzig Kreuzer verfügungen.

N°. 41

Kosten

Zeugengebühr	6	9.27
Sachverständigengebühr		3.37½
Stempel u. Schreibgebühren		8.04
Porto		– 5.6
	M.	– 21.04½
Vorschuß vom	21	
Ausfall	28	–
		21.53½

36.6.73. Lehmann

Über die von dem kgl. Bezirksgerichte Zweibrücken auf Folgenden Tag zur Zeugenvernehmung und Schlußverhandlung in der öffentlichen Sitzung der Pfalz zu Zweibrücken vom 30. Mai 1873 anberaumte

Friedrich Braun,

30 Jahre alt, ledigen Ehegatten, Taglöhner und wohnhaft in Zweibrücken, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Landstreicherei und zur Urtheilsverkündung vor dem kgl. Appellativen Gerichte der Pfalz zu Zweibrücken vom 30. Mai 1873 anberaumten Sitzung

sind heute, nachdem die Sitzung durch den Präsidenten Herrn Landgerichtsrath Wolff, Beisitzer Herrn Landgerichtsrath Platz, Herrn Landgerichtsrath Wilde Assessor am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Letzteren wegen Verhinderung des Herrn Landgerichtsrath Hoffert, Herrn Landgerichtsrath Benkert und Herrn Landgerichtsrath Roth, welche Letztere Urtheilsverkündungen am bestimmten Appellativen Gerichte,

Wolff

Platz

Roth

Benkert

Wilde

Zolbz

Wirtz

Hoffert

Benkert

Roth

von 30 August 1871 zu seinem Leben Lebensunterhalt, und zwar
sein nächster bezeichneten in der festig an Anklage bezüglichen
seinen Handlungen wegen nöthig, wie er denn nicht die
verwandte Personen von diesen Handlungen benachrichtigt,
benachtheiligt, - in der Absicht verschwiegene Gelegenheit der
nachgenannten Personen die aufmerksamen darauf
diesen Gegenstände weg genommen und damit sich zu
stehlen zu haben, nicht:

1, am siebenten Mai 1873, des Abends nach 8 Uhr,
dem Jacob Lepsch, Müller und Gutsbesitzer in Bliedal,
beim wegfuhr, nachdem unter den Ortschaften der
demselben gehörenden, von der Lindenbrauerei Tivoli zu
Zwickenbeck auf der öffentlichen Straße, Schneider Lange-Lan-
den Fuhrlichen Rocken:

a, 10¼ ellen braunen Wollstoff, mark . 3 M. 42 Pf.
b, 12 ellen grauen wollenen Frauenkleiderstoff mark . 5 - 31 -
c, 4 ellen blauen Futterstoff, mark . - 32 -
d, 3 ellen gestreiften Rocken, mark . - 42 -
e, 1 paar baumwollenen Halbstiefeln mark . - 41 -

2, am 9 Mai 1873 des Abends nach 8 Uhr, der Actien-
brauerei Tivoli in Zwickenbeck, von einem auf
der öffentlichen Straße vor der Actienbrauerei stehen-
den Wagen zwei mit Leere gefüllten Fässer beide
mit dem Zeichen der Brauerei versehen, das einen
von zwölf Liter Gehalt mit M. 3226, das andere von
fünfzehn Liter Gehalt mit M. 568 gezeichnet, das Leer
drei Gulden und die beiden Fässer fünf Gulden werth

II. Lenge:

Leugnen die in der vorstehende rechten Lenge nähere bezeich-
neten Thaten zwei selbständige Handlungen?

III. Lenge:

Sind bezüglich der weggenommenen Handlungen zwei

wenn Schuld nachgewiesen wird, welchen der In-
sinder verfallen?

Auf Grund des Gutachtens von der Geschworenen
abgegebenen Beantwortung, wie folgt lautend:

die Beantwortung der Geschworenen, N.
auf die I Frage: Schuldig.
auf die II Frage: Nein.
auf die III. Frage: Ja.

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in seinem Antrage
dieser gehend, „Angeklagten zu einer Strafe mit Rücksicht auf den
Umgang klagten zu einer Strafe mit Rücksicht auf den
wenn ungenommene Umstände und zu den Kosten zu
verurtheilen, auf die Aberkennung der bürgerlichen
Ehrenrechte auf einen bestimmte Zeitraum und die
Rückgabe der Beweisstücke an den Eigen-
thümer zu verordnen."

Aller Gründe nach Grund der §. 242, 244, 245, 74 und 32
des Reichsstrafgesetzbuch; Art. 366 und 368 des gemeinschaftlichen
Zusammenhang.

Auf Anführung des Vertheidigers des Angeklagten,
wie der Geschworenen selbst in ihren Beantwortungen.

Auf Anführung der §§. 242, 244, 74, 32 des Reichsstraf-
gesetzbuch Art. 366 Abs. 2 und 368 des gemeinschaftlichen Einführ-
ungsgesetzes, so wie vor dem Gerichtshofe vorgelesen
wurden und also lautet:

§. 242. des Reichsstrafgesetzbuch

Wer einem fremden beweglichen Sache einem An-
deren in der Absicht wegnimmt, sich derselben sich rechts-
widrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft. des Reichsstrafgesetzbuches.

§. 244 ibidem.

Wer einen Diebstahl, Raub oder gleich einem

Rückfall eine als Verbrechen bestraft werden soll, kann selbst
mehr als diese Freiheitsstrafe begangen hat, und wenn
dasselbe bestraft werden soll, wird, wenn er einen ein-
fachen Diebstahl (§. 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu
5 Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht,
mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände anzunehmen, so tritt bei ein-
fachem Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter drei Mo-
naten, bei schwerem Diebstahl Gefängnisstrafe nicht
unter sechs Monaten ein.

§. 74 ibidem.

Gegen Verbrechen, welche durch mehrere selbst-
ständige Handlungen verschiedene Strafgesetze
oder dasselbe Strafgesetz oder gleichartige Gesetze
verletzen, ist auf eine Strafe zu erkennen, welche
aus der schwersten der verletzten Strafgesetze
bestimmt ist. Innerhalb dieser Strafart ist
die Strafe so zu bemessen, als wenn wegen
aller dieser Verbrechen eine Handlung vorläge.

Ist eine Strafe unbestimmt angedroht, so tritt bei
mehreren gleichartigen Strafgesetzen nicht mehr als
eine solche Strafe ein.

Bei Verbrechen, welche durch Fahrlässigkeit begangen
werden, ist nur auf eine Strafe zu erkennen.

§. 32. ibidem.

Haben die Todesstrafe und die Zuchthausstrafe den
gleichen Grad der bürgerlichen Ehrenstrafen zur
Folge, so wird, wenn die Todesstrafe in lebens-
längliche Zuchthausstrafe umgewandelt wird,
auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt.

Haben die Todesstrafe und die Zuchthausstrafe den
gleichen Grad der bürgerlichen Ehrenrechte zur
Folge, so wird, wenn die Todesstrafe in lebens-
längliche Zuchthausstrafe umgewandelt wird,
auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt.

Ist die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthaus-
strafe umgewandelt, so tritt bei der letzteren
Strafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
nicht früher ein, als bis die Vollstreckung der
Todesstrafe gehindert worden ist.

Ist die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthaus-
strafe umgewandelt, so kann auf Stellung unter
Polizeiaufsicht nicht früher als nach Verbüßung
von zehn Jahren der Zuchthausstrafe erkannt
werden.

Art. 366 Abs. 2 der Einführungsverordnung.

Der Gerichtshof beschließt, ob die zu Gerichtshanden
genommenen Gegenstände an den Eigenthümer
zurückzugeben seien.

Art. 368. ibidem.

Der rückfällige Dieb, gleichviel, ob er der
Eingeschlossene oder der Einschließer sei, wird
allemal in die dem Diebstahl oder
anderen Verbrechen angedrohten Strafen

In Erwägung, daß der Eingeschlossene zwar
einfachen Diebstahls als selbstständiger Hand-
lungen schuldig erklärt worden ist, daß der-
selbe sich aber im Rückfalle befindet, indem
er wegen Vergehens gegen §. 1 des Gesetzes
vom 6. Juli 1870 wegen Diebstahls zu sechs Monaten
und dann 30. Januar 1871 wegen Diebstahls und an-
derer zu Handlungen zu seinem Lasten Ge-
fängnißstrafen verurtheilt worden ist, die an-
gedrohten Strafen mithin wiederholt hatte, als
er die neuen Diebstähle beging;

daß demnach gegen Rückfällige die Verbrechens-
strafen des §. 244 St. G. in Anwendung kommen
müßten, wenn nicht zu Gunsten des Eingeschlossenen
mildernde Umstände angenommen werden

wären, worauf nun bloß Haftung und Strafe
Platz zu greifen hat.

In Erwägung der Strafzumessung, daß nach
seine übrigen persönlichen und sittlichen Verhältnisse
eine einfache Strafe für den ersten Diebstahl von einem
Jahre den Abwesenden und für den zweiten eine Zusatz-
strafe von einem Jahre zu bestimmen und demnach
zufolge §. 74 a.D. eine Gesammtstrafe von 2 Jahren
als auf Grund zu erkennen, den Verbrecher dauer-
licher Ehrenrechte zu verlustigen;

daß endlich Angeklagte in die Kosten zu verur-
theilen und die Rückgabe der in Haft genommenen
corpora delicti zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

wird in Verwerfung der angestellten Berufungen
von Amtswegen Recht gesprochen:

Matthias Friedrich Braun 30 Jahre alt, ledig, Tagner
von Zweibrücken zu einer Gesammtstrafe rechtskräftig
von zwei Jahren und den Kosten des Verfahrens
liquidirt zu 21 Gulden 53½ Kreuzer.

Gegen das Urtheil der Strafkammer ist die Berufung von fünf Tagen nach Verkündigung zulässig die Rückgabe der in Haft genommenen Gegenstände an die Berechtigten.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken am achtzehnten Juni achtzehnhundert neunundvierzig; wozu gegenwärtig waren: Thoma, Rath, am kgl. Appellationsgerichtshofe der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Wolff, Wörsel, Platz, Richter, Wilhelm Assessor am kgl. Landgerichte in Zweibrücken,

Letztere waren als Beisitzer des Schwurgerichtshofes,
Stickler Landbaumeister und Rath, welche dem
Verhandlungsprotokolle ihre beigefügten Appellationsgründe
gereicht. Dann verkündete Landgerichtspräsident

Thoma

Köhler

Platz.

Wilh

Seltz

19ᵗ Juny 1873.

№ 42.

Vor hies. bürgerl. Schwurgerichtshof der Hfg
Bᵗ Breitbrücken, seit folgender Verfall erschien,
Klage einreicht das Verfahren der Anklage kam.
war das K. Appellations gerichts der Hfg Bᵗ
Breitbrücken vom neunten May abhin, wodurch
1, Wilhelm Breithauer, 24 Jahre alt,
Bäckermeister gesellen, geboren und wohnhaft Bᵗ Löwhorn
des Diebstahls Verdachts und anderer Rechte, und
2, Franz Künell 32 Jahre alt, sonst
Eisenarbeiter jetzt Taglöhner geboren und wohnhaft
Bᵗ Frankenthal des Verbrechens Verdachts, der Hehlerei und
anderer Rechte angeklagt und die Abhörsprüfung
von den Schwurgeschworenen vernommen worden sind,
Klage einreicht das auf den Grund dieses Verfahrens
von der K. Staats behörde festgestellte Anklageschrift,
vom neunten May abhin,
Klage Verfügte Verhandlung dieser Sache in der
öffentlichen Sitzung von heute den zwanzigsten
Juny achtzehnhundert drei und siebenzig,
Klage Aufforderung der Kgl. Staats behörde in
den Feststellung des Gesetzes auf denen die
Anklage beruht,
Klage Aufforderung des Vertheidigers für den Angeklagten
den Breithauer, Rechts candidaten Teutsch und
den Vertheidiger für den Angeklagten Künell,

Vor Hrn Hfg Ass Bᵗ Breitbrücken
21 Juny 1873 ½

Gebührenrechnung

Sitzungsblatt		2ᵍ
Vorbereitung		28.
Gerichtsakten	108 a. 2½	
	109 ℔ 16 ½	2ᵍ

Ab 20 Juny 1873 Tarifgesetz
entfällt ℔

Ab

Assessor candidatus Kühn, in seiner Vertheidigungsrede mit Bezug auf die Angeklagten und den Letzteren selbst, welche durch Besorgung des Vertheidigers vertheidigt, dass für sie vorgetragene Vertheidigung persönlich nichts neues beizufügen hätten.

Darauf brachte der den Geschworenen zur Kenntniss gebrachten Fragen, welche also lauteten:

I Frage.

Ist der Angeklagte Wilhelm Breithauer, 24 Jahre alt, Bäckergeselle, katholisch und wohnhaft zu Dörrenbach

#zu Lasbach

Bürgermeisterei Wachenheim gebürtig

Ja.

Schuldig

Mitg. Schmitt

Platz

4, nachdem derselbe in den letzten Jahren innerhalb einer Zeitdauer von 6 Jahren zweimal wegen Diebstahls verurtheilt worden war, insbesondere 1, am 15ten September 1869 vom Bezirksgerichte Landau zu 2 Monaten,

Wirth

Platz

2, am 9ten September 1870. vom Bezirksgerichte Zweibrücken zu 3 Jahren Gefängniss, die erstellten Thatsachen durch den unter a. und b. aufgezeichneten Handlungen vorsätzlich verübt habe, — insbesondere durch die bezeichnete Handlung dadurch, dass er in der Absicht sich widerrechtlich Zueignung den weggenommenen Gegenstand zugeeignet, somit gestohlen zu haben, nämlich

a, Dienstag Abend um 8 Uhr wegen Ohrringe mit Werth von zwei Gulden, zum Nachtheile des Bäckermeisters Johann Philipp Schwarz in Wörrstadt, wohin

Dienstag in dessen Wohnungsräume in der Nacht vom 24ten zum 25ten Januar 1873. durch Einwerfung der Fensterscheibe des Fensters des ersten Stocks, ohne Gewalt mit Einsteigen durch diese Fenster in die Wohnung,

b, eine silberne Cylinderuhr, mit Werth von zwei Gulden, zum Nachtheile des Wirths und Küfermeisters Jacob Dreimann in Lillenstein, vermittelst Einbruchs den Abend des 24ten zum 25ten Januar 1873.

2, nachdem er in den letzten drei Jahren zweimal wegen Betrugs verurtheilt worden war, nämlich, am 24ten July 1865. vom Polizeigerichte des Kreis und b, am 17ten November 1865. vom Polizeigerichte Frankenthal zu drei Monaten Gefängniss, welche beide Strafen er auf die vorgeschriebene Handlungsweise vorsätzlich verbüsset hat, — in der Zeit vom 24ten zum 25ten Januar 1873. in der Absicht sich selbst einen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des Ackerbürgermeisters Martin Wirth zu Langsur durch Unterdrückung des wahren Thatbestandes, dass der Angeklagte durch Unterdrückung der wahren Thatsache, dass er die Zahlung seiner Zeche nicht gehabt, dass er zur Bezahlung seiner Zeche nicht genügenden Geld besass, einen Irrthum bei Wirth erregte, als ob er im Stande sei die Zeche zu bezahlen, sich somit Speisen und Getränke verschaffen und

und was seine Verpflegung, ohne seinen Anspruch an den in meinen und seinen Diensten stehenden Wirth Hans bezahlt zu haben, sich aus der Wirthschaft wieder entfernte.

3, am vorhergehenden Januar Abends gegen 8 Uhr in der Absicht, sich Gewalt seines baaren Geldes und Werthgegenstände zu bemächtigen, den Leonhard Brunner, Wilhelm Brunner, geboren zu Leinstark und mit dem angeklagten Mathäus Lutz aus Lorch, Heinrich Groß von Lein Heim und einem mit einem Kopftuch vermummten Burschen, dessen Name nicht bekannt ist, in der Wohnung des Leonhard Brunner, welche sich im Hause des Wirths Wilhelm Brüderle befindet, durch Vorhalten einer Pistole mit Gewalt genöthigt, ihm 20 Gulden 20 Kreuzer baares Geld herauszugeben, wobei Brunner, Groß und Lutz mit Messern bewaffnet waren, und Groß und Lutz auf Brunner einstachen, ihn jedoch nicht verletzten.

4, am Abend des 21ten Januar 1872 in der Wohnung des Leonhard Brunner, welche sich im Hause des Wirths Wilhelm Brüderle befindet, durch Vorhalten einer Pistole mit Gewalt genöthigt, ihm 20 Gulden 20 Kreuzer baares Geld herauszugeben, wobei Brunner, Groß und Lutz mit Messern bewaffnet waren, und Groß und Lutz auf Brunner einstachen, ihn jedoch nicht verletzten.

II. Punkt.

Ferner die im vorstehenden ersten Punkte unter 1. bis inclusive 4. angeführten Thaten selbstständige Handlungen.

III. Punkt.

sind bezüglich der unter 1. a. und b. sowie 2. der andern Punkte aufgeführten Handlungen - so weit eine Bestrafung eingetreten wird, mildernde Umstände zuzugestehen.

IV. Punkt.

ist der Angeklagte Franz Künell, 32 Jahre alt, katholischer Ehemann, Taglöhner, Heimathberechtigt und wohnhaft in Lein Neudorf, - schuldig:

1, zwischen 11 und 12 Uhr Nachts in der Nacht vom 28sten auf den 29sten Januar 1869, wo Großherzoglich Badischen Bezirksgerichts Wertheim die Gerichtssitzungen hielt und den ersten Theil der vierzehntägigen Schwurgerichtssitzungen abhielt, in Lein Heim, Gemeinde Lein Heim, Bezirksgerichts Tauberbischofsheim, durch Einsteigen mittelst Einbruchs in das Wohnzimmer des Wirths Wilhelm Brüderle daselbst, aus dem Schreibtisch ein Portemonnaie mit Dreißig Gulden Zwanzig Kreuzer baarem Geld, in der Absicht sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, weggenommen zu haben,

2, am Abend des 21ten Januar 1872 in der Wohnung des Michael Doll in Ahrsheim, Gemeinde Leinstark, mittelst Einbruchs in das Wohnzimmer im ersten Stocke des Hauses von Wirth Brüderle daselbst, aus dem Schreibtisch ein Portemonnaie mit Dreißig Gulden Zwanzig Kreuzer, in der Absicht sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, weggenommen zu haben,

2, anstatt die obige in Folge I. 1, a und b weiter
angeführten Liegenschaften zum Versteigerungs des Johann
Philipp Schwarz in Mörzheim und des Wirths
Friedrich Doremann in Selzigheim dessen Bruder
Lauer verübt worden waren, den Pfleger, dem Gesetze
der Vorschrift zu entsprechen und die Versteigerung der
Liegenschaften zu sistiren, und Behufs seiner eigenen
Verantwortung wegen weiteren Verfahrens Bericht zu
erstatten, dieses

a, der bei Schwarz zu versteigernden Gegenstände, welche
mittelst Einzeigens weggenommen worden waren, in
der Weise neue Versteigerungs-Tage auf den folgenden
Januar Eilftausend Sechshundert von Mörzheim nach Landau
festzusetzen und solchen auf den letzten Tage im Januar
zum Verkaufe Vormittags 10 Uhr und

b, die zum Versteigerungs des Doremann gehörigen
Mobilien, abwechselnd mit Breithauer, in der
Weise neue festgesetzten auf den folgenden Januar
Eilftausend Sechshundert vom Orte des Pfleg nach Landau
bringen zu lassen und sich bei denen Versteigerungs Tagen
selbst einzufinden, und

3, in der Zeit vom obigen auf den neuangesetzten
Januar Eilftausend Sechshundert, in der Absicht sich
einen annehmlichen Käufer zu verschaffen, zu dem
Verkaufe der Liegenschaften des Herberg Wirths
Martin Wirth zu Herxheim Auftrag beschäftige

zu geben, dass Angezeigter durch Unterhandlung
den wirklichen Gehalte, dass er die Liegenschaften
Preis nicht genügender Gebot-Preis, einen Steigerer bei
Werth erzwingt, oder ob er im Stande sein die Preise zu
bezahlen, sich genaue Preisen und Kräfte zu verschaffen
Lieb, und auf Termin Anzeigung, ohne seinen Antrag
an Land in einem und Dreißig Tagen Gelegenheit
Wohlfahrt bezahlt zu geben, bis auf den Dreißigsten weiteren
4, am siebenzehnten Januar Eilftausend Sechshundert zu Landau
bei dem Wirthe Wilhelm Brunderle und den folgenden
festgesetzten Januar bei dem Herberg wirthe Martin
Wirth in Herxheim wöchentlich und auf seine
Gnade seinen besseren Verkaufen neuen Verfügung und
Steigerungen zu bewirken, durch Anzeigung einmal
um Pfleg und Einverständnisse von Mehrungs-
wegen Pfleg und Einverständnisse von Mehrungs-
dienst Breithauer ausgefertigten Gemeinschaftlichen
Antrag des Hilfsgesuch Anzeigung, Lang Stehen, wie
und Bewegg, Pfleg als Gehorsam zu Gesetz und mit den
angeblichen Namen Unterschrift des Vorigen Einzeigen
und Stock, Jacob Müller und einem mit einem
Kreuzes einzeige Beigabrichter angeblichen amtlichen
Siegel Gehorsam genau zu geben 5,
5, bei seiner unmittelbaren nach dem zum Versteigerungs
des Michael Doll verübten Diebstahl notigen Nachfor-
schung den Verdächtigen Brunstad, wie bei dem Gendarmen
Gemeinde Lauer von Landau, gegenüber sich wie

[illegible] Namens, Vaterstadt, Kirche, Straße und Hausnummer, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Religion, Wohnort, Tag der Naturalisierung, Behörde, welche die Naturalisierung erteilt hat, Land und Ort, wo der Sohn sich aufhält, Name, Stand und Wohnort des Vaters, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Religion, Tag der Naturalisierung, Behörde, welche die Naturalisierung erteilt hat, Land und Ort, wo der Vater sich aufhält.

V. Spalte.

Bildung der in nachstehenden vierten Spalte unter 1. bis incl. 6. vorgesehenen Rubriken selbständige Überschriften.

VI. Spalte.

Rubrik bezüglich der in der vierten Spalte unter 1. und 2. a. und 6. aufgeführten Personenangaben – soweit die Pflicht vorgeschrieben wird – mildernde Umstände vorhanden.

Nachrichten über den Gesetzesinhalt zur Erläuterung, also bemerkt:

Der Nachweis der Gehilfenschaft nach Nr. 2. in Spalte I a. auf Nr. 3 der Spalte III ist „erwähnt"

Der Nachweis derselben auf dem mildesten übrigen Umstande „ja"

Nach Anweisung der K. Staatsbehörde in jedem Anhange, dasselbe gesagt.

Der Titel Übersichtsammlung:

Enthält in der Überschrift die Angeklagten Zuchthaus- und Kerker-Freiheitsstrafe in angemessener Weise, für Haft und für den Festungsarrest besondere Hefte zu verwenden, durch die Abteilung der Eingetragenen Personen die Feststellung der Zeit und die Rückgabe der Nachweisungsblätter zu regeln und Vorschriften zu treffen.

Alles auf Grund der §§ 242. 243, Ziffer 2. 244. 257. 258. 360. Z 8. 361 Z. 3, 363, 32, 74 des Strafgesetzbuches, Art 54 des Einführungsgesetzes Art. 366 und 368. der Strafprozeßordnung;

Nach Anweisung der Ausgabe-Vorgaben und ihrer Vorschriften in Form Ergänzungen.

Nach Anlage der §§ 242, 243 Z 2. 244. 258. 363 Abs. 1. 360. Z. 8. 361 Z. 3. 74. 32. des Reichsstrafgesetzbuches, Art 366. 368. des zu diesem Formular und §§ des Einführungsgesetzes vom 26ten December 1871. nach von dem Vorsitzenden vorgelesen werden, und also Gründen:

§ 242. des Reichsstrafgesetzes

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft.

§ 243. ebendas.

Als Einbruch ist die Öffnung eines Gebäudes, eines Zimmers, eines Behältnisses, welches gegen Einbruch gesichert ist, anzusehen.

von Gefängnissen zu Arbeiten verwendet.

S. 241 ebidem.

Wer im Zweikampf mit Tödtung, Verwundung oder gefährlicher Körperverletzung seines Gegners überwunden worden ist, soll, wenn er einen einfachen Todtschlag begangen hat, mit Festungshaft bis zu sechs Jahren, wenn er einen schweren Todtschlag (S. 243) begangen hat, mit Festungshaft nicht unter zehn Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt bei einfachem Todtschlag Festungshaft nicht unter drei Monaten, bei schwerem an Todtschlag Festungshaft nicht unter einem Jahre ein.

S. 258 ebidem.

Wer seine Ehefrau wegen ihres ehebrecherischen Lebenswandels tödtet, wird mit Festungshaft bestraft, wenn der Ehemann

1, einen einfachen Todtschlag oder eine Körperverletzung begangen hat, mit Festungshaft,

2, einen schweren Todtschlag, einen Raub oder einen Raub, gleich zu bestrafende Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren,

sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auf den Anwendung, wenn der Thäter ein Ausländer ist.

S. 363. Abs 1 ebidem

Wer, um Verbrechen oder Vergehen gegen Leib oder Leben zu begehen oder sich zu dessen Fortsetzung zu bewaffnen, Waffen, Waffentheile, Munition oder sonstige Gegenstände, welche zu solchen Zwecken besonders bestimmt sind, verfertigt oder verkauft, oder sonst an sich bringt, oder solche Waffen, Waffentheile oder Munition, welche ihm ohne Vorwissen der Behörde überlassen worden sind, nicht binnen drei Tagen der Behörde abliefert, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern bestraft.

S. 360. ebidem.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft.

Absatz 8. wer unbefugt einen Uniformen, einen Amtsabzeichen, einen Amtstitel, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Amtsgrade annimmt, imgleichen wer sich einer öffentlich zu kommenden Benennung, einen Vornamen, einen Familiennamen gegen Recht, bedient;

S. 361 ebidem.

Mit Haft wird bestraft:

3, wer der Landstreicherei nachgeht,

S. 74 ebidem.

Gegen Denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder

derselben das Erkennen auf Vorgesetzte gemeinschaftlich begangen und das Verbrechen mehrere Beteiligte Verschiedenheit der Strafe bestimmt ist, ist auch eine Gesammtstrafe zu bilden, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

§. 32. ibidem.

Haben das Verbrechen und die Übertretung zusammen mit den Verbrechen der bürgerlichen Ehrenrechte zusammen getroffen, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn sie neben der zuerkannten Strafe drei Monate erreicht und außerdem das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht wegen Anwendung mildernder Umstände nicht zuläßt.

Die Dauer dieser Strafe beträgt die zeitigen Zuchthausstrafe mindestens drei und höchstens fünf Jahre, die Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Art. 366. Abs. 2. der Strafgesetzbuchordnung.

Das Gericht hat hierbei, daß die zu Gebote stehenden gravierenden Umstände, die dem Eigentümer zu Gute kommen sollen —

Art. 368. ibidem.

Der erschwerende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilklägerin, wird allemal in den Kosten sowohl als den andern Theile verhältnißmäßig

Kosten verurtheilt.

Art. 34. der Einführungsgesetze vom 2. December 1871

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Theilnehmer vorhanden, so kann gegen jeden wegen derselben besonders gesetzliche Strafe erkannt werden, auch wenn die Theilnehmer wegen derselben Handlung nicht gemeinschaftlich verurtheilt werden.

Die Verurtheilung des Beschuldigten Breitbauer, welcher auch als Beamter wegen Diebstahls verurtheilt worden ist, in gesetzliche Strafe durch Verbrechen besteht, einer Gefängnißstrafe und einer Geldstrafe besteht, einer Gefängnißstrafe und einer Geldstrafe mildernden Umstände, denen der Erkennung einer Gefängnißstrafe und resp. Geldstrafe entgegenstehen, und ist der Verurtheilung für schuldig erklärt, von der Anklage des Betruges dagegen freigesprochen worden ist,

sind gegen diesen Angeklagten sowohl die oben angezogenen §§. 242. 243 Ziff 2. 244. wie 363 Abs. 1. und 361 Ziff 3. die Anwendung finden und gelangt §. 74. eine Gesammtbestrafung nicht zur Anwendung, weil der gelindeste Fall, für welchen auch der §. 37. ibidem gesetzliche Strafe zu verhängen wäre,

Die Verurtheilung zur Strafvollstreckung, — sind für den Strafen

Diebstahl einer Cylinderuhr von drei Thalern, für den Letzteren einer Zylinderuhr von einem Werthe drei Mark, Hehlerei angenommen worden, sie jedoch der Dritzigkeiten Kreise abzuurtheilen sei;

Auf Grund der persönlichen Dienst Angelegenheit der Bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig;

In Erwägung, daß der Angeklagte Künell, welcher schon mehrfach vorbestraft ist, da seine Vorstrafen, da seine Vorstrafen verschieden sind, und die erkannten Strafen verbüßt sind, der in der Voruntersuchung Diebstahl, Hehlerei an dem schweren Diebstahle des Brechhauer, ebenfalls unter Annahme mildernder Umstände, schwere Gefängnißstrafe einer Gefängnißstrafe, sowie einer Geldstrafe von Dreißig Thalern, welche im Landstrafwege beigetrieben werden, von der Anklage des Diebstahls aber freizusprechen waren;

Daß auf verhängte Polizeiaufsicht, die oben angewendeten §§. 242. 243. Ziffer 2. 244. 258. Strafgesetzbuch. 363. Abs. 360. Ziffer 3. und 361 Ziffer 8. des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung finden müssen, und Herr unter Zustimmung der in den §§. 74 und 77 Abs. gegebenen Strafmaßes;

In Erwägung der Strafbemessung, — daß für den Hehlerei bei dem schweren Diebstahle eine Gefängnißstrafe von drei Jahren, bei dem letzteren eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und für den Diebstahle eine solche Strafe von einem Jahre zu erkennen, für die drei gefängnißstrafen Strafe aber zu 14 Tage Haft zu erkennen;

Daß auf Grund dieser Angeklagten, Gründe zum Ausschlusse der Ehrenrechte bestehen;

In Erwägung endlich, daß die Angeklagten als unterliegend in die Kosten zu verurtheilen sind, und Herr unter Berücksichtigung der Kostenfreiheit auf die Niederlegung der in Haftung genommenen Gegenstände zu verfügen;

Aus diesen Gründen

Unter Anwendung der obenangeführten Gesetzesstellen

erkennen Wir Königliches Schöffengericht Dieselben zu Recht

1, Wilhelm Brechhauer, 24 Jahre alt Tischlermeister, geboren zu Lahnstadt, wohnhaft zu Dörfchen;

2, Franz Künell 32 Jahre alt, Cigarrenmacher, geboren und wohnhaft zu Feuerthal zu Gefängnißstrafen, ersteren mit Verlust von Einer Jahren, den Künell mit Verlust von Drei Jahren, wegen Diebstahl Beide mit Verlust von Vier Jahren der Bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig, verurtheilt, ferner den Brechhauer wegen Hehlerei und Landstreicherei zu Acht und Zwanzig Tagen Haft, den Künell wegen Gebrauchs einer gefälschten Heimathspapiere und eines falschen Namens sowie wegen Landstreicherei zu einer Haftstrafe von Drei und Vierzig Tagen, Beide Angeklagte solidarisch in die Kosten

das Rechtsmittel, Verfahrens zu einhundert neunzig Gulden
Geldstrafe und einem halben Dreißiger.
Demgemäß erkennt Sie Kläger Sache in Berufungsinstanz
nochmaligen Gegenstände als Sie Berufungsinstanz:
Also grundsätzlich und Rechtsmittel in öffentlicher Sitzung
des Berufungsgerichts des Pfalz für Zweibrücken vom
vierundzwanzigsten Juny achtzehnhundert drei und siebenzig
vor Zugegen waren: Thoma, Präsident des K. Appellations-
gerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Vorsitzender des Gerichts,
Schuler, Platz Räthe und Hilde, Assessor
am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Brück Assessor am
K. Landgerichte für Zweibrücken — in einer Sache
des Klägers — Berufungsbeklagten, — Assessor Brück
bei Gelegenheit Berichterstattung der übrigen Mitglieder
des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, und der
K. Landesadvokat Herr Hilt gemäß Artikel 134 der Gerichts-
ordnung zum Berufungsgerichtsvertreter für Ergänzung
beigezogen — Hessert, Bankcommis und Rettig
Zweiter Notary-Gerichtsschreiber.

Thoma

Stng. Schuler.

Platz

Hilt

Brück.

19ten Juny 1873.

No 43.

In der Civilberufungssache des Pfalz zu Zweibrücken
gegen den folgende Urtheil erlassen,

Nach Anhörung der Hauptgassenen Schreiber
Bauss Gerber von Winnweiler, welcher durch Rechtsan-
walt Albrecht von Winnweiler, die bisherige Berufungsbeklag-
tenpartei eine Widerklage auf Zahlung einer Summe von
Dreißig Gulden, weßhalb es im Interesse dieser
Familie wünschenswerth sei, daß er in den väterlichen
Gütern der verstorbenen Familie Rath und Hülfe zu finden
Nach Anhörung des K. Staatsprokurators in seinen Anträgen,
dahingehend, es gefalle dem Berufungsgerichtshofe, den Gesuchsgegner
Schreiber Bauss mit der ganze Widerklage dargegen widerzu-
Berufungsgerichtes. Recht zu sprechen.
Nach Anhörung der Akten, der Civilgerichtsordnung
Nach Anhörung der Artikel 107 der Einführungsgesetzbuch zum
bürgerlichen Strafgesetzbuche vom 10 November 1861, welche
am Land verkündigten vorgelesen wurden.
In Erwägung daß die von dem Gesuchsgegner Bauss
vorgetragenen Thatsachen jedenfalls diesen Gesuchsgegner
nun Dank verpflichten, daß er möglich machen
müssen, daß er nicht mit der väterlichen Gütermasse und
Haftung der Gesuchstellerin Familie, andererseits aber
väterliche Gerechtigkeit sich im Interesse der in Frieden verstorbenen
Familie bewegen soll, eine analoge Anwendung der

Art. 107. des Einführungsgesetzes vom 10 November 1861. zum
Deutschen Handelsgesetzbuche,

Über diesen Einwand

hat das Schwurgericht den Geschworenen Bruno
Friedrich Quaden in Wahrnehmung von der Geschworenenpflicht
über sein Eingang vorgebrachtes Alibi gegen widerlegenden
Beweis und Beweis der Wahrheit an.

Also geschieht und verkündet in öffentlicher Sitzung des
Schwurgerichtes des Herzogthums Braunschweig vom Urtheilsspruch
Tage, aufgestanden den drei und siebenzigsten Tage
während Thoma Rath am Herzogl. Appellationsgerichte des
Herzogthums Braunschweig, Vorsitzender des Schwurgerichtes, Schuler,
Platz Büsse und Wilde Assessor am Herzogl. Landgerichte
zu Braunschweig, Bruch, Assessor am Herzogl. Landgerichte zu
Braunschweig, in Gegenwart des Actuars der Kanzlei des Schwurgerichtes
Assessor Bruch die gesetzliche Beschwörung der Geschworenen Mei-
ster und des Herzogl. Landgerichtes zu Braunschweig, und des Herzogl. Land-
richters Oehlschläger gemäß Artikel 134 der Civilprozeßordnung
zum Schwurgerichte zugezogenen Herr Ergänzung zu vollziehen,
Steckler Rechtsanwalt am Herzogl. Landgerichte zu Braunschweig, die
gesetzliche Beschwörung der Mitglieder des Herzogl. Obergerichtes Assessor
Jos. Herzogl. Handelsgericht Assessor, und Rettig Advokat Gerichtsschreiber
angeordnet Herzogl. Appellationsgerichtes.

Aug. Schuler

Platz

Wilde

Rettig

Bruch

19ten Juny 1873.

№ 44.

Der Tgl. Bezirksamtsassessor Wilhelm Hoffmann Bez. Bezirksamt hat folgendes Verfahren eröffnet, Klagt Christine Sal. Wolfsteiner Taglöhnerin von Ort K. Appellation gegen das Urtheil des Bez. Bezirksamt vom fünften Juny ablaufen, wodurch Barbara Deckert, 21 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und heimathberechtigt Bez. Erstein, verurtheilt worden ist, die Kindskosten mit monatlich 8 Kreuzer, Entbindungs, Verlagskosten sowie Hebamm ohne Gerichtszahlung Kostenfestsetzung Gerichtsgebühren sowie Urtheilsausfertigung einzuklagen und Zu Abwälzung zum Urtheil gerichtlich vorgeladen worden sey.

Klagt Einsicht der auf den Grund dieses Verfahrens von Bez. K. Bezirksamts gerichtlich Amtsgehilfen zum Verhandlungstermin abgeben,

Klagt Verlesung des Urtheils Bez. Bezirksamts Erstein vom 5ten Juny 1873 Nro 1234 Zu Folge dessen Klagerin zu Tragung der Kindskosten mit monatlich 8 Kreuzer, Entbindungs, Verlagskosten sowie Hebamm ohne Gerichtszahlung Kostenfestsetzung Gerichtsgebühren sowie Urtheilsausfertigung verurtheilt worden ist,

Klagt Anführung der Tgl. Bezirksamts in der Urtheilsbegründung dargelegten Gründe, auf welchen die Appellation beruhe,

Klagt Anführung der Vertheidigung für die Angeklagte Rechtscandidaten Hecht dahier in seinem Vertheidigungsvortrag erklärt die Angeklagte sind der Letztere stelle, welche auf Befragen des Vorsitzenden erklärte, dass sie das von ihr vorgetragene Vertheidigung genehmige

Klagt Aufforder

wirkt muß Beizeugen sein,
Nach Eröffnung der den Geschworenen für Beantwortung
gestellten Fragen, welche offenbarten:

I Frage.

Ist die Angeklagte Barbara Deckert, 21 Jahre alt ledig
Dienstmagd, geboren und Heimathberechtigt zu Ost-
weiler in Lothringen schuldig:
vorsätzlich in der letzten Hälfte Februar im Laufe
vorigen Jahres Brennholz und Brennholz unbefugter
Weise zugeeignet zu haben, indem sie
a, am Freitag Februar 1870 Abends des polizeigerichtl
Landwirthschaften Forstdienst Tagen Arrest, b, am Freitag
April 1870 Vormittags Zuchtpolizeigerichts Saarbrücken
zu einem Monat Gefängniß, c am
28ten November 1871 Vormittags Gerichts Gefängniß,
Strafvollstreckung, die Letzte aber Strafe verbüßt hat,
am Abend Januar 1872. Ihren damaligen Dienstherrn
Christ Drescher II von Altheim, ihrem damaligen
Dienstherrn Brennholz, ein Holzwerk Brennholz und
einen Baumstamm von mindestens einem Fuß
Durchmesser in der Absicht rechtswidriger Bereicherung
weggenommen, und sie gestohlen Brennholz
theilweise Drescher Anklage als Rückfall
gestellt hat?

II Frage.

Ist die Angeklagte ferner schuldig, am 25ten November
1872. Zum Nachtheile des Metzgers Joseph Bauer in Saar-
hof – Ihrer damaligen Dienstherrn, welche Anklage der
Verfolgung gestellt hat, – an sich unbefugter Weise
Zueignung anvertrauter Sachen Kleidungsstücke Bettzeug
Bürgerrecht, welche unterschlagen Brennholz?

III Frage.

Ist Diebstahl weiter schuldig: am nämlichen Tage
Ihrer genannten Bauer ohne genügenden Rechtfertigungs-
grund vor Ablauf der bedungenen Zeit Ihren Dienst ver-
lassen Brennholz, wodurch Bauer Ihrer Anklage der
Verfolgung gestellt hat?

IV Frage.

Ist Fabrik Deckert ferner schuldig, am 24ten Februar
1873 einen grünen Baumstock und ein Stück Laden
Holzbiegel, welche Gegenstände sie von Ihrer Eigenthümer
Jacques Biebinger, Ackerer der Ortschaft Bernd
Steuer in Lambsheim zur Aufbewahrung erhalten
waren, heimlich widrig Bürgerrecht, sonach ver-
schlagen zu haben, wodurch auf Anklage Verfolgung
gestellt wurde?

V Frage.

Ist Isabella weiter schuldig: am nämlichen Tage ihrem
Dienstherrn Biebinger, Oekonom in Lambsheim,
vor Ablauf der bedungenen Zeit ohne genügenden
Rechtfertigungs Grund verlassen zu haben, wodurch

Prüfungs-Ordnung nicht durchgemacht hat.

VI. Frage.

Ist derselbe schon einmal öffentlich, am vierten April 1873 zu Carlsberg vom Pfarrer Christ schon dreimaliger Diener seines Lehrers Kreutz, Pfarrer der Gemeinde Carlsberg, Dekanat Grob von der — gleiche Ordnung nicht durchgemacht hat, — eine Predigt, eine Rede, eine Predigt über einen Bibeltext, welche Gegenstände sie von besagtem Pfarrer Grob zum Gebrauche sie anderweit neuen sich anfertigen Predigten zu halten?

VII. Frage.

Ist derselbe, wenn öffentlich, die selben Predigten schon dreimal vor gemeinten Pfarrer Grob ohne genügenden Grund und ohne Abschaffen Predigten zu Rede abgehalten haben, welche abermalige Ordnung nicht durchgemacht worden ist?

VIII. Frage.

Ist derselbe endlich öffentlich über denselben vierten April 1873 in der Absicht sich einmal recht in besagt Ordnung gewissen zu verschaffen, sei Vermögen sich Predigt und Diener seinen Adam Reich in Carlsberg dahin bestimmt zu haben, dass sie bei seinem Pfarrer über der Verpflegung der selben Pfarrer in Kost- und Logis ein Kost- Logis- und Bedienungsgeld verlangen will, — einen Predigt- vorzug und dasselbe auf diese Weise in die selbe Pfarr-

Pfarrer, in Pfarre öffentlich Predigt, sich schon Predigt ein Gemeindeamt von einmal vierzig Kreuzer bezogen hat?

IX. Frage.

Welchen die in vorstehenden acht Fragen einzeln vorgekommen Thatsachen, soweit sie in Betracht vorgebracht wird, selbständige Schuldigungen?

X. Frage.

Sind in gegenwärtiger Sache mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen gemäß gegebenen Antwortung, also lautend:

Die Antwortung der Geschworenen:

Ad 1. Frage öffentlich

2tes Ad die Frage verneint sei.

Ad 3. und 4tes 5. Frage,

10 Frage sei

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in seinem Antrage, dass Gesandt öffentlich an dem Verbrechen sei,

In Anwendung die einem Geschworenengerichte vorgenommenen Gesetze und alle Beschlüsse der während siebenten Sitzung 1873 durch das Großherzogliche Hofgericht in Mannheim gegen dasselbe vorgenommenen Geschworenen von seine Mannheim, sowie die Hofkosten in gegenwärtiger Sache und die Kosten zu verurtheilen.

Also Recht in Gemeinschaft der §§. 242. 244. 248.

247. 263. 61. 74 des Reichsstrafgesetzbuches, Art. 106 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches, vom Art. 868. der gerichtlichen Strafverhandlung;

Nach Anhörung der Angeklagten und der Rechtsbeistände in ihren Vorträgen.

Nach Einsicht der Urtheile 1. des Polizeigerichtes Ludwigshafen vom 2ten Februar 1870. 2. des Bezirkspolizeigerichtes Landau vom 8ten April 1870. 3. desselben Gerichtes vom 25. November 1871, welche sämmtliche Urtheile gegen Jakob Decker wegen Diebstahls Strafurtheile ausgesprochen haben, die sie rechtskräftig erhalten haben, Nach Einsicht ferner des Urtheils des Bezirksgerichtes zu Mannheim vom siebenten Februar ausgesprochend drei und siebenzig gegen Dieselben, abwesende wegen Diebstahls erlassen und eine solche mündliche Gerichtsverhandlung pflegend, welche nun nicht vollzogen worden sind die §§. 242. 244. 246. 247. 263. 61. 74, 77. 79. des Reichsstrafgesetzbuches, Art. 106. Abs. 1. Ziff. 4. und Abs. 3. des Polizeistrafgesetzbuches vom 26ten Dezember 1871. und Art. 868. der gerichtlichen Strafverhandlung, welche vor dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten.

§. 242. des Strafgesetzbuches.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 244 ibidem.

Wer ein Gebäude als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler betroffen worden ist, während abwesend eine diese Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wegen einer neuen solchen Handlung begangen, (§. 263) mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre

§. 246 ibidem.

Wer einer fremden beweglichen Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden.

§. 247 ibidem.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Verwandte, Ehegatten oder Pflegeeltern oder Pflegekinder begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

§. 263 ibidem.

Haus in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zuzuwenden, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder benutzt, wird wegen Betrugs mit Gefängnis bestraft, neben welcher auf Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängnis oder Geldstrafe erkannt werden.

Das Versuch wird bestraft.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder gegen solche Personen, in deren Hause oder häuslicher Gemeinschaft er sich befindet, begeht, soll nur auf Antrag verfolgt werden.

S. 61 ibidem.

Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte binnen drei Monaten Kenntniß von der Handlung und von der Person des Thäters erlangt hat.

S. 74 ibidem.

Gegen Denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dieselbe Verbrechen oder Vergehen mehrfach begangen und dadurch mehrere Zeitige Strafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen oder Vergehen mit Uebertretungen wird nur auf die schwerste Strafe erkannt.

Das Maaß der gegen mehrere solche Thäter wegen Einzelstrafen nicht zu erreichen und darf die Gesammtstrafe, Zuchthaus oder Gefängniß oder Festungshaft nicht übersteigen.

S. 77 ibidem.

Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so wird die andere gesondert vollstreckt.

Ist eine mehrfach verwirkte Haft oder Gefängnißstrafe verhängt, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten hinaus, so ist auf Antrag

S. 79. ibidem.

In den Fällen der §§. 74–78. finden die Anwendung, wenn gegen eine rechtskräftige Strafe verhängt, so ist oder wenn gegen welche eine neue Verurtheilung wegen einer vorher begangenen That erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen worden.

Art. 106. des Königl. Strafgesetzbuches vom 26 December 1871

Abs. 1. Wer Haft, Gefängniß, Festungshaft, Zuchthaus oder Todesstrafe verwirkt hat, oder gegen den eine solche Strafe durch rechtskräftiges Urtheil ausgesprochen ist, wird, wenn er sich der Vollstreckung entzieht, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Abs. 2. Die Verjährung der Strafe wird durch die Flucht unterbrochen.

Abs. 3. Die übrigen Abs. Ziffern 3. 4. 5. 6. und Abs. II. sind gestrichen.

Uebertretungen werden nur auf Antrag der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter verfolgt.

Art. 368. Das gerichtliche Verfahren.

Das vorliegende Urteil, gleichviel ob es den Angeklagten oder den Privatkläger betrifft, wird allemal in die zum Klagevorbringen gehörenden Tatsachen auseinanderfallen.

Zur Verurteilung des Angeklagten durch die obenangeführte Feststellung des Gerichtshofes in Betreff [illegible] muß die angeführte Beweisaufnahme die Überzeugung des Gerichtshofes begründen, daß [illegible] gegen das Gesetz [illegible] Handlung, welche den gesetzlichen Begriff der Körperverletzung oder gefährlichen Körperverletzung erfüllt, begangen hat.

Die Verurteilung des Angeklagten durch die obenangeführte Feststellung des Gerichtshofes in Betreff [illegible] muß die angeführte Beweisaufnahme die Überzeugung des Gerichtshofes begründen, daß [illegible] gegen das Gesetz [illegible] Handlung, welche den gesetzlichen Begriff der Körperverletzung oder gefährlichen Körperverletzung erfüllt, begangen hat.

Zur

Vorsitzende des Disziplinargerichts, Schuler Platz, Rüff und
Wilde Assessor des K. Hofgerichts Zu Zweibrücken,
Brück, Assessor und K. Landgerichts Zu Zweibrücken
In einer Sitzung als Richter des Disziplinargerichts
Assessor Brück bei Gegenwart Verschiedener des übrigen
Mitglieder des K. Hofgerichts Zu Zweibrücken und
des K. Landgerichts Präsident Hoffmann Beisitzer Als Gerichts-
schreiber vom Disziplinargerichte fungirte Der Sekretär
Hofgerichts, Stichler II. Staats-Anwalt am Hofgerichte
gerichte Zu Zweibrücken, bei gegenwärtiger Verschiedener des
Mitgliedes des Hofgerichts Oberstaatsanwaltschafte In der
Staatsbehörde vertretend, und Rechtsanwalt Vater
zweibrücken als beigeordneter Vertheidiger

Hofgerichts-Präsident Schuler

Platz

Wilde

Brück.

durch kgl. Regierungspräsident den Kgl. zu Homburgbaumeister Adam Scholler, Baumeister in Homburg vorgeschlagen, in absteigender Linie mehrere Bezeichnet zu werden, womit er eine Anstellungsurkunde haben sie ihren Lohn, die nachher ein besonderes Interesse haben gewöhnlich anwesend zu sein;

Auf Anfrage der kgl. Hochlöblichen, wahrscheinlich Genehmigung des Gesuch beantragte.

In Erwägung, daß der Baumeister Scholler geeignet und qualifiziert sei, die nöthigen Gesuch seinen Aufenthalt in Homburg nöthig macht, sind dann auf in analoger Anwendung des Art 107 der Gewerbeordnung vom 10 November 1861 seinem Gesuche zu entsprechen.

Der Bürgermeister

Bitz unterschrieben der kgl. Regierungsrath der Baumeister, Adam Scholler, Baumeister in Homburg für den untergeordneten Lehrer der Fachklasse des Baufaches.

Also geschehen und verhandelt in der öffentlichen Sitzung der Regierung der Kgl. zu Zweibrücken am zwanzigsten Dezember, dreitausendachtzig, vorgetragen worden Thoma, Kgl. Regierungsrath Vorsitzender, Kgl. zu Zweibrücken, Beisitzer der Regierungsräthe, Wolff, Schuler, Platz Kühlen, Wilde, Assessor am königl. Landgerichte, Beisitzer zu Zweibrücken, Substitut Kgl. Rechtsanwalt der Regierung, Hofgerichtsadvokat

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

20. Juni 1873

№ 46

Der kgl. bayer. Rheinkreis, Pfalz zu Zweibrücken, Kammer des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 5. Mai 1873, wodurch

Jacob Adolph Berger,

36 Jahre alt, Metzger, verheirathet und wohnhaft in Oggersheim, der Verbrechens schuldig erklärt und zur Abbüßung von drei Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist.

Auf Einsicht der von der kgl. Kreisregierung vom 5. Mai 1873 mitgetheilten Urtheilsschrift.

Auf Verlesung der Verhandlungen der Assisen in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf welche die Anklage beruht.

Auf Anführung des kgl. Advocat-Anwalts Rosenberger in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dem das letztere selbst, wo nöthig unter Assistenz des Dolmetschers, erklärte, daß er das ihm vorgetragene Vertheidigungsvorbringen nicht zu widerlegen habe.

Auf Einsicht der den Assisen vorgelegten, mündlich gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

Ist der Angeklagte, Jacob Adolph Berger, 36 Jahre alt, Metzger, verheirathet und wohnhaft in Oggersheim, schuldig: –

Gebührenliquidation		
a. Taxen		
1. Gerichtskosten	412. 17.	
2. Reisekosten	" 2.	
3. Besoldung	" 28.	
	413.06	
b. Liquidation der Kosten		
Gebühren-Antheil:		
1. Taxe	2.20.	
2. Zeugenkosten	2.30.	
3. Gerichtskosten	2. "	15.54.
4. Taxen d. Sachverst.	6. "	
5. Gebühren	3. "	
c. Liquidation der Gebühren-Antheile		
1. Antheil d. Taxen	12. "	
2. Gebühren	3 10	
	ℳ 444 "	

30.6.73. Ausfüge

Z

" am neunten Februar 1873, den Abend zwischen
" sieben und acht Uhr, zu Oggersheim in der
" Wirthsstube des Gastwirths Friedrich Coblentz, seinem bürgerlichen Namen Martin Berger, im Leben abwesenden Ackerer und in Oggersheim wohnhaft gewesen, mit einem Messer vorsätzlich einen Stich in die rechte Seite der Brust und sodann einen Stich in die rechte Lunge in ihrer ganzen dicken durchbohrt, die Lungenarterie und Lungenvene eröffnet und durch diese Verletzungen den Tod des Ackerers, Martin Berger, verursacht zu haben."

II. Punkt.

" Für den Fall der Annahme einer vorsätzlichen
" Tötung:-
" Ist der angeklagte schuldig:-
" am besagten neunten Februar 1873, den Abends zwischen sieben und acht Uhr, zu Oggersheim in der Wirthsstube des Gastwirths Friedrich Coblentz, seinem bürgerlichen Namen Martin Berger, im Leben abwesenden Ackerer und in Oggersheim wohnhaft gewesen, mit einem Messer vorsätzlich einen Stich in die rechte Seite der Brust und sodann einen Stich in die rechte Lunge in ihrer ganzen dicken durchbohrt, die Lungenarterie und Lungenvene eröffnet zu haben, durch welche Verletzung der Tod des Martin Berger verursacht worden ist?

Auf Zulassung des Einwands von der Geschworenen,

einer abgegebenen Erklärung, also lautend:

" ohne Beschränkung der Geschworenen bejaht:
" auf die rechte Lunge " Ja.

Auf Belehrung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage dahin gehend: „Gestellte Frage zu verneinen, die Abstimmung der bürgerlichen Geschworenen auf eine bestimmte Zeit, die Hinzuziehung der abgelegenen Akten und die Beiziehung eines Dolmetschers zu verordnen.

Allein auf Grund der §§. 212, 215, 40, 32 der Strafgesetzbuchs, Art. 366 u. 368 der Strafprozeßordnung.

Auf Belehrung der Vertheidiger des Angeklagten, wie die Letzte vorausgeht in ihren Erklärungen.

Auf Zulassung der §§. 212, 215, 32, 40 des Reichsstrafgesetzbuchs Art. 366. Abs. 2 u. 368 der Strafprozeßordnung, welche von den Geschworenen vorgelesen wurden und also lauten:

§. 212. des Reichsstrafgesetzbuchs

" Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet,
" wird, wenn er die Tödtung nicht unter Voraussetzungen vollbracht hat, unter welchen das Gesetz ausdrücklich auf eine andere Strafe erkennt, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 215 ibidem.

" Der Tödtung an einem Verwandten
" aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus

Jahr nicht übersteigen dürfen oder nicht
lebenslänglichem Zuchthaus besteht.

§. 32. ibidem.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthaus-
strafe kann auf den Verlust der bürger-
lichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn
der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dau-
er der erkannten Strafe drei Monate er-
reicht und außerdem das Gesetz den Verlust
der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zu-
lässt oder die Gefängnisstrafe wegen Ver-
brechens verhängt wird, welches begangen
wurde, um sich die Mittel zu Fristung
des Zuchthauses zu verschaffen.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei
zeitiger Zuchthausstrafe nicht weniger als zwei
und höchstens sechs Jahre, bei Gefängnis-
strafe mindestens ein Jahr und höchstens
fünf Jahre.

§. 40 ibidem.

Entschuldigungsgründe, welche durch eine vorsätzliche
Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht,
oder welche zur Begründung einer vorsätz-
lichen Verbrechens oder Vergehens ge-
braucht oder bestimmt sind, können, sofern
sie dem Thäter oder einem Theilnehmer
zugerechnet werden, nicht berücksichtigt werden.

Die Einziehung ist in solchen Fällen zulässig.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof beschließt, daß der Angeklagte,
sowie gegen ihn ein Entschuldigungsgrund
der Einziehung nicht entgegensteht,
der Schuld

Art 368, ibidem.

der vorsätzlichen Herbeiführung, oder der Annahme
Angeklagten oder der Vorsätzlichkeit, wird
allemal in der dem Urtheile vorangehenden
mündlichen Verhandlung festgestellt.

Feststellung, daß die Entschuldigung
gegen den Angeklagten durch den Beweis
der Schuldlosigkeit ausgeschlossen, oder
ob ein Verbrechen vorliegt, welches
die ohne ausgeschlossen Strafbarkeit mit Zuch-
thaus bestraft ist;

Daß in beiden mit Rücksicht auf alle
übrigen Umstände des Falles keine Verminderung
vorliegt über das Maaß der gesetzlichen Zuch-
thausstrafe hinauszugehen, oder Gründe
oder alter die Hinzufügung der Ehrenstrafe
der Polizeiaufsicht zu unterlassen, oder
die Dauer der Fall zu oder vorsätzlich den Ange-
klagten der bürgerlichen Ehrenrechte vorläufig
zu erklären;

Daß endlich der Angeklagte in die Kosten
zu verurtheilen und die Entscheidung über die übri-
gen Erfordernisse zu einem Entschuldigungs-
grunde vorbehalten ist.

Auf diesen Gründen
und die Annahme der ungünstigsten Thatsachen
mittelst der Behauptung, daß schon den
Jacob Adolph
Berger, 36 Jahre alt, Metzger, geboren und
wohnhaft in Oggersheim, 1,65 Meter groß,
braun und bürgerlichen Blond, Stirn
frei, braune grau, Nase spitz, Mund

gezogen wird, Kinn rund, Gesichtsfarben rund, — Lieber gesund, Körperbau kräftig, Lust Feuer und Kinderlosen — zu einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren Ehrverlust und in die Kosten des Verfahrens rechtskräftig verurtheilt zu Gunsten des Kgl. Aerars zu 413 Gulden 6 Kreuzer, des Kgl. Landgerichtsarzt Dr. Knapp in Ludwigshafen zu 15 Gulden 54 Kreuzer, des Kgl. Bezirksarzt Dr. Ettinger in Frankenthal zu 15 Gulden rechtskräftig, in der heutigen öffentlichen Sitzung des Assisenhofes auf die Anklage von Ehrlosigkeit und Verbrechen wegen Verletzung der Gattin, Körperverletzung der Tat zu benützen Waffen und die Rückgabe der übrigen in Beschlagnahme genommenen Gegenstände, an ihren Besitzer.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises zu Zweibrücken, am 20 Januar 1873 Thoma, Landgerichtspräsident des Assisenhofes zu Zweibrücken, Beisitzer die Assisenrichter, Wolff Schuler, Platz, Richter, Wilde, Assessor am Kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Gerichtsschreiber, Landgerichtsrath Hauth, Amtsanwalt und Reich, Amtsanwaltschreiber am besagten Appellativ Gerichte.

Thoma

Kgl. Schuler.

Platz

Wilde

Reich

Die am 26. Juni 1873 zum k. Advokat-Anwalt David in Landau ausgefertigte Abschrift ist Nr 1354 vol. 148, fol. 42, c. 2 einregistrirt zu Frankenthal am Fuß mit gebührenden Stempel, 1 fl 28 kr, k. Rentamt, gez. Raudd.

21ten Juny 1873.

Nro 47

Im Kgl. bayerischen Bezirksgerichtshof der Pfalz Br Bezirksarzt Dr. Hoffmann folgendes Obduktionsprotokoll:

Nach Einsicht des Obduktionsberichtes des Assistenzarztes Dr. Appellationsgerichtsarztes Dr. Pfalz zu Bergzabern vom fünften Monat Mai abhin, wonach

Friedrich Mansky

geboren am 27ten Oktober 1856, demnach 16 Jahre sieben Monate alt, dessen Tode der Ringelsheimer Jacob Mansky, in Mörsbach wohnhaft, wegen Körperverletzung mit tödlichem Erfolge zur Aburtheilung vor das Bezirksgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des auf den Grund dieses Obduktionsberichtes von dem K. Bezirksarzte Dr. Hoffmann abgefaßten Gutachtens vom fünften Mai abhin;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage, an welcher Tage die zum Zwecke der Feststellung des Thatbestandes und der Schuldfrage vorgeladenen Zeugen Nro. 1 bis 9 und der Sachverständige Dr. Hoffmann in der Entwicklung des Grundes auf Anrufen die Aussage beeidigt;

Nach Anhörung des Vertheidigers, Rechtscandidaten Gebhard dahier in seinem Vertheidigungsmittel, für den Angeklagten und des Letzteren selbst

Summarische Kosten
Stempelkosten ..... 21 Xr.
Registrirung ..... 28.
Sportelprotokoll 21/2 - 21/2
Sa 218/4 10/2 Xr.

Vorstehende Gerichtskosten hat der festgesetzt gehabte Rechtspraktikant gegen die Bezahlung der Beschuldigten in Landauer rechtskräftigen Kosten 11. -
Zeugen & Sachverständigen 4. 48.
Vertheidigers 9. -
Stempel ... 5. -
Sa 29/4 48.

Am 30 Juny 1873 Einzug erfolgt
Z.

welche auf Befragen des Präsidenten die Geschworenen zu Protokoll dahin sich erklärten, daß sie der Angeklagte für schuldig nicht zu erachten sei.

Nach Einsicht der von den Geschworenen über die Beantwortung gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Friedrich Marisky, 16 Jahre acht Monate alt, (geboren am 27ten Oktober 1856) Pflasters und Dreher, geboren und wohnhaft in Mündenheim, schuldig

am zweiten März 1873. des Abends gegen zehn und neun Uhr, auf der Chaussee zu Mündenheim bei der Einmündung des Altwiggaer Weges in diese Straße, an der Leiche des Werkführers von Carl Lowenhaar allda, dem ebenfalls in Mündenheim seinen wohnhaften, beinahe Zwanzig Jahre alten Jagura Adam Scharfer vorsätzlich mit einem Messer in die linke Seite des Halses einen Stich versetzt zu haben, in Folge dessen Verblutung mit Lebensgefahr und Lebensfahr verbunden, und wodurch der am ersten April darauffolgenden Todes des Verletzten verursacht worden ist?

II Frage.

Hat der Angeklagte bei Begehung obiger That die Zurechnungsfähigkeit wesentlich

(Fortsetzung)

III Frage.

Sind bezüglich der in der ersten Frage bezeichneten That erschwerende Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen schriftlich gegebenen Erklärung, also lautend:

Der Wahrspruch der Geschworenen folgender:

Die erste Frage wird „Ja"

Die zweite Frage wird „Ja"

Die dritte Frage mildernde Umstände.

Nach Anhörung des K. Staatsbehörde, des Angeklagten und seines Vertheidigers des K. Obergerichts Anwalts als des Antrag gestellt den Angeklagten nach den §§ 212 und 213 des Strafgesetzbuches, des Spruch der Geschworenen, der vorliegenden Urtheilsformel und Begründung mit ausgeschlossenen Volk, unter Annahme mildernder Umstände, für schuldig erklärten Friedrich Marisky, geboren am 27 Oktober 1856. Pflasters und Dreher geboren und wohnhaft zu Mündenheim, durch §§ 226. 228. 57 Ziff 3. 40. des Reichsstrafgesetzbuches Art. 366. Abs 2 und 368. des Strafgesetzbuches Bestimmung zu einer Gefängnißstrafe von dreijähriger Dauer und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, die Einziehung des beschlagnahmten Messers und die Rückgabe der Haberfassung stricke, an wen Kosten zu verordnen.

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers

in seine Erklärungen.

Was Absatz 2 der §§. 226. 228. 57. Ziffer 3. 40 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 366 Abs. 2 und 368. der Strafprocessordnung, welche vom Amtsvorsitzenden vorgelesen wurden und also lauten:

§. 226. des Reichsstrafgesetzbuches

Ist durch die Vertheidigung das Vorhandensein von Umständen behauptet worden, so daß auf Freisprechung oder Verurtheilung nur unter einer gewissen oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen;

§ 228. ibidem

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen der §§. 224. und 227 Abs. 2 auf Gefängniß nicht unter einem Monat; und in Falle des § 226. auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen;

Diese Erwägung des Absatz bleibt ausgeschlossen, wenn die Handlung gegen Vorgesetzte ausübenden Dienstverhältnisse ist;

§. 57 ibidem.

Wenn eine Angeschuldigte, welche zu einer Zeit, als sie das Zwölfte, aber noch nicht das Achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, die Begehung derselben der Zurechnungsfähigkeit oder Strafbarkeit nicht ausschließt, so kommen gegen sie folgende Bestimmungen zur Anwendung:

3, ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer an dem Verbrechen bedroht, so ist die Strafe zwischen den gesetzlichen Mindestbetrages der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Sicherung in Strafe von gleicher Dauer an die Stelle;

§ 40. ibidem.

Gegenstände, welche durch eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung hervorgebracht, oder welche zur Begehung einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung gebraucht oder bestimmt sind, können, wenn sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung kann neben Strafe angeordnet.

Art. 366 2 der Strafprocessordnung

Das Gericht hat festzustellen, daß die für Gewinn gehaltenen Gegenstände an den Eigenthümer herausgegeben werden sollen.

Art 368 ibidem.

Das entscheidende Theil, gleichviel ob es den Angeklagten oder den Civilklägern ist, wird allemal in die dem Strafverfahren über das andere Partei zu bestimmenden Kosten verurtheilt;

In Erwägung daß der Angeklagte Wladislaw Adamski durch die obige Erklärung den Thatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung aus eigenem Antrieb,

jedoch unter Annahme mildernder Umstände, für schuldig erklärt wurde;

Das Gericht sich bewogen findet, mit Rücksicht der Umstände, unter denen die That verübt worden, der jugendlichen Alters des Angeklagten, die gesetzliche Strafe herabzumessen, und demselben für den Fall der Nichtbeitreibung Gefängniß zuzuerkennen;

In Erwägung daß die Einziehung des Messers des Angeklagten, womit die That verübt worden, sowie die Rückgabe der übrigen in Beschlag genommenen Gegenstände, als zu keinen Bedenken Veranlassung, zu verfügen;

Für Recht erkannt;

Daß in diesem Erkenntniß

und in Anwendung der angeführten Gesetze Rechtens,

erkannt sei: daß der Beschwerdeführer der für schuldig erklärten Tödtung des Maurergesellen Johann Adam Schmidt, 16 Jahre 7 Monate alt, geboren am 29ten Oktober 1836 zu Elberfeld und daselbst wohnhaft, mit Gefängniß in einer Dauer von zwei Jahren und sechs Monaten und zu den Kosten des Verfahrens, eventuell zu zweihundert und fünfzig Thalern und einem Tage Körperstrafe, unter Anrechnung von zwei Tagen der Untersuchungshaft, zu verurtheilen, die Einziehung des in Beschlag genommenen Messers des Angeklagten, sowie die Rückgabe der übrigen in Beschlag genommenen Gegenstände, wie von Rechtens.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung des Beschwerdegerichts des Kreises für Zweibrücken zu Trier

zu ungleichen Theilen zweihundert und fünfzig, wo zu ersetzen wären. Thomas Rathgen, Appellationsgerichtsrath zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Wolff, Noeggel, Ritz, Wilde, Assessor und Dr. Hegewisch, Bruch, Assessor am Landgerichte zu Zweibrücken, die vier Letzteren als Richter des Schwurgerichts. Assessor Bruch, der legalen Verhinderung Regierungsrath Mitglieder des Landgerichts und des Landgerichts desselben gemäß Art. 134 der Civilprozeßordnung vom Schwurgerichte präsidirten die Sitzung zugezogen. Hessert, Staatsanwalt und Petry, Gerichtsschreiber, gerichtsschreiber, am besagten Appellationsgerichtshofe.

Thomas

Wolff

Noeggel

Ritz

Wilde

Bruch

Petry

21 Juny 1873

No. 48.

Das Bez. Gericht Schwarzenschwand hat folgendes Urtheil zu Handen, das folgende Urtheil in der Klagsache des Urtheils Jakob Hänni von Oberlangenegg gegen das K. Assisenhofgericht, das Amt Signau betreffend, wegen Verleumdung abgefasst worden ist

Jakob Schanné

33 Jahre alt, ledigen Standes, Taglöhner, Heimath und Wohnsitz in Mittelberg, Canton Luzern, Amt Wolhusen, wegen Verleumdung und des Diebstahls angeklagt und für Obergerichtung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist

Nach Einsicht der auf den Hauptinhalt dieses Urtheils bezüglichen Aktenstücke

vom 31ten May abhin.

Nach stattgefundener Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung von Samstag den vier und zwanzigsten Juny abhingehenden Jahrs und siehenzig;

Nach Anhörung des Bez. Statthalteramts in der Untersuchung des Hauptklagpunkts, auf Namen der Oberklagt bevollmächtigten;

Nach Anhörung des Vertheidigers für den Angeklagten, Fürsprech candidaten Conrad in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und des Letzteren selbst, welche auf Verneinung des Hauptklagpunkts wegen Verleumdung des Diebstahls vorgetragenen Vertheidigung gänzlich nicht mehr beizufügen haben;

am 25/6 73. Urtheil an Ob. Gericht Amtsanwalt Hz

Kosten.

Staatsgebühr	21.–
Vertheidigung	25.
Spesenbetrag	115.20
	116 f 09 Rp.

am 30 Juny 1873. Fürsprech Urtheil Hz

Nach Eröffnung der den Geschworenen für Beantwortung gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Jacob Schanne, 33 Jahre alt, ledig, Tagner, geboren und wohnhaft in Mörsberg Canton Landshut, - schuldig, am 30ten März 1873 bei Abends zwischen sechs und sieben Uhr auf dem Wege zwischen Mörsberg und Lambsborn die Margaretha Trautmann, Ehefrau des Feldschützen Jacob Scheck von Lambsborn, dadurch daß er sie, nachdem er sie zu Boden geworfen, am Hals gepackt, würgte, sie drosselte, und mit seinem Kopftuch über den Mund knebelte, sie dadurch und mit der Hand würgend, dieselbe dick mit der Faust schlug, vorsätzlich, widerrechtlich mit Absicht sie zu tödten, wegen welcher Handlung auf den Mörder die Todesstrafe gestellt ist?

II. Frage.

Ist der genannte Angeklagte Schuldig, innerhalb der letzten zehn Jahre bereits mehr als dreimal im Inlande wegen Verbrechen rechtskräftig verurtheilt worden zu sein, nämlich vom Polizeigericht Homburg am 21ten Juny 1866 zu zwei und zwanzig Tagen Arrest und vom Polizeigericht Zweibrücken am zweiten August 1871 zu einem Jahre Correctionshaus, diese beiden Strafen auf obige Handlung zurückgehend bereits vollständig verbüßt, durch Urtheile des Landgerichts Zweibrücken vom 15ten Februar 1872 und des Assisenhofs Zweibrücken vom 15ten Februar 1873 zu Gefängniß von resp. 3 und 5 Jahren verurtheilt worden zu sein?

Der Staatsanwalt (Generalprocurator) hat seine gegenwärtigen Schlußfolgerungen, in der Sitzung von Mörsberg bestätigt, in der Sitzung von 31ten März auf den ersten April 1873 folgende bezügliche Zusatzfragen mündlich a, zwei etwa zwei und einen halben Meter lange zu reparirende Leitern, welche horizontal zwischen zwei Pfosten gelagert und beide zu einem Ende mit einem starken eisernen Ring versehen waren, während eine derselben in Nähe und vor dem andern Ende einen Haken und ein Schloß F L. hatte, beide im Gesammtgewicht von sechs bis sieben Pfund und b einen weiten unter rechtem Winkel gebogenen hölzernen Maßstab, in Betreff von etwa vorhandenen Zeit, in der Assisensession eine Verurtheilung vorgenommen, somit festgestellt zu haben?

III. Frage.

Ist der in der ersten und zweiten Frage vorgesehene Thatbestand, soweit er bejahend beantwortet worden ist, selbstständig handlungsunfähig?

IV. Frage.

Sind in gegenwärtiger Assise mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen darüber gegebenen Erklärung, also lautend:

Die Erklärung der Geschworenen N. folgende

1te Frage: Ja für den Angeklagten Schuldig.

2te Lesung: Ja.
3te Lesung: Ja.
4te Lesung: Klein.

Mary Anschreiben des K. Staatsgerichts in seinem Antrage
Gesetzes die Strafverfolgung der Angeklagten für einen
Beschimpfungsakte wie angenommen, darauf für einen Ge-
fängnisakte von gleichen Tage, mitgetheilt und
Beschluss und für den Fall der Verurtheilung, auf die
Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte mit einer
bestimmten Dauer und die Veröffentlichung des Urtheils
Fürth und die Eigenschaften für verfügen;

Alles Lesen und Gesetz der §§. 223. 232. 242. 244. 245.
74. 21. 32 des Reichsstrafgesetzbuches Art: 366 und 368.
der gerichtlichen Strafordnung.

Herr Anschütz der §§. (242. 244) des 223. 232. 242. 244.
74. 32 des Reichsstrafgesetzbuches, Art 366 Abs 2 und 368.
der Strafprozessordnung, welche von dem Gesetzbuche vorge-
lesen wurden und also lauten:

§ 242. des Reichsstrafgesetzbuches

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der
Absicht wegnimmt, die rechtswidrige Zueignung, wird
wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft;

§ 244 ibidem.

Wer in Gemeinschaft mit Dach, Bäcker oder gleich einem Räuber
oder mit Waffen betroffen worden ist, dergestalt daß eine
dieser Handlungen begangen sei und gegen denselben bestraft

worden ist, wird, wenn nicht einer schwere Diebstahl
(§. 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, wenn er
einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter
zwei Jahren bestraft;

Sind mildernde Umstände vorhanden, so darf bei einfachem
Diebstahl Gefängniß-Strafe nicht unter drei Monaten, bei
schwerem Diebstahl Gefängniß-Strafe nicht unter einem
Jahre sein;

§. 223 ibidem.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder
an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung
mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft bis zu
zwei Jahren bestraft;

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie
begangen, so darf Gefängniß nicht unter einem Monat zu
erkennen;

§. 232. ibidem.

Die Verfolgung findet vorsätzliche, sowie fahrlässige
Tödtung und Körperverletzungen (§§. 222.
230) durch Antrag ein, insofern nicht die
Körperverletzung mit Ueberlegung einer Waffe, Werkzeu-
oder Gewaltthätigkeit begangen worden ist.

In den §§. 195. 196. und 198. aufgeführten Verhältnissen
findet keine Anwendung.

§ 74. ibidem.

Gegen Jugendliche, welche zur Zeit der begangenen strafbaren Handl

Einzigen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder deshalb das Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere gleichartige Strafgesetze verwirklicht ist, ist dann eine Strafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der angedrohten Art schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen mehrfacher gleichartiger Verbrechen tritt diese Erhöhung bis zu dem doppelt hohen Maß der schwersten Strafe ein;

das Maß der so erhöhten Strafe darf den Betrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen, welche für die einzelnen begangenen Verbrechen verwirkt ist.

§. 32. ibidem.

Mit der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die Gesetze dies ausdrücklich bestimmen. Die Gefängnißstrafe wird auf Monate oder Jahre verhängt und besteht in der Einsperrung des Verurtheilten in ein Gefängniß, wo er entweder zu Arbeiten innerhalb des Gefängnißraumes oder außerhalb desselben angehalten werden kann.

Die Dauer dieser Strafe ist mindestens Eine Woche und höchstens fünf Jahre, die Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünfzehn Jahre.

Art. 366. Abs. 3. des peinlichen Proceßordnung

das Gerichtshof beschließt, daß die zu Gefängniß verurtheilten gewerbsmäßigen Hehler und der Begünstigung Schuldigen gewerbsmäßig gehandelt haben sollen.

Art. 368. ibidem.

Der Rückfällige soll, gleichviel ob er der Angeklagte oder der Civilbeklagte sei, wie bisher in der Regel in den Strafgesetzen als besonderer Umstand der Schwere des Falles angesehen werden.

Die Voraussetzung, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung der Gefängnißstrafe rückfällig geworden sei, wird angenommen: 1, wenn derselbe, daß Anderen gegenüber Bürgerverpflichtungen, 2, wenn Sittlichkeits- oder gefährdende Umstände, oder wie Rückfälle begangen, in dem Angeklagten Hang mehrfach Gewinnsucht nachgesagt und am 21. Juni 1866. vom Stadtgerichte Hamburg wegen Betrügereien und am Zwanzigsten August 1871 vom Landgerichte Berlin wegen Diebstahls verurtheilt worden sei, und die Bestrafungen Rückfälle bildeten;

daß Indem Sinne Rückfälle der oben angegebenen Art gegen den Angeklagten eine Gesetzesstrafe, für den Diebstahl von Zwei Thalern Fünfzig Neugroschen eine Gefängnißstrafe für die Dauer von sechs Monaten Gefängniß (umgewandelt in zwei Monate Festungshaft) festgesetzt, und dann eine dem gewöhnlichen und festlichen Verfahren nicht angemessene Gefängnißstrafe, die Bestrafung V;

daß auf Gründe basirten den Angeklagten den bürgerlichen Ehrenrechte Verurtheilung;

daß Angeklagter [illegible] widerrechtlich in die Kasse des Vorschusses zu Bonn eingedrungen, [illegible] dann auf die Rückzahlung [illegible] in Besitz genommenen Gegenstände an die Vorschußkasse zu Bonn abgeben soll,

aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen, namentlich des §. 9 [illegible] des Disciplinargesetzes den Angeklagten [illegible] zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, [illegible] sowie zu den Kosten des Verfahrens und in die Tragung der Kosten des Vertheidigers

23 Juni 1873

№ 49

Der kgl. bayerische Rheinkreis-Forstrath der Pfalz zu Zweibrücken hat folgende Urkunde erlassen:

Auf Einsicht der Verhandlungen, wonach der kgl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken unterm 30ten Mai 1873, wodurch

Jacob Kramer,

47 Jahre alt, ledigen Taglöhner in Schifferstadt

geboren und wohnhaft, des Todtschlags angeklagt, [illegible] zur Abhörung über die Thatsachen, welche [illegible] worden ist.

Auf Einsicht der von der bayerischen Staatsbehörde vom 31ten Mai 1873 verfügten Anklageschrift.

Auf öffentlicher Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Auf Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der Beantwortung der Gründe, auf welche die Anklage beruht.

Auf Anhörung des Vertheidigers, Rechtskandidaten Gebhard in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welche auf Lesung der Zeugenaussagen, Klägers, dessen Vertreter, sowie auf die für ihn vorgetragenen Vertheidigung gerichtlich nicht Bemerkungen gefügt haben.

Auf Einsicht der den Beweisverhandlungen, contradictorischen gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Jacob Kramer, 47 Jahre

Kosten

Gerichtsgebühren	439.05½
M. vice - 21	
Angeklagte - 28	= 49
	= 439.54½

Taxe des Kgl. B. Landgerichts Landau	
Verhaftung	34 x
Vorführungen	— 48
Zeitversäumnis	2.30
Gerichtsdiener	6 —
Verhandlungsgebühren	1 —
	= 13.18
	453.12½

20, 6. 73. Bezahlt

11

" alt, ledigen Zeugen, geboren und wohnhaft
" in Schiffstadt, schuldig: - am siebenzehnten
" März 1873 Nachmittags gegen halb 2 Uhr
" in dem zur Stadtgemeinde Speyer gehörigen
" gen Bystulwald, Abtheilung Rinkenberger
" Forken, dem in der unverfrorenen Raubschütz
" Peter Glück vom Rinkenberger Forsthaus,
" Stadtgemeinde Speyer, vorsätzlich die
" tödtliche Verletzung zugefügt, indem er mit einer
" Schußwaffe und scharfer Munition
" einen Schrotschuß auf seinen bei sich ge-
" führten Hund abfeuerte, der
" in den linken Oberschenkel eindrang,
" die große Schenkelbeugader in ihrer
" Mitte durchriß und dadurch einen lebensbe-
" drohenden Blutung sowie alsbald
" etwa einen Stunde darauf einen Verblu-
" tungstod verursachte?"

II. Frage.

" - Für den Fall der Verneinung der ersten
" Frage gestellt -:

" Ob gemeinsam Jacob Kramer schuldig
" am siebenzehnten März 1873 Nachmittags
" zwischen 1 und 2 Uhr in dem zur Stadt-
" gemeinde Speyer gehörigen Bystulwalde,
" Abtheilung Rinkenbergerhecken, den ihm
" wiederholten Waldfrevler Peter Glück vom
" Rinkenbergerhof, Stadtge-
" meinde Speyer vorsätzlich durch einen
" Schuß aus seinem bei sich geführten Flinte
" lebensgefährlichen Schrotschuß warum tödt-
" lich verletzt hat an der Gesundheit beschädigt
" zu haben, das Freund einen Verletzung
" und in deren Folge den Tod verursacht
" worden ist?"

III. Frage.

" Sind in dieser Frage mildernde Umstände
" vorhanden?"

Auf Hinweis der sich aus den Ge-
schworenen abgegebenen Feststellung also
lautend:

" Die Feststellung der Geschworenen auf die
" erste Frage ist: Ja es ist schuldig."
" auf die dritte Frage: Nein."

Auf Belehrung der kgl. Staatsbehörde
in ihrem Antrage dahin gehend: „Gestützt auf
" den Wahrspruch der Geschworenen den Angeklagten
" Kramer zur Zuerkennung der Strafe in Anwen-
" dung der §§ 212 und 32 und 40 des Reichs-
" strafgesetzbuches, die Abrechnung der
" durch Verhaftung und Untersuchung
" bereits erlittenen Strafe auf seine Be-
" stimmte Zeit, die Einziehung der
" Flinte und die Rückgabe der Unbrauch-
" barkeitserklärung an den Verletzten zu ver-
" fügen.

" Als Recht gründe der §§. 212. 32. 40 des
" Strafgesetzbuches, dann des Art. 366 u. 368 der
" Strafprozeßordnung."

Auf Anführung der Vertheidigung des Ange-
klagten, wie der Letztere selbst in ihren
Erklärungen.

Auf Lesung der §§. 212, 32, 40 des Reichs-
strafgesetzbuches der Art. 366 Abs. 2 und 368 der
Strafprozeßordnung, welche wie folgen,

den vorgesehen würden und also lautet:

§. 212. des Reichsstrafgesetzbuchs.

„Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft."

§. 32 ibidem.

„Haben der Todtschlag und der Zuchthaus-Strafe keinen oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder die Stellung unter Polizeiaufsicht nach sich, oder die Erkennung auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht vorgeschrieben, so ist auf diese Strafen zu erkennen, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate übersteigt und nicht wegen des Versuchs oder der Theilnahme an einem Verbrechen, oder wegen einer Uebertretung auf eine geringere Strafe erkannt wird.

Die Dauer dieser Nebenstrafen beträgt bei gerichtlicher Zuchthaus-Strafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre."

§. 40 ibidem.

„Gegenstände, welche durch ein Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht sind, oder welche zur Begehung eines solchen gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen."

Art 366. Abs 2 der Strafprozeßordnung.

„ohne Geschworenen-Gericht, das ist zu Gericht, sondern gegen solche Sachen sind die Geschworenen gerichtlich gegeben worden sollen."

Art 368 ibidem.

„Der entscheidende Theil, ob schuldig oder nicht schuldig, der Angeklagte vor der Civilklage sei, wird allemal in der ersten Frage sowohl als der weitern Punkte anzuführen sein wird."

Es fragt sich, ob die That, deren der Angeklagte schuldig erkannt worden ist, unter §. 212 mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen ist;

ob für die Strafzumessung die günstigen Verhältnisse unter und die Schuldlosigkeit des Angeklagten, wie auch in der Rücksicht zu nehmen sind und der Gerichtshof berechtigt war, die Maximum der gesetzlichen Strafe auszusprechen,

ob Strafmilderungsgründe bestehen den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht zu verhängen,

ob ferner die Einziehung der beschlagnahmten Stücke, sowie die Rückgabe der übrigen Gegenstände zu verordnen, der Angeklagte etwa auch in die Kosten zu verurtheilen ist.

Die Gründe

sind in der Anordnung der angeführten Gesetzstellen enthalten, der Strafmißbrauch den für

pfarrig wohnhaften Jacob Kramer, 47 Jahre alt, ledig, Taglöhner, in Zweibrücken geboren und wohnhaft, 1,75 Meter groß, Haare und Augenbraunen blond, Stirne hoch, Augen grau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesichtsform länglich, Farbe gesund, Körperbeschaffenheit, besondere Kennzeichen, Glatze — die Zeugen Brenner in der Dauer von fünfzehn Jahren, wohnhaft in der bürgerlichen Ehrenrechten auf die Dauer von zehn Jahren verlustig, worauf das hinzielende der Beschuldigten Urtheil sowie die Kosten gegen die übrigen Angeklagten an die Verurtheilten selbst ebenfalls in die Kosten der Rechtsmittel Angeklagten zu einhundert fünfzig Gulden zwölf Kreuzer zusammen.

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes zu Zweibrücken am drei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert drei und siebenzig in Gegenwart: Thoma, Rath am kgl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident des Assisenhofes, Schulz, Assessor, Platz, Rath, Wirth, Assessor am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Beisitzer und Richter des Assisenhofes, Hessert, Kunstanwalt und Voltz, Gerichtsschreiber des Assisenhofes.

Aug. Schulz

Thoma

Köllel

Platz

Voltz

Wirth

24 Juny 1873

No. 50.

Vor Kgl. Landgericht Bischofsgrün ist heut der Holzhändler Bernhard, sein Schwager Adolf Christ Landwirth und Gastwirth, beide von Bischofsgrün, und der Holzhändler Conrad Lorenz von Bischofsgrün erschienen und Herr Adolf Christ hat den Wunsch geäußert, mit seinem Schwager Bernhard Christ einen Vergleich abzuschließen, weshalb

Herr Boheim,

54 Jahre alt, Landrichter, Gastgeber und Vorsteher in Bischofsgrün, das Amt eines Schiedsmannes übernahm und den Vergleich wie folgt verfaßte und vorlesen wurde:

Nach Einsicht der vorliegenden Akten und des Kgl. Staatsbefehls genehmigten Vergleichsentwurfes vom siebenundzwanzigsten Mai ebenfalls;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage vom siebenundzwanzigsten Juny erstgenannten Jahres;

Nach Anhörung des Vertreters der Königlichen Staatsanwaltschaft Conrad Lorenz in seinen Vorträgen mittels für den Angeklagten und den Letzteren selbst, endlich auf Befragen des Vorsitzenden verkündete, daß nun der für ihn vorgelegenen Vergleichsentwurf genehmigt sei und daß er ihn unterschreiben solle;

Nach Einsicht der den Gerichtsakten beigefügten Zeugnisse, welche also lauten:

I Zeugniß.

Am 26 Juny 1873 H. Christian wurde Anzeige erstattet

B.

Gebührenberechnung.

Vorgeschrieben — 49
Verschreibung — 56
Schreibgebühren 183. 29½
Sa 185/14½ kr

am 30/6. 73 Empfangen

B.

Ffl. der Angeklagte Johann Bokern, 34 Jahre alt, Zimmermann, geboren und wohnhaft in Hemmerwalde

I. wurden an den vorbezeichneten Hauptverhandlungstagen vom 1. 2. 3. vorgängig, im Incidentpunkte wegen Zeugenvorladung vom 29ten August 1866. Beschluß des Obertribunals zu Landau, daß der Angeklagte zu fünf Jahren Zuchthausstrafe und zu fünfjähriger Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt werden solle, und Erkenntniß des Zuchtpolizeigerichts zu Landau (unter Bestätigung Urtheils des Appellationsgerichts vom 31ten Januar 1861), zu fünf Jahren Gefängniß, welche beide Strafen noch nicht verbüßt seien, die letzte bis 31. Januar 1866, seit welcher Zeit noch nicht zehn Jahre verflossen sind, in den Absätzen vorstehender Verfügung die unterm heutigen Tage gefundenen verdächtigen Gegenstände, den angeklagten Personen vorgezeigt und sodann befragt, zu sagen, als:

1, am 9ten März 1873 in der Wirthschaft von Peter Ellenberger zu Petersheim, zum Nachtheile des Landmanns Michel Holzer mit Pistolenschuß eine goldene Uhr im Werthe von zwei Gulden sechzig Kreuzer,

2, am fünften März abhin Nachts zwischen zwei und sechs Uhr in der Wohnung des Glasers Franz Keilbach zu Dellheim, zum Nachtheile der Elisabeth Heydt, ohne Gewalt, in Diebesabsicht mittelst Nachschlüssels

des allda verhafteten Maurers Martin Schoeffler, einen braunen, einreihigen Rockanzug mit schwarzlichem Holzknopf, ein Paar von Zwirn gestrickte Strümpfe,

3, am verflossenen 10ten März 1873 in einem Wirthshause zu Steinwalde, zum Nachtheile des Amon Wenzel Drechsler, lediglich und ohne Gewalt in Offenbach verübte, einen braunen, einreihigen Rockanzug mit einem Paar von einem Goldleiter Hosenträger und ein schwarzes Halstuch in Werthe von einem Gulden.

II. Frage.

Ffl. der angeklagte Johann Bokern schuldig: worüber er in den letzten Sachen Johann und Jacob Hoffmann incl. 9. bezeichneten Hauptverhandlungstagen vorgängig im Incidentpunkte wegen Zeugenvorladung vom 25ten Mai 1866 dem Zuchtpolizeigerichte zu Landau (in der Appellationsinstanz bestätigt am 23ten Juny darauf) zu fünf Jahren und dem 16ten Januar 1872 vom Zuchtpolizeigerichte Landau zu einem Jahre Gefängniß, welche beide Strafen noch nicht verbüßt waren, in den Absätzen dieser vorstehenden Verfügung zu vernehmen, den Vermögensvortheil zu vernehmen, den die unterm heutigen Tage gefundenen Gegenstände bestimmt haben, sich zu deren Verschaffung falscher und betrügerischer Weise durch Unterschiebung unrichtiger

Ehefrau einen Frachtbrief vorzulegen, die folgenden Personen Summen abzutragen zu haben, als:

1, vom 20ten Februar 1873. den Ehelute Jacob Doll in Felsenthal, beziehungsweise Ehefrau Christine Doll, ledige Bäckerin von da, um den Betrag von Dreißig Kreuzer, sowie um eine Kasse Kirschen und Zoni und einen Salben Waizen, im Werthe von einem Zwanzig Kreuzer, unter Vorbehaltung des gesetzlichen Pfandrechtes: es sei der Inhalt des dem genannten Doll bekannten Wirthes Kuhn von Wallmersweiler und von diesem beansprucht nie und ein Halbes Sester Wein zu trinken, zu diesem Behufe aber sich von Doll zu wenden, wobei er falsche Goldvollen fassen soll und auf einen Hundertguldenschein, sowie einen Fünfzig guldenschein zu besitzen erklärte,

2 vom 21ten Februar 1873. den obengenannten Jacob Doll um eine von diesem bei Wirth Rettinger in Bockenheim für sich vorgelegte Wirthszeche von acht und Dreißig Kreuzer, sodann den Jacob Ehrhart Wirth in Münsberg erwiesen, ebenfalls um eine bei gedachtem Wirth Rettinger für sich vorgelegte Zeche von sechs Kreuzer, ferners um eine bei Ehrhardt gemachte Wirthszeche von Zwei und vierzig Kreuzer und um einen Darlehen von sechsgulden unter Vorbehaltung des oben dem 6 t. ging

stehend bestimmten Pfandrechtes;

3 vom 26ten Februar 1873. die Ehefrau Linz, Ehefrau von Georg Steinmetz, Taglöhner in Bergzabern wohnhaft, um einen Wagenscheren, im Werthe von einem Gulden fünfund vierzig Kreuzer, und einen Pflüssel, im Werthe von vier und Zwanzig Kreuzer, unter Vorbehaltung des gesetzlichen Pfandrechtes, es sei ein weißer Mann, das von seinem Gelde lebe, und einen Hundertgulden Schein, wobei er auf seiner Kasse vier verschiedene Rollen Hartgeld und einen Louis, welche mit 100 f- überschrieben war, in Wirklichkeit aber nur Essen enthielt, in den Schrank der Ehefrau Steinmetz legte, unter der Bedingung, daß sie 100 f- sodann den Schrank verschloß und den Pflüssel samt den Wagenscheren ungehindert herausgeben;

4 vom dritten März 1873. die Ehefrau Peter Ellenberger zu Rohrbrunnheim, die abgenommene Garben Mählhölzer um einen rothbraunen Wagen Pferd mit schwarzem Riemen im Werthe von Zwei Gulden dreißig Kreuzer, unter Vorbehaltung des gesetzlichen Pfandrechtes: es besitze einen Koffer und einen Vogelkäfig, auf dem sie viel Geld und Banknoten verwahre;

5, vom zweiten März 1873. den genannten Wirth Peter Ellenberger um einen Wirthszeche von vier und vierzig Kreuzer, sowie um die seiner Entfernung von

dessen Vorsitzende und mit Zuziehung des ihrer Leitung [illegible] Beisitzers Mühlholzer vorschriftsmäßig: 1) Besitzer ein Bischof, der sie einem anderen Preis stark und verschwiegen, daß er [illegible] Leitung der Preis ein Gold sollte.

6) am siebenund März achtzehnhundert drei und sechzig [illegible] Lindemann, Lagner, in Bündel machte [illegible] einem Lieferanten von Preis und dreißig Denaren und sodann noch acht Denare für zwei Pfeffer. Die Lindemann gab sie zurück und die [illegible] Zuziehung verschwiegen unter Vorspiegelung der falschen Tatsache: er sei ein Goldwarenhändler aus Oberwalter, lebe in Winterberg eine Reise, mit seinen Goldwaren, die er auf den Bündler Markt bringen wolle und die noch sechs Taler, also an Münze besitze, bei welcher Gelegenheit er Ihn Lindemann auch drei falsche Goldmünzen gab, die in Wirklichkeit nichts weniger als Gold waren;

7) am zwölften März achtzehnhundert drei und sechzig,

a) den Wirt Johann Bohner von der Landau ein Gast- [illegible] Zechen von einer Mittagszeit von drei Gulden achtzig Denaren, indem er vorspiegelte, daß er kein Gold habe, sondern aber die falsche Münze verschwiegen: er sei ein Goldwarenhändler aus Oberwalter, lebe in Winterberg eine Reise, mit seinen Goldwaren, die er auf den Bündler Markt bringen wolle und die noch sechs Taler, also an Münze besitze, bei welcher Gelegenheit er Ihn Lindemann auch drei falsche Goldmünzen gab, die in Wirklichkeit nichts weniger als Gold waren;

b) sodann von seinem Mitgesellen aus Bohnert Wirtschaft unter Vorspiegelung der [illegible] falschen Tatsache und unter Vorspiegelung der wahren falschen Tatsache (und unter Vorspiegelung der wahren falschen Tatsache): er sei Handschuhgeselle, von dem er sein Geld für Bohnert vorübergehend [illegible] eine kleine Schuld zu bezahlen, - um Johann Bohner ein Darlehen von drei Gulden, indem er vorgab, [illegible] Lust, weil er Entschluß, einen Laden zu eröffnen, durch Schwierigkeiten behilflich zu sein, welche ihm [illegible] des Verschweigens dieser Tatsache entstehen, da [illegible] der Verwendung dieses Darlehens durch Unterschleife gehindert worden sein, welche von seinem Willen unabhängig waren;

8) in der Mitte des nämlichen Monats März dem Jacob Breiner, Wirte und Wirth, in Birkenfeld vorgab, um ein Darlehen von drei Gulden und einen preußischen von sechs und sechzig Pfennigen unter Vorspiegelung der falschen Tatsache: er sei der Fürstbischöfliche Bischof von Agyptenstein, - dessen Familie dem Breiner sehr bekannt war, - sei über in Rothweiler einen Bier getrunken, den andern Tags bei Breiner bezahlen wurden sollen, er habe aber nur eine Stadelmann in Columbus ein Pfund ein Pfennig

abzuhalten oder dem gemeinten Beamten nur und
wie Rollen gefälltes Urtheil übergab, da auf einen
einfachen Irrthum, in Betreff des Namens nicht
klar;

9, den Zeugen Moritz Hirschhorn und Isaak Hahnzog,
dem Ferdinand Meisler, Wirth und Bierbrauer, in
Böhmen wohnhaft, um einen Wechsel von einem Gulden
sechs und dreißig Kreuzer, unter Verpfändung der
Uhrkette, deren Feingehalt Goldprobe und deren Verpfändung
der Gläubiger Urtheil: so erhalte einen für ihn mit Pfan-
dung angetretenen Beweis und der Wirthschaft
von Pockel abholen, nachdem er wegen dem Wirth
Meisler ein unpfändbares Pferd übergeben
habe, dessen Verfall dieser für Gold sieht, der in
Wirklichkeit aber nur ein Eigenthümer Besitzer

III Zeuge.

Lichtend sie in zweifachen Zeugen Fragen unter 1. 2. 3. be-
zeichnen und darüber 1. die einfach Blick 9. darüber gestellten
Fragen, selbständige Handlungen V. 4 der zweiten Zeuge

IV Zeuge.

sind in dieser Sache mildernde Umstände vorhanden V. 4
Laut Anführung des K. Strafgesetzbuches in seinem Antrage
dasselbe gefunden.

Gestellt es dem Verurtheilten Isaak Augenblicken
Bokeim Zur Verfügung: Strafe in angemessener
Summe, Zehn zweihundert dreißig dem Gulden Geldstrafe

Auf Einstellung der gegen
den Verurtheilten Isaak Bokeim
zum Ersatz, als Antrag
4 Tage die erste Frage für den
Angeklagten V. schuldig
2 Zeugen sie mit Antrag
der ersten Ziffer V. nicht in
Betracht von 22 Kreuzer
3 Zeugen sie
4 Zeugen Klein.

Nach Zustimmung vorgelesen
Worthy Wirth und der Ziffern
1. 2. V. 22. 3. 4. gabelfrage

Der Schreiber

Moritz Hirschhorn

Isaak Hahnzog

und für den Beamten Zu Verwirklichung, durch den Abwe-
senheit des Bürgermeisters Thomas vorsitzenden mit einem bestimmten
Zeit, die Einziehung der verurtheilten Pfandsachen
und die Richtigkeit der Uebergabsscheine an neuen
Beamten Zu verwalten.

Alles auf Grund der §. §. 242. 244. 245. 263. 264. 28.
32. 40. 43. 44. 74. des Reichsstrafgesetzbuches Art. 44.
des Einführungs Gesetzes endlich der Art. 366, Abs. 2 und
368. der Strafprozeßordnung

Nach Anführung der Angeklagten und seiner Ver-
theidiger in ihren Erklärungen,

Nach Anhörung der §. §. 242. 244. 263. 264. 43. 44. 40.
73. 74. 32. 38. des Reichsstrafgesetzbuches, der Art. 366 Abs. 2
und 368. der gesetzlichen Strafbestimmungen, welche aus
dem Thatbestande zusammen sich ergeben und also lauten:

§. 242. des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen
in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig
zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß
bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 244. ibidem.

War ein Diebstahl oder Raub, Räuber oder Einbrecher
Räuber oder mit Waffen bestraft worden ist, derselbe
abermals einen dieser Handlungen überführt ist
und wegen derselben bestraft worden ist, wird,

und

wenn er einen einfachen Diebstahl (S. 242) begeht, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (S. 243) begeht, mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate, beim schweren Diebstahl nicht unter Einem Jahre ein.

S. 263. ibidem.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder benützt, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Einhundert Gulden erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe nicht unter Einem Gulden erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Pflegeeltern oder gegen solche Personen, in deren Hause er sich als Gast oder sonst befindet, begeht, ist nur auf Anklage zu verfolgen.

S. 264 ibidem.

Wer in Folge wegen Betruges einmal und wegen zweimal begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Gefängniß bis zu 3 Jahren und zugleich mit Geldstrafe von Fünfzig bis zu Zweihundert Gulden bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu Einhundert Gulden erkannt werden kann.

Die für S. 245. aufgestellten Beschränkungen finden auch hier Anwendung.

S. 43 ibidem.

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu begehen, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn der beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht ohne Vollendung gelassen worden ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

S. 44 ibidem.

Der versuchte Verbrechen oder Vergehen ist mildere zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit

Cabinetsbefehlen Zuchthaus bis zu 15 Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängniß nicht unter 3 Jahren eine, neben welcher auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

Ist die vollendete Handlung mit Cabinetsbefehlen Festungsstrafe bedroht, so tritt Festungsstrafe nicht unter 3 Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages der auf die vollendete Handlung oder Unterlassung angedrohten Zuchthaus- und Gefängnißstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so tritt dafür eine Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

§. 40 ibidem.

Gegenstände, welche durch eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung hervorgebracht, oder welche zur Begehung einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist ein Nebentheil der Zuchthausstrafe.

§. 43. ibidem

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur das jenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei mehreren Strafarten das jenige Gesetz, welches die schwerste Strafart, zur Anwendung.

§. 44. ibidem

Gegen Denjenigen, welcher Verbrechen oder Vergehen, oder Versuch solcher Handlungen, mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder Denselben Verbrechen oder Vergehen mehrere Male durch mehrere selbstständige Handlungen begangen hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der dem schwersten Verbrechen gedrohten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer Gefängnißstrafen tritt diese Erhöhung bei der schwersten Art nach schwerster Strafe ein.

Das Maß der Gesammtstrafe darf das Doppelte der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und nicht die gesetzliche Zuchthaus-, Gefängniß- oder Festungsstrafe übersteigen.

§. 32 ibidem.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur wenn die Dauer der verhängten Strafe drei Monate erreicht, und niemals da, wo das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen erschwerender Umstände an Stelle von Zuchthaus ausgesprochen wird.

In denjenigen Fällen, in welchen bei zweifelhaften

Höchstbetrages [illegible] mindestens Zwei und höchstens Zehn Tagessätzen, bei Hinzutreten besonderer mildernder Umstände mindestens Ein Tagessatz und höchstens Sechs Monate.

§. 28. ibidem.

Eine nicht beigetreibende Geldstrafe ist in Freiheitsstrafe umzuwandeln, wenn der Verurteilte die Uneinbringlichkeit nicht schuldhaft herbeigeführt hat. Ist bei einer Verurteilung zu Geldstrafe allein oder neben anderen Strafen, oder wenn sie wahlweise neben solchen angedroht ist, die Geldstrafe in Haft umzuwandeln, so kann sie [illegible] Haft umgewandelt werden, wenn sie weniger als Einen Tagessatz betragen würde. Die an ihrer Stelle tretende Ersatzstrafe muß die Dauer von sechs Wochen übersteigen.

Wird neben der Geldstrafe auf Freiheitsstrafe erkannt, so ist die an ihrer Stelle tretende Freiheitsstrafe auf Mindestdauer des §. 21 in Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Der Verurteilte kann sich durch Zahlung der Geldstrafe, soweit diese durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der Haft befreien.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung

der Gerichtsvollzieher beauftragt, daß die für Gerichtspersonen genommenen Gegenstände an den Eigentümer zurückzugeben [illegible]

Art. 368. ibidem.

Der unterliegende Teil, gleichviel ob er der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als der anderen Partei verursachten Kosten verurteilt;

die Verurteilung, daß die Urteilsveröffentlichung, deren der Angeklagte schuldig erkannt worden ist, auf den erlassenen Gesetzesartikel und mit Angabe der angewendeten Strafen gegründet sind, daß sie ungenau oder [illegible] sind, das Gericht selbständig die Strafen und resp. Besserungshandlungen, das Maximum des gesetzlichen Rechts mit einander [illegible] setzen und demgemäß Erkenntnis S. St. P. eine Gesamtstrafe aussprechen,

daß mehrere aber auch für die einzelnen Handlungen die [illegible] Strafen, und die gesetzliche Umwandlung vorgenommen ist;

die Verurteilung daß auf die Abwendung der bürgerlichen Ehrenrechte auf angemessene Dauer erkannt ist;

daß ferner die Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände, die Rückgabe der übrigen Gegenstände und die Vernichtung in den Akten vorgenommen ist;

Aus diesen Gründen

und die Anwendung der angewendeten Strafgesetze
Demnächst den Beschwerdeführer den Fürsprech
Advokaten Johann Bokeim, 54 Jahre alt
Leinenweber, geboren und wohnhaft in Herzogen-
walde, welche fünf Fuß sieben Zoll, drei Linien
groß, graue Haare, hohe Stirne, braune
Augenbrauen, graue Augen, kleine Nase,
mittelmäßigen Mund, spitzes Kinn, gewöhn-
liche Gesichtsfarbe, blasse Gesichtsfarbe,
starken Körperbau und keine besonderen Kenn-
zeichen hat, in eine Gesammtstrafe von fünf
Jahren Zuchthaus, ferner in eine Geldbuße
von vierhundert Fünfzig Thaler (im Falle der
Uneinbringlichkeit umgewandelt in neunzig
Tage Gefängniß), diese aber umgewandelt in
sechzig Tage Zuchthaus); endlich in die
bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von
fünf Jahren, sowie auch in die Einziehung der
beschlagnahmten Tischmesser sowie in die Vernich-
tung der übrigen Gegenstände an die Barrenstrafen,
Verurtheilt den Angeklagten endlich in die
Kosten des Verfahrens, eigener Verfügung nach
und stützt sich die Urtheil Gründe
Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher
Sitzung des Schwurgerichts des Kreis für Bran-
denburg an der Havel am dreizehnten Januar

achthundert drei und siebenzig von Zugegen waren
Thomae, Rath am K. Appellationsgerichte der Kreis
für Brandenburg, Präsident des Schwurgerichts, Schuler
Koessel, Platz Rath, Wilde Assessor am K. Bezirk
gerichte zu Brandenburg. Die vier letzteren als Richter des
Schwurgerichts. Hessert Gerichtsschreiber und Rollig
Gerichts Exekutor als besoldete Appellations
gerichts

Aug. Schuler

Thomae

Platz

Rollig

Wilde

24ten Juny 1873. No. 51.

Das Königl. Kreisgericht hat das Urtheil in der Anklagesache gegen Josef Rink, 39. Jahre alt, Landgerichts Simmern wegen Körperverletzung und Widerstandleistung in Verbindung und Übertretung folgenden Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsprokurators welche den schriftlichen Antrag stellte: Es gefalle den Herrn Geschworenen zu erwidern, daß die Geschworenen in ihrer Verneinungs Antwort auf die Frage 1 aber ohne abgegebenen Erklärung, welche unter Verneinung der Frage 2 und 3 wegen der Thatsachen Handlungen und über das Vorhandensein mildernder Umstände bejaht, - als nicht vollständig klar und sogar einen Widerspruch enthaltend zu berichtigen,

Nach Anhörung des Vertheidigers, K. Advokaten Erbelding, welcher die Abweisung des von der K. Staatsbehörde gestellten Antrages und die Verurtheilung des Angeklagten beantragte,

Nach Einsicht der von den Geschworenen abgegebenen, von dem Vorstande derselben verlesenen Erklärung, zur Erwägung daß diese Erklärung einer ungewissen Verneinung der gestellten Frage 2 gleichkommt, daß nämlich hierdurch die Verneinung der Frage 1 weder bejaht noch verneint ist,

Am Freitag 1873 K. Staatsanwalt erwartet den Antrag Urtheil

Bz

wie für den Fall der Schuldigsprechung, wie für den Fall der Freisprechung gestellt worden sind,

Und sodann die Hauptverhandlung in Gegenwart des Angeklagten sein Verteidiger des Schlußvortrag vorgenommen und Beweisaufnahme nicht beantragt worden sei. Diese Feststellung gründet sich auf die in der Hauptverhandlung verlesenen Akten, insbesondere auf das Sitzungsprotokoll vom 3. Dezember 1907, das Urteil vom 4. Dezember 1907 und die Bestätigung des Urteils durch das Revisionsgericht.

Aus diesen Gründen

erkennt das Schwurgericht in der Hauptverhandlung abgegebene Erklärung für klar und rechtsbeständig, erteilt demnach den Antrag des K. Staatsanwalts auf Verwerfung als unbegründet ab, verurteilt sofort, laut Anklage laut Art. 324, 325 und 327 des peinlichen Prozeßverfahrens, wie dasselbe durch Gesetz vom 10. Juli 1908 abgeändert worden ist, und fordert den Angeklagten zur Zahlung der Art. 358 ebendort festgesetzten Gebühr auf.

Also gerichtlich und verkündet, in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Pfalz zu Zweibrücken am vier und zwanzigsten Juny achtzehnhundert drei und siebenzig, wo zugegen waren: Thoma, Rath am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Schuler, Hoessel, Platz, Roth, Hilde, Assessor am Königlichen Bezirksgerichte zu Zweibrücken, - Letztere als Richter des Schwurgerichts - Hessert

Staatsanwalt und Rettig, Zweiter Verteidiger des Angeklagten als besorgter Appellationsgerichte.

Aug. Schuler

Köhler

Platz

Rettig

Wirth

24ten Juny 1873.

No 52.

Verfügungsordonnanz

Wird Kraft Allerhöchster Thoma, Bezirksamtmann Bezirksamtes Landau zu Landau, Präsident des Bezirksgerichtes Landau für die Sitzungsperiode des Zweiten Quartals 1873.

Nach Einsicht der in der Untersuchungssache gegen

Joseph Rinck,

59 Jahre alt, Landgerichtsdiener in Landau, katholisch, ledig, geboren zu Offenbach, der Fälschung und Verrath Urkunden angeklagt, – den Geschworenen Buch Laufenden Sitzungen, welche also bestimmt

I Frage:

Ist der Angeklagte Joseph Rinck, 59 Jahre alt, Landgerichtsdiener, geboren und in Offenbach, wohnhaft in Landau Pfalzgrafenstraße in der Absicht und in der Absicht sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, zu Landau, Bezirksamts Landau und Kanton Landau und Kantonsgefängnißverwalter Landau Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut, nämlich, indem er diese Urkunden der betreffenden Listenführer, deren Namen Unterschriften bekannt, nachahmte, und von diesen gefälschten Urkunden in der vorgedachten Absicht und zum Zwecke der Täuschung der K. Bezirksamts in Landau Gebrauch gemacht zu haben

wörtlich

A. Bestimmungen über den Empfang der Gelder, welche der Landgerichtsdiener Rinckel von Landau für die Polizeigefängnißkosten Verhaft eingehoben hat zu

Am 4 July 1873 K. Oberstaatsanwalt für endliche Genehmigung Verfügung

bezahlen sollte;

4, einen unterm Zehnten März 1873. für das erste Quartal 1873 ausgestellten über ein und fünfzig Gulden zwölf Kreuzer Lei Thaler;

2, einen unterm vierten Januar 1873. für das vierte Quartal 1872. ausgestellten über vierzig Gulden acht Kreuzer;

B. Erklärungen über den Empfang des Lohnes, welche der Leder Henry Krieger von Dandal für an den Gefangenen im dem Polizeigerichtsgefängniß Dandal verrichtete Dachdeckerarbeiten zu bezahlen sollte;

4, einen unterm Zehnten März neunhundert Thaler und siebenzig, für das erste Quartal neunhundert Thaler und siebenzig, ausgestellten, über einen Gulden vierzig Kreuzer;

2, einen unterm vierten Januar 1873. für das vierte Quartal 1872 ausgestellten, über einen Gulden zwölf Kreuzer;

3, einen unterm vierten Oktober 1872. für das dritte Quartal 1872 ausgestellten, über 59 Kreuzer;

4, einen unterm vierten Juli 1872. für das zweite Quartal 1872 ausgestellten über einen Gulden sechs und zwanzig Kreuzer und 5, einen unterm fünften April 1872. für das erste Quartal 1872. ausgestellten, über einen Gulden sechzig Kreuzer.

II Zeuge

Ist der Angeklagte Fischer Kirk seinen Behörig, in vorstehenden Absätze, insbesondere die Absätze 1 bis einen Verbrechens verdächtig, verhaftet worden,

zum Zwecke der Banken und Kassenrevisionen ordentlich Scheinbücher führen und pünktlich angefertigt haben, indem er schon Bezug auf das Verfahren des Lehrmeisters Herrn Niemand unterschriften abzuschicken, und um diesen gestellt abzuschicken in den zurückgelegten Absatz und zum Zwecke der Leistung der Kaution in Handel Gebrauch gemacht zu haben, wurde

A. Erklärungen über den Empfang des Lohnes, welche der Leder Michael Roedel von Dandal für in das Polizeigewahrsamsgefängniß daselbst gelieferte Dach für Besserungshalle 4, einen unterm vierten Oktober 1872. für das dritte Quartal 1872. ausgestellte, über sieben und dreißig Gulden sechs Kreuzer einen Thaler;

2, einen unterm fünften Juli 1872. für das zweite Quartal 1872. ausgestellten über sechs und sechzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer;

3, einen unterm siebenten April 1872. für das erste Quartal 1872. ausgestellten über neun und achtzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer Zwei Thaler;

4, einen unterm dritten Januar 1872. in deutlich mit dem Datum 3ten Januar 1871 versehen, für das IV Quartal 1871. ausgestellte, über achtzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer;

B, einen unterm vierten Januar 1872. ausgestellte Erklärung über den Empfang des Lohngelder Zwei Gulden sieben und zwanzig Kreuzer, Betrag des Lieber Henry Krieger in Dandal für den Empfang seiner Polizeigewahrsamsgefängniß daselbst

während der ersten Quartale 1871. vorgenommen worden sind,
festgestellt.

III. Frage.

Sind die in den ersten Fragen unter A und B. und in den
zweiten Fragen unter A und B. bezeichneten Zweifel selbstständige Hauptfragen?

IV. Frage.

Sind in gegenwärtiger Sache mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der Anklage von dem Herrn Vertreter der Königlichen Staatsanwaltschaft,

die Verhandlung des Gerichtshofes

erste Frage, einen

zweite Frage, einen

dritte Frage, Nein

vierte Frage, Nein,

Nach Einsicht des Artikels 358. des Strafgesetzbuches,
welches in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurde und
also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt, so spricht der
Gerichtshof durch Beschluß, daß er von der Anklage freigesprochen sei und befiehlt, daß er in Freiheit gesetzt werde,
wofern er nicht aus einem anderen Grunde in Haft ist."

Erklären

daß der angeklagte Schlosser Rieck von der gegen ihn
erhobenen Anklage der Fälschung von Staatspapieren

Freigesprochen sei und befehlen, daß derselbe sofort in
Freiheit gesetzt werde, wofern er nicht aus einem anderen
Grunde in Haft ist.

Also gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Königlichen
Gerichtshofes der Stadt Berlin durch neun und zwanzig
vom Tausend, einhundert achtzehnhundert neun und siebenzig.

Hoenig

Reiß, Gerichtsschreiber

15ten September 1873

No. 53.

Das K. K. Schwurgericht des Kreises N. N.

hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Anleitung des Art. 93 des Einführungsgesetzes vom 16ten November 1861, welches in seinem letzten Absatze also lautet:

„Mitglieder der Landwehr selbst dürfen nicht vor den Schranken“;

Nach Anleitung eines Erlasses des Präsidiums des K. K. Regierung des Kreises N. N. an den Präsidenten des Schwurgerichtes des III Quartales 1873. vom 31ten August 1873. womit

Franz Breith Buchdrucker von Hammerau Mitglied der Landwehr des Kreises N.;

Nach Anleitung des K. Bezirksgerichtes in Hammerau

Ersuchschreiben, wegen dem K. Schwurgerichte des Geschworenen Breith, und deshalb Landwehrmann 1ster Cl., von der Geschworenenliste zu streichen und dessen Namen durch einen andern zu ersetzen;

Hat Verordnung des Namens des Franz Breith der Landwehr unter No. 850. der Geschworenen eingetragen und durch den Beschluß des Schwurgerichtes des III Quartales 1873. des Schwurgerichtes vom 15ten August 1873. wegen nachträglicher Eintragung des Geschworenen Schwurgerichtes und daß von dem Präsidenten des Schwurgerichtes an den Herrn des Landgerichtes Geschworenen Erlassen wurde.

Hat aber der Beschluß des Art. 93. Abs. 2 gemäß, den

Namens des Franz Breith, der nicht schreiben kann, hat der Herr Notar Bösken, in specie dessen für die gegenwärtige Session zu bestellenden und den einberufenen Geschworenen Franz Breith zu ersuchen, einen Geschworenen für die gegenwärtige Session nicht herzuschicken.

An diesen Gerichtshof.

Auszug aus dem Protokoll des Friedensgerichts des Bezirks Trier über die Ablehnung des Namens Franz Breith von Pfalzel für die gegenwärtige Session von der Geschworenliste und Verordnung, daß derselbe nicht als Geschworener einberufen und verschrieben werde. Franz Breith, Taglöhner von Pfalzel, als solcher nicht schreiben kann.

Obgenannter wird ersucht in öffentlicher Sitzung des Friedensgerichts des Stadtgerichts von Trier, den 5ten September achtzehnhundert vier und siebenzig, von Hagen Präsident, Uebel, Rath am K. Appellationsgerichte hierselbst zu Trier, Präsident des Friedensgerichts, Stoffel, Platz Rath, Wilde Assessor am K. Tribunal zu Trier, Breuch, Assessor am K. Landgerichte zu Trier, Assessoren vier als Richter des Friedensgerichts – Breuch die gesetzliche Verschiedenheit der übrigen Mitglieder des Tribunals vom Friedensgerichtspräsidenten zu Gegenzeichnung Friedensgerichts Hagen, Felix Rechtsanwalt und Notar zu Trier zu Verlangen erschienen den besagten K. Appellationsgerichts.

Uebel Hagen Platz

Wilde Breuch

Breuch.

15ten September 1873. No. 54

Der Kgl. Landrath Schwerinsches Amt hat folgendes Attest ausgestellt,

Nach Einsicht des ärztlichen Zeugnisses des gerichtlichen Arztes und Kreisphysikus Arztes für Mittelsburg vom 28ten August 1873 wonach Briefträger Bartels, Einwohner in Mittelsburg an folgenden Hämorrhoidalzufällen, da von amtsärztlicher Seite auf diese wiederholt folgenden, oftmals sehr profusen Blutungen hingewiesen sind, leidet, welche dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben und die Anwendung der Elektrizität erforderlich machen,

Nach Ansicht des Kgl. Landrathsamts in obigem Anbetracht, dessen gesund, resp. gesetzliche Kgl. Schwerinsche Amt Hoffnung auf Briefträger Bartels wieder Dienstfähigkeit zu erlangen,

Nach Ansicht des Art. 107 der Verfassungsgesetze zum Bürgerlichen Strafgesetzbuch vom 10ten November 1861 welcher von Friedensrichter in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und angewendet.

Als gesetzlich zuständige Behörde Hoffnung zu bestrafen, welches eine Hoffnung Inhaber Beibringt, dass solche minderjährig war, da Ihre Schwester Kinder sich zu entfernen oder bis zum Abschluß zu warten, das Schwerinsche Amt über die Zulässigkeit der vorgeschriebenen Entschädigung

[illegible] und wenn es [illegible] [illegible] [illegible]
die Berufung abzuschreiben,

die Verweisung, daß der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Bürgermeister Bartels zu Middelburg [illegible]
Middelburg [illegible] [illegible] [illegible] Haarlem [illegible]
Haarlemerdal zu [illegible], [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible]
folgenden, [illegible] [illegible] [illegible] Klägerin [illegible]
sind, [illegible] [illegible] [illegible] Einspruch [illegible] [illegible]
Stellung zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] zu [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

18ten September 1873.

No. 35.

Das Kgl. Sächsische Bezirksgericht des Kreises zu Bautzen hat folgende Verfügung erlassen.

Nach Einsicht folgender ärztlicher Zeugnisse,

1, des K. Bezirksarztes Dr. Heussler zu Kamenz vom 28ten August 1873. worinnen Johann Christoph Müller, 48 Jahre alt, Häusler in Rascha wegen auf Kreis-Amt abzuliefernden Attestes Gesuch über die Nothwendigkeit einer Hilfsperson bedarf;

2, des gerichtsärztlichen Assessors Medicinal-Rathes Dr. Schwabe in Bautzen vom 3ten September 1873. worinnen Ferdinand Benjamin Müller aus Lang-Wehrsdorf wegen seiner wegen Lungenentzündung und Erysipelas gehabten Krankheit ärztliche Zeugnisse über seine Erwerbsfähigkeit beigebracht hat;

3, des gerichtsärztlichen Arztes Dr. Lindner zu Bischofswerda vom 30ten August 1873. worinnen Ehemann Ernst Reichard, Cigarrenfabrikant zu Bischofswerda auf seinen Antrag Gründung findet, seinem minderjährigen Sohne für den Allgemeinen in Gefolge des Brandes, in Folge dessen wie zu Folge Verfügung, so schwere sich Dasselbe, daß mit Rücksicht wurde zu Folge Befehl vom 30ten August 1873, worinnen Müllers Alte, 5 Personen in

Am [illegible] [illegible] Monaten [illegible] [illegible] Gerichtshof
[illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] wird,
nämlich mit nachfolgenden Personen, welche
[illegible] [illegible] [illegible] mit Abgang
von [illegible] [illegible] [illegible], welche [illegible] [illegible] in
[illegible] [illegible] [illegible] haben, und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bei jeder Verhandlung [illegible]
Lebensweise [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], ohne Rücksicht [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Nach Anordnung des [illegible] Bezirksgerichts [illegible] [illegible]
[illegible] gefunden, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Johann Müller, Ferdinand Berizzi,
Clemens Augustin Reichard und Matthäus Stolz
auf Grund der angeführten [illegible] Bücher mit
Ausgang Juni des gegenwärtigen Geschäftsjahres
[illegible] [illegible] [illegible];

Laut Artikel 16 Abs. 107 des Einführungsgesetzes
zum [illegible] [illegible] Prozessgesetze vom 10ten Juni
des Jahres 1861, welches vom Präsidenten [illegible] öffentlicher
Sitzung vorgelesen wurde, und also lautet:

Abgesehen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu
[illegible], welche eine Entschuldigung [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Das Strafgericht des Kreises zu Zweibrücken, vom fünfzehnten September achtzehnhundert drei und siebenzig, das zu gegen erkannt: Uebel, Rechtsanwalt, Appellationsgerichts des Kreises zu Zweibrücken, Präsident des Strafgerichts, Koeppel, Platz, Roth, Wilde Assessor und die Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Brück, Assessor und die Landgerichts zu Zweibrücken, Schwarz, Richter des Strafgerichts, Brück, als gesetzlicher Vertreter des öffentlichen Ministeriums des Bezirksgerichts vom Strafgerichte zugeordnet zur Verhandlung des Strafgerichts gegangen, Schmitt, Gerichtsschreiber und Rollig II Gerichtsschreiber des Königlichen Appellationsgerichtes

Hollal Uebe Platz

Wirtz Roth Brück.

15 September 1873. No. 56.

In der Strafgerichtssitzung des Kreises zu Zweibrücken hat folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Anklageverfahrens des Appellationsgerichtes des Kreises zu Zweibrücken vom 31ten July 1873, wodurch

Caroline Franz

33 Jahre alt, ohne besonderes Gewerb, geboren und wohnhaft in Dörrenbach, Ehefrau des seit neunten Januar 1868. der Untersuchung und Hauptsitzung zu Kaiserslautern verstorbenen Daniel Müller von Dörrenbach. Das Kind wurde angeklagt, und sind Abänderung von der Strafgerichtssitzung verwiesen worden zu,

Nach Einsicht der von der Kgl. Staatsbehörde und [illegible] August 1873. vorgenommenen Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der gesetzlichen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in den Erwägung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung der Vertheidigung Gebhardt in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, dann die Letztere selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärte, dass sie sich vorgehaltenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen habe;

18 Sept 73 vorgeführt Gerichtsvollzieher

Nach Verlesung der den Geschworenen zur Hauptverhandlung gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

Ist die Angeklagte Caroline Frank, 33 Jahre alt, ohne Gewerbe, gebürtig und wohnhaft in Brodlebach, Ortsamt Bad seit dem neunten Dezember 1868. wie Beschuldigte der Kindsverbrechen als Gräfling eingeliefert in Untersuchungshaft Müllers Hölzig, am Morgen des 29ten Juni 1873. in der Absicht Brodlebach ohne ehelichen Gatten Kind wissentlich Geschlechtsakt auf die Geburt vorsätzlich getödtet zu haben?

II Frage.

Sind mildernde Umstände in diese Sache vorhanden?

Nach Verlesung der Fragen von den Geschworenen abgegebene Erklärung, also lautend:

Auf die Frage I gibt die Erklärung der Geschworenen dahin ab, die Angeklagte Hölzig

der II Frage

Nach Aufforderung des K. Gerichtshofes in seinem Antrage, welcher also lautet: Da der seine Absprüche gestellte die Hölzig wissentlich Ortsamt Brodlebach ohne ehelichen Gatten Kind in Empfang genommen und die Geburt vorsätzlich getödtet zu haben, die Erklärung der Geschworenen genau entspricht und keine Anstände vorhanden, Maßregeln zu ergreifen, wie Uebergehen in Rücksicht der Geschworenen gegenständlichen Gegenstände zu verordnen, auf Grund des Art. 366. 366. c. d. des Strafgesetzbuches und des §. §. 217 und 40. des Kreisstrafgesetzbuches, Nach Aufforderung des Vertheidigers der Angeklagten und der Letzteren selbst, in seine Erklärungen,

Nach Antrag des Vertheidigers der Geschworenen, wonach die Angeklagte das ihr zur Last gelegte Kindsmord ohne Anwesen von mildernden Umständen schuldig erklärt wurde,

Nach Antrag des §. §. 217. 14. und 40. des Kreisstrafgesetzbuches und des Art. 366 Alg. 2. und 368. des Strafgesetzbuches und des gesetzlichen Anwesens, welche Gesetze also lauten:

§. 217 des Kreisstrafgesetzbuches

Jene Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 14 ibidem.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Die Höchstdauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, die Mindestdauer fünf Jahre.

Nach Gesetz die Zuchthausstrafe wird stets dauerlich als eine lebenslängliche, andernfalls ist dieselbe eine

fortsetzen.

S. 40 ebendaselbst.

Gegenstände, welche Dritten zur sicherlichen Verwahrung oder Benutzung hergegeben sind, oder welche zur Sicherung eines vermögensrechtlichen Anspruches oder Vorzugsrechtes gegeben oder abgenommen sind, können, solange sie im Besitze oder in einem Gewahrsame desjenigen, welchem sie gegeben worden, sich befinden, nicht Gegenstand einer Pfändung sein.

Die Pfändung ist im Uebrigen ausgeschlossen.

Art. 366, Abs. 2 der Prozessordnung

Das Gericht hat festzustellen, daß die zu pfändenden Gegenstände dem Eigenthümer gehören werden sollen;

Art. 368 ebendaselbst.

Das Gericht hat anzuordnen, daß die zu pfändenden Gegenstände dem Eigenthümer gehören werden sollen (Klage).

Der Inhalt des Urtheils, welches ergeht, ob die Anfechtung der Civilklage sei, wird allemal in den Akten festgestellt als der andere Theil verurtheilt

Bei der Erwägung, daß der Theil dem die Gerichtskosten auferlegt sind, die Anfechtung widerlegt hat, daß die Gegenstände, welche pfändlich weggenommen sind, dem Eigenthümer gehören, und daß demnach S. 217 der Prozessordnung nicht anzuwenden sei, daß Gerichtskosten S.

Gerichtskosten

Prozessgebühr	14
Beweisgebühr	20.
Zeugengebühren	154. 40
	188 Thlr 23 Sgr

Von den Zeugen sind 24 Stunden für Hin- und Rückreise berechnet, und die Kosten, für 35 Zeugen, nach folgenden Gründen berechnet:

Tagegelder	5.24
Diäten	5.00
Reisekosten	4.00
3 Fuhren à 2 Thlr	6.—
	20.24

Am 30 Mai 73 Thlr 37 Sgr

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

In der Rechtssache des Kaufmanns Carl Friedrich Wilhelm Haase zu Kassel, Klägers, wider den Kaufmann Daniel Müller zu Kassel, Beklagten, wegen Anfechtung der Pfändung vom 23. Juli 1868 hat das Königliche Gericht zu Kassel, Civilkammer, unter Mitwirkung des Gerichtsassessors Dr. Haase als Vorsitzenden, des Gerichtsassessors Dr. Schmidt und des Gerichtsassessors Dr. Meyer als Beisitzer, nach Anhörung der Parteien in der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 1873 für Recht erkannt:

Der Beklagte hat die Pfändung, welche der Gerichtsvollzieher Heinrich Schmidt zu Kassel auf Grund des vollstreckbaren Urtheils des Königlichen Kreisgerichts zu Kassel vom 15. Juni 1868 in Sachen des Klägers wider den Beklagten, Civilsache Nr. 1 des Registers für 1868, am 23. Juli 1868 in Gemäßheit des Protokolls vom 24. Juli 1868 in Nr. 1 des Inventars vorgenommen hat, zu dulden.

Von Rechts Gründen.

Und unter Anwendung der angeführten und vorgelesenen Gesetzesstellen, namentlich des Art. 366 Abs. 2 der Civilprozessordnung, Art. 368 der Civilprozessordnung, §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

Lieber

Köllner

Latz

Fritz

Bruch.

Rolain

15ten September 1873 — No 57

Das Kgl. Land- u. Stadtgericht des Kreises hat in der Anklagesache gegen Wilhelm Kirch, 18 Jahre alt, geboren zu Grünstadt am 28ten Juni 1855, Tagner, zuletzt wohnhaft zu Kaiserslautern (Carlstr. Nr. 1) gehalten bei seinem Vater Jakob Kirch, Ackersmann zu Grünstadt wohnhaft, Letzterer als Zeuge in Sitzung am 15ten d. Mts. — wegen Diebstahls und Diebstahlsversuchs — folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der K. Staatsanwaltschaft, welche den öffentlichen Anklage stellte: Angeklagte sei zu Strafe zu verurtheilen, da die Geschworenen in der Hauptfrage: Ist Angeklagter schuldig, am 15ten Juni d. Js. zu Grünstadt Gegenstände, welche ihm nicht gehörten, in der Absicht sich rechtswidrig zu bereichern, weggenommen zu haben? mit 7 gegen 5 Stimmen, in der Zusatzfrage, ob bei dem Angeklagten mildernde Umstände vorhanden seien, mit 8 gegen 4 Stimmen, in der Zusatzfrage, ob bei dem Angeklagten die in den Fragen 1. und 2. näher bezeichneten Handlungen mildernde Umstände vorhanden seien, wie folgt ihre Antwort gegeben haben: „Zur vierten Frage — bei Einbruch der ersten Frage — Nein — bei Frage 1 der ersten Frage — Ja" — da einem Widerspruch entstanden zu beseitigen.

Nach Ansicht der von den Geschworenen abgegebenen, von dem Vorstande derselben verlesenen Schlußfrage;

In Erwägung, daß die Geschworenen die Frage 4 „nein" für mildernde Umstände aber bei der 1ten

Ziffer 1. abgewiesenen Schadenersatzklage hinsichtlich der unter Ziffer 2. bezeichneten Schadenersatzklage dagegen, soweit über sie vorstehend nicht entschieden ist,

hat in dieser Art der Beantwortung der Fragen unter 1. und 2. seine Billigung gefunden, indem durch die Beantwortung der dritten Frage die besonderen für Provinzialgesetzbücher vorgesehenen Voraussetzungen ausgeschlossen, durch die Beantwortung der vierten Frage dagegen durch die Verneinung und beziehungsweise Nichtsetzung der in der ersten Frage unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Thatsachen dagegen jene selbstständige Voraussetzungen angenommen worden,

daß demnach dem Antrage der Kl. Berufung gemäß die Entscheidungen zu Nr. 1. und 2. wiederherzustellen sind, weil diesen Widerspruch zu lösen und zu beseitigen.

Aus diesen Gründen:

Hat das Reichsgericht das Erkenntniß vom 6. Juli 1871 in Nr. 1. und 2. seiner Urtheilsformel aufgehoben und das Urtheil der Kammer für Handelssachen zu Frankfurt a/O. vom 5. Januar 1871 in Nr. 1. und 2. seiner Urtheilsformel wiederhergestellt.

Von Rechts wegen.

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Reichsgerichts des Senats für Handelssachen am fünfzehnten September achtzehnhundert drei und siebenzig in Gegenwart der Richter: Uebel, Rath am K. Appellationsgerichtshofe des Senats für Handelssachen, Vorsitzender des Reichsgerichts,

Koepsel, Platz, Wilke, Assessor am K. Appellationsgerichtshofe zu Breslau, Buck, Assessor am K. Land- und Stadtgerichte zu Breslau, Mitglieder des Reichsgerichts — Buck als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Reichsgerichts.

Uebel
Koepsel
Platz
Wilke
Buck

15ten September 1873.

No. 58.

Der Kgl. Regierungsassessor Herr Hölz für Zweibrücken hat folgende Wortfrei zu Protokoll gegeben:

Nach Einsicht der Akten und des Urtheils erster Instanz, sowie der Kgl. Appellationsgerichts Herr Hölz für Zweibrücken vom vierzehnten August abhin, und daß

Wilhelm Kirch

Beklagter alles Begehren, gehörig für Gronstadt seinerseits wohnhaft für Mannheim, Advokat Kirch, Vormund Johann Peter Kirch, Ackersmann in Gronstadt wohnhaft, Beklagtenen aber Berufungsbeklagten in Betreff in der Sache und der Berufung vorhin Recht erkennend, das Urtheil und die Berufung verwerfend, das Urtheil bestätigend und die Berufung verworfen werden sei;

Nach Einsicht der von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, unterm 14ten August 1873 vorgelegten Akten;

Nach Anhörung des Herrn Berichterstatters in der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, in der Vertretung des Herrn Staatsanwalts Herrn Assessor Hölz, in seinen Anträgen;

Nach Anhörung des Rechtsanwalts Dr. Hertz in seinen Vertheidigungsmitteln für den Berufungsbeklagten Namens des Letzteren selbst, welcher die Vertretung des Herrn Advokat Dr. Hertz vorbehalt, Akten der Sache vorgelegenen Urtheils Erkenntniß Gründe und Urtheil Spruch;

Am 18ten September 1873
Der Kgl. Obersekretär

Nach Einholung der Gutachten der Geschworenen über die Hauptverhandlung gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

Ist der Angeklagte Wilhelm Koch, 18 Jahre alt, Tagelöhner, Gebürtig zu Grünstadt, Heimathsberechtigt zu Kaiserslautern, Canton Kaiserslautern, gerichtlich bestraft mit seinem Vater Johann Koch, Schreiner und Glaser in Grünstadt, verurtheilt, Tagelöhner aber Tagelöhner in Grünstadt am andern Tage in Dekret Befund, schuldig:

1, am 24ten Januar l. J. Abends zwischen 7 und 8 Uhr zu Grünstadt, in Gemeinschaft mit Wilhelm Ellbrück, Tagelöhner, mittels Einsteigen durch ein offenstehendes Fenster in das Wohnzimmer des Wirthes Jacob Ellbrück daselbst mit Gewalt gegen Sachen, in der Absicht, sich durch Zueignung rechtswidrig zu bereichern, (oder zwei Stunden lang) ohne gleichzeitig über einen Menschen stehende Gewalt Thätlichkeiten zu begehen, Eigenthum, wegnehmen versucht zu haben;

2, am Dienstag Abend zwischen 7 und 8 Uhr zu Grünstadt mittels Einsteigen durch ein offenstehendes Fenster in das Wohnzimmer des Wirthes Jacob Ellbrück daselbst, in der Absicht sich rechtswidrig zu bereichern, eine Geldschublade, in welcher sich Geld befand, mittels Gewalt gegen Sachen, durch Einschlagen der Schublade geöffnet und das darin befindliche Geld, (ungefähr 20 Gulden) ohne gleichzeitig über einen Menschen stehende Gewalt Thätlichkeiten zu begehen, Eigenthum, wegnehmen versucht zu haben?

II Frage.

Ist der Angeklagte zu fernerer Begehung der unter No 1. der ersten Frage aufgeführten That, die zur Competenz des Assisenhofes erforderliche Alter besessen?

III Frage.

Haben die in der ersten Frage unter No 1 und 2 bezeichneten Thaten zwei selbstständige Handlungen?

IV Frage.

Sind die in der ersten Frage unter den Ziffern 1 und 2 näher bezeichneten Thatsachen Umstände vorhanden?

Nach Einholung der Gutachten der Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

Die Geschworenen mit vorstehende Fragen sind wie folgt zu beantworten:

1, Für erstere Frage - ja Der Angeklagte Wilhelm

2, Für zweite Frage - ja -

3, Nein Für dritte Frage

4, Für vierte Frage - Bej Einer der ersten Frage - Nein, Bei Beiden der ersten Frage - ja -

Gemäß der in Folge Verfügung des Gerichtshofes vorstehend abgegebenen Erklärung, also lautend

Der Gerichtshof in Erwägung der Geschworenen wird erkannt und verfügt wird Beim Für dritten Frage - Ist Dieselben nicht für Erwachsene erklärt wurde.

Rauf Anführung des K. Amtsgerichts in seinem Antrage, welches also lautet:

Obschon nach dem Reichsgesetze der Angeklagte Recht hat, gegen endgültige Urtheile in angemessener Zeit und in der Form Berufung einzulegen, durch die Verfügung des Untersuchungsrichters an die Eigenthümer zu erkennen, Alles auf Grund des §. §. 242. 243. 244. 245. 43. 44. 73. 74. 370, Ziff 5 des Reichsstrafgesetzbuches und letzten Abs. 366 und 368. des Reichsstrafgesetzbuches.

Rauf Anführung der Verfügungen des Angeklagten und des Letzteren selbst in seinen Erklärungen.

Rauf Ansicht des Verfassers des Gutachtens, wonach der Angeklagte der Thatsachen, wovon er angeklagt ist, schuldig und weiter verklärt werde, daß er die Vorschrift der in der letzten Absatz unter No 1. aufgeführten Artikel des Reichsstrafgesetzbuches durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift übertreten habe,

Rauf Einholung gutachtlicher Aussage des K. Polizeidirektors zu Frankenthal, vom 6. Dezember 1870. wonach der Angeklagte wegen Nichtbefolgung polizeilicher Verfügungen und 2, vom 21 November 1871. wonach der Angeklagte ebenfalls wegen Nichtbefolgung polizeilicher Verfügungen bestraft worden, welche Personen derselben Nichtbefolgung der Verfügungen, welche Verfügungen, und wann dieselben ertheilt worden,

Rauf Anführung des Vertheidigers des Angeklagten und des Letzteren selbst in seinen Erklärungen,

Rauf Anführung des Vertheidigers des Angeklagten

xiii.

§ 245. ibidem.

In Bestimmungen des § 244. finden Anwendung, wenn [illegible] Personen mit Schußwaffen verbunden oder ganz oder theilweise mit Schußwaffen ausgerüstet, Waffen führen, ungeachtet, wenn seit der Verbindung oder der Ausrüstung die Frist der letzten Musterung oder Besichtigung der Mannschaften [illegible] verflossen ist.

§ 57. ibidem.

Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu seiner Zeit, als er die gesetzliche, oder wegen des angeschuldigten Lebensalters vollendete Fähigkeit, eine strafbare Handlung begangen hat, die Eigenschaft des zur Ersatzreserve oder Landwehr ersten Aufgebots gehörigen Mannes besessen hat, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

3, ist die Handlung mit Todesstrafe oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen der gesetzlichen Mindestdauer der angedrohten Strafart und der Hälfte der Höchstdauer der angedrohten Strafe zu bestimmen. Ist die so bestimmte Strafe Todesstrafe, so tritt Festungshaft von gleicher Dauer an ihre Stelle;

§ 43 ibidem.

Wer den Entschluß, eine Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch einer Übertretung wird jedoch nur in den Fällen bestraft, wo es ausdrücklich das Gesetz bestimmt.

§ 44 ibidem.

Der wegen Verbrechen oder Vergehen zu bestrafende, welcher die Vollendung

Ist die vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft von zehn bis zu zwanzig Jahren ein, neben welcher auf Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

Ist die vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft von zehn bis zu zwanzig Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf die vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe und Geldstrafe vermindert werden. Ist keine Mindeststrafe [illegible] kann diese vermindert, so tritt die nach § 21. an Gefängniß zu verwandelnde.

§ 53 ibidem.

Wenn von mehreren an derselben Handlung mitwirkenden Personen [illegible] so kommt nur diejenige Strafe, welche die schwerste Strafe, und die sonstigen strafbaren Handlungen derjenige Strafe, welche besonders bedroht, zur Anwendung.

§ 74 ibidem.

Gegen Denjenigen, welcher sich mehrere strafbare Handlungen

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Kosten

Mangelsdorf	21
Bartsch	2
Gerichtskosten	111.39
	115.28

am 20 Okt. für Ausfertigung erhalten

Bl

verordnet die Rückgabe der mit Beschlag belegten Gegenstände an den Eigenthümer und demnächst die Ausgleichung in die Kosten des Verfahrens Gründlich zu

wie folgt

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Beschwerdegerichts des Bezirks für Provinzialrecht am fünfzehnten September achtzehnhundert und fünfzig

an welcher Theil genommen haben: Uebel, Präsident des Appellationsgerichts des Bezirks für Provinzialrecht, Präsident des Beschwergerichts, Koechel, Ratz, Wilde, Assessor am K. Tribunal zu Posen für Provinzialrecht, Bruck, Assessor am Kreisgerichte zu Bromberg, Cassirer und als Beisitzer des Beschwergerichts Bruck in gesetzlicher Vertretung des abwesenden Mitgliedes des Beschwergerichts vom Appellationsgerichte Posen Senator für Ehesachen Hessert, Kreisrichter Rellig II, Referendarius Schaffhirdt als beigeordneter Appellationsgerichtsrath

Uebel

Köthel

Ratz

Wilde

Rüg

Bruck

16 Sept 1873

91 = 59.

Der kgl. bayer. Bezirksgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken hat heute Urtheil erlassen:

Auf Einspruch des Verhandlers der Lustbarkeitsnummer des kgl. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom 24. Juli 1873, wodurch

Susanna Henrich,

Posten | M. | Pf.
Hauptbetrag 2 | 98 | 50
Gl. wie 21 |
Vergütung 28 | – | 49
| 99 | 39
Dem k. Bezirksamt Kais. verrechnen für: |
Porto 24 |
2 Gebühr 2 | – | –
| 103 | 39

ledige Näherin in Otterbach wegen Uebertretung gegen §. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1873 wegen Abhaltung einer Lustbarkeit ohne polizeiliche Erlaubniß zu einer Geldstrafe von 10 Thalern, event. 1 Tag Gefängniß verurtheilt worden ist,

Auf Einspruch der von der kgl. Bezirksbehörde beschlossenen Abhaltung einer öffentlichen Sitzung;

Auf Verlesung der kgl. Bezirksbehörde in der Entscheidung der Sache, auf deren die Lustbarkeit beruht;

Auf Verlesung der Verhandlungen der Hauptverhandlung, nach welcher die Angeklagte, deren Vertheidiger nach Ablegung des Zeugnißeides verlassen, sich in der für sie zweckdienlichen Vertheidigung ungehindert nicht Weiteres zu bemerken hatte;

Auf Einsicht der den Verhandlungen zu Grunde gelegten Urkunden, nach öffentlicher Sitzung:

I. Zu Recht:

„Ist die Angeklagte Susanna Henrich, auf

" Heinrich genannt, 24 Jahre alt, ledige Fabrikarbeiterin in Otterbach wohnhaft, zuletzt in Kaiserslautern sich aufhaltend und, Vater der am 16ten Juni 1873 des Morgens geborenen Tochter Anna Magdalena Heinrich, schuldig: —

" der mündlichen Hauptverhandlung und Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens" und über die mündliche Hauptverhandlung selbst, sowie über die Urteilsfällung, deren Verkündung, die Zustellung der Urteilsausfertigungen und über die Wiederaufnahme des Verfahrens" zu entscheiden hat.

In Erwägung dessen, daß die Beschwerde angemeldet und die Einlegung der Beschwerdeschrift von einem dazu berechtigten Anwalte unterschrieben ist, daß auch die Beschwerdefrist gewahrt ist, und daß die Beschwerde begründet ist.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten und nachstehenden Gesetzesstellen wird auf Kosten der Beschwerdeführer in Sachen Hermann Heinrich genannt Franz Knoll, ledig, Zuckerbäckermeister, geboren und wohnhaft zu Ottenbach, Kantons Zürich, Schweiz, gegen die Verfügung des Kaiserlichen Amtsgerichts zu Hermeskeil vom fünften Februar (Februar) dss. Js. und in Sachen der Kosten des Beschwerdeverfahrens, hier Beschluß zu Händen des kgl. Amtsrichters Dr. Braun in Saarburg zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Franz Knoll, 34 Jahre alt, Zuckerbäcker, gebürtig und wohnhaft in Himmelburgen (Schweiz),

ist der unbefugten Führung fremden Berufstitels

in der Absicht, sich denselben fortgesetzt zu verschaffen,

schuldig

und wird deshalb unter Annahme mildernder Umstände zu einer Geldstrafe von 30 Reichsmark, im Unvermögensfalle zu einer Haftstrafe von einer Woche verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der Angeklagte Franz Knoll, 34 Jahre alt, Zuckerbäcker, gebürtig und wohnhaft in Himmelburgen (Schweiz),

hat sich dadurch, daß er sich in Hermeskeil, Kreis Saarburg, als Zuckerbäckermeister bezeichnete, obwohl er nicht im Besitze des ihm verliehenen Meisterdiplomes war, der unbefugten Führung fremden Berufstitels in der Absicht, sich denselben fortgesetzt zu verschaffen, schuldig gemacht.

Die Strafe ist nach §§ 132, 73 Strafgesetzbuch festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 497, 503 Strafprozeßordnung.

Saarburg, den 16. Dezember 1873.

Königliches Amtsgericht.

Lecke

Ausgefertigt:
Saarburg, den 17. Dezember 1873.
Schneider, Gerichtsschreiber.

Vorstehendes Urtheil ist mir heute zugestellt worden.
Saarburg, den 21. Dezember 1873.
Der Angeklagte Franz Knoll.

Vorstehendes Urtheil ist mir heute zugestellt worden.
Saarburg, den 28. Dezember 1873.
Der Vertheidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Schneider.

Eingetragen unter Nr. 49 des Strafregisters.
Saarburg, den 7. Januar 1874.

Lecke

Aug. Schneider

Platz

Wirtz

Boldt

16 Dezbr. 1873

N.º 60

der kgl. Amtsgerichte Hermeskeil, Saarburg und Zerf.

Verhandelt Saarburg, den 23. August 1873, vormittags.

Vor dem unterzeichneten Gerichtsschreiber des kgl. Amtsgerichts zu Saarburg erschien heute:

Gerichtsschreiber: 63.17
N. v. 21
Angekl. 28
= 49
154.06

Franz Knoll,

34 Jahre alt, Zuckerbäcker in Himmelburgen wohnhaft,

7. 10. 73 ausgez.

zwar in der Strafsache wegen unbefugter Führung fremden Berufstitels angeklagt und zum Behufe der Verhandlung vor dem kgl. Amtsgerichte zu Hermeskeil geladen, und erklärte:

Auf Befragen: daß er nicht Meister sei, sondern nur die Meisterprüfung gemacht habe, aber nicht freigesprochen worden sei.

Auf Befragen: daß er sich in Hermeskeil als Meister bezeichnet habe, weil er dort Arbeit gesucht habe.

Auf Befragen: daß er sich in Saarburg nicht als Meister bezeichnet habe.

Auf Befragen: daß er sich in Zerf nicht als Meister bezeichnet habe.

Auf Befragen: daß er sich in Trier nicht als Meister bezeichnet habe.

Auf Befragen: daß er sich in Merzig nicht als Meister bezeichnet habe.

Auf Befragen: daß er sich in Wadern

" war, den Instrumentum Processum mitzugeben
" war, sonst gastfrei zu halten:
" a, am 17ten Juli 1873 in Wachenheim zum Klageführ
" der Landwirth Gustav Hachgesell einen silbernen
" Cylinderuhr und
" b am 18ten desselben Monats in Böhl zum Klageführ
" den Oekonom Philipp Franz Kirchheim seinen silbernen
" Cylinderuhr mit Schlüssel und messingener Kette"

II. Frage.

" Wollen die unter I. Frage unter a und b bezeichneten Thatumstände zum selbstständigen Grundlagen
" mitten Thatumstände zum selbstständigen Grundlagen?

III. Frage.

" Sind bei den in der I. Frage unter a und b
" näher bezeichneten Thatumständen mildernde Umstände
" vorhanden?"

Nach Einsicht der seiner Zeit von der Staatsanwaltschaft eingereichten Anklageschrift, welche beantragt:

" den Angeklagten Jakob Schäfer wegen Diebstahls
" Frage I. Ja."
" Frage II. Ja."
" Frage III. Nein."

Nach Vernehmung der hies. Polizeibehörde als Zeugen über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten Schäfer;

" Gestalt es dem Gerichtshofe an
" Angeklagten Schäfer Schuld oder Unschuld
" Strafe oder Nichtstrafe oder Strafe
" den Kosten zu verurtheilen, die Abstimmung
" ung der beigezogenen Herren Richter mit
" einer bestimmten Zahl und die Rückgabe
" der Ueberführungsstücke an die Zeugen
" schreiber zu verordnen. Also auf Grund
" der §§. 242, 244, 245, 74, 32 des Strafgesetz-

" buchs, Art. 366 u. 368 der Strafprozeßordnung.

Auf Einsicht der Verhandlungen, welche Angeklagter, wie der Polizeidiener Platt in ihren Zeugnissen sagen.

Nach Einsicht eines Urtheils des Kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 24. Oktober 1870, wonach Angeklagter wegen Diebstahl mit einem Jahr Gefängniß und einer Polizeiaufsicht vom 12. März 1872, wonach der Angeklagte wegen Diebstahl zu einem Jahr und sechs Monat Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, wodurch Strafen der Angeklagte nicht vorzüglich den Rückfallsbegriff, wegen dem er die Eigenschaft vorsätzlich verwirkt haben, wodurch sich, daß seit Verbüßung der letzten Strafe zehn Jahre verflossen seien.

Nach Einsicht der §§. 242, 244, 245, 74, 14 u. 32 des Strafgesetzbuchs und der Art. 366 u. 368 der Strafprozeßordnung, welche über die Strafverfahren, welche vor den Schwurgerichten vorgesehen werden und also lauten:

§. 242 des Strafgesetzbuchs

" Wer eine fremde bewegliche Sache einem
" Anderen in der Absicht wegnimmt, sich rechtswidrig
" zuzueignen, wird wegen Diebstahls
" mit Gefängniß bis zu fünf Jahren

§. 244 ebidem

" Wer im Falle als dieb, Räuber oder gefährlicher
" Räuber oder als Hehler bestraft werden ist,
" derselbe mehrmals einen dieser Rückfallsverbrechen
" begangen hat, und wegen derselben bestraft wor-
" den ist, wird, wenn er einen einfachen Dieb-
" stahl (§. 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu fünf

" wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht,
" und Fürsicht nicht unter zwei Jahre beträgt.
" Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt
" beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht
" unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl
" Gefängnißstrafe nicht unter fünf Jahre ein."

§. 244 ibidem

" Die Bestimmungen des §. 244 finden keine Anwendung,
" wenn die gestohlenen Sachen ein Familienstück
" unersetzlich oder ganz oder theilweise nebst
" sind, bleiben jedoch anzuwenden, wenn
" sonst der Thäterschaft oder dem Gehilfen bei
" Strafen bis zur Deportation bei einem Diebstahl
" gegen Eltern oder [wenn sonst der Verbindung
" oder dem Gehilfen des letzten Grades, [gegen
" geschieht] Diebstahl gegen Eltern ver-
" folgt werden]."

§. 74, ibidem.

" Gegen drei und mehr, zu verschiedenen Zeiten,
" strafbare Handlungen verübten Rückfall
" oder Wiederholung, oder dasselbe Verbrechen oder
" Vergehen, [oder dasselbe Verbrechen oder Ver-
" gehen] mehrmals begangen und durch mehrere
" gerichtliche Erkenntnisse erwiesen hat, ist
" auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche
" in einer Erhöhung der verwirkten schwersten
" Strafe besteht.
" Das Maß der Gefängnißstrafe darf den Betrag
" der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen
" und höchstens fünfzig Tage, zehn jährige
" Gefängnißstrafe fünfzehn jährige Zuchthaus-
" strafe nicht übersteigen.

§. 14 ibidem.

" Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder
" zeitige.
" Die Zeitdauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist
" fünf Jahre, die Mindestdauer drei Jahre.
" Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich
" als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige."

§. 32. ibidem

" Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe
" kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
" erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe
" nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei
" Monate erreicht und entweder das Gesetz dieses
" fügt der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zufügt
" oder die Gefängnißstrafe wegen Verbrechen wider
" Unzucht zu Recht auf Zuchthausstrafe ausgesprochen
" wird.
" Die Dauer dieses Verlustes bestimmt sich gleichmäßig,
" fünf Jahre mindestens und fünfzehn Jahre,
" der Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und fünf Jahre."

Art. 366 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs.

" der Gerichtshof befindet, daß die zu Gerichtshaft
" verurtheilten Personen an den hinzutretenden
" Orten unterzubringen seien."

Art. 368 ibidem.

" Wer unbefugt Gold, gleichviel ob es der
" Augsburger oder der Leipziger sei, wieder
" alle und in die dem Kurse gesetzlich oder
" sonstigen Gold- und Silbersorten vor-
" schrieben."

Begründung, ob seine jetzt der beiden Fälle

[illegible] angeblagte für schuldig
erkannt worden, sie, auf den angeführten
§ 244 des Strafgesetzbuches bedacht und gemäß
der angeführten §§ 28 des Strafgesetzbuches
einen Schadenersatz zu bestimmen, weist
in seiner Erwägung der unwiderlegten Aussage
Zeugen bestätigt;

Was das Ausmaß anbetrifft, für einen jeden der
beiden selbständigen Diebstahlsschuldigen
in einen Zusatzstrafe von zwei Jahren um,
zu setzen und demgemäß auf Strafe laut be-
sagten § 74 die Gesamtstrafe zu bestimmen.

Die Kosten Gründen.

Und in Erwägung der angeführten und vorge-
legenen Gesetze stellen wir schließlich der Gerichts-
urteil den für schuldig erklärten Franz Schmidt
34 Jahre alt, Steinbrecher zu Gabürtig und zuletzt
wohnhaft zu Himmeldingen, 1,76 Meter groß, braun
und klingrabenmäßig Gesicht, Augen grau, Nase gerade,
Mund proportioniert, Kinn und Gesichtsform länglich, Farbe
gesund, Körperbau untersetzt zu einer
Gesamtstrafe von drei Jahren Zuchthaus
und verkennt gänzlich auf den Verlust der
Ehrenrechte desselben und die
dauer von fünf Jahren, unter Anrechnung der Unter-
suchungshaft der zu Ansicht Strafen besonderlichen Gegen-
stände und die Eigentumsnummer und zwar Schaft
den besagten Franz Schmidt in die Kosten des
Verfahrens und liquidiert zu einer Geldstrafe
Sieben Hundert Franken.

Also geurteilt und verkündet zu Diekirch

[illegible] Ausgefertigt

Etat

Vidit

Vu

17 September 1873.

Der Herr Bürgermeister-Stellvertreter hat das Wort zu Bemerkungen und stellt in den Antrag, sofort gegen den vorgelesenen Protokollauszug abzustimmen.

Wiesbaden Stork

28 Herren alle Anwesenden gehören in Wiesbaden, mit Ausnahme des Herrn Colombo, Landrat Oberlahnkreis, und stimmen die öffentliche Verhandlung des Falles bei dem Beginne der Beweisaufnahme wenigstens, folgendes Urtheil erlassen:

Diese Anordnung des Königlichen Bezirksgerichts, welche durch Antrag Nr. 2 des gestellten dem Herrn Vertheidiger, auf Grund des Gesetzes vom 25ten Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlung von jetzt an, bis zum Schlusse der Debatten wiederherstellt.

Durch Einsicht der Art. 1. 2. und 3. des oben angeführten Gesetzes vom 25ten Mai 1846 (vom Januar Siebenden) des welche von dem Präsidenten vorgelesen worden sind also Artikel:

Art. 1.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen in den Fällen der Art. 316. 317 und 330. einschließlich des 339. des Strafgesetzbuches von dem Gerichtshofe kann auf eigenen Antrieb, als auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch von demselben zu begründende Urtheil für jeden einzelnen Fall, jederzeit nur vom Beginne des Beweisverfahrens bis zum Schlusse der Debatten, beseitigt werden;

Art. 2.

Von der Verhandlungen dürfen nicht ausgeschlossen werden:

1, Gerichtsbeamte

2, Anwälte und Gerichtsbeamte des Verkehrsministeriums,

3, Ärzte,

4, Gemeindevorsteher und Polizeibeamte;

5, Verwandte, Verschwägerte und Pflegeeltern der Anklagten,
der Verletzten und der Verletzten, wenn der Verletzte
oder Verletzte deren Anwesenheit wünscht,

6, die Personen vorstehenden Personenkreises nicht berechtigt
Gebrauch machen,

Der Gerichtspräsident stellt darüber beim Beginn der Verhandlung
zu Protokoll während der Verhandlungen hervorgetretene Abgrenzungen
personen als durch gerichtlichen Beschluß von der Verhandlung zu
weisen,

Art. 3.

Entscheidet der Gerichtshof nicht Art. 3. anwendet Verfahren so
der Gerichtspräsident den Verhandlungsbeginn Art. Art. 2
Dieser Gerichtshof vorgetragen und Art. 2 genannten Personen
über Beginn der Verhandlung sowohl in den Verfahren, als in
dem Verhandlungsprotokoll Meldung zu machen.

Die Verweisung Verfahren auf die vorliegenden Fälle von
Abänderung der Art. 331 und 332. des Code pénal
vorgesehenen Verbrechens Vergehen, welchen der Art. 127 und
43 des neuen Verfassungsgesetzes aufgehoben, und daß es gesetz
mäßig notwendig, eine Bestimmung des öffentlichen Rechts aufzuheben
zu lassen,

Aus diesen Gründen

verordnet der Verwaltungsgerichtshof, daß die Verhandlung in
dieser Sache von jetzt an bis zum Beginn der Debatten
bei verschlossenen Thüren stattfinden soll.

Also geschehen und verhandelt in der öffentlichen
Sitzung des Verwaltungsgerichtshofes für Gewerbesachen vom
siebenzehnten September achtzehnhundert vier und siebenzig
zwei folgenden Uebel, Beisitzer des Appellationsge-
richtes für Gewerbesachen, Vorsitzend der Verwaltungsge-
richtshof Wolff Adolphe, Richter Wilde Assessor am Bezirksge-
richte für Gewerbesachen, Brueck, Assessor am Bezirksge-
richte für Gewerbesachen Letzteren wie alle Parteien der
Verwaltungsgerichtshofe — Brueck die gesetzliche Verhinderung
der übrigen Mitglieder des Bezirksgerichtes und des Ap-
pellationsgerichtes zum Verwaltungsgerichtshofe für Gewerbe
des Verwaltungsgerichtshofes folgenden Petri, Rechtsanwalt
und Rettig II. Verwaltungsgerichtsrichter der besagten Art
Appellationsgerichte.

Uebel

Wolff

Wilde

Brueck.

Rettig

17ten September 1873.

No. 62

Der Kgl. Bezirksgerichtsrath Herr Schulz zu Bromberg hat folgendes Protokoll aufgenommen:

Heute Endesunterschriebener hat sich auf Ersuchen des Kgl. Bezirksgerichts zu Bromberg vom 31ten August 1873. vorgestellt

Wilhelm Stork

28 Jahre alt, Tagelöhner in Culmhof, Amtsbezirk Schubin

Der 20 Zeil 73 H. Christian wurde wieder vorgeführt

wurde nochmals darauf hingewiesen, daß er durch Ablegung des Reinigungseides sich der Strafe des Meineides unterwerfe, und dann Abstehung von dem Reinigungseide vernommen wurde.

Heute Endesunterschriebener hat sich auf Ersuchen des Kgl. Amtsgerichts zu Schubin vom 20ten August 1873 vorstehender Anklageakte ist.

Heute stellgefundener Verhandlung des Termins in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Heute Aufforderung des Kgl. Amtsgerichts mit der Entscheidung der Gründe, wie solche in Anklage bemerkt;

Heute Aufforderung des Herrn candidirten Advocaten Hamm Vertheidigung mit der für den Angeklagten, dem der Letztere selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärt, daß er die Vertheidigung seines Vertheidigers genehmige, nichts Weiteres beizufügen habe;

Heute Eintritt der Geschworenen für Hauptverhandlung stehenden Sitzung, also lautend:

1. Frage.

Ist der Angeklagte Wilhelm Stork, 28 Jahre alt, Tagelöhner

geborene Arbeiterfrau wohnhaft in Colmberg, Landgerichts Ansbach, Obermfranken, am Abende des 25ten Juni 1873 auf dem Wege vom Gasthause zum Kirchhofe Colmberg, etwa eine viertel Stunde von letztgenanntem Orte entfernt, die ledige Fabrikarbeiterin Catharina Köth vom Dorfe Hohenhalbach, Gemeinde Ostenberg durch Gewalt und Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, zum Zwecke der außerehelichen Beischlafes, zu welchem sie und Andere Handlungen vorgenommen haben, welche der Absicht der Verbrecherin des Nothzuges entsprechen, letztere Absicht selbst aber nicht durch freiwillige Aufgabe von Seiten der Angeklagten, sondern aus Umständen gescheitert wurde, welche von ihrem Willen unabhängig waren?

II. Frage.

Sind in dieser Frage erwähnte Umstände vorhanden?

Nach Ansicht der Geschworenen ist folgende die vorliegende Frage zu lösen.

Die erste Frage: *ja!*

Die zweite Frage: *nein!*

Nach Anführung der K. Staatsbehörde in seinem Antrage, welcher also lautet: Habe ich dem K. Schwurgerichtshofe vorstehende (dieselben) zum Beschlusse in vorgenommenen Lesung und zu dem Befunden vorgelegt.

zu entscheiden, wobei die Zurechnung der zu Gunsten genommenen Gegenstände in vorn Berufene zu sagen;

Alles auf Grund des §§. 177. 43. 44. des Reichsstrafgesetzbuches Art. 368. 366. des Gesetzes, betreffend Abänderung Nach Aufhebung der Verfassungen des Angeklagten und der Letzteren selbst in seinen Erklärungen;

Nach Ansicht der Geschworenen;

Nach Ansicht der §§. 177. 14 43 44. des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 366. Abs 2. und 368. des Gesetzbuches über die in diese Verhandlung, welche Gesetze stellen also lauten:

§. 177 des Reichsstrafgesetzbuches.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben einen Frauenzimmer zum Beischlafe außerehelichen Beischlafe nöthigt, oder von einem Frauenzimmer zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sich zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die öffentliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

§. 14 ibidem.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine

zeitige.

Der Hauptbetrag der zeitigen Früchte ist Früchte dieses, der Mindestbetrag Eine Frucht.

Wer das Gesetz die Früchte nicht ausdrücklich als eine Sache eigenschaft, ist Sie Früchte eine zeitige; #

S. 43. ebidem.
Wenn die Gesetze die Früchte oder Früchte zu erwerben, durch Handlungen verschiedener Art, ist die Früchte nicht vollendet, wenn die Früchte oder Früchte nicht gewonnen sind, wegen Früchte Früchte. —
Der Früchte einer Früchte wird gehört mit in den Früchte, in welchen die Früchte ausdrücklich bestimmt.

S. 44. ebidem
Der Früchte Früchte oder Früchte ist mit der Früchte verbunden, wird vollendet.
Ist die Früchte mit dem Früchte nicht getrennt, so ist die Früchte nicht Früchte, wenn sie vollendet sind.
Ist die Früchte und Früchte nicht getrennt, so ist die Früchte nicht Früchte, wenn sie vollendet sind.
In den übrigen Fällen kommt der Früchte die mit der Früchte der Früchte und Früchte gleich.
Früchte von einer Handlung gelangt

Art. 366. Abs. 2. der Prozessordnung

Der Gerichtshof beschließt, daß die für Gerichtszwecken genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurück gegeben werden sollen,

Art. 368. ebidem.

Der entscheidende Theil, Schiedsrichter, oder der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Beweis fernerer als der andern Partei auferlegten Kosten verurtheilt,

und

In Erwägung daß die Schuld des Herrn Dr. Goltermann der Angeklagten für schuldig erklärt haben, auf den angeführten S. 177. der Reichsstrafgesetzbuches mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren,

Aus diesen Gründen:

und in Anwendung der angeführten und angeführten Gesetzes-Stellen, Rechtsspruch der Gerichtshof,

Wilhelm Stark, 25 Jahre alt, Tagner, geboren zu Blankenhorst, wohnhaft in Oldenburg Canton Oldenburg

Spricht für Recht und Gott

Schwer-Bonin,
Bien-Horst,
Augenbrauen-Braun,
Augen-Braun,
Nase-Spitz,
Mund-klein,
Zähne-gut,
Kinn-rund,
Gesicht-länglich,
Haar-blond,
Besondere Kennzeichen, keine.

Zu einer Zuchthaus Strafe in der Dauer von fünf Jahren; wegen der Kriegskosten in Betracht der Gegenstände an den Eigenthümer und wegen der dem gemeinten Wilhelm Stark in den Kosten des Verfahrens.

Gegründet zu einundvierzig Zeilen und zwanzig Silben einhundert zu Bezug verwendeten Papiergelder, ohne zwei Siegeln des Klägers oder der Braun zu Präjudizialen Begriffen und zu diesen Gründen Gegründet sind.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Kreis zu Bremerhaven am siebenzehnten September achtzehnhundert drei und siebenzig, an welchem Urtheil Recht von Dr. Appellat ausgesprochen

Der Kreis zu Bremerhaven, Präsident des Schwurgerichts

Kosten

Reisegebühr	14.
Tagegelder	28.
Gerichtskosten	123. 13
	125 55 Sgr.

Vacat da gestrichen 125 Thaler 55 Sgr. Gerichtskosten des Herrn Dr. Goltermann der Braun zu Präjudizialen Begriffen, welche für diesen Gründen Gegründet sind

Bremerhaven den 7. Oktober 1873. Dr.

Wolff, Noeppel, Rüffy, Wilde, Assessor am Kgl. Landgerichte zu Braunsberg, Brueck, Assessor am K. Landgerichte zu Braunsberg, Letzterer als Vertreter des Referendars — Brueck bei gehöriger Verhinderung des übrigen Mitgliedes des Bezirksausschusses und des K. Landrathes vom Referendar gräfe den Herrn Regierungs-Assessor Schwartzkopff hinzugezogen, Peters, Bürgermeister und Rettig II Ratmannschaftsvorsteher als beisitzende Repräsentanten der beteiligten Landgemeinden.

Liebe

Wolff

Wilde

Rettig

Brueck.

18 Sept. 1873

No. 63

Der kgl. Bezirksamtmann Schmitz von Pfaffenhofen hat den Pfalz zu Hirschbeutenhausen sofort provisorisch verschlossen.

Nach Einsicht des Protokolles über den Verschluß und der kgl. Regierungsentschließung vom 1ten dieß, wird

Christine Fuchs,

21 Jahre alt, ledigen Standes, geboren zu Orbis, Cant. Neuhof Kirchheim bolanden, zuletzt in Kirchheim sich aufhaltend, der Kindsmords angeklagt und zur Abwälzung von der Schmitz'schen vorgenommen worden ist.

Nach Einsicht der von der königl. Staatsbehörde vom 1ten dieß vorliegenden Anklageschrift.

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Aufforderung der kgl. Staatsbehörde in der Antwortung der Fragen, auf denen die Anklage beruht.

Nach Aufforderung des Vertheidigers der Angeklagten, seine Vorträge zu machen, welche nicht Thatsachen, sondern Folgerungen aus Thatsachen enthalten, welche für die vorgetragenen Behauptungen genügende Beweise nicht beigebracht haben:

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage:

„ Ist die Angeklagte Christine Fuchs, 21 Jahre alt,
„ ledigen Standes, gebürtig zu Orbis, Canton
„ Kirchheimbolanden, zuletzt in Kirchheim sich
„ aufhaltend, schuldig: – in der zweiten Hälfte des
„ Monats Juni 1873 zu Kirchheimbolanden schwan-

Kosten

	M.	L.
Stempel der Anklage	63	28
Zeugengebühr	107	12
Dolmetschergebühr	4	88½
Gendarmerie	5	18
Zehrungskosten	20	45
L	201	41½
M. wie 14		
Porto 28	–	42
	202	23½

7. 10. 73 ausgez.

" schuldlose Leibesfrucht, noch unehelichen Geschlechts
" gleich ehelicher Geburt vorsätzlich getödtet zu
" haben?"

II. Frage

" Mildernde Umstände zu finden?"

Auf Einsicht der einschlägigen Gesetzesvorschriften, also lautend:

" Der Wortsinn der Gesetzesvorschrift, welche
" stehende Frage ist folgender:
" Auf die erste Frage: Ja."
" Auf die zweite Frage: Ja!"

Auf Anführung des kgl. Amtsgerichts in schriftlicher Anklage, welche also lautet:

" der kgl. Oberstaatsanwalt,
" Auf Anführung der Feststellung der Hauptverhandlung, nach welcher die Christina Fuchs, 21 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Orbis, Landgerichts Kirchheimbolanden, zu letzt in Kirchheimbolanden sich aufhaltend, der Kindesmordes unter mildernden Umständen für schuldig erklärt worden ist;
" auf Einsicht des §. 217 des Strafgesetzbuchs Art. 366 und 368 der Strafprozeßordnung, beantragt, dieselbe dem kgl. Assisenhofe zu Zweibrücken zur Schöpfung, zu überweisen, anzunehmen, daß sie und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auch die Akten, nebst der zu überreichenden genommenen Fragenstellung an den Gerichtshof zu verfügen."

Auf Verlesung der Verantwortung der Angeklagten vor der Untersuchung selbst in öffentlicher Sitzung;

Auf Einsicht der §§. 217, 16 des Strafgesetzbuchs der Art. 366 u. 368 der Strafprozeßordnung, welche von dem Gerichtshofe vorgelesen wurden und lauten:

§. 217 des Strafgesetzbuchs

" Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in der Furcht
" vor der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zucht-
" haus nicht unter drei Jahren bestraft.
" Mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß-
" strafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 16. Ibidem

" Der Zuchthausstrafe ist fünf-
" Jahre, die Milderung für Frauen.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

" Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichtsgefundene Frage
" mit Ja oder Nein und die Begründung zurück-
" gegeben werden sollen.

Art. 368 Ibidem.

" Der entscheidende Theil schreibt, ob der
" Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
" alles und in die dem Staate zu erstatten der
" anderen Theile verursachte Kosten ver-
" theilt."

In Erwägung, daß der Fall, wenn die Angeklagte für schuldig erklärt würde wegen Kindesmordes mildernden Umständen nach §. 217 Abs. 2 mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren zu bestrafen ist.

Aus diesen Gründen

wird rücksichtlich der Strafmessung nach den Grundsätzen der vorgelesenen und anzuwendenden Gesetzesartikeln die Christina Fuchs 21 Jahre alt, ledige Dienstmagd geboren und wohnhaft zu Orbis zuletzt in Kirchheimbolanden sich aufhaltend zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und zu den Kosten des Verfahrens gemäß zu 202 Gulden 23½ Kreuzer.

Verordnet die Rückgabe der in Loosung genommenen
Beizeichnungen an Ihre Eigenthümer.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Schwurgerichts des Kts Zürich vom
Montag den 29ten Septembr. 1873 Vormittags 8 Uhr
Anwesend: Hr. Präs. Bluntschli, als Präsident
des Schwurgerichts, Schuler, Bösel, Platz, Rüfli als
Beisitzer des Schwurgerichts zu Zürich. Bruch Assessor
als Ersatzmann des Schwurgerichts, Bruch bei gehöriger
Benachrichtigung der übrigen Mitglieder
des Bezirksgerichts Zürich als Schwurgerichtsmitglieder
zur Fortsetzung des Schwurgerichtshofes gegen
Johann, Peter, Kunstbrunnell und Bold, wegen
Brandstiftung Assisenbeisitzer und Ersatzmann Appellat.
Gerichts.

Locher

Aug. Schuler.

Köllikers

J. Platz.

Bruch

Boldz

18 Sept. 1873

No 64

Fr. Rathen

Der Kläger 100-55 1/2
St. v. 21
Beg. 28
- - 49
Fr. 101.44 1/2

Fr. 10, 73 Rückzug

des Kts. Zürich, Schwurgerichtshof des Kts Zürich
Zürich beurtheilend, auf folgendes Verhalt nehmen:

Nach Einsicht der Verhandlungen des Kts. Gerichts
des Kts. Appellationsgerichtshof des Kts Zürich
vom 28 August 1873, vom Büro

Johann Müller,

23 Jahre alt, ledig, Taglöhner, reformirt und wohn-
haft zu Hoof, Canton Thurgau, der Brandstiftung
[an mehreren Wirthschaften] angeklagt und zur
Hauptverhandlung vor das Schwurgericht verwiesen
worden ist.

Nach Einsicht der vom Präs. Kantonsgerichte
vom 28 August 1873 erwähnten Anklageakten;

Nach stattgehabter öffentlicher Sitzung der Assisen in der
heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Berathung des Präs. Kantonsgerichts in der
heutigen Berathung der Gründe, auf denen die
Anklage beruht;

Nach Berathung der Hauptfragen, welche in
seinem Verhandlungsbefehle für den Anklage-
akten, dem der Anklageakt gefolgt ist, welcher auf
Lesung der Geschworenen verlesen, der
für sie zweckdienlichen Verhandlung vorgelegen,
die wichtigen Momente beizuhalten haben;

Nach Einsicht der von den Geschworenen gegebenen
motivirten Antwort, welche also lauten:

I. Frage:

" Ist der Angeklagte Johann Müller
" 23 Jahre alter ledig. Taglöhner, heimathberechtigt
" und wohnhaft in Hoof, Canton Thurgau,
" schuldig: der ihm durch die Anklage

" bezeichneten Gegenstände zum Aufschreibe der
" aufgenommenen Personen in der Polizeistube
" selbst vorschriftsmäßig vorzeigen mögen,
" vornehmen und Pfändung gestatten zu haben.
" 1, um 5 Uhr 1873 von dem über dem Laden
" sich befindlichen Zimmer des Leinebauers
" Nicolaus Keller in St. Wendelmund zu öffnen
" Aufschrift, bezüglich etwas zum Aufschreibe für
" meine Tochter Maria Keller, ein Paar rothleder
" schuhe und ein schwarzseidenes Halstuch, ge-
" zeichnet M. K. sodann zum Aufschreibe von
" dessen offenen Riegel zwei weiße hölzerne
" Kochlöffel, bezeichnet: A. B.
" 2, in der Nacht vom 9 auf 10 Mai 1873 zum
" Aufschreibe des Wirthes Michael Schneider in
" Schnappach mittels Einsteigen durch ein in
" den Kellerraum gehen des Fenster:
" a, aus dessen im zweiten Stocke des Wohn
" hauses befindlichen Wohnzimmer einen
" neuen schwarzen Cylinderhut von Wasch
" seidenen Cylinderhut von Werthe von zehn
" Gulden dreißig Kreuzer, bezeichnet auf
" der Innenseite des Cylinders mit L. K. 1872
" und unter dem Barrier des hinteren Schirmes
" mit 2600, ferner ein schwarz-lederenes Hals
" tuch im Werthe von zwölf Kreuzer
" und einen Thaler baar zu halten.
" b, aus der im untern Stocke des Wohn
" hauses befindlichen Küche ein Paar der
" Ehefrau Ludwig gehörige Halbstiefel mit
" Gummizügen im Werthe von vier bis
" fünf Gulden?

II. Frage.

" Sind Sie in der I. Frage unter No. 1 & 2
" bezeichneten Thaten zwei selbstständige Handlungen?

III. Frage.

" Sind beide in der I. Frage unter Ziffer 2
" und 3 bezeichneten That und Handlungen
" zusammen?

Nachdem sich der Gerichtshof zu den Geschworenen
abgezogenen Berathung, als Resultat:

" dass Beschuldigte des Verbrechens
" der Brandstiftung
" nach Frage I. Ja!
" nach Frage II. Ja!
" nach Frage III. Nein!"

Auf Anführung der kgl. Gerichtsbehörde
in ihrem Antrage, welcher also lautet: —
" Der Gefangenwärter Johann Baptist Müller zur Abnahme des Haares
" Frauen in angemessener Dauer und zu der
" Rasur zu ermächtigen, die Verbringung
" der bürgerlichen Ehrenrechte auf einen be-
" stimmten Zeit und die Entziehung der Berufs
" führungsstücke zu verordnen.
" Also auf Grund der §§. 242, 243, Zif. 32. des
" Strafgesetzbuches Art. 366 u. 368 der Straf-
" prozessordnung. Ges. Gesetzl.

Nach Anführung der Gerichtsbehörde
hat der Gerichtshof zu Recht erkannt:

" Es seien die Angeklagten Johann Baptist Müller
" Ludwig Frauenschuh und Nicolaus Keller
" des Verbrechens der Brandstiftung
" nach §§. 242, 243, Ziff 2. 74, 32, 21 14, 16
" des Strafgesetzbuches, sowie der Art 366 u. 368 der
" Strafprozessordnung, welche von dem Gerichtshofe

...verzeichnet werden und also lautet:

§. 242 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Wer eines fremden beweglichen Sache sich dadurch rechtswidrig zueignet, daß er dieselbe sich oder einem Dritten in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnißstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§. 243 Ziffer 2 ibidem.

Als besonders schwere Fälle des Diebstahls sind anzusehen, wenn:

2. der Thäter einen Einbruch oder einen falschen Schlüssel, falsches Signal oder falsche Legitimation anwendet, um sich den Zugang zu der Sache zu verschaffen.

§. 74 ibidem.

Wegen absichtlicher, mehrere durch mehrere selbstständige Handlungen verübte Verbrechen oder Vergehen oder derselbe Verbrechen oder Vergehen, welche verschiedene Abänderungen und dadurch verschiedene gesetzliche Strafen angedroht hat, ist auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche in seiner Bestimmung der angedrohten schwersten Strafe gleich ist.

Innerhalb dieses Strafsatzes sind die besonderen Umstände des Falles, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, maßgebend.

§. 32. ibidem.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und ausdrücklich auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte neben Gefängnißstrafe von Dauer bis zu sechs Monaten auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die Dauer dieser Nebenstrafen bestimmt sich bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens gleich und höchstens gleich Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 21. ibidem.

Absolut unbedingte Zuchthausstrafe ist gegen eine zurechnungsfähige Gefängnißstrafe, absolut unbedingte Gefängnißstrafe gegen eine zurechnungsfähige Festungshaft gleich zu achten.

§. 14 ibidem.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder zeitige. Die Mindestdauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünf Jahre. Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche bestimmt, ist darunter eine zeitige.

§. 16 ibidem.

Die Höchstdauer der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, die Mindestdauer drei Tage.

Art. 368 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs.

Der Gerichtshof bestimmt, ob die zu Gerichtshanden gegebenen Gegenstände zu ihrer Zeit zurückzugeben waren oder nicht.

Art. 368 ibidem.

Der mitverletzende Theil gleichviel, ob er der beleidigte oder der Civilklägerin sei, wird

...ellen und in der dem Kaufe vorausgehenden Zeit ununterbrochen ...

Die Verurtheilung, ihrem Ausspruche der Gerichtsordnung der Angeklagte wegen Diebstahls mit Waffen für schuldig erklärt worden ist, hat auf §. 242 des Strafgesetzbuches und Art. 4 des Einführungsgesetzes und Strafe und wegen Diebstahls mit Waffen, hat auf §. 243 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches mit einer Zuchthaus- ...strafe von fünf bis zu sechs Jahren Gefängniß ist und auf §. 74 des Strafgesetzbuches eine Gesammtstrafe zu erkennen ist, welche in seiner Beziehung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Das Ausgangsurtheil erscheint für den vorliegenden Diebstahl mit Waffen einen Strafrahmen von fünf Jahren - eine verwandelt in acht Monaten Zuchthaus, - für den Diebstahl mit Waffen einen Strafrahmen von drei Jahren sechs Monaten angesetzt, - dieses muß auf den Grund des angeführten §. 74 eine Gesammtstrafe zu bestimmen.

Aus diesen Gründen

und in Berücksichtigung der angeführten und weiter, besonders Artikel 1 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, zuletzt den für schuldig erklärten Johann Müller 23 Jahre alt, geboren zu und wohnhaft in Bach, Landwehr Pfalzel, Ingenieur, Größe 5' 10" 4''', braunen Augenbrauen, Augen braun, Nase breit und stark, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau kräftig, Haut Farbe braun, besonders Kennzeichen mit dem rechten Arm eine Tätowirung in derselben ein Liebesknoten F. M. um diesen Herz ein Kranz

hat wird, - zu einer Gesammtstrafe von vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust von den bürgerlichen Ehrenrechten auf die Dauer von zehn Jahren und Zulässigkeit der Verfügung über den Angeklagten nach Ablauf der Strafzeit in Gemäßheit der Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche.

Recht gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Kreises Trier zu Trier am achtundzwanzigsten Oktober achtzehnhundertdreiundsiebenzig, an welchem gegen neun Uhr Vormittags Appellationsgerichtsrath der Herr Landgerichtsrath Schaller, Präsident des Schwurgerichts, Beisitzer Herr Landgerichtsrath Platz, Richter am Landgerichte zu Trier, Herr Landgerichtsrath Bruch, Assessor am Landgerichte zu Trier, Letzterer wegen Verhinderung des Herrn Landgerichtsrath Schaller, Herr Landgerichtsrath Bruch beigezogen, Herr Landgerichtsrath Bruch bei gehaltener Hauptverhandlung der übrigen Mitglieder des Landgerichts von dem Herrn Landgerichtspräsidenten zur Ergänzung des Herrn Landgerichtsrathes zugezogen, Herr Staatsanwalt Kuntz, Herr Landgerichtsrath Bruch, welcher die Urtheilsformel verkündete.

Schaller

Kuntz

Schaller

Platz

Bruch.

Bruch

18 September 1873

№ 65

Der kgl. bayer. Schmiedemeisterstellvertreter zu Zweibrücken hat folgenden Beschluß erlassen:

Auf Einschritt des Königlichen Landgerichtsarztes Dr. Koch in Zweibrücken vom 16. September 1873, wonach der Geschworene

Georg Laforet,

Ackerer in Edenkoben wegen Krankheit, der laut ärztl. Bescheinigung und Visitation leidet, dessen nicht ein Hundsvieh, die Functionen eines Geschworenen mehr zu üben;

Auf Requisition der kgl. Bezirksbehörde eines Ersatzmannes hierin erkannt, es sei statt des Schmiedemeisters Georg Laforet auf Grund des angeführten ärztlichen Zeugnisses ein Anderer an dessen Stelle zu ziehen, der gegen jeden weiteren Schmiedemeister-Ersatz zu diskutiren.

Auf Anhalt des Art. 107 des Einführungsgesetzes zum bayer. Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, wonach von dem Geschworenen verlangt werden kann:

„daß er gelobe oder schwöre, daß er die ihm übertragene Pflicht
„treulich, nach seiner Einsicht und Überzeugung, ohne Rücksicht auf
„Gunst oder Ungunst, Furcht oder Zuneigung, oder Eigennutz
„und ohne Verletzung der Gesetze erfüllen werde.

Sei gegenwärtiger Geschworene Georg La-

[illegible] durch die [illegible] ärztliche Zeugniß bestätigt ist, daß er in Folge Muskelrheumatismus und Durchfall sich nicht in der Lage befindet den Schwurgerichtsverhandlungen als Geschworener beizuwohnen,

daß dem gemäß derselbe von inclusive 19ten September an auf die ganze Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssession von den Schwurgerichtsverhandlungen als Geschworener zu dispensiren sey.

Den 24ten Juni

Die Präsident der kgl. Schwurgerichtshof den Geschworenen Henry Lafaret, Gerber in Eden, haben wahrscheinlich von inclusive morgen den 19ten September 1873 an wegen Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssession von den Verhandlungen als Geschworener.

Alle gewöhnlich und ordentlich in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts [illegible] zu Zweibrücken zu erscheinenden Assisenbeisitzer und sämmtliche zu ziehenden Ersatzgeschworenen waren: Hebel, Landmann kgl. Appellationsgerichtsrath, der Ersatz zu Zweibrücken, Schmidt der Schwurgerichtsschreiber, Wessel, Platz, Landmann und kgl. Bezirksgerichtsrath zu Zweibrücken, Bruch, Assessor und kgl. Landgerichtsrath zu Zweibrücken, welchem wegen als Präsident des Schwurgerichtshofes Bruch bei gesetzlicher Verhinderung des übrigen Mitgliedes des Bezirksgerichts von dem Schwurgerichtspräsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen war, Hessert, Landbaumeister und Kohl, erster Untersuchungsrichter am besagten Appellationsgerichte.

Hebel

Aug. Schmitt

Kohl

Platz.

Waldy

Bruch.

19 September 1873.

No. 66

Der Kgl. Staatsanwaltschaft Herr Assessor Hoffmann hierselbst
hat folgende Anklage erhoben:
Mark Einsiedel hat als Mitglied der Ersatzcommission
des K. Appellationsgerichts des Amtshauptmannschaft
vom Jahre 1873. wurde

Gesundheitsschein Offen

23 Jahre alt, ledig, Handarbeiter, geboren und
wohnhaft hier, in der Nacht vom 17ten auf den 18ten
ausgetragt und zur Abtheilung der Staats-
anwaltschaft vorgeführt worden ist;

Mark Einsiedel hat vor der K. Staatsbehörde
am 19ten Juli 1873. vorsätzlich Anklage-
schrift;

Mark Hellgrafen Verfassung des Tatbestandes in
der Hauptsache öffentlich Richtig.

Mark Aussage der K. Staatsbehörde in der
Untersuchung der Sache, daß dem die
Anklage basirt;

Mark Aussage des Beschuldigten Berg dessen
in seiner Vertheidigung enthalten sind die Angaben
ist, dass der Letztere selbst, welche auf
Befragen der Geschworenen vorbringt, daß sie
die Sache so vorgetragen wie Vertheidigung
persönlich nichts Weiteres beizufügen habe;

Mark Einsiedel der die Geschworenen zur Beantwortung

Am 22 September 1873 Abschrift
einzelne Anklageschrift

ung gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

Ist die Angeklagte Elisabetha Oser, 23 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, geboren und wohnhaft zu Dudenhofen schuldig, den unterm 3ten Januar 1873 von dem Bürgermeisteramte Speyer, in der Absicht diesselbe sich zu widerrechtlicher Zueignung, wegzunehmen, anvertraut gehabten Brief unterschlagen zu haben?

2. Ist der Nachtheil von mehreren hundert Gulden, der am 3ten Januar 1873. aus dem Besitze des Bürgermeisteramtes Speyer dem Posthalter Haeusler in Speyer entzogen worden?

a, Zum Nachtheile des ledigen Johann Häusler in Speyer einen Frachtbrief von chamoisem Wollstoff und ein schwarzes Lederportefeuille;

b, Zum Nachtheile des genannten Haeusler, ein Frachtbrief des Johann Julius Schlaf in Lörrach von gestreiftem Wollstoff, in drei Bogen mit schwarzem Band geheftet, und davon zwei nämlichen Briefe aus dem Besitze des Empfängers Hof auf Stroh und Heu bei genannten Bürgermeister Haeusler und zum Nachtheile des besagten Schmieds Haeusler: eine weiße Fischerhemdbrust mit rothem Band und schwarzen Knöpfen, ein kariertes Halstuch und einen wollenen Kinderstrumpf;

2. am fünften Juni 1873 aus dem Hofe des Advocaten Jacob Denz zu Speyer und zum Nachtheile eine Baumwollenen Bettdecke und ein weißes Halstuch;

3, am 13ten Juni 1873. aus dem im Hofe des Wohnhauses des Ackermanns Conrad Hof in Speyer befindlichen Zimmer des Taglöhners Carl Doll und zum Nachtheile des Letzteren: drei farbige Hemden, zwölf Goldene Fünfzig Pfennigstücke, drei weiße Hemden, zwölf Goldene Zwanzig Pfennige, ein Paar Bügeleisen, zwölf Goldene Zwanzig Pfennige, eine Decke von Leinwand zwölf Goldene, eine Hose zwölf Goldene Zwanzig Pfennige, ein Kattunhemd zwölf acht und zwanzig Pfennige, ein Paar zwölf Goldene Zwölf Pfennige, ein Paar zwölf Goldene Zwanzig Pfennige?

II Frage.

Haben Sie in der ersten Frage unter Nro 1. 2 und 3. bezeichneten Thaten Ihre selbstständige Handlungen?

III Frage.

Sind Sie bei der in der I Frage unter den Ziffern 1. 2. und 3. weiters bezeichneten Thathandlungen mildernde Umstände vorhanden?

Nach Verlesung des Verdicts an den Gerichtshof abgegeben

Entscheidung, also lautend:

Das Urtheil der Geschworenen auf vorstehende Fragen ist folgendes:

1, Für erstens Frage: Ja,

2, Für zweiten Frage: Ja,

und 3, Für dritten Frage: Nein.

Nach Anführung der §§. Strafgesetze in ihrem Anhange, welches also lautet: Wenn der Diebstahl gewaltsam geschehen, die Thäter sich widrig Angehörige für Diebstahl Widerstand in angemessenen Weise und für den Fall der Betroffene sich zur Wehr setzen, wird die Bestrafung des Diebstahls mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft, und §§. 242. 244. 245. 74. des Reichsstrafgesetzbuches und §§. 366 und 368 des Einführungsgesetzes.

Nach Anführung der Vertheidigung des Angeklagten wie der Geschworenen selbst in ihren Entgegnungen,

Nach Anhörung des Staatsanwalts der Geschworenen,

Nach Einsicht eines Attestes des Kreisphysikus Dr. Fürstenthal vom Landau August 1871 und eines Attestes des Kreisphysikus Dr. Fürstenthal zu Landau, wonach der Angeklagte wegen Diebstahls bereits zu Strafen verurtheilt worden ist, und welche Strafen dieselben vorgängig den Thaten dieses Urtheils wegen Dessen sie der Geschworenen für schuldig erklärt haben, verbüßt sind, ohne daß jedoch die Verbüßung der letzten Strafe Jahre hinaus erstreckt waren,

Nach Anhörung des Staatsanwalts der §§. 242. 244. 245. 74 und 14 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 366 Abs 2 und 368 des Einführungsgesetzes über die in Rede stehenden, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen wurden, also lauten:

§§. 242 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig anzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß nicht bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 244 ibidem.

Wenn ein stehlender als Dieb, Mitthäter oder als Gehilfe bei einem Diebstahl Jemand angetroffen ist, und wegen desselben bestraft werden soll, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl begeht, mit Gefängniß bis zu Zehn Jahren, wenn einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter Zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt bei einfachem Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate, bei schwerem Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Drei Monaten ein.

§. 245 ibidem.

Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung, wenn gegen die schuldigen Personen mildernde Umstände ganz oder theilweise verbietet oder ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse

der Letzten Strafe. Die für die Begehung der mehreren Thaten festgesetzten Strafen werden verschärft.

§. 74. ibidem.

Gegen Rückfällige, welche wegen vorsätzlicher Handlungen wegen Verbrechen oder Vergehen oder wegen Versuchs oder Theilnahme an denselben mehrmals Gefängniß- und Zuchthaus- oder Festungsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht. Bei dem Zusammentreffen mehrerer gleichartiger Strafen tritt diese Erhöhung bei der über die schwerste Strafe ein.

Das Maß der Gefängnißstrafe darf das Doppelte der verwirkten Einzelstrafen nicht übersteigen und fünfzehn Jahre, fünfzehnjährige Gefängnißstrafe oder fünfzehnjährige Festungsstrafe nicht überschreiten.

§. 14 ibidem.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche, wenn auf eine zeitige Zuchthausstrafe, auf Minderjährige eine Strafe des Jugendgefängnisses, die Strafe nicht oder dauernd unfähig macht, öffentliche Aemter zu bekleiden, auf Todesstrafe erkannt ist.

Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens ein Jahr, die Mindestdauer der Strafe des Jugendgefängnisses, die Strafe nicht oder dauernd unfähig macht, öffentliche Aemter zu bekleiden, ist dagegen eine zeitige.

Die Dauer der Festungshaft, Festung mit Einschließung und Festungshaft, Einschließung und Einschließung, so wird die Strafe nach der

Lage der Umstände des Falles vollzogen.

Art. 306. Abs. 2. des Einführungsgesetzes.

Der Gerichtshof bestimmt, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an den Eigenthümer herausgegeben werden sollen.

Art. 365. ibidem.

Der unbescholtene Ruf, Ehrenrechte etc. des Angeklagten oder der Civilklägerin, wird allemal in den Urtheilsgründen sowohl als der andere Theile verworfen.

Und die Verurtheilung des einen oder der Civilklägerin, wegen die Angeklagte sich schuldig bekannt worden ist, muß den angeführten §. 366 mit Hinweisung ist.

Dabei angenommen, ob für eine oder der Civilklägerin Entschädigung [illegible] Monaten angesetzt, und Umgang [illegible] Grund der angeführten §. 74. [illegible] zu bestimmen.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten und vorgelesenen Gesetze Artikel verurtheilt das Schöffengericht den Angeklagten Johann Ofer, 23 Jahre alt, aus Baldo 55 Centimeter groß; Haaren und Augenbrauen blond, Stirne: frei, Augen: grau, Nase: kurz, Mund: klein, Kinn: eirund, Gesichtsfarbe: eirund, Farbe: gesund, Körperbau: [illegible]

Kosten
ausgelegt 21
Porto 3.
Honorar 92 09½
M 92,58½
am 7 Oktober 1873 Zurückgezahlt
Hoffmann

gelegt, ledige Dienstmagd gebürtig und wohnhaft zu Schönhausen zu seinem Ehemann eine Frau Johann Hoffmann, verwittwet die Wittwe der mit Hofpfalz genommenen Gegenstände an die Eigenthümer und verabfolgt die obenerwähnte Leibbettische Ofen an die Kosten des Verfahrens, einhundert zwanzig Mark sechzig 92½ Pfennige

Also gerichtlich und protokollarisch in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts des Pfalz für Zweibrücken am neunzehnten September achtzehnhundert drei und siebenzig

wo zugegen waren Uebel, Rath am Appellationsgerichte des Pfalz für Zweibrücken, Vorsitzender des Bezirksgerichts, Wolff, Schuler, Reich, Wilde, Assessoren am Bezirksgerichte für Zweibrücken, Brück, Assessor am Landgerichte für Zweibrücken, Letzteren wie als Beisitzer des Bezirksgerichts Brück bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Mitglieder des Bezirksgerichts zum Bezirksgerichte Beisitzenden für Ergänzung des Bezirksgerichtes Zweibrücken, Peter, Gerichtsschreiber und Rettig, Zweibrücken Gerichtsschreiber-Substituten daselbst

Uebel

Schuler

Reich

Wilde

Brück

Rettig

---

19. September 1873. No 67

Das Kgl. Bezirksgericht des Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des Urtheils des Königlichen Bezirksgerichtes des Pfalz zu Zweibrücken vom dritten September 1873.

wodurch Leibbettische Marie 21 Jahre alt, ledige Dienstmagd, gebürtig und wohnhaft zu Schönhausen Canton Landau die Pfälzische Tochter des Bezirksbeschlossenen Johannes Hoffmann, Maurer Holleda, minderjährig mit einwilligung seiner Mutter ausgehoben und zur Abwesenheitserklärung der Beschuldigten verwiesen worden ist,

Nach Einsicht der von der K. Staatsbehörde am dritten September 1873. gegen besagten Urtheilsspruch eingelegten Berufung,

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anführung der K. Staatsbehörde in Ihrer Schlußnahme der Gründe auf denen sie Berufung einlegt,

Nach Anführung des Vertheidigers des Beschuldigten Loewenstein in seinen Vertheidigungsmittel für die Angeklagte, denen das Letztere stellt, welche auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Urtheils, dass sie des Verbrechens der vorgeworfenen Brandstiftung

[illegible] wurde Beklagter [illegible] zu folgenden Jahr-
Klage Ursache der [illegible] Gefängnisstrafe [illegible] Haus-
suchung gefällten Urtheile, also lautend:

I Frage.

Ist der Angeklagte Christoph Mayer, 21 Jahre
alt, ledig, Taglöhner, geboren und wohnhaft
zu Gönnheim, Canton Dürkheim, Vorstand der
Israeliten Gemeinde Mayer allda schuldig,
die ausgenommenen, sonderbaren Briefe
der ausgenommenen Personen in
der Absicht Jemanden sich unrechtmäßig zu-
zueignen, weggenommen, sonach gestohlen zu
haben.

I, in der Zeit von Weihnachten 1872 bis
Anfang Februar 1873 zu Ludwigshafen.

1, Zum Nachtheile des Carl Krämer von
Edenkoben, Diebstahls bei dem Ehepaare
Mechaniker Joseph Thomas, einen grünen
Mollock,

2, Zum Nachtheile des Carl Meyer, von
Boppard, Diebes bei genanntem Thomas
einen schwarzsammtenen Winterhut,

II Zur Anfang April 1873 daselbst
auf die Ludwigshafen,

1, Zum Nachtheile des Dorothea Berst
von Winnweiler, Diebstahls bei dem

genannten Thomas,

a, einen Holzkoffer, b, einen Ueberrock,
c, einen Sattinrock mit braunen Knöpfen
d, ein [illegible] weißwollenen Strümpfe,

2, Zum Nachtheile des ad I Genannten und bei
Thomas wie Diebstahl stehenden Gehilfen
Hecky von Albersweiler,

a, ein neues Tischtuch, b, zwei Tisch-
tücher, c, einen Sattinrock, d, einen
schwarzen Mantel mit rothen Litzen, e, drei
neue leinene Handtücher, f, sieben Nachthüte
und g, verschiedene Eßwaaren,

3, Zum Nachtheile des abgenannten Christian
Meurer von Boppard, a, ein Westen-Knöpf-
chen, b, ein goldenes Medaillon, c, einen weißen
Unterrock, d, einen grauen Paletot rc.

II Frage.

Haben sie in der ersten Frage unter ad I und II.
bezeichneten Thaten zwei selbstständige Handlungen rc.

III Frage.

Sind sie in der ersten Frage unter Ziffer I und
II meiner bezeichneten Thaten mildernde Umstände
zuzubilligen rc.

Klage Ursache des Urtheils von den Geschworenen
abgegebenen Erklärung, also lautend:

Der Gerichtshof der Geschworenen folgendes:

„ Frage I. Ja.
„ Frage II. Ja.
„ Frage III. Nein."

Nach Anführung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, welche also lautet:

Hat das Königl. Bezirksgericht gestellt die Angeklagte Ehefrau Marnette Zum Buchdrucker in Magdeburg Neustadt und zu den Kosten der Verhandlung zu verurtheilen, – und die Rechtsgründe des Gerichtshofes gemäß ein Strafurtheil zu erlassen.

Aus Gründen der §§. 242. 244. 245. 74. des Reichs-Strafgesetzbuches Art. 361. 366. des Einführungsgesetzes.

Nach Anführung der verschiedenen der Angeklagten und Beklagten selbst in ihren Vertheidigungen;

Nach Anführung des Verfahrens der Hauptverhandlung, wonach dieselben der Angeklagten der ihnen zur Last gelegten Diebstähle ohne Anwendung mildernder Umstände für schuldig erklärt worden;

Nach Einsicht eines Urtheils des Königl. Bezirksgerichts zu Stendal vom 7 September 1870, wonach die Angeklagte wegen Diebstahls zu zwei Monaten Gefängniß und zweier Urtheile desselben Gerichts vom 29 September 1871 und 26ten März 1872 wonach dieselbe Angeklagte wegen Diebstahls zu sechs Monaten Gefängniß — Strafschärfungen, welche Strafen die Angeklagte dergestalt verbüßt hat, daß Haftentlassung wegen derselben nicht mehr Platz greift, verurtheilt worden ist, ohne daß die Verbüßung der letzten Strafe sechs Monate vollstreckt sind;

Nach Ansicht der §§. 242. 244. 245. 74. und 44 des Reichs-Strafgesetzbuches, und des Art. 366. Abs. 2. und 361. des Gesetzbuches, wenn sie in ihre Anwendung gelten also lauten:

§. 242. Des Reichs-Strafgesetzbuches

Wer einem fremden beweglichen Gute einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dasselbe sich oder einem Dritten zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 244 ibidem.

Wer im Falle des §. 242, oder gleich einem Diebe oder Räuber betroffen worden ist, um sich oder einen Anderen in dem Besitze des gestohlenen zu erhalten, oder wegen Derselben betroffen worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 242) begeht, mit Gefängniß bis zu sechs Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243.) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim

verschiedene Strafgesetze Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, einfache Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre sein.

§. 245 ebidem.

Die Bestimmungen des §. 244. finden Anwendung, wenn die schweren Verbrechen mit Erfolg versucht oder ganz oder theilweise vollendet sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verübung oder dem Versuche der letzten Handlung bis zur Begehung der neuen Strafthat sechs Jahre verflossen sind.

§. 74 ebidem.

Gegen Denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere gesetzlich gleichartige Strafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der schwersten verwirkten Strafe besteht.

Durch die Gesammtstrafe darf jedoch die Dauer der einzelnen Strafen nicht erreichen, wenn sie gleichartig sind, oder nicht übersteigen, wenn sie ungleichartig sind.

Die Berechnung der Gesammtstrafe darf auf die Dauer der einzelnen Strafen nicht einwirken, wenn sie gleichartig sind, oder nicht übersteigen, wenn sie ungleichartig sind.

§. 14 ebidem.

Die Todesstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Die Verhängung der zeitigen Todesstrafe ist auf Jahre, statt Monate, zu berechnen.

Wo das Gesetz die Todesstrafe mit dem Beisatze androht, daß deshalb eine zeitige

Art. 466 Abs. 2 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen

des Gemeinschadens, welche zu den schweren Verbrechen gehören, auf die Gemeinschuldner zu Zuchthausstrafen verurtheilen,

Art. 761. ebidem.

Die entscheidenden Fragen, welche nach Art. 466 des Ausgleichs oder des Civilvergleichs, wird allemal in die Form der Hauptfrage als besondere Thatsachen aufgestellt,

und die Entscheidung darüber, ob den Gemeinschuldner, dessen die Ausgleichs für schuldig erkannt worden ist, außer den vorgeschriebenen und angedrohten §. 244. noch Zuchthaus bis zu sechs Jahren verhängt sei, und gemäß des §. 74. des Reichsstrafgesetzbuches auf eine Gesammtstrafe zu erkennen ist, welche in einer Erhöhung der schwersten verwirkten Strafe besteht.

Hat die angemessen erscheint für den ersten Diebstahl, erwählt in den Jahren von Weihnachten 1832. bis zu Ostern 1833. einen Zuchthausstrafe von einem Jahre, und für den zweiten Diebstahl erwählt zu Ostern April 1833. eine Zuchthausstrafe von einem Jahre sechs Monaten, aufgefolgen und demgemäß auf den Gesamt-

20 Sept. 1873

№ 68

Kosten

	fl.	kr.
Gerichtstaxe		250 · 42½
M. Ordn. 21		
Ausfty 28		
	49	
	= 251 · 31½	
den k. Landrichter		
d. Schmitt in Zweib.		
Akt. Hinz	11	
" Dietz	6	
" Portion	5	
" Zeugen	3	13 · —
den k. Landrichter		
v. Bottinger in		
Frankenthal für		
Landschein	2 · 30	
	= 15 · 30	
	267 · 01½	

7, 10, 73 Ausfertigung

Diäten

Baumgartner	21.
Weyrauch	28.
Ihre gestrigen Diäten	63. 18 kr.
Ihre heutigen Diäten	63 fl 07½ kr.
Ueber die gestrigen	63. 11½
Differenzen sind Ihnen die heutigen	
Diäten welche von dem gest.	
Tage Ihnen zu viel	
Berechnet sind	

am 7 Oktober 1873 Auszahlung
erfolgt

Bz

Der heutige Sitzungstag ist der Gerichtsordnung gemäß öffentlich.

Der Gerichtsschreiber Baumgartner verliest die Anklageakte.

Der Präsident fragt den Angeklagten Michael Weyrauch, ob er sich schuldig bekenne.

Der Angeklagte Weyrauch erklärt, sich nicht schuldig zu bekennen.

Der Präsident fragt den Angeklagten, ob er Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Gerichtshofes oder gegen die Geschworenen zu machen habe.

Der Angeklagte Weyrauch erklärt, keine Einwendungen zu machen.

Der Präsident fragt den Angeklagten, ob er Einwendungen

und siebenzig nach der Polizeistrafe der Gemeinde
Hertlingshausen den Schmiedemeister Carl Lorenz
von Hertlingshausen, vorsätzlich mit Stahl einen
Dolch mit einem Messer in den linken
Oberschenkel der Art verletzt zu haben,
daß durch diese Körperverletzung der Tod
des Carl Lorenz verursacht
worden ist."

II. Frage.

Sind mildernde Umstände bei der in der
I. Frage aufgestellten Schuld zu finden?

Auf Grund der hierüber von den Geschworenen
abgegebenen Erklärung, also lautend:
„der Beschluß der Geschworenen lautet:
erste Frage: Ja!
zweite Frage: Ja!
dritte Frage: Ja!"

Auf Anfrage der kgl. Staatsbehörde in Gegenwart
der Angeklagten wird nach Beratung
und Abstimmung der Gerichtshof
einstimmig dahin erkannt: „Es sollen die dem Schmied
Heinrich Lorenz den Angeklagten Wagner auch zur
Hauptverhandlung in einer angemessenen Summe
und zu den Kosten zu verurtheilen, die
hinzugefügt der Entschädigung aufgenommen Klägers,
so wird die Zuerkennung der Entschädigungsansprüche
zu verordnen; als Grund der §§. 223,
226, 228, 40 des Strafgesetzbuchs Art 366 und
368 der Strafprozeßordnung."

Auf Anfrage des Vertheidigers der Angeklagten
wird der Gerichtshof sich zu einem Beschluß
darüber, ob mildernde Umstände vorhanden seien,
nicht veranlaßt gefunden.

Auf Antrag der §§. 223, 226, 228, 16, 40 des Strafgesetzbuchs,
Strafgesetzbuchs Art 366 Abs 2 u. 368 der Strafprozeßordnung,
erhoben, welche von dem Staatsanwalt vorgelesen
wurden, und also lauten:

§. 223 des Strafgesetzbuchs

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt
oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körper-
verletzung mit Gefängniß bis zu drei
Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern
bestraft. 17

§. 226 ibidem.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten
verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis
zu vier Jahren oder Gefängniß nicht unter
drei Jahren zu erkennen.

§. 228 ibidem.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in
den Fällen der §§. 224 u. 227 Absatz 2 auf Gefängniß
nicht unter einem Monat, und in Falle des §. 226
auf Gefängniß nicht unter drei Monaten
zu erkennen. 19

§. 16 ibidem

Der Gehilfe leidet die Gefängnißstrafe stufe
Juxta die Mindestleidung der Thäter.

§. 40 ibidem

Begünstigung, welche durch ein gesetzliches
Verbrechen oder Vergehen sich vergangen,
oder welche zur Begehung eines gesetzlichen
Verbrechens oder Vergehens angeboten oder
bestimmt sind, sind wenn Gefängniß für diese
Thäter oder einem Gefängnißstrafe gleichen ein-
getreten werden.

Die Hinzufügung ist im Gesetze nachzusehen.

Art 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof beschließt, ob die zu Gerichts-
kosten verurtheilten Angeklagten

den Eigenthümern zurückgegeben werden sollen.

Prot. 368 ibidem.

Ueber die Anträge, ob die Eigenthümer oder die Pächter die Einklagung vornehmen, wird allgemein in Hinsicht der Pachtgüter erkannt, daß die Pächter die Einklagung vornehmen, weil sie die Früchte genießen.

Ueber die Frage, ob die Gemeinden der Einklagung wegen Verletzung der Feldordnung, mit Pfändung, vorstehen müssen oder ihre Beamten dazu verpflichten können, wird erkannt:

Daß diesen Gemeinden

anheimgestellt werden müsse, ob sie die Pfändung vornehmen oder durch ihre angestellten und vereidigten Feldschützen vornehmen lassen wollen, Michael Weyrauch 24 Jahre alt, Gemeinde Habkirchen und wohnhaft zu Homburg zu einer Pfändungsgebühr von drei Albus, worunter die Hinzugehung der zuhörigen Gemeinde-Deputirten Maßnahme, sowie die Rückgabe der unter Pfändung genommenen Gegenstände an die Eigenthümer mit begriffen, weil den Einklagenden in die Kosten der Pfändung und Eigenthum zu Gunsten der Vogel Anwendung zugewiesen und fünfzig Gulden 31½ Kreuzer Dr. Schuldigkeit a. 13 Gulden B. Bettingen in Frankenholz 24.30.

Diese Gemeinden sind verbunden in der Hinsicht, daß die Pfändung der Pfandgüter der Pfalz zu Zweibrücken am gewöhnlichen Pfandorte ausgeschlossen wird, sie sind verbunden, Hobel, Beil und Säge

Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Vormundschaftsgerichts, Schultz, Platz, Büttner, Wirth, Assessoren des Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Buchhalter und Assessor am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Sachsen, Namens des Präsidenten des Vormundschaftsgerichts, Buchhaltung der übrigen Mitglieder und Appellationsgerichts, welche dem Vormundschaftsgerichte zugeordneten Verrichtungen des Vormundschaftsgerichtes zu übertragen. Hessert, Landbauwald und Beldorf sind nicht vormundschaftsfähig am besagten Appellationsgerichte.

Platz

Schultz

Platz.

Wirth

Beldorf.

20 Dez. 1873

№ 69

Kgl. Bayer. Bezirksamt Aschaffenburg hat folgende Strafsache zu verhandeln und folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Anschuldigung des Kunstgärtners Leon Meyer Kaufmann und Gemeinderath in Hagenbach wegen Uebertretung Artikel 107 des Strafgesetzbuches vom 10 November 1861 durch Uebertretung des Gastwirthes Leon Meyer, zu verhandeln ist.

Auf Anschuldigung der kgl. Kunstbehörde, welche dann Uebertretung des Gastwirthes Leon Meyer zu verhandeln.

In Erwägung, daß der Thatbestand Art. 107 des Strafgesetzbuches vom 10 November 1861 durch Uebertretung des Gastwirthes Leon Meyer, zu verhandeln ist.

Aus diesen Gründen

Bezirksamt Kgl. Bezirksamt Aschaffenburg hat den Gastwirthes Leon Meyer, Kaufmann und Gemeinderath in Hagenbach wegen Uebertretung des Artikel 107 des Strafgesetzbuches vom 10 November 1861 durch Uebertretung des Gastwirthes Leon Meyer, zu verhandeln ist.

In Anwendung des Art. 107 des Strafgesetzbuches vom 10 November 1861, welches von dem Gastwirthen in der öffentlichen Sitzung ver-

gelesen wurde, und unterschrieben: Simon-

lich genehmigt und unterschrieben in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Pfalzkreises zu Zweibrücken am zwanzigsten September achtzehnhundert drei und siebenzig, vorgenannten Jahres: Michel Ruf vom Kayserl. Appellationsgerichte des Pfalzkreises zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts; Schuler, Platz, Rothe, Wilde, Assessor vom kayserl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Bruch, Assessor vom kayserl. Landgerichte in Zweibrücken, haltend die erste Session des Appellationsgerichts, Bruch bei gehaltener Abwesenheit des übrigen Mitgliedes des Appellationsgerichts zu dem Ende vorgenommen Präsidenten zur Verrichtung des Appellationsgerichtsactus zugezogen, Advocat und Bald, erster Substitut, gerichtsschreiber vom besagten Appellationsgerichte

Simon

Aug. Titeler

Platz

Bruch.

Wilde

Bald

20 Sept. 1873

N° 70

Der kgl. Bezirks-Thierarzt Thierarzt Hofmann dahier hat gegen
beschuldigt Fabrikarbeiter Michael Ulrich
Anzeige erstattet, daß der Letztere seinen
kgl. Hund Wachtel mit Hundswuth behaftet
5 September 1873, wurde von

Kosten
Gerichtskosten 66.44½
St. 21
Reg. 28
– 49
67.33½

Michael Ulrich,

24 Jahre alt, ledigen Taglöhner, geboren in Mosbach,
Bach, wohnhaft in Burgpreppach, zuletzt
in Burgpreppach Nr. 65 bei Taglöhner
Johann Ulrich und der Aufforderung
vorgeladen und zur Abhörung über den Thatbe-
stand gerichtlich zu vernehmen war.

7. 10. 73. Ausfüg

Auf Befragen gab der kgl. Bezirks-Thierarzt an,
am 5 September 1873 vernommene Anzeige.

Auf Vorhaltung der Aussage des Zeugen in
der heutigen öffentlichen Sitzung.

Auf Belehrung des kgl. Bezirks-Thierarztes in der Fest-
stellung der Thatsachen, ob der Angeklagte
handelt;

Auf Befragen des Angeklagten, was er zu seiner Vertheidigung
Angeklagten, dessen Aussage selbst, wahrge-
nommen Zeugen des Thatbestandes wahrheits, theils
wo der für ihn vorgetragenen Vertheidi-
gung gerichtlich nicht Widerspruch beizufügen
habe.

Auf Befragen über den Geschworenen zur Beur-
theilung gestellten Fragen, wahr also bejahen:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Michael Ulrich, 24 Jahre
alt, ledig, Taglöhner, geboren in Mos-
bach, wohnhaft in Burgpreppach, [illegible]

Neustadt, Haardt:-

1, am 22ten Juli laufenden Jahres Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr in der Behausung des Weingutsbesitzers Ludwig Buhlenhoffer zu Ruppertsberg in der öffentlichen Sitzung vor dem Unterzeichneten Königlichen Friedensgerichte Assessor Georg Buhlenhoffer daselbst eine Porte-monnaie mit 24 Kreuzer an Geld und der Inschrift in einer doppelt durchgenähten Naht,

2, in der Zeit von 27 oder 28 Juli laufenden Jahres dem Weingutsbesitzer Stephan Hartmann in Ruppertsberg eine Porte-monnaie mit Geld im Betrage von mehreren Gulden sammt Kreuzer nebst der Kennung des Besitzers, nämlich in einem Kleiderschranke in der Behausung, nämlich in einem Abschiede zu Gunsten des Königlichen Fiskus, 3, in der Zeit von 22 auf den 23 Juli dieses Jahres dem genannten Buhlenhoffer vorsätzlich und rechtswidrig in dessen Weingut neben dem Rathhause eine Anzahl Rebstöcke beschädigt und einen Anzug Dickenbohnen wissentlich zu haben.-

II. Frage.

Gilt das in der I. Frage sub Ziffer 1. 2. 3 bezeichneten Thaten drei selbstständige Handlungen?

III. Frage.

Sind die in der I. Frage unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Thaten mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der Einrede von der Geschworenen-Vorbereitung, also lautend:

der Rechtsbeistand der Angeklagten:

Zu I: Ja!"

" zu II: Ja!"

" zu III: Nein!"

Nach Verlesung der kgl. Staatsbehörde in seinem Antrage, welcher also lautet:

der kgl. Oberstaatsanwalt:

Auf Anwendung der Gesetzesstelle der Geschworenen-ordnung Michael Ullrich, 24 Jahre alt, ledig, Taglöhner von Ruppertsberg für schuldig erklärt worden zu einer selbstständigen Gefängnißstrafe und der gesetzlichen Nebenstrafe.

Zu Verbüßung, daß er sich wegen Gefängnißstrafe in ein Arbeitshaus begeben habe; -

Auf Verlust der §§. 242, 244, 245, 248, 303 Nr. 32 des Strafgesetzbuches in der Art 368, 366 der Strafprozeßordnung.-

beantragt

daß den dem kgl. Strafgerichtshofe gestellte Antrag Michael Ullrich zur Zahlung der Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, zu Gunsten der Staatskasse zu erkennen, daß die Abverdienung der bürgerlichen Ehrenrechte im gesetzlichen Verfahren, sowie die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht gegen denselben und endlich die Rückgabe der zu Gunsten des Angeklagten zu verfügen."

Nach Verlesung der Vertheidigung des Angeklagten, so wie das Letztere selbst in seinem Schlußwort.

Nach Einsicht eines Beschlusses der kgl. Polizeidirektion zu Neustadt vom 24 Mai 1866, wornach der Angeklagte wegen Diebstahls zu vier und zwanzig Tagen Arrest und einem Verweis

des Kgl. Polizeipräsidiums zu Frankfurt a/M. vom 27. August 1867, wonach der Angeklagte gleichfalls wegen Widerstands zu drei Monaten Festung verurtheilt worden ist, –

daß der Angeklagte auch bei der Strafe verbleiben hat, schon deshalb weil die Verletzung der Pflicht, wegen der er für schuldig erklärt worden ist, eine vorsätzliche gewesen wäre.

Auf Verletzung der §§. 242, 244, 244', 248, 32, 38, 303, 74, 14, 16, 21 und der Art. 366 Abs. 2 u. 368 Zahl 8 Strafgesetzbuch, ganz insbesondere durch, weil der Angeklagte von dem Polizeidiener vorgelassen worden und also keinen Widerstand geleistet hat.

§. 242. des Strafgesetzbuchs:

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Festungshaft bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§. 244. ibidem.

Wenn ein Diebstahl, Raub oder Erpressung an einem Raube oder als Hehler begangen worden ist, der sich in einer Handlung begangen hat, und wegen derselben bestraft werden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

§. 244' ibidem.

Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung, auch wenn die fremde Sache nur theilweise

wem bleibt oder ganz oder theilweise verloren sind, bis dem jedoch ein Rückbehalten, wenn sich der Finder durch die Herausgabe oder den Verkauf der Sache zur Begehung der nahen Diebstahls gegen Sachen verpflichtet sind.

§. 248. ibidem.

Neben der wegen Diebstahls oder Hehlerei verwirkten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Diebstahls verwirkten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden."

§. 32. ibidem

Neben der todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Festungsstrafe nur, wenn die Dauer der verwirkten Strafe drei Monate erreicht und ausdrücklich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und ausdrücklich auf Verlust oder die Festungsstrafe wegen Angriffen während der Ausübung des Berufs von Zuchthausstrafe nicht begangen wird.

Die Dauer dieser Verluste beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Festungsstrafe mindestens ein und höchstens fünf Jahre.

§. 38. ibidem

Neben einer Festungsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde verfügt durch eine polizeiliche Bekanntmachung die Vorschriften, und Aufsicht der Ausführung und Verwaltung des Vereinsgesetzes

Zuchthausstrafe fünf Jahren und eine Polizei-Aufsicht gestellen.

Diese Haft wird von dem Tage berechnet, an welchem die Strafe verbüßt, nachgelassen oder erlassen ist.

§. 303 desgleichen.

Wenn vorsätzlich und rechtswidrig einem fremden Hausthiere eine erhebliche Verletzung zugefügt wird, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Talern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 74 desgleichen

Gegen diejenigen, welche durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrere Male begangen und dadurch mehrere gleichartige Strafgesetze verletzt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der schwersten angedrohten Strafe besteht.

Treffen unter diesen Zusammen mehrere rechtskräftige Einzelstrafen, so wird diese Erhöhung bei der schwersten Strafe eine. Bei Bildung der Gesammtstrafe darf der Betrag der verwirkten einzelstrafen nicht erreichen und darf jedoch, wenn jene gleichartig sind, die Summe der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

§. 14 desgleichen.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder zeitige. Die zeitige Zuchthausstrafe dauert mindestens fünf Jahre. Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 16 desgleichen.

Der Gerichtshof bestimmt, daß die zu Gerichtskosten verurtheilten Angeklagten die Kosten des Verfahrens zu tragen oder zurückzugeben verpflichtet sein sollen.

§. 21 desgleichen

Die Gefängnißstrafe ist eine zeitige Freiheitsstrafe, welche mindestens einen Tag, höchstens fünf Jahre dauert.

Art. 366 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs

Der Gerichtshof bestimmt, daß die zu Gerichtskosten verurtheilten Angeklagten die Kosten des Verfahrens zu tragen oder zurückzugeben verpflichtet sein sollen.

Art. 368 desgleichen

Der widerrechtlichen Handlungen, durch welche der Angeklagte mehrere Verbrechen oder Vergehen, welche selbstständig verübt worden sind, begangen hat, und welche gleichartig sind, oder welche in einander greifen, oder welche in einem solchen Verhältnisse zu einander stehen, daß die eine oder mehrere derselben als Mittel zu dem Zwecke, oder als nothwendige Folge der anderen erscheinen, oder welche sonst in einer solchen Verbindung mit einander stehen, daß sie nur als Theile einer fortgesetzten Handlung zu betrachten sind, wird derjenige, welcher sich solcher Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht hat, nach den Vorschriften des §. 74 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Ist der Angeklagte nur eines Verbrechens oder Vergehens für schuldig erklärt worden, so ist die Strafe, welche in einer solchen Verurtheilung enthalten ist, zu erkennen.

Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Vergehen

bestimmen.

Aus diesen Gründen

hat der Appellationsgerichtshof den Michael Hill von Nr. 24 Lesperzellen, katholischer Religion, gebürtig in Mussbach, wohnhaft in Ruppertsberg, Canton Neustadt, 1,63 Meter groß, Haaren und Augenbrauen schwarz, Stirne niedere, Augen grau, Nase braun, Mund mittelmäßig, Kinn und Gesichtsform rund, Farbe gesund, Körperbau entsprechend, wegen Grund der vorgetragenen und angeführten Gesetzesstellen zu einer Gefängnisstrafe von fünf Tagen zu zwei Tagen Zuchthaus, während Aufenthaltsbeschränkung der Orte welche Strafe auch die Kosten von fünf Tagen und Zeugnisse d. Zulässigkeit der Polizeiaufsicht gegen den Angeklagten und, verordnet die Rückgabe des gerichtlichen Corpusstücks an die Eigenthümer und verurtheilt den Angeklagten in die Kosten des Verfahrens bis jetzt zu haben und sechzig Gulden 33½ Kreuzer.

Also erkannt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken am zwanzigsten September achtzehnhundert drei und siebenzig, wozugegen waren, Rath am kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, Herr Ludwig Schuler, Platz, Küfer, Wilde, Assessor am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Bruch, Assessor am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, welcher als Beisitzer des Appellationsgerichtshofes Bruch bei gesetzlicher Verhinderung des übrigen Mitgliedes der Kammer zur Urtheilsprechung Appellationsgerichtsrath zur Ergänzung des Appellationsgerichtshofes Petri, Staatsprocurator und Wald, Actuar Urtheilsschreiber am besagten Appellationsgerichte.

Aug. Schuler. Platz

Wilde Wald Bruch.

22ª September 1873. No. 71

Der kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom dritten September 1873. wodurch:

Johannes Freienseht

28. Jahre alt, Maurergeselle, geboren zu Diedelfingen, wohnhaft zu Pirmasens der Todtschlags angeklagt und zur Aburtheilung vor den Appellationsgerichtshof verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vor oder der kgl. Staatsbehörde vom dritten September 1873. vorgetragenen Anklageakte;

Nach stattgefundener Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Ausführungen, Gründen, Anträgen und Conclusionen;

Nach Anhörung des kgl. Advocat-Anwalts Rosenberger, Vertheidigers des Angeklagten, dessen Schlußwort gehört;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung

wortung gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

Ist der Angeklagte Johann Friedrich Freiensehl, 25 Jahre alt, Maurergeselle, geboren zu Dörnheim, zu Dorheim wohnhaft, schuldig.

Am 26ten Juni 1873. des Vormittags von etwa drei Uhr, in der Gemarkung von Dorheim in der Flurlage Hohenberg, auf einem allda befindlichen Baumstückplatze, seine Ehefrau Maria, Klippel mittels Anwendung einer Mistgabel und einer Hacke vorsätzlich, jedoch ohne Ueberlegung, getödtet zu haben?

II Frage.

Sind in diesem Falle mildernde Umstände vorhanden?

Auf Ihre Frage ist von den Geschworenen abgegeben Erklärung, also lautend:

Der Antrag der Geschworenen Nr.

Zu I ja

Zu II ja

Auf Anführung des §. Strafgesetzbuch in seinem Anfange, welche also lautet: Wer vorsätzlich einen Menschen getödtet hat, wird, wenn die Tödtung weder durch Nothwehr (wie Nothwehr dargestellt ist, wegen Mordes wird durch Nothwehr) noch durch eine Nothwehr dargestellt ist, nicht entschuldigt, wegen Todtschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Urtheilsspruch von vom Gerichtshof zu verurtheilen.

Also auf Grund der §§. 212. 213. 32. und 40. des Strafgesetzbuches und Art. 366. und 367. der Strafprozeßordnung;

Auf Anführung der Vertheidiger des Angeklagten und das Letztere selbst in seiner Vertheidigung;

Auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft, wonach der Angeklagte des vorsätzlichen Todtschlags seiner Ehefrau Maria Klippel geborene Ackermann mildernde Umstände schuldig erachtet werde;

Auf Anführung der §§. 212. 213. 16. und 40. des Strafgesetzbuches, des Art. 366 Abs. 2 und 367. des Strafprozeßordnung über die gesetzliche Vorschrift, welche also lautet:

§. 212 des Strafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn die Tödtung (wie Nothwehr dargestellt ist, wegen Mordes wird durch Nothwehr) noch nicht nothwehr dargestellt ist, wegen Todtschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 213 ibidem.

Wer den Todtschlag ohne eigene Schuld begangen in einem augenblicklichen heftigen Affekte der durch eine gegenwärtige Mißhandlung oder schwere Kränkung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hingerissen worden ist, oder sich anderen mildernden Umständen vorfinden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten

wie.

§. 16. ibidem.

Der Herstellung des Gefängnißhauses als Haus-
ist Mündlichkeit ein Zeug.

§. 40. ibidem.

Gegenstände, welche sich in verfälschtem Zustande befinden oder
Waaren (Lebensmittel), oder welche zur Fälschung
einer verfälschten Substanz oder Waare gebraucht
oder bestimmt sind, können, selbst wenn sie dem Thäter
oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Art. 366. Abs. 2. der Prozeßordnung

Der Gerichtshof beschließt, daß die für Gerichtsfremden
genommenen Gegenstände an den Eigenthümer für verfällt
gegeben werden sollen.

Art. 365. ibidem.

Verordnungsgemäß Theil, gleichviel ob als Angeklagte
oder als Civilklägers für, wird allemal in die Gerichts-
Kosten verurtheilt;

und

für Erwägung daß auf Maßgabe der Gerichtsordnung
Gerichtsverwandten der Angeklagte einen Theil der Kosten
zu tragen verurtheilt ist, in auf den angesetzten §. 213.
mit Gefängnißstrafe bedroht ist.

Aus diesen Gründen.

und die Anwendung des angeführten und angelesenen

Gesetzesstellen verurtheilt der Beschwerdeführer den
Johannes Freienscht, 28 Jahre alt, Weinbauer
zuhörig zu Dorfheim, wohnhaft zu Bockau zu
einer Gefängnißstrafe in der Dauer von fünf
Wochen. verordnet die Einziehung der mit
Beschlag belegten und für Gerichtsfremden genommenen
Messer; verordnet Irrigen die Rückgabe der
übrigen für Gerichtsfremden beschlagnahmten Gegenstände
an den Eigenthümer und verurtheilt den Angeklagten
in die Kosten des Verfahrens, Eingeschlossen zu-
erkennung Gebühr in Höhe von zwanzig Gulden
Eigen Gebühren d. Vertheidigers d. Rechtsanwalts in Dorfheim zwanzig
Gulden und die Gebühren des Gerichtsdieners für Zustellung sechzig Gulden
Alles gemäß Gesetz und Verordnung in die öffentliche
Kasse

Kosten des Beschwerdeführers

Stempelpapier	21 c	
Verpflegung	25.	
Gerichtskosten	321. 02	
	321. 51.	
Vorhanden Gerichtskosten beschlossen Gebühren & Auslagen		
a) für Rechtsanwalt Dr. Eyrenberger in Dorfheim Vertheidigungskosten laut Liquidation vom 2 Oktober 1873	36 -	
Landgerichtsrath Ludwig 3 Tage	6. -	
Gerichtsdiener 2 -	3	
	12.00	
Verordnung Gerichtskosten vom 12 Juny 1873.	2 -	
	14.00	
b) für Rechtsanwalt Dr. Rottinger in Dorfheim Gerichtskosten vom 22 Juny 1873.	16.00	
vom 7 Oktober 1873 Summa 372 restirt ad		

zwei und zwanzigsten September achtzehnhundert vier und
siebenzig, wo zugegen waren Uebel, Rathsherr d. Appella-
tionsgerichts als Vorsitzender, Schuler, Roessel, Beisitzer, Wilde, Assessor
und d. Kreisgerichts zu Zweibrücken, Breuel, Assessor am
d. Landgerichte zu Zweibrücken, daselbst wie als Beistand
des Beschwerdeführers, Breuel die gesetzliche Besetzung der
übrigen Mitglieder des Kreisgerichts vom Beschwerdeführer
gebeten zur Eröffnung des Beschwerdeschriftes zugegen
Hessard, Staatsanwalt und Rettig, Gerichtsschreiber und
Assessor d. Appellationsgerichts.

Uebel

Ang. Schuler

Rothal

Wilde

Rettig

Breuel.

23.7.1873

N° 72

Der kgl. bayer. Schmiedmeisterssohn Pfalzgrafenbrücken hat folgende Lehrzeugnisse vorgelegt:

Kürten

Gesellenbrief 4 J. 343 30½ Wochen 7 Tage
Lehrbrief 21
Lehrzeit 28
49
344 19½

Auf Ansuchen des Vorstandes der Lehrlingsprüfungscommission der kgl. Regierung der Pfalz zu Zweibrücken

Pfalzgraf Peter Huber

42 Jahre alt, Zugehörigkeit zu Hördt, Gemeinde Mundenheim, Landkreis Ludwigshafen, Bezirksamt Frankenthal, Pfalz, Bürgerrecht und Heimathsrecht daselbst, katholischer Religion, ledig, Vater von 2 ehelichen Kindern, Wittwer, Schmiedmeister, wohnhaft

fragen bezüglich Ziffern 1 und 2 wie folgt,
1, am 11. November 1872 in der Wirthsch.
Schaft des Heinrich Werner zu Mundenheim,
einem dem Zeugen Adam Hirth von Mun-
denheim gehörigen Pferde von schwarzer
Farbe, welches in dessen Wohnzimmer an
der Wand stand,
2, am 26. November 1872 in dem Hause der
Brüder Michael Münch von Mundenheim
einem demselben gehörigen Pferde Cylinder
Hose, welche in dessen Wohnzimmer an
der Wand hing,
3, in der Nacht vom zwölften auf dreizehnten
Dezember 1872, meine der Wirthschaftsbesitzerin
Maria Eva Amberger in Mundenheim gehörige
Henne, welche sich in dem mir völlig unbekannten
Hause zufällig vor meiner Thüre befand, und
4, am Abend des zehnten Februar 1873 zum
Nachtheile des Bäckers Jakob Schwaab aus
Oberhespach in Württemberg ein Backbrett, zwei
Brodkörbe, ein Leintuch, ein Paar wollene
wollene Strümpfe, ein Paar Pferdedecken und
einen alten Rock, welche Gegenstände
sich in dessen auf der Heimkehr von
Rheingönheim befindenden Pferdekarren
befanden haben?"

II. Frage:

Soll der in der I. Frage unter Ziffer 1, 2, 3 und
4 bezeichneten Thaten eine selbstständige
Handlung sein?

III. Frage.

Sind bei einer oder der I. Frage unter Ziffer
1, 2, 3 und 4 nähere bezeichnete Thaten mit
einander zusammenzufassen?

Auf Grund der gemeinschaftlichen Berathung und abgegebenen Erklärung wird erkannt:

Auf die Beschuldigungen der Angeklagten auf vorstehende Fragen
ist folgendes:

Zur ersten Frage: Ja.

Zur zweiten Frage: Ja.

Zur dritten Frage wird gemäß bezüglich der ersten
Thatsache: Nein;

Auf Anordnung des kgl. Amtsgerichts in seinem Urtheile, enthaltend
der kgl. Oberamtsrichter Burmeister.

Auf Verkündung der Erklärung der Geschworenen wurde
Gustav Adolph Schleich, Taglöhner, geboren
zu Hördt, zuletzt in Mundenheim, sofort in Haft und
in der selbstständigen Strafsache für schuldig erklärt
worden ist;

In Erwägung, daß derselbe sich in wiederholten
Rückfalle befindet und mildernde Umstände nicht
seinen Diebstahl ungewöhnlich sind;

Auf Anordnung der §§. 242, 244, 248, 74, 32, 40 des
Strafgesetzbuches Art. 368, 366 der Strafprozeßordnung
benennt, daß der kgl. Gerichtshof zu
Fall, den für schuldig erklärten Angeklagten zur
Zuchthausstrafe in ungemessener Dauer und
zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen,
das Landgericht der bürgerlichen Ehrenrechte in
ungemessener Dauer, sowie die Zulässigkeit

der Polizeiaufsicht gegen den Angeklagten zu verbinden, die Zulässigkeit des Freispruches dem gesamten Inhalt nach zu prüfen und demgemäß die Rechtsfolgen anzuordnen, insbesondere die Rückgabe der Sache an das Gericht des ersten Rechtszuges zu verfügen.

Anschließend die Verhandlung des Angeklagten sowie die Schlußworte selbst in ihren Hauptpunkten.

Anschließend §§. 242, 244, 245, 248, 32, 74 u. 14 des Reichsstrafgesetzbuches, Art. 366 Abs. 2, 368 Strafprozeßgesetzbuch, welche von dem Gerichtshofe angewendet wurden und also lauten:

§. 242 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Wer einem fremden beweglichen Gute in der Absicht wegnimmt, dasselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

§. 244 ibidem.

Wenn ein Diebstahl mit Einbruch, Einsteigen oder falschen Schlüssel, Nachschlüssel oder falschem Befehl begangen ist, oder wenn der Thäter sich bei einem Diebstahl (§. 242) begangen mit Waffen bei sich führt, oder wenn der Diebstahl (§. 243) begangen, mit Waffen betroffen wird, der Thäter mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt bei einfachem Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§. 245 ibidem.

Die Bestimmungen des §. 244 finden keine Anwendung

wenn die schweren Umstände nur Theilnehmer oder Gehilfen sind, deren jedesmaliger Gehilfenvorsatz oder Theilnehmervorsatz sich auf die Verübung oder den Schluß des schweren Umstandes bis zur Vollendung der That nicht erstreckt hat.

§. 248 ibidem

Neben der wegen Diebstahls verwirkten Freiheitsstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und unter die wegen Diebstahls zulässige Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 32 ibidem.

Neben der Zuchthausstrafe ist eine Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§ 74 ibidem.

Wegen Verbrechen, welche durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Übertretungen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und durch mehrere zeitige Gefängnißstrafen unterworfen sind, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in seiner Bestimmung der schwersten dieser Strafen besteht.

Bei den zusammentreffen mehrerer gleichartiger Gefängnißstrafen tritt diese Bestimmung bei der jedesmal schwersten Strafe ein.

Muß der Gesammtstrafe durch die Anordnung der verwirkten einzelnen Strafen eine

und früheren gerichtlichen Strafen, gehen nicht
Bestrafungen oder früheren gerichtlichen Entmündigungen
Hinsicht nicht unterworfen.

§. 14. ibidem.

Die Zurechnungsfähigkeit ist eine lebendige
oder geistige. Der Grad der Entwicklung der geistigen
Kräfte und Thätigkeiten ist durch das Lebensalter
bestimmt. Die Zurechnungsfähigkeit wird durch
alle andern lebendigen Zustände, die dieselben
einen geistigen.

Art. 366. Abs. 2 des Strafgesetzbuches.

der Gerichtshof berücksichtigt, ob die zu Gunsten
der angeklagten Umstände mit den gegen
stehenden zurückgegeben werden sollen.

Art. 368, ibidem.

Der entlastende Geisteszustand, ob er das Angeklagte oder die Widerklagen sei, wird allemal in die dem Punkte gemäßen Artikel
gemäßen Klassen verwiesen."

Auf Einsicht eines Beschlusses der Kgl. Strafgerichtes
gerichtes Landau vom 15. Mai 1861, wornach der
Angeklagte wegen Diebstahls zu fünf Jahren
Besserungshaft rechtskräftig durch Beschluß der Kgl.
Appellativgerichtes zu Zweibrücken vom
13. Juni 1861 auf drei Jahre Besserungshaft, sowie
auf Beschluß der Kgl. Polizeidirektion Speyer Landes-
verwiesen vom 26. Oktober 1870, wovon der An-
geklagte Kenntniß erhalten hat, wegen Diebstahl zu einer
Zuchthausstrafe verurtheilt worden, endlich den
Berichten der Angeklagten nach verbüßt sei, sowie
daß jedoch seit Verbüßung der letzten Strafe
bis zur Begehung der jetzigen Thaten kein

die Besserung der Angeklagten für fähig erklärt
haben zu lassen angeschlossen sind.

In Erwägung daß die Besserung der Angeklagten
eine Thatsache, deren die Angeklagte für fähig
erklärt haben und zwar unter Umständen
mildernden Umständen bezüglich der in der I Frage
Ziffer 1 verneinten Thatsache,

daß seine jetzige in der I Frage Ziffer 2 bis 4
verneinten Thatsachen, wovon der Angeklagte
für fähig erklärt worden, Thatsachen angeführten
§. 366 mit Zuchthausstrafe, die unter Ziffer 1 bestraft
verneinte That begegen mit Besserungshaft bestraft,
jenen der Angeklagte im §. 74 des Strafgesetzes,
sich bösen Umstände eine Strafmilderung zu nehmen
ist, welche in seiner Bestrafung der verneinten
schweren Fragen besteht;

daß die Zumessung erfolgt für eine jede der
verschiedenen Thaten in der nächsten Frage unter Ziffer
2 bis 4 verneinten Thatsachen Handlungen zu einer
Zuchthausstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten
und sodann in der nächsten Frage unter Ziffer 1 verneinten
Thatsache einen Strafmilderungsgrund von fünf Jahren,
umgewandelt in acht Monaten Zuchthaus angesehen
und demgemäß nach den Grundsätzen des
§. 74 einen Strafmilderungsgrund zu Recht nimmt.

Auf diesen Gründen

und die Anwendung der angeführten und verge-
henen in Rechtsgestalten zu erkennen befindet der Gerichts-
hof den Philipp Peter Huber, 42 Jahre alt,
Taglöhner zu Böchingen und Landwehrpflichtig zu Hördt gebo-
ren, Mundarten, sich unfallen mit 1,69 Meter groß,
braunen und Augenbrauen blond, Stirne frei,

Das K. L. Bezirksgericht des Kreises zu Zweibrücken hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen die der gemeinschaftlichen Körperverletzung mit nachfolgtem Tode angeklagten 1) Michael Müller 22 Jahre alt, ledigen Taglöhners, geboren zu und wohnhaft zu Mauschbach und 2) Martin Scheermann, 20 Jahre alt, Taglöhner, ledig, geboren und wohnhaft zu Mauschbach folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anführung der K. Staatsbehörde in seinem Antrage, diese gesagt: Das Bezirksgericht wolle in Anbetracht, daß gegen den gegenwärtigen Angeklagten Michael Müller zwölf Geschworene in Gemäßheit Art 112 der Instruktionsgesetze vom 10 November 1867 nicht berufen gezogen worden seyen, um als ausserordentliche Ergänzung

geschworene der Verhandlung beizuziehen;

Nach Anführung des Angeklagten und seines Vertheidigers, des Rechtsanwalts Gebhart und Advokat in seiner Erklärung: daß sie diesen gegen diesen Antrag und diese Maßregel nichts einzuwenden hätten;

In Erwägung, daß es im Augenblick auf eine Aussetzung oder Verschiebung dieser gegenwärtigen Anklagesache Zweckmäßig erscheint, um die abwesende Ladung und Vorführung des Zeugen Heinrich Weber und Nachbringung der Akten zu verfügen, einen weiteren Geschworenen beizuziehen;

Nach Einsicht des Art. 112. der Instruktionsgesetze vom

16 Personen Bl[illegible], welche von dem Präsidenten in
öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:
„Falls eine einzelne Verhandlung eines Schwurgerichts
„voraussehen lässt, so kann das Schwurgericht anordnen,
„daß außer den vorschriftlichen zwölf Geschworenen drei
„weitere Sitzung auf eine oder drei Ergänzungsgeschwo-
„ren bestimmt werden, wenn das Verhandlung dringend erfor-
„dert ist in dem Falle, wenn bei einer oder andern Mitglied
„bis zur Beendigung und Schließung der Hauptverhandlung
„nöthig befunden werden sollte, dasselbe zu ersetzen.
„Den Ergänzungsgeschworenen treten in diesem Falle
„nach der Reihe ein, in welcher sie zum Amt gezogen
„worden sind."

Aus diesen Gründen:

Verordnet das K. Schwurgericht, daß in dieser Sache außer
den vorschriftlichen zwölf Geschworenen drei weitere
Sitzung auf ein Ergänzungsgeschworenen bestimmt
werde, wenn das Verhandlung dringend erfordert und in dem
Falle, wenn bei einer oder andern Mitglied bis zur Beendi-
gung und Schließung der Hauptverhandlung nöthig befunden
gesetzlich sein sollte, dasselbe zu ersetzen.

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung
des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am Mittwoch
zwanzigsten Septembris achtzehnhundert vier und fünfzig,
wo gegen anwesend: Ueberl, Rath am K. Appellations-
gerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Schwur-

gerichts, Schuler, Platz, Wirth, Welde Assessoren am
K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Brueck Assessor am
K. Landgerichte zu Zweibrücken, Adjunkten eines als
Beisitzer des Schwurgerichts Brueck die gesetzliche Verhinde-
rung der übrigen Mitglieder des Bezirksgerichts vom
Schwurgerichte präsidenten für Ergänzung Beigezogen
Keri, Beisitzamtmann und Billig zweiten Untersuchungs-
richter am besagten K. Appellationsgerichte.

Aug. Schuler. Lieber Platz

Brueck.

Wirth Billig

25 September 1873.

No 74.

Der Schwurgerichtshof des Kreises Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen,

Nach Einsicht des Urtheils des Anklagekammer des K. Appellationsgerichts des Kreises Zweibrücken vom dritten September 1873. wodurch

1, Michael Müller 22 Jahre alt ledigen Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Meisenbach Bürgermeisterei Lemberg wegen Mordes an Michael Müller,

2, Martin Schauermann 20 Jahre alt, taglöhner, ledig geboren und wohnhaft zu Meisenbach Bürgermeisterei Lemberg wegen Mordes an Michael Müller und in Anwendung Jacob Schauermann II und Jahren verschwunden und in Meisenbach wohnhaften Wittwe Elisabetha Kasper,

Nach Vorlesung der Anklageschrift mit nachfolgender Urtheil angeklagt und der Abwesenheit wegen Schwurgerichte verwiesen worden sind;

Nach Einsicht der von der K. Generalstaatsanwaltschaft gestellten Antrag vom dritten September 1873. wegen öffentlicher Sitzungen der Assisen und Fortsetzung der Sitzungsperiode in Abwesenheit des Angeklagten der Angeklagten Barbara,

Durch Anordnung des Kaiserlichen Gerichts in Jamaica Verhaftsbefehl erlassen, für den Angeklagten Müller und den Kaiserlichen Matrosen Walter in Jamaica Verhaftsbefehl erlassen für den Angeklagten Scheuermann, gegen den Angeklagten Müller und Scheuermann selbst, welche auf Befragen des Präsidenten antworten, daß sie den ihnen vorgehaltenen Verhaftsbefehl persönlich nicht Recht hätten beizufügen selbst.

Durch Einsicht der den Akten vorn zur Hauptverhandlung gestellten Zeugen, also lautend:

I Zeuge

Rund der Angeklagten Michael Müller 22 Jahre alt, ledigen Zeugnis, geboren und wohnhaft zu Mainhof bei den Angeklagten wohnhaften Eltern an Michael Müller

2, Martin Scheuermann, 20 Jahre alt, Zeugnissen ledig geboren und wohnhaft zu Mainhof, Bote der Briefe in Mainhof wohnhaften und in Amerika verstorbenen Zeugnis Jacob Scheuermann II und dessen auf Lebenszeit und in Mainhof wohnhaften Eltern Heinrich Jacob Scheuermann

Am achten Juni 1873. – Pfingstsonntag – des Abends gegen acht Uhr auf der Landstraße zwischen Mittenstadt und Mainhof, von ersterem Orte etwa eine Stunde entfernt etwa zwanzig Minuten entfernt, den 31 Jahre alten, ledigen Reisendgesellen Johann

Zeugnis von Rothselberg wohnhaft in Jamaica Aussage mittels Gewehr von Waffen und Schmiedmesser dessen Knopf insbesondere messingenen Griff geschnitzten Stiele und Klinge Inhalt Zeugnis mit Inhalt zu sehen. Sich Verdacht der unsere Freunden, Irrend in den Kopf verwandten auf den zweiten Juni 1873 eingetretenen Tod Beobachtung Zeugnis verdächtig worden ist.

II Zeuge.

Ist der Angeklagte Michael Müller, 22 Jahre alt, ledigen Zeugnis geboren und wohnhaft zu Mainhof, Bote der daselbst wohnhaften Eltern an Michael Müller Gärtner.

Am achten Juni 1873 – Pfingstsonntag – des Abends gegen acht Uhr auf der Landstraße zwischen Mittenstadt und Mainhof, von ersterem Orte etwa eine Stunde entfernt etwa zwanzig Minuten entfernt – den 31 Jahre alten ledigen Reisendgesellen Johann Zeugnis von Rothselberg wohnhaften Ort Gegenstand mit Inhalt zu sehen, daß Verdacht der unsere Freunden Irrend in den Kopf verwandten auf den zweiten Juni 1873 eingetretenen Tod Beobachtung Zeugnis verdächtig worden ist.

III Zeuge

Ist der Angeklagte Martin Scheuermann, 20 Jahre alt, Zeugnissen, ledig geboren und wohnhaft zu

Mannschaft Posen des Infanterie-Regiments von Manteuffel (zweites) Pommersches) No. 14 und des 1. Pommerschen Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm IV. (1.) Pommersches) No. 2 und des in Mannschaft vorhandenen Mannschaften Ersatz-Bataillons, Infanterie-Regiments Graf Kirchbach (2.) Niederschlesisches) No. 47 — Hirschberg — des Königlichen Landwehr-Bezirks Neustettin und Mannschaften von anderen Orten etwa Gestellungspflichtigen etwa 20 Mannschaften entfernt — den 31 Januar 1873 Abends 8 Uhr in Folge Befehls des Königlichen Landwehr-Bezirks Neustettin vom 27 Januar 1873 eingetroffen und bei der Mannschaft des Königlichen Landwehr-Bezirks Neustettin vom 1 Febru

§. 226. ibidem.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 47. ibidem.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Thäter bestraft.

§. 40 ibidem.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist eine Nebenstrafe.

§. 11. ibidem.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Die Mindestdauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünf Jahre, ihre Höchstdauer fünfzehn Jahre.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich eine lebenslängliche androht, ist darunter eine zeitige.

§. 54. des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vom 26 December 1871

sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften dieselben für die gesetzlich besonders festgestellte Entschädigung für den Vermögensschaden und für die Kosten des Verfahrens unter solidarischer Verbindlichkeit.

Art 366 al 2. der Prozeßordnung.

Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an den Eigenthümer zurück gegeben werden sollen.

Art 365 ibidem.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger ist, wird allemal in die dem Gegner erwachsenen Kosten verurtheilt,

und die Verfügung über die Frage, wenn die Angeklagten für schuldig erklärt worden sind, ein Verbrechen Vergehen, das mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu bestrafen ist,

Aus diesen Gründen:

sind in Anwendung der angeführten und vorgelesenen Gesetzesstellen vorläufig des Verbrechens 1, den Michael Müller 22 Jahren alt, evangelischer Religion, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Neudorf Bezirk des Kreises wohnhaft Mitten von Michael Müller ein Raub 67 Centimeter groß, Herren und Bürgermeister Claus, Rieser wieder, Bürgermeister, Beisitzer, Mitglieder, proportionirt, Thüre und Gerichtsdiener etc.

Tabak-Fabrikant, Bürgerrechts-Inhaber, 2, den Marcus Scheuermann 20 Jahre alt, ledig, evangelischen Glaubens und wohnhaft zu Mainbach, Post Amt Heiden in Mainbach wohnhaften und als Ausweis Wanderbuch Regierung Arnsberg Gewerbe-Abtheilung Friedrich Scheuermann II und Johann Wilhelm Scheuermann in Mainbach wohnhaften Brüder, Leibhöhe Taschel, ein Maß 73 Centimeter groß, Haare und Augenbrauen blond, Stirne breit, Augen grau, Nase spitz, Mund proportionirt, Kinn oval, Gesichtsform rund, Farbe gesund, Körperbau kräftig, und Zweck seiner Reise zu seiner Verlobten nach der Stadt von Hasselfelde, angiebt die Einziehung des in Verlust gerathenen Wanderbuches, Vorordnung Gegen die Ausgabe des Letzteren zu Gerichtshanden Polizeilichen Gegenstände an den Eigenthümer und Verweisung des Finders an die Ortspolizeibehörde zu Mainbach.

Dahin.

Stempelsteuer . . 42
Registrirung . . 56
Zwischensumme 807.11½
808.49½
Verbleiben zur Vertheilung
a, Gebühren d. Bezirksgerichts
Dr Knaps in Ludwigsthal
Porto . . 4.00
Papier . . 8.00
Schreibmaterial . . 2.30
Boten . . 6.—
Diäten . . 5.—
20.30
b, Gebühren des Bezirksgerichts
Medicinalrath Dr Bellinger
Forstmeister
Schröder 4.46

Am 7 Oktober 1873 Einzugen
Hauptkasse Ly
Zu

Assessor am K. Landgerichte zu Brandenburg, Letzterer war als Beisitzer des Schwurgerichts, Bruch, die gesetzliche Vertretung des übrigen Mitgliedes des Schwurgerichts Regierungs-Assessor Friedrich zur Ergänzung des Schwurgerichts Hofes Ludwigsthal gezogen, Petri, Bauinspector und Rettig Hüttenbesitzer Hasselfelde als Geschworene gewählt.

Lieber
Aug. Schuler

Platz

Wilke

Bruch

Rettig

26 Sept. 1873

№ 75

Der kgl. bayer. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgende Urtheil erlassen.

Auf Requisition des Vollzugs der Todesstrafe des kgl. Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom 5 September 1873, wodurch Karl Lauer 19 Jahre alt, zu Frankenthal, Amts und Landgerichts Kirchheimbolanden wohnhaft, Sohn der Zuletzt verlebten Maurers Friedrich Lauer und dessen daselbst verstorbenen Ehefrau Susanna Caroline Zwissler, der Tödtung öffentlich bekündigt in der Absicht sich widerrechtlich Vermögensvortheile zu verschaffen, unter Klugheit und zur Abwendung wovon die Strafe gesetzlich verwirkt worden ist.

Auf stattgehabter Berathung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

In Erwägung auf Bedeutung der an den Angeklagten zu vollziehenden Strafe, welche also lautet:

I. Sache:

Ist der Angeklagte Karl Lauer, 19 Jahre alt, zu Frankenthal am Amts und Landgerichts Kirchheimbolanden wohnhaft, Sohn der zuletzt verlebten Maurers Friedrich Lauer und dessen daselbst verstorbenen Ehefrau Susanna Caroline Zwissler, schuldig, am ersten April 1873 oder in einer kurz vorher zu Frankenthal in dem dortigen Hausflur in rechtswidriger Absicht und in der Absicht sich einen Vermögens-Vortheil zu verschaffen, die aufbewahrten zwei öffentliche Urkunden, der falschlich angefertigt und von demselben zum Zwecke einer Täuschung gebraucht zu

muß zu haben, nämlich:

1, die seinem von dem kgl. Bauamte zu Landau der Registrirung übergebenen zweiten Schein-Haus und Scheunen und Christian Jung von da, welches, nächstgestanden Johann Heinrich Graf und Daylon in Canton Ohio in Nordamerika am 20 März 1873 abgeschlossenen Privat-Tausch- und Kauf-Akt die amtliche Constatirung, also lautend: -

"No 291 Registrirt allen Grundstück zu Kirchheim belanden am ersten April 1873 Land 66, Blatt 36, Fuß 1 haltend für Fassung 1 M. 24 Dr. für Fuß 32 Pf. zusammen dreißig drei Gulden zwanzig vier Kreuzer" und diese Constatirung als gesinnen dem kgl. Bauamte übergeben, und die Unterschrift des dem kgl. Bauamtes Wolf vertretenden ersten Bauamts-Assistenten Becker vorschriftmäßig zu haben;

2, die seinem von Johann Heinrich Graf, abgenommen und der Ackerer Christian Jung in Jacobsweiler am 17 Februar 1873 ausgestellten und dem kgl. Bauamte zum Zwecke der Registrirung übergebenen Privat-Tausch- und Kauf-Akt die amtliche Constatirung, also lautend: -

"No 71 Land 40 Blatt 8 für Krenzel visirt und sub No 292 Registrirt allen Grundstück zu Kirchheim belanden den ersten April 1873 Land 66, Blatt 36, Fuß 5 haltend für Visa 56 Dr. für Registrirung 2 Dr. zusammen fünf Gulden siebenzig sieben Kreuzer" und diese Constatirung als gesinnen dem kgl. Bauamte übergeben und mit der Unterschrift des dem kgl. Bauamtes Wolf vertretenden ersten Bauamts-Assistenten Becker vorschriftmäßig zu haben!

II. Frage.

Leiden die in der Frage I sub Ziff. 1 & 2 angeführten Thatsachen zwei selbstständige Handlungen?

III Frage

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Auf Requisition des kgl. Amtsgerichts in seinem Ober- und Untersuchungsgefängnisse dahier gefragt:

Haben sie den Diebstahl mit Einbruch, unter Abänderung der von Staatsanwalt gestellten ersten Frage zu verneinen, daß die Frage gestellt werden, wie folgt:

"Ist der Angeklagte Karl Lauer, 19 Jahre alt, gebürtig von Landau Bauamtsbezirke zu Kirchheim belanden wohnhaft, dessen Eltern verstorbene Maurer Jacob und Lauer und dessen verstorbene Wittwer Susanna Caroline Zwölfter ledig, am 1 April 1873 oder wenige Tage später zu Kirchheim belanden aus einem verschlossenen gewesenen Hause Stücke, bestand:

1, No 291 Registrirten Grundstück zu Kirchheim belanden am ersten April 1873 Land 66, Blatt 36, Fuß 1, haltend für Fassung 1 M. 24 Dr. für Fuß 32 Pf. zusammen dreißig drei Gulden zwanzig vier Kreuzer"

2, No 71 Land 40, Blatt 8, für Krenzel visirt und sub No 292 Registrirten Grundstück zu Kirchheim belanden den ersten April 1873 Land 66, Blatt 36 Fuß 5, haltend für Visa 56 Dr. für Registrirung 2 Dr. zusammen fünf Gulden siebenzig sieben Kreuzer"

in der Absicht sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen durch Einbruch ausgeführt und von dem selben zum Zwecke seiner Fassung Gebrauch gemacht zu haben!"

Auf Anordnung des Bürgermeisters der Landgemeinde
hat er seine Maß- und Lastenzeiger, bestehend
in einem gesetzlichen Gewichtssatz,
sowie den Eichstempel der kgl. Eichungsbehörde
zu hinterlegen.

Auf Antrag des Art. 337 des Strafgesetzbuches, welcher wegen Übertretung verurteilt wurde und Berufung einlegte:

die mit dem Anbringen der Eichungsstempel verbundene Prüfung wird mit folgender Maßgabe festgestellt: Ob der Eichungsstempel richtig, d. h. von dem Muster, dessen sich jeweils die Eichungsbehörde zu bedienen hat, nicht abgeschliffen ist, ob die Eichungsstempel mit allen Einschnitten, welche in der Verordnung über die Eichungs-Aktus enthalten sind, angebracht sind.

Es kommt nun, daß die von dem Beschuldigten gestellte L. Prüfung auf Grund des Art. 337, gemäß dem Beschluß der Eichungsbehörde ergänzt ist, daß die Autorität der kgl. Eichungsbehörde sich als unbegründet darstellt, und jedoch zwecks richtiger Anwendung der Eichungsstempel die öffentlichen Bekanntmachungen zu genauen Maßnahmen aufzulösen.

Aus diesen Gründen

haben wir die L. Regierungsbehörde die gestellte L. Prüfung als den Gesetzen entsprechend, den Anordnung der kgl. Eichungsbehörde auf Abänderung dieser Prüfung dahingehend für unbegründet, verordnet jedoch, daß die L. Prüfung auf den Worten: „aufgeschnittenen zwei" die Worte einzufügen: „als von einer öffentlichen Behörde, einmaßfall den Prüfungen der Eichungsbehörde

[illegible] [illegible] [illegible]
(aufgehoben werden).

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung der Strafkammer am Landgericht zu Zweibrücken am Freitag zwanzigsten Dezember achtzehnhundert drei und siebzig zugegen waren: Hebel, Landgerichtsdirektor als Vorsitzender, Beisitzer der Strafkammer, Landgerichtsrat Wolff, Nöckel, Katz, Büttner, Wilde Assessor am kgl. Landgerichte, in Zweibrücken, welchen wir als Vertreter der Staatsanwaltschaft, Hofgerichtsrat Kanzleianwalt und Gold, Gerichtsschreiber am besagten Landgerichte.

Hebel Nöckel

Katz Wilde

Gold

26. Nov. 1853

№ 76

Der kgl. Bezirks-Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Grund des Beschlusses der Anklagekammer des kgl. Appellations-Bezirksgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom 5 September 1853, wodurch

Karl Lauer

Bürsten

Zweibrücken 18.25
Nr. wie 21
Expte 28

19 Jahre alt, zu Hornbach Bauernsohn katholischer Religion, daselbst heimathend, wegen Raubmordversuchs

49 Mordes Friedrich Lauer und dessen Ehefrau Wilhelmine Susanna Caroline Zweifler, ohne Bestehung öffentlicher Urkunden in der Absicht sich rechtswidrige Vermögensvortheile zu verschaffen mittelst Anwendung von Gewalt gegen Personen und gute Abredestellung von drei Personen angeklagt worden ist.

Nach Einsicht der von der kgl. Anklagebehörde vom 5 September 1853 aufgestellten Anklageakte.

Nach öffentlich abgehaltener Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht.

Nach Anhörung des kgl. Advocat-Anwalts Erbel, dieng in seinem Vertheidigungsplaidoyer für den Angeklagten, denen der Letztere selbst, welcher um Fassung der Geschworenen ersuchte, dann der förmlich vorgetragenen Vertheidigung gewissenhaft mehrere Momente beizufügen suchte;

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Entscheidung gestellten Fragen, welche also lauten:

I Frage.

„Ist der Angeklagte Karl Lauer, 19 Jahre alt,

gemeinsame Amtsanwaltschaft zu Kirchheimbo-
landen wegen Falschbeurkundung und falscher Aus-
sage und Lauer wiederholten ihselbst wegen Ver-
suchs Susanna Carolina Zwissler ledig: –

Am 1ten April 1873 ohne ernstige Fluchtgefahr zu Kirch-
heimbolanden wohnhaften Amtsanwalt, ein amtliches
widrigenfalls Abschrift wieder ihres Abschrift sich seinem Wor-
wegen Verhaftsbefehl zu verschaffen, die amt-
lich verpflichtete gewinnliche Person einer öffentlichen
Behörde innerhalb der Grenze der Amtsbefug-
nisse derselben zur Beurkundung, sich in öffentlichen
Urkunden fälschlich ausgesprochen und dem Angeklag-
ten zum Zwecke seiner Täuschung Gebrauch gege-
macht zu haben, nämlich:

1, als seinem den kgl. Amtsanwalt zu Kirch-
heimbolanden Regierungsübergabenen zwischen Johann
Heinrich Gross und Landwirth zu Obrigheim
ehe, als Trauzeugen Johann Heinrich
Gross aus Dayton im Staate Ohio in
Nordamerika am 20ten März 1873 abgegebenen
von Privat-Ehescheidungs- und Einkaufs-
ein amtliche Verhandlung, also lautend: –
„N: 291. Registrirt Ehen Landgericht zu Kirchheim
„bolanden am ersten April 1873 Band 66, Blatt
„36, Fach 1, verhaltene für Gebühren 1 fl. 24 kr für
„Stempel 32 kr. zusammen demnach drei Gulden
„zwanzig vier Kreuzer, und diese Beurkund-
ung als sein von dem kgl. Amtsanwalt
„Verhandlung mit der Unterschrift des dem
„kgl. Amtsanwalten Wolf substituirten ersten
„Amtsanwaltschaften Becker versehen zu haben,

2, weiter in seinem von Johann Heinrich Gross abge-
nommenen Protokolle vom 1ten April 1873 auf
die Frage, ob er in der Frage I sub Ziffer 1 bis 4 auf-
geführten Thatsachen zu seiner selbstständigen Kenntniß
gelangt sei?

II. Frage.

Ob diese in der Frage I sub Ziffer 1 bis 4 auf-
geführten Thatsachen zu seiner selbstständigen Kenntniß
gelangt seien?

III. Frage.

Wird mit Ja oder Nein zu antworten?

Auf Einschärfung der gesetzlichen Folgen einer
abgegebenen falschen Aussage, also lautend:
„daß Verschweigen der gesetzlichen Folgen einer falschen Aussage
„auf die Frage I: Ja!
„auf die Frage II: Nein!
„auf die Frage III: Ja!"

Auf Belehrung des kgl. Amtsanwalts ein-
ige von den Worten: „Schwören" bis zu den Worten:
„Gewissen" nachgesprochen:
„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden
„daß ich nichts verschwiegen und nichts hinzugethan
„habe, wie ich es vor meinem Gewissen verantworten
„kann, so wahr mir Gott helfe

gesetzbuch Art. 368 der Strafprozeßordnung."

Auf Verfügung der Verfahrensbeteiligten wurde der Angeklagte auf seinen Antrag durch Beschluß der Strafkammer vom heutigen Tage, zu Protokoll, darüber vernommen, daß die Angeklagten gegen Abwesenheit des öffentlichen Ankläger im Sinne des §. 267 der Reichsstrafprozeßordnung Einspruch eingelegt haben, gemäß den Angeklagten der Vorwurf und das Resultat der Beweisaufnahme" — so wie das Angeklagten selbst in seiner Erklärung.

Auf Verfügung der §§. 267 - 268 der Reichsstrafprozeßordnung und der Art. 368 der Strafprozeßordnung, welche von dem Gerichtshofe zu verlesen waren, dann wird also lautet:

§. 267 der Reichsstrafprozeßordnung:

Wenn in rechtmäßiger Weise in öffentlicher oder in nicht öffentlicher Verhandlung oder wegen Ausbleibens, Naturkunde, welche zu der Sache oder der Person oder Vorstrafen gehört ist, vom Gerichte oder Beisitzer ist, vom Gerichte oder Beisitzer ist, vom Gerichte oder zum Zwecke einer Ergänzung Gebrauch macht, wird vorgen Verhandlung oder Ergänzung nicht berührt.

§. 268, ibidem.

Jeder Verhandlung, welche in der Absicht begangen wird, sich einen Vorteil zu verschaffen oder einen Vorteil zu verschaffen oder einen Vorteil zu verschaffen, wird bestraft, wenn:

1, die Verhandlung in Privatgebäuden ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchen auf Geldstrafe bis zu fünftausend Talern erkannt werden kann;

2, die Verhandlung in öffentlicher Sitzung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren neben welchen auf Geldstrafe von fünftausend bis zu zehntausend Talern erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei der Verurtheilung auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, bei der Verurtheilung auf öffentliche Verhandlung nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Talern erkannt werden.

Art. 368 der Strafprozeßordnung.

Der mit der Verhandlung der Hauptsache beauftragte Angeklagte oder der Vertheidiger sei, wird alle, und in der dem Angeklagten Hauptsache oder anderen Gerichtsbeisitzer oder Beisitzer

Verfügung und Beschluß wurde verkündet.

Holla

Holla

Zu Verfügung des Gesetzes hat, wenn der Angeklagte für schuldig erklärt werden als ein Fall, [illegible] eine öffentliche Verhandlung [illegible] im Sinne der vorgenannten Gesetzesstellen und Verfügung nicht [illegible] ist, das vorgenannte Urtheil der Hauptsache [illegible] gründet herstellt.

Aus diesen Gründen

wurde [illegible] der Person [illegible] Angeklagten Karl Lauer, 19 Jahre alt, [illegible] Knechts, zuletzt zu Kirchheim bolanden, Sohn der [illegible] Maurers Friedrich Lauer und dessen daselbst wohnenden Ehefrau Susanna Caroline Zwissler, zu einer Gefängnißstrafe von einer Monat an und die Kosten des Verfahrens [illegible] zu tragen und sind [illegible] vierzehn Kreuzer.

Alfeyrädschrift und unterschrieben in der öffentlichen Sitzung der Rechtsprechende Rath zu Fernbrücken am sechs und zwanzig ersten Tage Januar achtzehn hundert und siebenzig, von folgenden unterschriebenen Beisitzern: Wolff, Nöffel, Platz, Rüffer, Wilde, Assessor am kgl. Land- und Stadtgerichte in Fernbrücken, Assessor am Kreis- und Stadtgerichte, Assessor, Rechtsanwalt und Notar, welche an der vorgenommenen und beigetragen Appellationsurtheile.

Wolff

Nöffel

Platz

Rüffer

Wilde

260 pl. 1873

№ 77

Der kgl. Bezirks-Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil vernommen:

Auf Grund des Verfahrens und der Verhandlungsakten und des Kgl. Appellationsschwurgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom 6 September 1873, wurde

Kosten

Gerichtskosten 113. 28½

M. v. 21

Baylay 28

– 49

f 113.57½

f. 10, 73 Abzug

Babette Schlegel

27 Jahre alt, ledig, Dienstmagd in Münchberg, Kreis Oberfranken, geboren und wohnhaft daselbst, des Verbrechens des Mordversuches mittelst Beibringung von Gift an ihrem Dienstherrn Johann Georg Hollaender, Bildhauer von Zweibrücken

für schuldig erklärt und zu der Strafe der Todesstrafe verurtheilt.

Auf Grund der von der kgl. Staatsbehörde am 5 September 1873 vorgelegten Anklageschrift.

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der gestellten Anträge, auf Grund der Anklage.

Nach Anhörung der Vertheidigerin Berg, welche für die Angeklagte, deren Vertheidigung sie übernommen hatte, um Berücksichtigung der für sie sprechenden Umstände, daß sie der Strafe der Todesstrafe verklärte, daß sie der Strafe der gehabten Verhandlung gänzlich nicht Kenntniß und Einsicht genommen habe.

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten, wortlaut gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

Ist die Angeklagte Babette Schlegel, 27 Jahre alt, ledig, Dienstmagd in Münchberg, Kreis Oberfranken, geboren und wohnhaft, Feldig:

1, am 17 Juli 1873 zum Nachtheile des Georg Adam Hollaender, Bildhauer von Zweibrücken

Müller, Gastwirth zum Ochsen in Weissenburg,
mit seinem Rechtsbeistande daselbst: der erste
Zeuge, ein dreimal Wiederkehrend und zwei
Viertelstunden,
2, am 18ten Juli 1873 zum Aufsitzen des Jacob Mertz,
Gastwirths in Rosenthal einen blau melirten
Tuchüberzug,
3, am nämlichen Tage zum Aufsitzen des Johann
Jacob Bergerle, Wirth, auf dem Hofgermanshof
Gemeinde Rosenthal, mit dessen Behausung
daselbst: ein fünferen Leintuch, zwei weniger
Leintücher, ein weniger Tischtuch, ein
weisses Handtuch und einen Laken von grüner
Farben,
in der Absicht verschwiegener Zeugnisse
wissentlich sich schuldig gemacht zu haben?

II. Frage.

Leisten die in der I. Frage unter Ziffer 1, 2
und 3 verzeichneten Thatsachen, vollständigen Beweis
Zeugnis?

III. Frage.

Sind bei den in der I. Frage unter Ziffer
1, 2 und 3 verzeichneten Thatsachen mildernde Um-
stände anzunehmen?

Nach Einsicht der sämmtlichen von der Staatsan-
waltschaft abgegebenen Erklärung, also lautend:
Der Thatbestand der Zeugnisse ist folgender:
Auf Frage I: ja!
Auf Frage II, ja!
Auf Frage III. Nein!
Nach Anführung der kgl. Strafbehörden in Betracht
kommen, welche also lauten:-

Schuld oder Unschuld wegen Verübung der Angeklagten
Schlegel zur Gefängnisstrafe in ange-
messener Dauer und zu den Kosten zu ver-
urtheilen, auf die Rückgabe der Beschlagnah-
men zu erkennen, alles Anführen der §§.
242, 244, 245 Ziff 1 Strafgesetzbuch, Art. 366 i. 368
der Strafprozessordnung.

Auf Anführung der Vertheidigung der Angeklagten
selbst in ihren Schlussworten.

Nach Einsicht eines Beschlusses der kgl. Strafkammer
des kgl. Landgerichts Erlangen vom 28ten October 1868, wonach
die Angeklagten wegen Diebstahls zur Haupt-
verhandlung, sowie eines Beschlusses der kgl. Strafkammer
des kgl. Landgerichts Nürnberg vom 15 August 1871, wo-
nach die Angeklagten schwierfällig wegen Diebstahls
zu einer Gesammtstrafe verurtheilt worden
ist, welche beiden Urtheile an die Angeklagten nicht ver-
kündet sind, wegen der seit Verbüßung der letzten
Strafe bis zur Verübung dieser neuen Thaten,
da von die Gefängnisse der Angeklagten für
schuldig erklärt haben zu lassen verflossen
sind.

Nach Anführung der §§ 242, 244, 245, 14, 74 des Straf-
strafgesetzbuches und der Art. 366 Abs. 2 i. 368 der
Strafprozessordnung, welche von den Gerichten,
den vorgelesen worden sind also lautet:

§. 242. des Strafgesetzbuches:

Wer einen fremden beweglichen Gegenstand
Anderen in der Absicht wegnimmt, sich selbst
rechtswidrig zu zueignen, oder wegnimmt, sich
selbst mit Gefängniss bestraft. ? ?

§. 244. ibidem.

„Wer einen Todtschlag, Mord, Kindsmord oder gleich einem Mörder oder als Helfer bestraft worden ist, der auch überwiesen ist einer dieser Handlungen begangen zu haben, soll wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. 7.7.

§. 245. ibidem.

„In Ansehung der §. 244 sind die Anwendung auf Personen die strafbaren Handlungen nur theilweise verübt oder ganz oder theilweise verhindert sind, gleichfalls anzuwenden, wenn seit der Verübung oder dem Versuche derselben bis zur Ergreifung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind."

§. 246 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe ist entweder lebenslänglich oder eine zeitige.

Das Mindestmaß der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünf Jahre, das Mindestmaß sind Jahre.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht näher bestimmt, da ist darunter eine lebenslängliche zu verstehen, so derselbe eine zeitige."

§. 74. ibidem.

Gegen diejenigen, welche durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Zuchthausstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche einer Schärfung der verwirkten schwersten Strafe besteht. 7.8.

Das Maß der Gesammtstrafe darf das Maß der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und höchstens fünfzig Zuchthausjahre, gänzliche Absperrung oder fünfzehnjährige Landesverweisung nicht übersteigen.

Art. 366 Abs. 2 des Strafprozeß-Gesetzbuchs.

„Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichtspflichtigen gewordenen Angeklagten an den Untersuchungsrichter zurückzugeben seien."

Art. 368 ibidem.

„Die Entscheidung auf Schuldig oder Nichtschuldig, ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allein und in der dem Gerichte gemäßesten Weise nach der gewissenhaften Ueberzeugung gefällt."

In Erwägung, daß die Angeklagten durch die Beschwerde der Geschworenen deren selbstständige Schuldlosigkeit für gerichtlich erklärt worden und daß demnach weder Gesetz noch Recht für jeden der drei Diebstähle eine Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren anzuwenden und demnach auf §. 74 die Gesammtstrafe zu bestimmen war.

Nach diesen Gründen

wurde durch den kgl. Staatsprocurator unter Anwendung der angeführten und sowie des §. 246 Strafgesetzbuch Herr Gerichtsrath Babette Schlegel, 27 Jahre alt, Einsiedlerwohnhaft und gebürtig zu Münchberg Kreis Oberfranken (zu einer Gesammtstrafe in der Dauer von) sechs: 5'3" groß, mit blonden Haaren,

Bürgen, Einkehlenden Angaben an, gewöhnlicher Weise, gegen Bürgen, gegen Bürgen, gegen Bürgen, wo allem Bürgen, gegen Bürgen, gegen Bürgen, gegen

27. September 1873.

No 78

Das Kgl. Strafgericht setzt sich aus dem Herrn Präsident Hecht als Vorsitzenden und folgenden Beisitzern zusammen,

Herr Assessor Schwarzkopf als Amtsanwalt

Herr Referendar Hecht als Vertheidiger

Herr Gerichtsschreiber Sekretär Hecht

Peter Distler

37 Jahre alt, Schreinermeister, geboren zu Eppelheim

wohnhaft zu Ladenburg, des Lesens und Schreibens kundig, ledig und

Vorstrafen nicht angezeigt und zur Hauptverhandlung vorgeladen worden ist,

Herr Assessor Schwarzkopf als Amtsanwalt

Herr Referendar Hecht als Vertheidiger

Herr Gerichtsschreiber Sekretär Hecht

Herr Präsident eröffnet die Sitzung,

Herr Präsident ruft die Sache auf,

Herr Präsident fragt den Angeklagten nach seinen Personalien,

Herr Präsident belehrt den Angeklagten über seine Rechte während der Hauptverhandlung,

Herr Präsident ertheilt dem Vertheidiger das Wort zu seiner Vertheidigung mittels, für den Angeklagten, dem die Akten selbst, welche auf Anordnung des Präsidenten verlesen, daß er sowie für sich vorzubringen Vertheidigung gerichtlich nicht beizufügen habe.

Herr Präsident ertheilt der Herr Staatsanwalt das Wort zur Anklagevertretung gegen den Angeklagten, also lautend:

I Frage.

Ist der Angeklagte Peter Distler 27 Jahre alt, Ackermann, geboren zu Hoggenheim, wohnhaft zu Ludwigshafen, schuldig:

1, am 23ten Oktober 1872. zum Nachtheile des Carl Heinrich Heckmann, Wittwer von Anton Schmitt zu Frankenthal eine zu seinem Besitzthume gehörige Pflugschaar, in der Absicht dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen weggenommen zu haben

2, verschiedene, fremde bewegliche Sachen, welche er in Besitz und Gewahrsam hatte, und welche ihm anvertraut waren, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben, nämlich:

a, dem Jacob Hemmerich zu Ludwigshafen am 19ten September 1872. einen Schweinezuchter Eber zum Nachtheile des Handelsmannes Heinrich Hörig daselbst und,

b, am zweiten November 1872. einen Schweinezuchter Eber zu Mannheim zum Nachtheile des Oberamtsthierarztes Dr. Heinrich Marx und Dr. und dem C, am 26ten July 1873 zu Oggersheim einen Hengst zum Nachtheile des Handelsmannes Philipp Eiers daselbst;

II Frage.

Haben die in der ersten Frage unter Ziffer 1. und 2 sub a. b. und C, bezeichneten Thaten mehrfache Thatsachen.

III Frage.

Sind durch die in der ersten Frage unter Ziffer 1. 2 a. b. und C, bezeichneten Thaten mildernde Umstände vorhanden.

Nach Einsicht der Verfügung des Gerichtshofes abgegebenen Erklärung, also lautend:

Der Vorsitzende des Geschworenen Gerichts, wie folgt

Auf die Frage I: ja,

Auf die Frage II: ja,

Auf die Frage III: nein.

Nach Anhörung des St. Staatsanwalts in seinen Anträgen, welche also lauten: Es stelle an den Schwurgerichtshof den Angeklagten Distler zu bestrafen mit angemessener Strafe und die Kosten zu verurtheilen, die Abwesenheit des übrigen Theils Gemeinschaft als eine besondere Zeit und die Verfügung der Untersuchungshaft zu verordnen;

Alles auf Grund der §. §§ 242, 244, 245, 246 ff. 32 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 366, 2 und 361. der Strafprozeßordnung.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten und des Letzteren selbst in seinen Erklärungen;

Nach Anhörung des Vorsitzenden des Geschworenen, wonach

Dieselben den Angeklagten das ihm zur Last gelegten Factum, ohne Annahme mildernder Umstände überführig zu Recht stehen,

Nach Ansicht Zweier Artikel des 5. Polizeigesetzes zu Frankenthal vom 22ten August 1865 und 21ten Januar 1868. wovonach der Angeklagte überwiesen wurde, Diebstähle Zweimal verübt zu haben, und des wegen der Strafen auf Anordnung der Polizei, binnen der festgesetzt worden, einmahl der Letzten zu Folge nicht Folge geleistet zu haben,

Nach Ansicht der §§. 242. 244. 245. 246. 74. 14. 248. 32 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 366 Abs. 3 und 368. der gesetzlichen Strafbestimmungen, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lautet.

§. 242 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 244 ibidem.

Wer ein Fahrrad oder sonst ein Werkzeug, welches dazu dient, fremde bewegliche Sachen durch Losbrechen, Einsteigen, Eindringen mittelst falscher Schlüssel, falschen Befehls oder falscher Amtskleidung wegzunehmen, oder wer zu einem solchen Diebstahl (§. 242) mit Schießgewehr, Schießwaffe oder Sprengmitteln, oder wer einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter Zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt hier ein einfacher Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 245 ibidem.

In den Fällen des §. 244 finden Anwendung, auch wenn die schweren Verbrechen nur versucht oder ganz oder theilweise vollendet sind, Strafen für die Vorbereitung oder den Versuch oder die Theilnahme an dem Verbrechen, wenn solche der Vorbereitung oder dem Versuche des Verbrechens Strafe für die Zugehörigkeit zu einer Verbindung, welche Diebstähle zum Zwecke hat, verwirkt sind.

§. 246. ibidem.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren, und wenn die Sache von geringem Werthe ist, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 74 ibidem.

Gegen Jemanden, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen, mehrmals begangen und dadurch mehrere gleichartige Strafgesetze verletzt hat, ist eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

bei dem Hauptmannsstand zugleich-städtischen Stadtrichter-Amt
städtische Anstellung bei dem obern Amt verschiedenen
Personen nie.

Das Maß der Gefängnisstrafe darf den Betrag der
zweyjährigen Einzelstrafen nicht übersteigen und darf
höchstens dreyjährige Festungsstrafe, dreyjährige Gefängnisstrafe oder
fünfjährige zeitliche Festungsstrafe nicht übersteigen.

§ 248. ibidem. vielmehr § 14. ibidem.

Die Todesstrafe besteht in einer lebenslänglichen oder einer
zeitlichen.

Die Höchstdauer der zeitlichen Todesstrafe ist fünf-
zehn Jahre, die Mindestdauer ein Jahr.

Wenn das Gesetz die Todesstrafe mit Ausdrücken droht
die eine lebenslängliche andeuten, bleibt sie eine zeitliche.

§. 248 ibidem.

Nehmen die wegen Verbrechen oder Vergehen auf
Gefängnisstrafe dem auf Verlust der bürgerlichen
Ehrenrechte und neben der wegen Verbrechen
Todesstrafe auf Polizeiaufsicht von Polizei-Aufsicht
erkannt werden.

§. 32 ibidem.

Nehmen die Todesstrafe und die Zuchthausstrafe dem auf
den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden
neben der Gefängnisstrafe nie, wenn die Dauer der
verkannten Strafe Jahre Monate erreicht und entweder
die Gesetze den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
nicht schlechthin zulässt, oder die Gefängnisstrafe wegen
Zusammentreffen mehrerer Verbrechen an Stelle von Zucht-
hausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer der lebenslänglichen Todesstrafe bei zeitlicher Zucht-
hausstrafe mindestens Zwei und höchstens Zehn Jahre
bei Gefängnisstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens
fünf Jahre.

Art. 366. Abs 2. Der zu leistenden Herausforderung

Der Gerichtshof bestimmt, welche zu Gunsten
genommenen Gegenstände an den Eigenthümer zurück
gegeben werden sollen.

Art. 368. ibidem.

Der entscheidende Theil, gleichviel ob er den Angeklagten
oder den Civilkläger sei, wird allemal in der
Stadt sowohl als der andern Partei verkündet

Dieses entweder

in

der Verhandlung selbst oder, wenn der Angeklagte
für schuldig erklärt worden ist, eine selbstständige Strafe
verhängende Urtheil und Grund eine Todesstrafe enthalten
sollen, Angeklagten, welche auf Todesstrafe oder Zuchthausstrafe
erkannt haben, sofort, die übrigen
binnen
Tagen

den [illegible] Hofe [illegible] in einer Hofstätte
Hofe von acht Morgen angehörigen und gemeinß
S. St. einer Gesammthofe Forderung V.

Aus diesen Gründen

Demnächst das Oberlandesgericht den Herrn Dietlen
zu Hasse als Assessor, zu Ludwigsburg ernannt,
zu Hagen im [illegible] Grafsch. Hohenstein,
Herrn Diener einander, Hagenbrauer Eberd, Hagen
gesamt, Hasse Hofe, Mörd gewöhnlich, Hund lang und
flachsig, Geschlechtsorgan oval, Geschlechtsorgan, gesund,
Hoch: Blumenbestandtheilen, Arterie knöchig und
elastisch, besonders Bauchgegend. Die Klassenlage
Zeigt auf den ersten Blick, zu einer Gesammthofe
Hofstelle in der Grafsch von Hohenstein; mit
stimmt zugleich auf Anschlag der Hagenbrauer Hofmeister
der Angeklagten auf die Lasten von fünf Personen,
verordnet die Rückgabe der mit Hofstelle belasteten
Gegenstände an Lavend Eigenthümer, demnächst
Hofplatz endlich in die Kosten des Verfahrens, bestim-
met zu drei und siebenzig Gulden dreißig und einem halben Kreuzer

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung
des Oberlandesgerichts des Amts zu Bruchenbrück am sechzehn
und zwanzigsten September achtzehnhundert drei
und siebenzig, wo Gegenwart waren: Uebel, Rath
am Hofgerichte des Amts zu Bruchenbrück,
Präsident des Oberlandesgerichts Wolff, Assessor, Platz

Stempelsteuer — 24
Papierstempel — 36
Copialien — 72 15½
zus. 73 f 30½ x

Am 7 Novbr 1873 Zurück
an Hofgerichtsrath K

Rath Wilde, Assessor am Hofgerichte zu
Bruchenbrück, Lasten wie alle Richter des Oberlandesgerichts
Hessert, Landesanwalt und Rolley, Notariatsgerichts-
schreiber am Hofgerichte Hofgerichtsgerichts.

Uebel Köhler

Wilde

Platz Rolley

1. Dezember 1873

№ 79

Der kgl. bayer. Strafgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach stattgefundener öffentlicher Zeugenverhandlung:

1, des beeidigten Arztes Dr Siebenkotten von Homburg vom 22ten November 1873, wornach der Gesundheitszustand des Paul Gossmann von Homburg kgl. Notär Bartels in Homburg ein dermaliger ist, daß derselbe nicht im Stande sey, persönlich als Geschworener zu erscheinen;

2, des kgl. Bezirksarztes Dr Reisch in Pirmasens, wornach der als Geschworener einberufene Lederfabrikant Mattil, Ordinarius in Höheröd nun einen gefährlichen Typhus in seinem Hause hat, wodurch sein Hinausgehen Dritten unmöglich ist.

3, des beeidigten Arztes Dr Zoeller in Frankenthal vom 11ten November 1873, wornach der als Geschworener einberufene Johannes Kreiselmayer IV Ackerer und Gemeinderath in Ruchheim, dermalen an chronischem Lungen- und Kehlkopfleiden in hohem Grade ist, so daß derselbe nicht im Stande ist, die Function eines Geschworenen zu übernehmen;

4, des kgl. Bezirksarztes Dr Dreher in Kirchheim vom 26 November 1873, wornach der als Geschworener einberufene Carl Lützel, Kaufmann in Kirchheim, mit Typhus behaftet ist, und daher eine Reise nicht unternehmen kann.

Auf Requisition des kgl. Staatsprocurators in seinem Antrage dahin erkannt, es seien die vom kgl. Strafgerichtspräsidenten als Geschworene einberufen:

a, Friedrich Bartels, Notär in Homburg,

b, Valentin Mattil, Ordinarius in Höheröd,

c, Johann Kreiselmayer IV Ackermann in Ruchheim,

d, Karl Lutzel, Kaufmann, in Steinau,

auf Grund der ungefähren ärztlichen Zeugnisse auf die ganze Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssessionen zu dispensiren.

Auf Requisition des Kgl. Amtsgerichts Hanau, datirt 10 November 1867 in Betreff der Einberufung der Schwurgerichtsgeschworenen für das IV. Quartal 1867 ist der Beschluß erfolgt, wie folgt:

„Diejenigen Geschworenen, welche einen Dispensationsgrund beibringen, ihre Abwesenheit während der festgesetzten Sitzungstage oder bis zum Schluß zu entschuldigen, der Schwurgerichtsordnung zuwiderhandeln, oder wenigstens glaubhaft machen, daß sie zur Entschuldigung genügende Gründe haben, sind von der Verpflichtung, sich auf den nächsten ordentlichen Schwurgerichtssessionen zu stellen, sowie die Strafe nicht zu erkennen.

In Erwägung, daß auf den nächsten vier Sitzungstagen 8 Schwurgerichtssessionen, nämlich vom 2ten bis 9ten, vom 9ten bis 16ten, vom 16ten bis 23ten und vom 23ten bis 30ten Dezember 1867 stattfinden werden, daß diese Sitzungen zwar gesetzlich angeordnet sind, aber nicht in der Art, daß sie nicht ausgesetzt werden könnten, daß vielmehr die Sitzungen, wenn sie nicht abgehalten werden können, ausgesetzt werden müssen, daß es daher nicht gerechtfertigt erscheint, die Schwurgerichtsgeschworenen für die ganze Dauer der vier Sitzungen einzuberufen, daß vielmehr die Einberufung der Schwurgerichtsgeschworenen für das IV. Quartal 1867 festgesetzten Sitzungstage zu beschränken und den Schwurgerichtsgeschworenen aufzugeben sind, diese Sitzungen bis zu ihrem Schluß beizuwohnen, daß dagegen die einberufenen Geschworenen für die ganze Dauer der vier Sitzungen, die Schwurgerichtsgeschworenen von den Beschwerden, diesen Sitzungen beizuwohnen, zu entbinden sind.

Aus diesen Gründen

die Ernennung der Schwurgerichtsgeschworenen:

1, Friedrich Bartels, Kgl. Advokat in Homburg,

2, Andreas Matthis, Ackermann in Eckenhaid,

3, Johann Kreizelmayer II, Ackermann in Ruckheim und

4, Karl Lützel, Kaufmann, in Steinau,

auf die ganze Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssessionen von den Einberufungen zu den Sessionen.

Alle zu verfügen und anzuordnen, was in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofes zu Hanau abgehalten werden soll, wird der Kgl. Amtsrichter Wolff, Assessor Kayser, Kgl. Landgerichtsrath zu Hanau, beauftragt. Als Stellvertreter des Schwurgerichtshofes, Präsident des Kgl. Landgerichts zu Hanau, Petri Kanzleirath Wolf, Kgl. Landgerichtsrath zu Hanau, Assessor Kayser, Kgl. Landgerichtsrath zu Hanau, Assessor Kayser, Kgl. Landgerichtsrath zu Hanau.

Wolff

Kayser

Petri

Wolf

1. Dezember 1873

N° 80

Der kgl. bayer. Oberregierungsrath der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Verschluß erlassen:

Nach Einsicht des Verschlusses der Entschädigungskommission des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 30ten Oktober 1873, wodurch

Bernhard Wolf,

Notizen.
Gemeindekatast. 4 a 151.49½
N. vise 21
Angiby 28
49
fl 152.38½
17.12.73: Nachträge

31 Jahre alt, ledigen Standes in Dudenhofen, Bez. bei Speyer, wohnhaft, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle angeklagt und zu Abkürzung der Untersuchung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der kgl. Staatsanwaltschaft am 31ten Oktober 1873 verfaßten Anklageschrift;

Nach stattgefundener Beweisaufnahme über diese in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kgl. Staatsanwaltschaft in der Absicht, die Anklage beantragt;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, Rechtsanwalt Zimmermann, in seinen Vertheidigungsschriften für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welche auf Freisprechung des Angeklagten, eventuell für den Fall der Bejahung der Schuldfrage auf Milderung der Strafe gerichtet waren;

Nach Einsicht der von den Geschworenen zu Landau, bejahten Fragen, wie solche lauten:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Bernhard Wolf, 31 Jahre alt, Schneider
" von Dudenhofen, ledig, nicht verwandt noch
" verschwägert mit den Geschworenen, in der Absicht, sich
" Zueignung, den aufgenommenen Thatbestand

genommen und somit geschlossen zu haben: –

I, im Laufe des Monats Mai 1873 zu Pfungstadt im Großherzogthum Hessen von Nikolaus Christian Berdux einem Reisenden von braunem Rothstoff,

II, am 30ten Juli 1873 zu Pyrgne:

1, dem Tünchermeister Heinrich Moos von da:

a, ein rothgrünkariertes Halstuch,

b, ein weißes Taschentuch,

c, ein schwarz wollenes Kleid,

d, ein kariertes Taschentuch M. H. gezeichnet,

e, ein weißbaumwollenes Nachthemd,

2, der Dienstmagd Elisabetha Thomas von Sudenhofen, daselbst in Diensten bei genanntem Heinrich Moos, ein Fürtuch,

III, am neunten Augusti 1873 auf dem Rheinsturmer bei Pyrgne auf der rechtsseitigen Fahrstraße Johann Gelb von Holzenheim – Baden – einen silbernen Cylinderuhr mit Schlüssel und Kette mit Bruchstücken,

IV am elften Augusti 1873 zu Sudenhofen auf der Wohnung und zum Nachtheile seiner selbsten, der Hauptmann Johannes Wolf von da, den Betrag von neunhundert Mark Gelder an Geld, mittelst Herausnahme aus einem der Schubladen aus einem Kasten in die Wohnstube führenden Thüre und daselbst der Wohnstube befindlichen Kleiderschrankes?"

II. Punkt.

Sie haben sich in der vorgeschuldeten Punkt I sub Ziffern I, II, III und IV aufgeführten Thatsachen in ihrer selbstständigen Angeklagten?"

III. Punkt.

Sind sie in Punkt I sub Ziffern I, II, III, und IV aufgeführten Thatsachen in ihrer selbstständigen Angeklagten?"

Auf sie sich das vorgelesene von der Geschworenen abgegebene Erklärung, also lautend:

Der Angeklagte ist

auf Punkt I: Ja.

auf Punkt II: Ja.

auf Punkt III: Nein.

Auf Anfrage der kgl. Staats-Behörde in ihrem Antrag, erachtete also lautet:

Der kgl. Oberstaatsanwalt.

Auf Anfrage der Erklärung der Geschworenen, wonach der Angeklagte Bernhard Wolf der ihm zur Last gelegten eine Diebstahl für schuldig erklärt worden – beantragte sich auf den Grund der ausgesprochenen Erklärung der im mildernden Umstande befindlichen Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von einer Dauer von zwei in die Mitte der Strafsatz zu verurtheilen, zugleich denselben der bürgerlichen Ehrenrechte für eine angemessene Zeitverlustig zu erklären, endlich die Rückgabe der zu Beschlagnahmen gewesenen Gegenstände zu verfügen – Als Anfang Grund der Anträge 242, 243 Ziff. 2, 244, 245, 247, 14, 32, des Strafgesetzbuch Art. 368, 366 der Strafprozessordnung.

Zur Anfrage des Vertheidigers des Angeklagten so wie der Angeklagten selbst in ihren Erklärungen.

Auf Antrag der §§ 242, 243 Ziff. 2, 244, 245, 247, 14, 32, 14 des Strafgesetzbuches so wie Art. 366, 368 der Strafprozessordnung, wonach vor dem Gerichte

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]:

§. 242 d. Strafgesetzbuchs.

„Wer einen fremden beweglichen Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zu zueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft. Der Versuch ist strafbar."

§. 243 Ziff. 2 ibidem

„Als schwerer Diebstahl ist es anzusehen: 2, wenn ein Gebäude oder ein offenes Raum ein Verbrechen, hineinsteigen oder sich derselben unter falschen Schlüssen bedient wird;"

§. 244 ibidem.

„Wer einen Diebstahl, Raub oder Plünderung als Räuber oder als Gehilfe begangen worden ist, darum aber, weil einer dieser Handlungen begangen hat, und derselbe bestraft werden ist, wird, wenn nur einer einfacher Diebstahl (§. 242) begeht, mit Gefängniß bis zu zehn Jahren, wenn es einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt bei einfachem Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängniß-Strafe nicht unter einem Jahr ein."

§. 245 ibidem.

„Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung auf einen die gemeinen Strafen ausschließenden Fall, wenn die gemeinen Strafen nur theilweise verhängt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind."

§. 247. ibidem

„Wer einen Diebstahl oder einen Unterschlagung gegen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

„ mündlichen Anhörung sich unterworfen haben würden
„ zuständig."

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßgesetzbuchs.

„ Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichten
„ der genommenen neuen Augenscheine der neuen
„ Hauptverhandlung vorzulegen seien."

Art. 368, ibidem.

„ Das endliche Urtheil gründet sich lediglich auf
„ diejenigen Thatsachen und Beweismittel, welche
„ und in der Hauptverhandlung vorgekommen sind."

Auf Einspruch eines Mitgliedes der Großherzoglich Badischen Staatsanwaltschaft Carlsruhe vom 12 November 1869, wogegen das Angeklagten wegen Diebstahls zu mehrmaliger geschärfter Arbeitshausstrafe von einem Jahre, so wie einige weitere Beschuldigte, das Hauptverfahren. Hierüber Beschwerdeurtheil des Landstadt vom 5ten Januar 1871, wogegen dasselbe wegen Diebstahls zu neuer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden ist, mehre Mitglieder der Angeklagten vorgängig den Thatbestand derjenigen, wegen der sie die Geschworenen angerufen für schuldig erklärt haben, eine Frage hat, ob und inwieweit Verbindung der letzten Thatsache zu Einem anzusehen sind.

In Erwägung, daß nach den betreffenden Gesetzen Fällen der Angeklagten sich gegenwärtig in mehrfachen Rückfalle befindet,

daß bezüglich der Urtheile vom 11ten August 1873 anderen Diebstahls der erforderliche Verbindung vorliegt.

daß die Thatsachenfrage, deren der Angeklagte schuldig erklärt worden, auf der angeführten Gesetzes Stellen mit Zuchthausstrafe bedroht sind und daß eine Concurrenz mehrerer solcher Handlungen für vorliegt, wegen welcher angeklagten Gesammtstrafe im Sinne des §. 74 zu bekommen ist;

daß hierbei für die in dem Beschlusse der Geschworenen sub Ziffer I, II & III aufgestellten Diebstähle einen Zusatzstrafen von je fünf Jahren und für den sub Ziffer IV aufgestellten Diebstahl eine solche von zwei Jahren angemessen erscheinen würden, mithin höchste Strafe dermaßen Gesammtstrafe in gesetzlicher Weise und mit Berücksichtigung der Thatsachen in Rücksicht der strafmildernden Umstände des Angeklagten nicht zu hoch zu sein;

daß die Rückgabe der in Haft genommenen Gegenstände an die bezügliche Eigenthümer zu verordnen, der Angeklagte bezüglich der bürgerliche Ehrenrechte für verlustig zu erklären und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt der Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten Bernhard Wolf, 21 Jahre alt, Schneider in Dudenhofen wohnhaft, 1,65 Meter groß, haben und Augenbrauen schwarz, Stirne hoch, Augen braun, Nase groß, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesichtsform länglich, Gesicht blaß, Körperbau schlank, besondere Kennzeichen nun hinter dem Ohren eingestochen, — zu einer Gesammtstrafe von vier Jahren Zuchthaus, rechnend auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren, verordnet die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Eigen-

Nr. 81

Kläger und Berufungsbeklagter Bernhard Wolf in Kusel gegen den Landschreiner Ludwig Zeller daselbst wegen fünfzig Gulden 38½ Kreuzer.

Als zu Recht erkannt in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom sechzehnten September achtzehnhundert dreiundsiebenzig, an gegenwärtigen: Malitor, Präsident des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Rauschenbusch, Appellationsgerichtsrath, Wolf, Hofer, Platz, Küchy, Wilde, Assessor am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Lehrer, Amtsanwalt bei dem Appellationsgerichte, Petri, Rechtsanwalt und Rolland, Substitut des Amtsanwalts, unter Beiziehung des beeidigten Appellationsgerichtsschreibers

Malitor

Rollad

Platz

Wilde

Zeller

1. Instanz

Nr. 81

In der kgl. bayer. Appellationsgerichtssitzung der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht des Vortrags der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 16ten October 1873, wodurch

Franz Lauberschwarz,

Kläger		
Reise des Gerichtsh.	7	—
Landesgeb.	8.	49½
Gerichtsvollz.	8.	38
Zeugengeb.	68.	27
Verhandlgn.	—	54
	= 93.	49½
Porto		21
Angefz 28	—	49
	= 94.	38½

17/12.73 Ausgzg

28 Jahre alt, ledig, Taglöhner, in Mehlbach, Landau Otterberg, wohnhaft, wegen der bestrittenen Rauchfuller Anklage und zur Abänderung des Vorurtheils verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der kgl. Staatsbehörde am 17ten October 1873 verfügten Anklageschrift.

Nach öffentlicher Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der Feststellung der Gründe, auf welchen die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtsanwalt Kieffer in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dem das letzte Wort gestattet, welcher nichts Erhebliches vorgebracht hat, was für ihn verlangt werden könnte, hat er eine Vertheidigung gemäß nicht weiter beizufügen gehabt.

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Haupt-verhandlung gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Franz Lauberschwarz, 28 Jahre alt, ledig, Taglöhner von Mehlbach, pflichtig: —

" von 21 Juli 1873 zu Olsbrücken mittels Einschlagen einer Fensterscheibe in das Wohnhaus des Christian Spitzer

" Rheinheimer VI von da, muthwillig und boshaft

[illegible] Fuchs und den [illegible] angeführten Räumen
und zwar zum Aufbewahren der vorhin genannten Speisen,
in eine Abschiedsmedizinen Einrichtung mögen.
nämlich zu stellen zu sollen, nämlich:
1, auf dem Flur zimmer zum Aufbewahren der
nennten Rheinheimer II, drei Schüssel;
2, auf dem Flurzimmer des Herrn Pfarrer Rhein-
heimer zwar, und zwar auf der mit dem rechts
zum Schüssel zu öffnenden Kasten;
a, zum Aufbewahren der Butter Rheinheimer II ein Pfd.
von aufgelegtes, - einen doppelten preußischen
Friedrichsdor, drei doppelthaler, drei einfache
Thaler, zwei Zwanzigguldenstücke, einen östreichi-
schen Gulden;
b, zum Aufbewahren des genannten Herrn Pfarrer Rein-
heimer, ein lederne Portemonnaie mit einer
drei Gulden Geld;
zweier mittels Federmesser darin befindlichen Zim-
mer befindlichen Pfeifen, -
a, zum Aufbewahren der Butter Rheinheimer einen sil-
bernen Eierlöffel;
b, zum Aufbewahren des Herrn Pfarrer Rheinheimer
einen silbernen Theekasten mit darin befindlichen
Schüssel;
3, auf dem dem Wohnzimmer zur rechten nächstliegenden
das Zimmer zum Aufbewahren des Herrn Rheinheimer,
wirtschaftl;
4, auf dem im oberen Stock gelegenen Fremden-
zimmer mittels Federmesser darin befindl.
dieses Kleiderschrankes:
a, zum Aufbewahren der Butter Rheinheimer einen
fünfsechs Gulden in Silbergeld, an

Fünfzehn Gulden,
b, zum Aufbewahren des Herrn Rheinheimer eine Hemden und
einen Kragen,
5, auf dem dem Hauptportal Fremden zimmer zu stehen,
der Räumlichkeiten zum Aufbewahren der Butter Rhein-
heimer einen Schrank durchaus und ein und halb Schrank
Abmessungen.?

II Frage.

Sind bei der in der Frage I nähere bezeichneten Art
und Weise Anstände zu erheben?

III. Frage.

Ist das in der I Frage genannte Angeklagte Gebäude,
in dem daselbst bezeichneten Zeugen und bei derselben
Gelegenheit und in demselben Aufenthaltszimmer
beschrieben zum Aufbewahren des genannten Pfarrer Rheinheimer
II Aufbewahrungs- und Genußmittel von unbedeutendem
Werthe und in geringer Menge zum alsbaldigen Ge-
brauche in der Absicht vorbedrungene Zueignung mögen
nennen zu können, nämlich: nämlich Kaffee Kaffeebohnen
Mehl, nämlich Brennholzkammer circa zwei Schaff
Lohnutzen und Torf, nämlich Keller ein
Schaff Bier und einige Schoppen Milch?

Auf Einsicht der sämmtlichen in den Akten vorhandenen
gaben und Erklärung, also lautend:

Zur Abschreibung der Akten bemerkt:
Auf die erste Frage: Ja, jedoch ist die Aufbewahrung
folgender Gegenstände nicht wesentlich: drei
Gulden, die Pfeife und der Tabak, die
auf die zweite Frage: Nein!
auf die dritte Frage: Ja.

Auf Anordnung der kgl. Landgerichts in Sache den

trage, worüber erkannt.

An das kgl. Amtsgericht Ludwigsstadt.

In Gemäßheit der Verfügung vom 9. Februar, wodurch der Angeklagte Franz Sauberschwarz für schuldig erklärt worden, den Gutsbesitzer Johann Baptist Rückhalter in mehrfacher Weise beleidigt zu haben, wurde der Angeklagte zu einer Geldstrafe von einundzwanzig Mark und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auch demselben die bürgerlichen Ehrenrechte zu entziehen, der Zeitung für nichtig zu erklären und die Akten zurück zu senden, hat man zu erkennen und zu verfügen:

Auf Anwendung der §§. 242, 243. Ziff. 2, 244, 245, 370 Ziffer 5, 73, 32 des Strafgesetzbuchs, Art. 368, 366 der Strafprozeßordnung.

Aufrechterhaltung des Urtheilsspruches des Angeklagten so wie der Kostenentscheidung.

Auf Kosten des Angeklagten.

Gründe: Nach §§. 242, 243 Ziff. 2, 244, 245, 73, 32, 14, 370 Ziffer 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, Art. 366, 368 der Strafprozeßordnung, wurden dem Beschwerdeführer wegen Beleidigung und Bedrohung

§. 242 des Strafgesetzbuchs:

Wer einen fremden beweglichen Gegenstand einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft. der Strafgesetzbuch. Verfasser.

§. 243 Ziff. 2 ibidem.

Als Zuchthausdiebstahl ist zu erkennen, wenn: 2, mit einem Gebäude oder einem zu demselben gehörigen Behältniß eingebrochen oder eingestiegen worden ist.

§. 244 ibidem

Wer im Inland mit Raub, Plünderung oder gewaltsamem Aufruhr oder mit Körperverletzung bestraft werden ist, derjenige aber mit einer höheren Handlungen begangen hat, wegen derselben bestraft werden ist, wird, wenn er einer einfachen Diebstahl (§. 242) begangen mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243) begangen, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

§. 245 ibidem.

Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung auch, wenn die schweren Strafen nur Theilnehmer treffen, wegen Körperverletzung oder Theilnahme an solchen sind, bleiben jedoch unberücksichtigt, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur neuen Straftat fünf Jahre verflossen sind."

§. 73 ibidem.

Wenn einer und derselben Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei gleichen Strafarten das jenige Gesetz, welches die schwerste Strafe mindest zur Anwendung.

§. 32 ibidem.

Als Strafe kommt auf die Zuchthausstrafe in Betracht: 1. den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 2. [illegible]

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei gleichzeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre.

§. 14 ibidem.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Die Höchstdauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, die Mindestdauer ein Jahr.

Wenn das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht unbedingt androht

Abweichungsfälle nicht vorkommt, so kann dasselbe auch nur zutreffen.

§. 370 Ziffer 5 und dagegen Abschreiben.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern wird bestraft:

5) wer Aufschüttungen oder Einschnitte an Straßen, Brücken, Wasserleitungen oder in gartenmäßig angelegten Anlagen unbefugt vornimmt.

In den Fällen der Nr. 4, 5 und 6 tritt Haftstrafe nicht unter einem Monat ein.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände nicht zurückzugeben sondern zu verkaufen sollen.

Art. 368 ibidem.

"Wenn der wiederholte Thatbestand, oder der Angeklagte oder der Civilklagte sich, wird allemal in die dem Staate, gemeinde oder andern Interessenten verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß der Angeklagte durch Verfügung des Landgerichts Landau vom 3ten Juli 1866 wegen Landstreicherei, Entweichung und Landstreicherei zu fünf Monaten Einsperrung und der selben Gerichts vom 6ten Januar 1867 wegen Landstreicherei zu fünf Monaten Einsperrung verurtheilt wurde, welche Strafen derselbe verbüßt hat,

daß somit Verurtheilung der beiden Strafen bei Bestrafung des Landstreichers gegenwärtig nicht eintreten kann, weil keine gegen Letzteren verhängt sind, derselbe somit in materieller Landstreicherei sich befindet hat,

daß demgemäß die Thatsachen, daß er der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, die Verbrechen und Beziehungsweise einen Unterstützung bilden, welche durch die oben angeführten Gesetzesstellen vorgesehen und mit Strafe bedroht sind.

daß wegen der Haftverbüßung betreffend unsere vorherige Konfuntirung vorliegt, daß jedoch nur eine einzige Handlung vorliegt, welche mehrfach verbrecherischen Gesetzesstellen entspricht und demgemäß eine idanla Concurrenz zugegeben ist, in dem der §. 73 des Strafgesetzbuches Anwendung finden kann;

daß wegen der Verurtheilung betreffend der üble Leumund des Angeklagten sowie dessen Gefährlichkeit in Betracht kommen kann, daß aus diesen Gründen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in Anwendung dürfe zu erkennen, die Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zu verfügen und der Angeklagte in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt der Gerichtshof der Angeklagte Franz Lauber schwarz, 28 Jahre alt, ledigen Taglöhner in Mehlbach wohnhaft, Größe 5'5", Haare blond, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht blond, Bart blond, Statur kräftig, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform rund, Augen unterwachs, besondere Kennzeichen keine, — in einer Zusammenstrafung für den vorliegenden fünf Jahre sowie in zu den Kosten des Verfahrens bezüglich zu vierundzwanzig Gulden 38½ Kreuzer, welche derselbe der vorliegenden Straftaten und die Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände an die Eigenthümer.

Als Geschworene und Ersatzmänner der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Kantons Zürich vom ersten Dezember ausgelosten Hauptgeschworenen und Ersatzmänner, wie zu ersetzen waren: Molitor, Kaufmann, Appellationsgerichter zu Zürich, Conti, Hauptmann des Schwurgerichts, Wolff, Bissel, Platz, Bürki, Wilde, Ackermann und Kegi, Bezirksgerichter zu Zürich, Leuthy, Pfarrer in Richterswil, Peter, Fabrikant und Bolt, Posthalter in Horgen, wurden als Geschworene des Schwurgerichts, Conti, Hauptmann, Molitor, Bissel, Platz, Bürki, Wilde, Ackermann und Kegi, Bezirksgerichter zu Zürich, Leuthy, Pfarrer in Richterswil, Peter, Fabrikant und Bolt, Posthalter in Horgen, wurden als Geschworene des Schwurgerichts

Molitor

Wolff

Bissel

Platz

Bürki

Bolt

Wilde

Ackermann

Kegi

Leuthy

Peter

Bolt

Das Kgl. Bezirksgericht Horgen hat das Urtheil zu Handen des Angeklagten folgendes Urtheil erlassen,

Durch Einsicht der Akten des Angeklagten und des Königlichen Appellationsgerichts des Kantons Zürich vom 24ten October 1873 wurde

Valentin Wüst

26 Jahre alt, ledig, Taglöhner, geboren und wohnhaft in Rüschlikon, Bezirk Horgen, wegen wiederholter Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Verletzten, zur Aburtheilung von der Schwurgerichte verwiesen worden ist.

Durch Einsicht des auf Grund dieser Akten von der Kgl. Staatsanwaltschaft gestellten Antrages, sowie vom 24ten October 1873.

Durch stattgehabte Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung von heute den

Zweiten December 1873.

Durch Anhörung der Königlichen Staatsanwaltschaft in der Entwickelung der Gründe auf denen die Anklage beruht,

Durch Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, Advokat Gebhart, dessen in seinem Vertheidigungs mittels für den Angeklagten und den Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er den für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts

wurde folgendes Urtheil

Nach Einsicht der von den Geschworenen unter Zur Haupt-
verhandlung gestellten Fragen, welche also lauten:

I Frage.

Ist der Angeklagte Valentin Wüst, 26 Jahre
alt, ledigen Standes, geboren und wohnhaft in
Rosenberg Schuldig: Zu Ende Monats vom vierzehnten
auf den fünfzehnten September 1873. zu Rosenberg
in der Wohnung von dem Hause des Jacob
Bietigkofer den 24 Jahre alten ledigen Tag und
Nachtwächter Kuhn um sich, vorsätzlich und überlegter
Weise absichtlich zu tödten, durch vier Stiche mit
einem größeren Messer in Brust und Gesicht
denselben lebensgefährlich verletzt und an der
Gesundheit beschädigt zu haben, dass in Folge
dieser Verletzungen am nächsten Morgen, den fünfzehnten
September dem Leben des Verletzten entrissen wurde?

II Frage

Wird ein Falle der Bejahung der ersten Frage,
mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht des Einwurfs von den Geschworenen
abgegebenen Erklärung also lautend: Der Obmann
der Geschworenen ad. Obige Frage i. Ja. Obige Frage 2.
einig.

Nach Anhörung des St. Vertheidigers in seinem Antrag,
welcher also lautet: Gestellt es dem Schwurgerichtshofe
den Angeklagten Wüst zur Zuerkennung einer angemes-

senen und zu der Schuld des Verbrechens, die
Abwägung der bürgerlichen Ehrenrechte auf
einen bestimmte Zeit und die Einziehung des Messers,
endlich die Bezahlung der Untersuchungskosten an
wen Personen zu verurtheilen,

Alles auf Grund der §. §. 223. 226. 32. 40. des
Strafgesetzbuches und der Art. 366 und 368. der
Strafprozeßordnung,

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten
und des Letzteren selbst in seinen Schlußvorträgen,

Nach Ansicht des Wurfzettels der Geschworenen,

Nach Einsicht der §§. 223. 226. 32 und 40 des
Strafgesetzbuches sowie der Art. 366 und 368 der
peinlichen Strafprozeßordnung, welche also lauten:

§. 223 des Strafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhan-
delt oder an der Gesundheit beschädigt, wird
wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu
drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert
Thalern bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender
Linie begangen, so tritt Gefängniß nicht unter
einem Monat zu erkennen.

§. 226. ibidem.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des
Verletzten verursacht worden, so tritt Zuchthaus
nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter
drei Jahren zu erkennen.

§. 32 ebidem.

Falten die Todesstrafe und die Zuchthausstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die Gesetzgebung es bestimmt oder wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate übersteigt und ausserdem das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte als Folge oder Nebenstrafe mit androhet. Im Falle der Gefängnisstrafe wegen Übertretung tritt der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nur dann ein, wenn die Gesetzgebung es ausdrücklich bestimmt.

Die Dauer dieser Verlustes beträgt bei Zuchthausstrafe mindestens drei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 40 ebidem.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, wenn sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Art. 366 Absatz 2. Der peinlichen Prozessordnung.

Der Gerichtshof bestimmt, welche zu Gerichtshanden genommene Gegenstände an den Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 ebidem.

Der entscheidende Theil, gleichviel ob es den Angeklagten oder den Civilklägern sei, wird allemal in die Sentenz sowohl als den andern Theil verdächtigen Akten

verzeichnet.

In Erwägung daß der Theil, gegen den Angeklagte die Strafklage erkannt wurde, die Verbrechen selbst, welche durch die angeklagten Handlungen begangen sind mit Recht zu beweisen sei;

daß was die Verschuldung betrifft der Angeklagte einen dringend üblen Ruf, der Gerüchte und Meinungen des Orts zu übertreffen;

daß auf die Verletzung der bürgerlichen Ehrenrechte in angemessener Weise zu erkennen sei;

In Erwägung daß wegen die Einziehung des Messers, welches bei Verübung der That gebraucht wurde, zu verordnen, weil in den Angeklagte ei die Hände der Verfolgerin zu überliefern sei;

Aus diesen Gründen.

Verurtheilt der Vertheidiger des Angeklagten Wüst 26 Jahre als, lebig Tagen gebaren und erfasst zu Rosbach Ehrbar Handwerksgesell, fünf fünf sieben Zoll, acht Linien groß mit blonden Haaren, braunen Augenbrauen, braunen dünnen, mittelmäßigen Nase, proportionirtem Mund, schönen Zähnen, ovalen Gesicht, länglichen Gesichtsfarbe, natürlichen Körperbau, und besonderen Kennzeichen, zu einer Zuchthausstrafe von sieben Jahren und zu den Kosten des Verfahrens Eigenthümlich zu Gunsten des Aerars zu einhundert achtzig Gulden acht Kreuzer zu Gunsten des Landgerichtsarzt Dr Bopp in Landau zu drei Gulden und zu Gunsten des Bezirksarzts Dr Kieffer in Bergzabern

Kosten.

Stempelpapier	21.
Vergütung	30.
Gerichtskosten	179.19.
Gebühren des Vertheidigers	180.08
Dr Bopp in Landau für Handlungen	3.—
Dr Kieffer in Bergzabern	
a Reisekosten	2.30
b Verhandlungsgebühr	5.00
c Verschiedenes	4.—
	11.30
	14.30
	194.38.

Zu übereinstimmen den 18 Januar 1838 Kanzleirath

Für Ausfertigung

K

Zu Assessoren und deren Stellvertretern
wurden die gewesenen Rüst auf die Dauer von
fünf Jahren der Bürgerliche Gemeinderath für zweckmäßig
erachtet, die Einsetzung der in Vorschlag gebrachten
Personen, wenn sie Ehren wünscht würde, und die Rückgabe
der übrigen Vorschläge nebst den Verhandlungsakten an die
Amtsstelle.

Also geschehen und verhandelt in der öffentlichen Sitzung
des Gemeinderathes der Stadt Zweibrücken am Zweiten
Dezember achtzehnhundert Vier und Sechzig, wo
zugegen waren: Molitor, Rath und Dr. Oppenheim
gerichtlich in Zweibrücken, Vorsitzend der Gemeinderathes
Schaller, Assessor, Platz, Bürgermeister und Wilde, Assessor und
Dyl. Beigeordneter zu Zweibrücken, Lehrer wie die
Bürger des Gemeinderathes, Hessert, Beigeordneter und
Beitrag II. Verhandlungsschreiber und beeidigter Dyl.
Appellationsgerichts.

Molitor

Köllad

Beig. Schuler

Platz

Wilde

Reuß

2ten Dezember 1873.

No 83.

Der Bezirksrath Bezirksamts Pfleggerichtshalter des Holz zu Hohenlohe hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Amtsgerichts des Bezirksamts Holz zu Hohenlohe vom 30ten Oktober 1873. wodurch

Joseph Burger

20 Jahre alt, ledigen Standes, geboren und wohnhaft in Hohenstein, Canton Lemdau des Diebstahls, der Landstreicherey und des Widerstandes angeklagt und zur Abwälzung von des Pfleggerichts verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des auf Grund dieses Urtheils von des Bezirksamts Holz gerichtlich anberaumten Amtsgerichts vom 30ten Oktober 1873.

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in öffentlicher Sitzung vom heute den zweiten Dezember 1873.

Nach Anhörung des Bezirksamts in der Vertheidigung des Grundes und Betrages der Anklage;

Nach Anhörung des Vertheidigers, Rechtscandidaten und Adv. Lesser in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der hier so vorgetragenen Vertheidigung gerichtlich nichts weiter beizufügen habe,

Nach Einsicht der den Geschworenen für Landk

wortung gestellten Zeugen, welche also lautet:

„Ist der Angeklagte Johann Burger, 20 Jahre alt, ledigen Standes, geboren und wohnhaft in Gedeonstein schuldig:

I Am dritten Oktober 1873. zu Gedeonstein in dem Wohnzimmer und zum Nachtheile des Antonius Koch mittels Einbruches, der in die Hausthüre gemachten Öffnung des Drückers eines nicht verschlossenen Commodschlüssels, einen wollenen Kleiderstoff und zwei Kleidungsstücke im Werthe von mehr; ferner auch mittels Einbruches der Thüre respective des Thürstocks eines im Zimmer stehenden verschlossenen Kleiderkastens, aus selbem Kasten eine mit Gold und Silber durchwirkte Pferdedecke, sowie mindestens drei und neunzig Gulden an baarem Geld und Pfandscheingeld, in der Absicht, sich durch widerrechtliche Zueignung dieser Gegenstände, deren Gesammtwerth zu schätzen, zu bereichern;

II schuld (oder sonstige Umstände vorhanden) mildernde Umstände vorhanden;

III Ist demselben schuldig: am dritten Oktober abhin auf dem Wege zwischen Gedeonstein und Gedeonstein den ihm begegnenden Gendarmen Franz Grünwiedl von Landau mit Gewalt gegen, also mit Anwendung einer Gewaltthat, Widerstand zu leisten versucht;

IV Ist demselben schuldig: am nämlichen Tage zu Gedeonstein gegen den Gendarmerie-Wachtmeister Johann Betsch von Landau und gegen den Gendarmen Franz Grünwiedl während der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes Widerstand geleistet und denselben thätliche Angriffe zu leisten versucht;

V Endlich ist er in den vorstehenden Fällen I. III. & IV. auch der thätlichen und boshaften vorsätzlichen Körperverletzung schuldig:

Nach Einsicht des gerichtsärztlichen Befundes und Gutachtens, also lautend:

Auf Frage 1. ja;
Auf Frage 2. „nein"
Auf Frage 3. „ja"
Auf Frage 4. „ja"
Auf Frage 5. „ja"

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes in seinem Antrage, welcher also lautete: Es falle auf den Angeklagten Burger zu Recht, ihn in Anwendung der §§. 242. 243. 244. 245. 246. 241. 113. 339. 74. des Reichsstrafgesetzbuches, S. 32. ibidem und ferner des Art. 366 und 368. des Strafprocedurgesetzes, auf Abänderung des bürgerlichen Ehrenrechtes auf eine bestimmte Zeit und in Rücksicht der Verbrechen gegen Leib und Person zu verurtheilen.

Also auf Grund der §§. 242. 243. 244. 245. 246. 241. 113. 339. 74. des Reichsstrafgesetzbuches, S. 32. ibidem und ferner des Art. 366 und 368. des Strafprocedurgesetzes,

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten und des Letzteren selbst in seinen Erklärungen,

Nach Antrag des Geschworenen

Nach Einsicht der §§. 212. 213. Ziffer 2. 244. 245. 247. 241. 113. 359. 74 und 32. des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Artikel 366. und 368. der Strafgerichtsordnung, welche von dem Angeklagten vorgelesen worden sind, also

§. 242 des Reichsstrafgesetzbuches

Wer einem fremden beweglichen Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 243 ibidem.

Als Diebstahl ist es zu betrachten, wenn

2, wer einem Gebäude oder dazugehörigen Räumlichkeiten, Einfriedigungen oder Behältnissen etwas gestohlen wird;

§. 244. ibidem.

Wer im Inland als Dieb, Räuber oder gleichgestellter Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, derjenige abermals einer dieser Handlungen überführt ist, und wegen derselben bestraft werden soll, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahr ein.

§. 245 ibidem

Die Bestimmungen des §. 244. finden Anwendung, auch wenn die Thäterin Räuber mittelbarer Beihilfe oder ganz oder theilweise mitthäterin sind, bleiben sondern ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.

§. 247. ibidem.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, die seine Kost oder Lehr oder Dienst in sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche ein Verwandter absteigender Linie gegen Verwandte aufsteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen wurden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§. 241 ibidem.

Wer einem Anderen mit der Ankündigung eines Verbrechens droht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 113 ibidem.

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungs-

beschädigen oder an Verkäufen und Beschädigungen der Gerichtsbeamten, welche in der ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes der Gemeinde oder dem Landgericht Landsberg mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen falschen Namen angebend der ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes Hülfe angesonnen wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung der Beamten zugezogen worden, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-Polizei ausgeübt wird.

S. 339 ibidem.

Unter Beamten im Sinne dieser Bestimmungen sind zu verstehen, alle im Dienste des Bundes oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates, mit Lehrerzeit, mit Zeit oder widerruflich angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Dienst oder gelehrte Arbeiten oder nicht niedrigere Arbeiten, wie z.B. Advokaten und Anwälte.

S. 74 ibidem.

Gegen Jugendliche, welche strafbare Handlungen begehen, welche zur Zeit der Begehung das 12te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet keine Strafverfolgung statt.

Gegen Jugendliche, welche das 12te aber noch nicht das 18te Lebensjahr vollendet haben, findet eine Strafverfolgung nur dann statt, wenn sie bei Begehung der That die zu ihrer Erkenntniß erforderliche Einsicht besaßen.

Bei den Zusammentreffen jugendlicher Strafthäter

welche diese Einsicht besaßen mit solchen, die nicht diese Einsicht besaßen, ist nur die Strafe zu verhängen.

Das Maß der Strafe darf den Betrag der gegen Erwachsene angedrohten Strafe nicht erreichen und ist höchstens fünfjähriges Zuchthaus, sechsjähriges Gefängniß oder sechsjähriges Festungs (Festungsarrest) bis sechszehnjährige nicht übersteigen.

N. 32 Deutsch Gesetzbuch

Polizeiliche Verbrechen und Vergehen können durch die Polizeibehörde mit Geldstrafe bis zu 150 Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen belegt werden, wenn die Strafe der verletzten Pflicht dem Betrage nach gering ist und keine Gefängnißstrafe als Disciplinarstrafe verwirkt ist.

Art. 366. Abs. 2. des gleichen Strafgesetzbuch

Der Gerichtshof entscheidet, ob die zu Gerichtsstand genommenen Gegenstände an den Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Art. 368. ibidem

Der entscheidende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die Kosten des Falls verurtheilt, welche durch seine Schuld verursacht worden.

In Erwägung daß bezüglich der betreffenden Rechtsordnung nach Verfolgung gestellt ist,

In Erwägung daß das vorgenannte K. Bezirksamt Augsburg in Verfolg Rescripts des Kgl. Polizeistrafgerichts zu Landau vom 30ten April 1873 wegen Diebstahls und Entlassung zu einer Gesammtstrafe von einem Monat Gefängniß und Verfolg Rescripts desselben Gerichts vom 16ten Juli 1873 wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 21 Tagen verurtheilt worden ist,

daß an diese Strafen abgerechnet ist und daß seit Verbüßung der letzten Strafe die Entlassung des Diebstahls, deßen er schuldig befunden worden ist, noch keine drei Jahre verflossen sind, demnach Angeklagter bezüglich dieses Falles sich in einem solchen Rückfalle sich befindet,

In Erwägung daß die vorliegenden selbstständigen Thatumstände, deren der Angeklagte schuldig erklärt worden, darauf hinweisen, daß die erschwerenden Gesetzesbestimmungen, welche in gegebenem Falle gemäß S. 244. des Strafgesetzbuches in dem Gesetze über Rückfall enthalten sind,

daß ferner für den Diebstahl in Affalterbach eine Strafe von vier Monaten Gefängniß und für den Landauer Diebstahl eine Strafe von 21 Tagen Gefängniß verwirkt sein würde, die Gesammtstrafe hievon durch eine Erhöhung der ersten und schwersten nicht die Gesammtstrafe in geeigneter Weise zu bestimmen ist,

daß Gründe vorliegen, mit Rücksicht den Antrag des Vertreters

Kosten	
Urtheilsgebühr	21
Vorzeichnung	28
Zeugenkosten	37. 13
	38/02

den 10 Dezember 1873 Fuchs
mitgetheilt
Z

Ehrenrechte zu erkennen,

In Erwägung endlich daß die Zuerkennung gegen einen Gegenstand an den betreffenden Eigenthümer zu verordnen, und der Angeklagte in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

verurtheilt der Königl. Bezirksgerichtsrath Dr. Berger in Vertretung des Königl. Bezirksamts Augsburg in Verfolg Rescripts des Königl. Polizeistrafgerichts zu Landau vom 30ten April 1873 wegen Diebstahls und Entlassung zu einer Gesammtstrafe von einem Monat Gefängniß und Verfolg Rescripts desselben Gerichts vom 16ten Juli 1873 wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 21 Tagen, verurtheilt,

Johann Georg Bergmüller

Taglöhner von Affalterbach, geboren am 20. Juni 1846 zu Affalterbach, ledig, katholisch, zuletzt wohnhaft in Affalterbach, zuletzt aufenthaltlich in Augsburg, wegen Diebstahls

zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten,

und erkennt auf Zuerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (Verordnung) für die Dauer von fünf Jahren,

verurtheilt ferner in die Kosten des Verfahrens, einschließlich der gemachten Zeugengebühren mit 38/02 Mk.

Also rechtskräftig und vollstreckbar in der öffentlichen Sitzung des Königl. Bezirksgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom Tage, Monat und Jahr wie oben.

Als Gerichtsschreiber: Rauch, Kgl. Assessor.

Publizirt: Zweibrücken, Rauch, Kgl. Assessor.

Vollzogen: Zweibrücken, Rauch, Kgl. Assessor.

Ausgefertigt: Zweibrücken, Rauch, Kgl. Assessor.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Assessor am Königl. Inquisitoriate zu Provinzialstadt, Königlich
wie als Mitglied des Provinzgerichts, Hofgerichtsrat, Notariatsnotar
und Ritterschaftsverwaltungsgerichtsbeisitzer am königlichen Hofe
Appellationsgerichtsrat

Molitor

Aug. Schulz.

Köttal

Platz

Wirth

L. Rittig

3. Dezember 1873

№ 84

Zwischenfrage-Ordonnanz

Wir Ludwig Wolter, Amtsrichter des kgl. Bezirksgerichts, wirken zu Frohnberken, Rheinkreis, der Ordnung wegen in Passion des dritten Quartals 1873, –

Auf Ansuchen der in der Untersuchung gegen

Charlotte Ranseweiler,

34 Jahre alt, ledige Hausmagd, in Obermoschel geboren und wohnhaft, des Kindsmordversuchs, – den Geschworenen zur Beantwortung gestellt worden, wobei also lautet:

I. Frage.

„Ist die Angeklagte Charlotte Ranseweiler, 34 Jahre alt, ledige Hausmagd, geboren und wohnhaft zu Obermoschel, schuldig: – am 19. September 1873 in ihrer elterlichen Wohnung zu Obermoschel ihr neugeborenes uneheliches Kind, so nicht lebensfähig in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich getödtet zu haben."

II. Frage.

„Sind mildernde Umstände vorhanden?"

Auf Ansuchen der Geschworenen abgegeben Erklärung gelesen und:

„der Obmann der Geschworenen hat:

„Nein die Angeklagte ist nicht schuldig."

Auf Ansuchen des Art. 358 der Strafprozeßordnung, welcher in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt, so steht der Staatsanwalt den Antrag, daß er von der Anklage lediglich freizusprechen sei und beantragt, daß er in Freiheit gesetzt werde, insofern

" er nicht nimmer imstande sein wollen, ihr
" Versprechen
zu erfüllen.

Daß die obgenannte Charlotte Ramseier in
der Absicht sein, ihr gebornes Kind,
wenn es lebensfähig sei, und bestehen, daß dieses
getauft werden soll, in Empfang zu nehmen, insofern sie
nicht im Stande sein wollen, ihr Versprechen
zu erfüllen.

Welche Absicht in der öffentlichen Sitzung des
Kgl. Obergerichts des Kantons Bern vom dritten Dezember (1873) achtzehnhundert
drei und siebenzig.

Moldor

4ª Dezember 1873.

No 85.

Das Kgl. Bezirksgericht Schwabach des Rheinkreises hat folgendes Urtheil erlassen, Kraft dessen das Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts (des Rheinkreises) für Zweibrücken vom 5ten November 1873 wodurch

Adam Doppler

26 Jahre alt, ledig, Bäckergeselle, geboren und wohnhaft zu Offenau bei Landau, zuletzt in Kirchheim in Arbeit stehend des Diebstahls angeklagt und deshalb zur Abwesenheit von der Schwurgerichts-Verhandlung verwiesen worden ist,

Kraft dessen der auf Grund dieses Urtheils von der Kgl. Staatsbehörde gefertigten Anklageschrift vom siebenten November 1873.

Kraft stattgefundener Verhandlung dieser Sache in öffentlicher Sitzung vom Fünften des nächsten Decembers 1873.

Kraft Anführung der Kgl. Staatsbehörde in der Entwicklung des Grundes, auf welchen die Anklage beruht;

Kraft Anführung des Vertheidigers Rechtsanwalts Wagner dahier in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und der Letzteren selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärt, daß sie der ihr vorgehaltenen Anschuldigung gerichtlich nichts weiters beizufügen haben.

Kraft Anhörung des den Schlußvortrag führenden Herrn Staatsanwalts

Schwurmitglieder

Namensaufruf . . . 21
Beeidigung 28.
Geschworenen 207. 24.
zu 208 à 13 Mk

am 13ten Januar 1874 Vorgeschrieben

gestellten Fragen, welche also lautete:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Adam Doppler, 26 Jahre alt, ledig, Bäckergeselle, geboren und wohnhaft in Ellwangen, zuletzt in Dörrheim in Arbeit, schuldig mehrfach fortgesetzter schwerer gewaltsamer Sachen unter nächtlicher Zeit in das Absehen desselben sich verschafft zu haben, wissentlich und vorsätzlich sich zu Zueignen, wegen wovon genug gestellten Fragen zu bejahen:

1, der einfache Diebstahl von Weihnachten 1872 in das Wirthshaus des Johann Heilmann in Dörrheim dem Metzger Johann Burkhardt daselbst mittelst Erbrechen der Hausthüre,

2, fünf Diebstähle zwischen Weihnachten und Neujahr 1873 ebendaselbst dem Cigarrenhändler Karl Kiegel gleichfalls in Dörrheim,

3, den einfachen mit mehr zusammentreffenden Tags des Winters 1872 auf 1873 ebendaselbst dem Wirth Daniel Scheerstein zwei Hasen wollene Decken,

4, im Februar 1873 ebendaselbst dem Löffelmacher Friedrich Kerkenhauer ein photographisches Album,

5, vom Ostern 1873 ebendaselbst dem Bäckergesellen Jacob Nabinger einen Backtrog mit,

6, in der Nacht vom 15ten auf den 16ten Juni 1873 ebendaselbst dem Wirth Jacob Brück gehörenden Bock Cigarren.

7, den einfachen mit mehr zusammentreffenden Diebstahl des versuchten Einbruchs ebendaselbst dem Wirth Johann Heilmann ein Paar wollene Socken,

8, am Morgen des 30ten Juli 1873 ebendaselbst dem Bäckergesellen Eduard Voelker einen Rock und dem Bäckergesellen Heinrich Pfahl ein Paar Hosen mittels,

9, am Abend des 25ten August 1873 ebendaselbst dem Bäckermeister Friedrich Johann Lorch ein Paar wollene Strümpfe,

10, Anfang September 1873 ebendaselbst dem Bäckermeister Adam Wolf ein Kissen mit Einschlag und Bett Zugehören,

11, in der Nacht vom dritten auf den vierten September 1873 dem obengenannten Karl Kiegel zu Dörrheim aus dessen Behausung mittels Einbruchs einen Tornister, also das innere Gebäude mittels Einbruchs, ein Barograph,

12, am Abend des zweiten September 1873 zu Dörrheim dem Kellermeister Balthasar Hauck ein Paar Beinkleider, dem Kellermeister Adam Herr ein Paar ebensolche,

13, am 15ten September 1873 ebendaselbst dem Wirth Jacob Brück ein Paar Hose gestohlen,

14, in der Nacht des zweifachen Donnerstag und Freitag Abend des 16ten September 1873 zu Dörrheim mittels Einbruchs in das Wohnhaus des Kellermeisters Balthasar Hauck zu Dörrheim

zugehörigen Zeichnungen mittels Anwendung
einer mit Schraubengang versehenen Welle und Schnecke mittels
eines Zahn- und Getriebe-Vorgeleges, bezüglich
Zahnstangen-Getriebe, Zahn-Segmente, eine
Zahnstangen-Hemmung und eine Notbremse
mittels V.

II Satz.

sind bei den in der ersten Satze aufgeführten
Theilen mildernde Umstände vorhanden V. #

Nach Einsicht der Eingabe von den Geschworenen
abgegeben am Sitzung, Abschnitt:

Der Antrag des Geschworenen P:

Auf Satz 1. „Ja"

Auf Satz 2. „Ja"

Auf Satz 3. „Ja"

Nach Anleitung des Artikels 2 der St. Prozeß-
Ordnung ist der Angeklagte zu
freisprechen, weil die angeklagte Handlung
sowie zu den Akten des Verfahrens gehörenden,
den selben des bezeichneten Thatumstände in rechtsgenügender
Weise nicht zu erhärten und die Richtigkeit
der zu Gunsten genommenen Thatumstände
an dem Resultate zu prüfen;

Alles in Anwendung des §. §. 242. 243 Ziffer 2
248. 74. 32 des Reichs-Strafgesetzbuches — der Art 368 —
366 der Strafprozeß-Ordnung.

Nach Anleitung des Artikels des Angeklagten

III Satz.

Bilden die in der ersten Satze aufgeführten Thatsachen mildernde Umstände V.

Zeichnung der Handzeichen gefällig

Mollitor

Schaff — Aug. Schmitt

Platz — Wirtz

Rollig

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

entnimmt der obenamtliche Gerichtshof des Königreichs in Betreff
des Beschuldigten Adam Doppler neun Offizium, zu-
letzt in Kaiserslautern wohnhaft, zu Recht:

Der Beschuldigte beschuldigte Adam Doppler gegen
den Inhalt des Beschlusses des Beschluß vom
4 Dezember 1873 wird verworfen und Beschuldigte
Kosten in die Gerichtskasse verurtheilt Kosten vor Ge-
richt.

Gründe.

Durch Inhalt des Beschlusses der Beschluß in
Zwischenzeit vom 4 Dezember 1873 ist der obenge-
nannte Adam Doppler wegen wissentlich vorsätzlicher Diebs-
stahls zum Nachtheile der Gemeinde Hornbach in 3 Fällen
in die Kosten des Verfahrens und der bis-
herigen Untersuchungshaft und der Strafe von 5 Jahren ver-
urtheilt worden.

Gegen ihn hat derselbe am 7. vorigen Mts heute vom
Amtsgerichte Zweibrücken durch Organ seines Anwalts
beschränkter gradabtheilender Erklärung die Nichtigkeitsbeschwer-
de angemeldet, und Frist, da er binnen gleicher Frist
gestellt, eine nachher gerichtlich bestimmt werden, die
Klage zu stellen sei.

In der zur abgekürzten Verhandlung anbe-
raumten heutigen Sitzung, in welcher für den Beschwer-
deführer eine Verhandlung nicht erschienen war, hat

nach den Absichten der Regierung der K. Rath dem als
Zweck dazu nöthigen Betrag nach Maßgabe der bestehenden
den Modus Vorlage ausschlagen, den Verlauf der Verhandlungen
verfolgen und die nöthigen Nachträge,
gründe nach Berathung das vorgeschlagene Verfahren
genehmigt.

Es wurde sodann der Herr Landrath Hamacher
mit seiner Anfrage, die aufgeben Nachträge betr.
stehende zu vervollständigen und dem Landschaftsamt
in die Sitzung vorzulegen Rechnung zu tragen ver-
nommen.

Der Herr Präsident Freiherr von Loë hat sich
angeboten, das Absichten Anfragen zu beantworten, da
nach der Akt und Weise, wie in der angenommenen Ver-
fassung der Gesetz nach die Namen den Absichten
Gesetzvorlagen festgestellten Gesetzen angewandt
werden sind Provinzial Gesetzvorlagen nicht Gesetze
Entwürfe der Landschaftsamt nicht gestanden wer-
den können, die Landschaftsamt sind als ausgeschlossen
anzustellen.

Es war sonach Gelegenheit gegeben zu nehmen.
Alle genehmigt und verabschiedet Gesetzung
der ausgeben Gesetzvorlagen von sämtlichen Gesetz-
stimmen mit Ausnahme der Herren Landrath Hamacher
Dr. Kalb, die Herren Graf Adam, Halm v. Elsenbach, Stor-
beck, Rickelen, Graf v. Wolffers, Landrath Hamacher
v. Wylich Diedenhausen v. Mylendonk.

Unterschrieben sind
v. Loë Graf Adam Graf v. Elsenbach Halm
Rickelen v. Wolffers
v. Mylendonk

und die Letztern selbst in ihren Entscheidungen;
Auf Aufforderung Verfassungen der Gerichtsvorsteher;
Zur Erwägung, daß die Handlungen, wenn sie
Angeklagten förmlich verboten würden, wodurch sie
so offenbar Gesetzes halber vorgesehen sind mit
Gefängnißstrafen belegt sind;
Daß zufolge des citirten §. 74. bei den hier vor-
liegenden vielen Concurrenz mehrerer selbstständigen
Handlungen, auf einen Gesammtbetrag von 50 Thalern) bis
Nach Inhalt der §. §. 242. 243. Ziffer 2. 74. 248. 32
des Polizeistrafgesetzbuches, und der Art. 366 und 368. der gegen-
wärtigen Prozeßordnung wurde von dem Präsidenten vorge-
lesen worden und also lauten:

§. 240 des Polizeistrafgesetzbuches

Wenn eine fremde abwesende Sache einem Andern in den
Besitz verschafft, dadurch sich vorsätzlich widerrechtlich zu
eigenen, widerrechtlichen Nutzen mit Gefängniß bestraft
soll der Diebstahl bestraft werden;

§. 243. ibidem

Mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren §. 74 bestraft
werden, 2, wer einen Gebäude oder Gebäudetheilen
Feuer mittelst Einbruch, Einsteigen oder Er-
brechung von Schlüssen gestohlen wird;

§. 74 ibidem

Gegen Denjenigen, welcher durch mehrere selbstän-
dige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen,
oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals
begangen und dadurch mehrere Zeitige Gefängnißstrafen

verwirkt ist, ist auf einen Gesamtbetrag zu erkennen, welcher in einer Schätzung des verwirkten schweren Falls liegt.

Bei den Zöllen und denjenigen Steuern, welche in einem Vielfachen des einfachen Betrags erhoben werden, tritt diese Schätzung bei der letzten Art nach Absatz 1 ein.

Der Mindestbetrag der Gesamtstrafe darf den Betrag der angedrohten Einzelstrafen nicht erreichen und die Höchstgrenze, die gesetzlich zulässig ist, nicht übersteigen.

S. 248 ibidem.

Haben die wegen Diebstahls oder Unterschlagung verhängten Freiheitsstrafen dem Höchstbetrage der einzelnen Strafen und erreichen die wegen Diebstahls verhängten Geldstrafen den Höchstbetrag, so ist auf Gesamtstrafe zu erkennen.

S. 32 ibidem.

Haben die Todesstrafe und die Höchststrafe dem Maße der bürgerlichen Ehrenstrafe verwirkt, so ist auf die Todesstrafe und, wenn die Dauer der verwirkten Strafe drei Monate erreicht und nicht über das Gesetz das Maß der bürgerlichen Ehrenstrafe oder die Höchststrafe wegen Annahme mildernder Umstände im Falle der Höchststrafe überschritten wird.

Die Dauer dieser Maßregel beträgt bei zeitiger Höchststrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Artikel 366. Die gerichtliche Praxis bestätigt, daß die gesetzlich genommenen Gegenstände an den Eigentümer zurück gegeben werden sollen.

Artikel 368 wie dem.

Der überlegende Teil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Zivilklagepartei, wird allemal in der dem Urteil vorher oder den anderen Parteien auferlegten Kosten verurteilt.

Die Verweigerung dieser Entschädigungen, wenn der Angeklagte freigesprochen wurde, weil der ihm vorgeworfene Tatbestand vorgegeben und nicht Gegenstand strafbar befunden sind;

Nicht zufolge der obigen S. 44. bei der hier vorliegenden realen Konkurrenz mehrerer selbstständiger Handlungen auf einen Gesamtbetrag zu erkennen ist und daß für den mittels Verbrechen verübten Gewerbe Diebstahl eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und für jeden der einfachen übrigen Diebstähle eine Gefängnisstrafe von je drei Monaten verwirkt sein würde, die Aufgabe gegenwärtig hiernach zunächst in einer Schätzung der verbrauchten Strafen besteht;

Die Erwägung, daß Gründe vorliegen, den Angeklagten den bürgerlichen Ehrenrechten in Anwendung dieses Gesetzes teilweise zu entkleiden;

Daß die Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände an den Beschädigten Eigentümer zu verordnen und Angeklagten als unterliegender Teil in die Kosten der

Urtheilsformel zu zweifelhaften Fällen.

Aus diesen Gründen:

Zweifelhaft ist der Schwurgerichtshof den Adam Doppler, 26 Jahre alten ledigen Schreibergesellen, geboren und wohnhaft in Ellmingen, Zolletzt in Dürkheim in Arrest, zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren, worauf die Untersuchungshaft in Anrechnung gebracht wird, die Unterwerfung unter die Polizeiaufsicht, und die Tragung der Kosten des Verfahrens; zweifelhaft endlich den Angeklagten in die Kosten des Verfahrens, eigentlich zu zweihundertsiebzig Gulden zweiundsiebzig Kreuzer.

Also gerichtlich erkannt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofs des Kreises zu Zweibrücken, wo anwesend Herr Landrichter Hoffmann als Präsident, Herr Landrichter Zitz, Herr Landrichter Schaaff, Herr Landrichter Schuler, Herr Landrichter Platz, Herr Assessor Wilde und Herr Assessor Rittig, Letztere als Beisitzer des Schwurgerichtshofs, Landrichter Schaaff die gesetzliche Verhinderung des übrigen Bezirksrichters entschuldigt gemäß Artikel 134. des Gerichtsorganisationsgesetzes zum Eintritt in die Sitzung des Schwurgerichtshofs Herr Landrichter Zitz, Herr Landrichter Schuler, Herr Landrichter Petri, Staatsanwalt und Herr Rittig II. Rathsschreiber des hiesigen Kreis- und Appellationsgerichts.

Schaaff. Hoffmann

Zitz. Schuler

Platz Petri

Wilde Rittig

Die gegen vorstehende Urtheilsformel von dem zweifelhaften Adam Doppler eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde durch Urtheil des obersten Gerichtshofes vom 8ten Januar 1874 verworfen und Letzterer in die gesetzlichen Kosten dieses Rechtszuges und in die Gebühr von fünfzehn Gulden verurtheilt.

Zweibrücken den 12ten Januar 1874.

Der Greffier des Schwurgerichtshofs

Rittig

4ten December 1873.

No. 86.

Der Kgl. Landrichter Schwurgerichtshofs-Präsident des Kreises Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen.

Auf Einsicht der Urtheil der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts des Kreises Zweibrücken vom siebenten November 1873. wodurch

1. Philipp Schaefer, 22 Jahre alt, ledig Taglöhner geboren zu Maßweiler, wohnhaft zu Waldfischbach

2. Jacob Ruebel, 24 Jahre alt, Schreinergeselle geboren und wohnhaft zu Niederauerbach, des Diebstahls und Hehlerei mittelst Einbruch in die Schule und Begünstigung mittelst Hehlerei angeklagt und zur Abhandlung vor den Schwurgerichtshof verwiesen worden sind.

Auf Einsicht der auf Grund dieser Urtheil von der Kgl. Staatsbehörde gefertigten Anklageakte vom siebenten November 1873.

Auf Abhaltung der Hauptverhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung vom heutigen dem vierten December 1873.

Auf Verlesung der Kgl. Staatsbehörde in der Fortsetzung der Hauptverhandlung, auf Inhalt die Akten bezüglich.

Auf Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten a. der Rechtscandidaten Meyer für Philipp Schaefer und b. der Rechtscandidaten Loew für Ruebel, sowie der beiden Angeklagten selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärten, daß sie der sie vorgetragenen Vertheidigung Nichts weiter

am 13 Januar 1874 H. Oberamt amtlich Anzeig erstattet

Z.

beizufügen fehlen,
Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, welche also lauten:

I Frage

Sind der Angeklagte Philipp Schaefer, 22 Jahre alt, ledig, Tagner, von Walsheim, und Jacob Ruebel, 24 Jahre alt, ledig, Bäcker von Niederschaeffolsheim:

am Abend des fünften Septembers 1873. zu Mannheim in gemeinschaftlicher Uebereinkunft und mit der Absicht rechtswidriger Zueignung dem Tagner Philipp Koch von Geudertsheim die nachbezeichneten fremden beweglichen Sachen weggenommen zu haben, nämlich:

1, eine Hand und eine Fuhr Kartoffel

2, einen Sack augefüllten Kleien mit nachbezeichneten darin enthaltenen Gegenständen, als einen Schaum Schmalzhafen, einen kleinen Hafen, ein kleines Beigel, einen neuen Hafen, einen Holzkorb, zwei Weinflaschen, einen Schaufel, einen Flintenlauf, ein vollenen Schlips, einen Tischtuch, ein Paar neuen Hosen, ein Paar neuen Strümpfe, ein Kaffeemühle, ein Paar Lederhosen, ein Paar Lederhosen, eine Lederhosen Jacke, eine kleine Kaffeemütze, zwei weiße Taschentücher, ein Hemd, einen gestrickte Weste, ein Messer über gezogen, ein Federmesser, einen Brod, einen großen Brod, und einen großen Käse?

II Frage

Ist genannter Jacob Ruebel schuldig den sechsten September 1873 zu Mannheim, in der Absicht rechtswidriger Zueignung, dem Landwirth Philipp Schmidt Schaefer, nachgenannte diesem gehörige bewegliche Gegenstände weggenommen zu haben nämlich: eine Hose und eine Paar Bürstiefel?

III Frage

Ist der Angeklagte Jacob Ruebel schuldig, am Sonntag den 7ten Septembers 1873. zu Mannheim durch Einsteigen in das Schlafzimmer des Bäckermeisters Carl Eppelsheimer von da, einen diesem gehörigen Anzug, bestehend in Rock, Hose und Weste, weggenommen zu haben?

IV Frage

Ist der Angeklagte Philipp Schaefer schuldig, am sechsten September 1873. zu Mannheim durch Einsteigen in das Schlafzimmer des Jacob Ruebel mittelst Eröffnung der Thüre des Zimmers vermittelst Dietrichs, welche Diebstahl zu verüben, indem sie vorsätzlich diesen Diebstahl zu verüben, indem sie vorsätzlich diesen Diebstahl zu verüben, indem sie vorsätzlich diesen Diebstahl zu verüben, daß er in Verein mit Ruebel einverständlich dieß und in Verein handelnd ferner einen einzelnen Diebstahl, indem sie gestohlenen Sachen an verschiedenen Personen verkauften und theilten mit Ruebel theilte?

V Frage

Sind über das in vorstehender vierter Frage aufgestellten Thatsache mildernde Umstände dem Angeklagten Schaefer zugebilligt worden?

VI Frage

Welche sind in den Fragen I, II, III und IV aufgestellten

Geschworenen selbständige Handlungen.

Nach Einsicht des Gesuchs von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, des Inhalts:

Der Vorsitzende der Geschworenen P.

auf Frage 1. „ja";
auf Frage 2. „ja";
auf Frage 3 „ja"
auf Frage 4. „ja"
auf Frage 5. „nein"
auf Frage 6. „ja"

Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft in ihrem Antrag, welchen als Gesetz: Gestalt es dem Beschwerdeführer die ihm schuldig vorgehaltenen angeklagten Schaafer und Ruebel und gegen den Schaafer als im wiederholten Rückfalle befindlich in einen Gesammtgefängnißstrafe von sechs Jahren und den Ruebel in einer Gesammtgefängnißstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten und beide solidarisch zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, dasselbe den bürgerlichen Ehrenrechte in angemessener Zeitdauer für verlustig zu erklären und die Rückgabe des Gerichtsseitig in Beschlag genommenen Gegenstands an den Berechtigten zu verfügen.

Alles auf Grund der §§. 242. 244. 245. 257. 258. 47. 74. 248. 32 der Reichsstrafgesetzbücher des Gesetz: 54 des Einführungsgesetzes vom 26 December 1871. und des Art. 368. und 366 der gerichtlichen Prozeßordnung

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer Vertheidiger in ihren Erklärungen.

Nach Anhörung des Vorsitzenden der Geschworenen,

Nach Einsicht der §§. 242. 244. 245. 47. 257. 258. Ziffer 1. 248. 74. 32 des Reichsstrafgesetzbuches, des Gesetz: 54 des Einführungsgesetzes vom 26 December 1871 und des Artikel 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von den Friedensrichtern vorgelegt werden und also lautet:

§. (Artikel) 242 des Reichs Strafgesetzbuches

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der versuchte Diebstahl

§. 244 ibidem.

Wer in gestohlenen oder Dieb, Räuber oder gestohlenen Schlüssel gestohlen worden ist, darunter ebenmäßig einen solchen Schlüssel begreifen hat, und wegen desselben bestraft werden soll, wird, wenn es einen einfachen Diebstahl (§ 242) begeht, mit Gefängniß bis zu sechs Jahren, wenn es einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt bei einfachem Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate, bei schwerem Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§. 245 ibidem.

Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung, auch wenn die schweren Proben mit Einbruch verbunden oder gewaltsam verübt sind, Einbruch jedoch ausgeschlossen,

wenn seit der Verletzung oder dem Tode des letzten Acts die Verjährung der einen oder der anderen Art verflossen sind.

S. 47 ibidem.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich verübt haben, so wird jeder der Theilnehmer bestraft.

S. 257 ibidem.

Wer durch Verjährung einer Verbrechens oder Vergehens, dem Thäter oder Theilnehmer strafbarkeit Aufhebung leistet, um denselben der Bestrafung ganz oder theilweise, wenn die Verfolgung des Verbrechens oder Vergehens zu unterbleiben, oder wenn die Vollstreckung der Strafe ganz oder theilweise zu hemmen, oder wegen Begünstigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft bis zu einem Jahre und, wenn er dadurch während der Dauer des Verfahrens wegen eines Verbrechens, mit Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft.

Die Strafe trifft jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe den Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen geübt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Der Begünstigung soll Strafe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung findet auf Angehörige Anwendung.

S. 258 ibidem.

Wer seiner Vortheile wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte ein eigenes Verbrechen oder eine Uebertretung begangen hat, mit Gefängniß;

S. 148. ibidem.

Neben der wegen Verbrechen oder Vergehen verwirkten Festungsstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Verbrechen verwirkten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

S. 74 ibidem.

Gegen Denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder Denselben Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere Gesetze verletzt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der schwersten verwirkten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer gleichartiger Strafen tritt diese Erhöhung bei der Art nach schwerster Strafe ein.

Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und höchstens fünfzig Jahre Zuchthaus, sechszig Jahre Gefängniß oder hundert Jahre Festung jedoch nicht übersteigen.

S. 32 ibidem.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die Todesstrafe nur, wenn in dem verkündeten Urtheile drei Monate zuvor eine andauernde Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Amtsverbrechen

mildernde Umstände an Stelle der Zuchthausstrafe
eingetreten wird.

Die Dauer dieser Freiheitsstrafe beträgt die Zeitigen
Zuchthausstrafe mindestens Zwei und höchstens fünf
Jahre, die Gefängnisstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens
fünf Jahre.

Art. 54 des Einführungsgesetzes vom 26sten Januar des 1871.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die
Handlung in der Ausübung des Rechtsgebotes Art

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Theil-
oder Teilnehmer vorhanden, so haften sie solidarisch
besonders gesetzliche Strafen mögen sie bei Verbrechen
und die Kosten des Verfahrens unter solidarischer
Verbindlichkeit.

Art: 366 Abs. 2. der peinlichen Prozessordnung.

Der Gerichtshof erkennt, daß die zu Gerichtsstrafen zu-
verurtheilenden Gegenstände und der Ersatz einer Entschädigung
werden sollen.

Art. 368 (alten).

Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte
oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem
Staate erwachsenen oder der anderen Partei verursachten Kosten
verurtheilt.

Die Verurtheilung des Angeklagten Pflicht Lokalen
betreffend, daß der sich für Schadenersatz Inschrift
Bremen und Fürsich (einem) wie einem einfachen
Inschrift Civil, Abtheilung für Zivilsachen des
Großherzogl. Lübeckischen Stadtgerichts Bremen vom 28sten

Februar 1872 wegen unerlaubter Inschrift zu Gunsten Personen
Gefängniß sowie in Höhe Inschrift des Großherzogl
Lübeckischen Amtsgerichts Lübeck vom 20sten Januar 1873.
wegen Inschrift zu einer Gefängnißstrafe von vier
Wochen rechtskräftig wurden S.

Daß an diese Personen verschiedene aus diesem verbrecherischen
Act entstandene Pflicht Verletzung der Letzteren Personen die
Entschädigung Inschrift, wegen deßen deshalb Klage die
Pflicht erhoben werden, einen Theil dieser verschuldeten sind,
den gemeinsamen Pflicht Schaden Ersatz wie es oben
Letzten Verbrechen Verbrechen und dieser gemeinsamen aus
begangenen Gesetzesverletzung mit einer Civilrechtsklage zu
belangen S;

Daß deshalb Civil der Verurtheilung des Gerichtsvermögen
Personen auf Entschädigung Inschrift des Betrages Einer
Rubel zum Ersatze des Schadens Inschrift Civil
Verurtheilt erwähnten einfachen Inschrift Civil einen
Civilklage wegen Verbrechen Inschrift,
Namens dieser wegen Entschädigung alle Kosten gemäß
§. 288. Ziffer 1. Civilprozeßordnung S.

Daß jedoch gesetzliche Verpflichtung gemäß bei der hier
vorliegenden einfachen Concurrenz mehrerer selbstständiger
Civil Handlungen durch einen Gesammtbetrag zu ver-
stehen S, wobei davon auszugehen S, daß die den
Inschrift Civil Theil eines (Bruchtheil) der Gerichtskosten
Gerichtlichen Kosten und für die Inschrift
Gefangen eine Gefängnißstrafe von einem Tage verwirkt
gewesen sein würde, gesetzliche Verpflichtung gemäß diese

eine Schätzung des streitigen Pferdes nöthig
war, eingetreten sei;

In Erwägung daß Angeklagter Jacob Ruebel
bekannt, daß deshalb durch die Verlesung des
Protokolles der Vernehmung von drei glaubwürdigen
Zeugen, welche übereinstimmend bekundet haben,
daß sie den zum Verkaufe ausgebotenen Schimmel
Wallachen des Metzgers Köhler von
Braunsen erkannt haben als Eigenthum von
Jacob Hesse und daß jeder der andern drei Zeugen
eine solche von je acht Personen vernommen haben würde,
wovon sich die übereinstimmende Aussage in
gleicher Weise hätte wiederholen müssen;

In Erwägung daß Angeklagter, daß durch
Angeklagte eingestandenen Thatsachen und
durch gerichtlich vorliegenden Verhandlungen
abgeführt kann;

daß die Zurückgabe des in Verlust gerathenen
Gegenstandes an den betreffenden Eigenthümer zu verord-
nen ist;

daß die Angeklagten solidarisch in die Kosten des
Verfahrens zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen:

verurtheilt der Schöffengericht Ost 1, den Ackerknecht
Schaefer, 22 Jahre alt, ledig, Tagner, geboren zu Brockenhof
wohnhaft zu Waldhof, durch Stimmenmehrheit zu
sechswöchentlichen Haft, wiederum Kosten, worunter
Abgabe wiegen, Urtheil, Kosten Abgang, Königliche Kasse, Ver-
mögen, gutem Gewissen, Kranken Kind, Kleinen Ehren

Kosten

Ct. gemeinschaftlich zu
seinen Lasten und Ruebel
solidarisch verurtheilt sind

Stempelsteuer . 42
Verpflegung . 56
Gerichtskosten 28. 26 ½
2. 30 M 04 ½

b gegen Ruebel allein

Stempelsteuer &
gerichtskosten 30. 02
M 60 M 06 ½

Am 20 Januar 1874 Franz Jos
Zeugebühr ℳ

Verdict, Urtheil und Verkündigt in der öffentlichen
Sitzung des Schöffengerichts des Kreises zu Breidenbach
den vierten Januar achtzehnhundert drei und siebenzig,
wo gegenwärtig waren: Adolph Wallfahrt als
gerichtlicher Kreis für Breidenbach, Präsident des
Schöffengerichts, Schaaff & Landwehr zu Breidenbach,
Schuler, Platz, Britz und Fiedler Assessoren des Tagedach-
gerichts zu Breidenbach, der seine Sachsen als Beisitzer
des Schöffengerichts, Landwehr Schaaf bei gesetzlicher
Verhinderung des übrigen Richters zu Folge mündlicher
Verfügung vom 13 des laufenden Monats Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civil-
proceßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung
des Schöffengerichts zugezogen. Peter, Königlicher
Gerichtsschreiber und Beisitz Gerichts Aktuarius

Schaefer und Genossen den beschluss Königlichen Appellations
gerichts.

Schaefer Mohr

Aug. Schuller.

Glatz

Reiz Kurtz

Fürst. 86 des Strafgesetz
Vollzug vom 1873.

Num. 11.

A
Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Philipp Schaefer, Taglöhners von Edenkoben, und des Jakob Kübel, Schlossers von Niederschlettenbach, wegen Landfriedens bezüglicher Landfriedens-Uebertretung zu Recht:

Das Urtheil des Strafkammergerichtshofes der Pfalz in Zweibrücken vom 4 Dezember 1873 wird, insoweit dasselbe den Philipp Schaefer zur Kosten, welche durch das Rechtsmittel gegen Jakob Kübel von der beiden Instanzen des Landfriedens zum Urtheile des Julius Eduard Schmitt und des Karl Engelsheimer aufgewendet sind, und insoweit dasselbe den Jakob Kübel zur Kosten, die durch das Rechtsmittel gegen Philipp Schaefer wegen des Vorhandenseins der Landfriedensübertretung aufgewendet sind, verurtheilt erklärt, vernichtet.

Den Klagevertretern werden die von den beiden Angeklagten Schaefer und Kübel zu tragenden Rechtsmittelkosten auferlegt.

Deßhalb wird der Eintritt des gesetzmäßigen Verfalls in das Verfallbuch des Strafgerichtshofes der Pfalz verordnet.

Gründe:

Durch Urtheil des Strafkammergerichtshofes der Pfalz vom 4. Dezember 1873 sind die oben genannten Philipp Schaefer und Jakob Kübel und zwar

1. Schaefer wegen einer Verletzung des einfachen Landfriedens im Rückfalle – vorbehaltlich zum Urtheile des Lehrers Fechler in Gimmeldingen vom 5ten September 1873 – sowie wegen Verletzung der Landfriedensübertretung in Verein mit Kübel zum Urtheile des Julius Eduard Schmidt in Kreisstrafsachen vorbehaltlos – zu dreizehnjähriger Zuchthausstrafe
2. Kübel wegen zwei Verletzungen des Landfriedens – des eine vorbehaltlich zum Urtheile des genannten Lehrers Fechler in Gimmeldingen vom 5. September 1873 – des zweite vorbehaltlich zum Urtheile des Julius Eduard Schmidt

in Griesheim, und der Leiche zwecks Vornahme der Obduktion der Arzt Eppelsheimer daselbst, zu dreijährigem Gefängnis –
und Beide solidarisch in die Kosten des Verfahrens verurtheilt werden.
Indem von Rechtswegen weiter über die Strafen von 5 Jahren der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt.

Gegen dieses Urtheil haben Beide vom 7. Dezember 1879 heute Protokoll, enthaltend Rüge der Verletzung des Untersuchungsrichters vom 6. Appellationsgericht in Zweibrücken die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet.
Als Beschwerdegründe stellten sie auf, daß schon die Klage zurückgewiesen sei, Schaefer schwer, daß der Untersuchungsrichter von Schweisthal ihn mit Unrecht als übel beleumundet bezeichnet und Rübel, daß sein Vertheidiger Rechte zu seinen Gunsten in der Sitzung vorgebracht habe.

Rechtzeitig haben beide Beschwerdeführer auch schriftliche Eingabe mit im Wesentlichen gleichen Ausführungen von dem k. Advokat-Anwalt in Zweibrücken gemacht und Frist Fristen zu den Akten gelangen lassen.

In der zur obenerwähnten Verhandlung über die Beschwerden vom Senatspräsidenten festgesetzten Sitzung sei zunächst der k. Rath Damm als ernannter Referent den bisherigen Gang des Verfahrens, welches in den Akten steht, auf Grund der Akten vorgestellt und die eingelegten Nichtigkeitsgründe bezeichnet. Hierauf wurden der angefochtene Urtheil und die einschlägigen Aktenstücke verlesen.
Ein Vertreter war nicht erschienen.
Der k. Advokat-Anwalt Hanauer wurde sodann mit der Begründung seines schriftlich zu den Akten eingereichten Antrags vernommen dahin lautend:

Obwohl es dem obersten Gerichtshofe, der Urtheil des Berufungsgerichts, insoweit dasselbe den Philipp Schaefer für Kosten, welche durch die des Verfahren gegen Jakob Rübel wegen der beiden Verbrechen des Todtschlags zum Nachtheile des Julius Eduard Schmitt und des Karl Eppelsheimer entstanden sind und insoweit dasselbe den Jakob Rübel für Kosten, welche durch des Verfahren gegen Philipp Schaefer wegen Verbrechens der Begünstigung entstanden sind, solidarisch festhalten erklärt, zu vernehmen, im Uebrigen die von den beiden Verurtheilten eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden zu verwerfen und den Urtheil des angefochtenen Erkenntnisses in das Urtheilbuch des Berufungsgerichts zu verweisen.

Bei der nach geschlossener Verhandlung folgt vorgenommenen durch die Art der Beschwerdeeinlegung bedingten Prüfung der Akten hat sich ergeben, daß in dem gegen beide Beschwerdeführer als Angeklagte durchgeführten Verfahren gleichwie bei der schwurgerichtlichen Verhandlung selbst, bei der Abfassung des Urtheils und bei der Urtheilsfällung keine wesentliche Förmlichkeit zum Nachtheile der Angeklagten verletzt und daß auch sich die Anwendung der Strafgesetze, welche von den Geschworenen festgestellten Thatsachen des Falls, soweit von den beiden Verurtheilten eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden gegen verwor

und Leuen darüber nur von Geschworenen entschieden werden.

Nachdem jedoch die Geschworenen diese Fragen einzeln abgestellt haben und sie in den mittelst des Verdictums zu den vier ersten Fragen festgestellten Thatsachen irgend welchen Anhaltspunkt für Annahme der Existenz der mildernden Umstände ja zu Lasten gelegter Raub in Sinne Artikels zu Frage 5 nicht, so kann auch in der ganzen Handlung kein Schwerverbrechen mehr gefunden werden.

Indes gehört die ganze diese Angeklagte entlastende Thatsache schwierige Würdigung und den Geschworenen die Verneinung der Thatfrage bezüglich, so verletzt dieselbe insofern gegen die Vorschrift des Art: 54 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, welches Schuldspruch nur zulässt, wenn mildernde Gründe oder Thatsachen bei einem Verbrechen bestätigt sind. Dies ist für nur der Fall bei dem einen von Schaefer und Kübel gemeinschaftlich gemachten Raubversuche zum Nachtheile des Leopold Hoerler in Grundmühle, aber nicht bei den beiden anderen von Kübel allein gemachten Raubversuchen und eben nicht bei dem von Schaefer bezüglich des einen dieser Raubversuche gemachten Versuche der Erpressung, indem hiebei auch als nur vollendeten Raubversuch vom bezüglichen allein und selbstständig begangenen Raub Lebensgefahr durch die Thatsache des Thätlichen von diesem selben Thäter des vorgenannten Raubversuches als Thatumstand zu der Erpressung bekannt gemacht worden kann.

Die Kosten des Verfahrens, welche die bezeichneten drei Raube betreffen, waren mithin in Anwendung des Art: 368 des Strafgesetzbuches den Angeklagten zu allein zu Last zu legen.

Es waren demnach so wie geschehen zu erkennen.

Also gerichtlich und geschworen in öffentlicher Sitzung des oberen Assisenhofes vom fünften Januar achtzehnhundert vier- und siebenzig, wobei zugegen waren: Senatspr. Dr. von Kalb, Beisitz: Ramm, Halm, von Flembach, Stoibel, Rockelein, Baron von Welsheim; Vertheidiger Hanauer, k. Advocaturassessor von Maltzenhausen

/: Unterschrieben sind:/

Dr. von Kalb. Ramm. Halm. von Flemberg.
Stoibel. Rockelein. Baron von Welsheim.
von Maltzenhausen.

Vorgelesen durch Abfassung des Urtheils durch Advocaturassessor Maltzenhausen, Abfassung und Unterfertigung durch Senatspr. vom ersten Worte ist das Verbrechen Nr. 86.
Zweibrücken, 15ten Januar 1874. Der Dienst des Appellationsgerichts
Keller Advocaturassessor

No 87

der kgl. bayer. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in der Anklagesache gegen

Katharina Sammel

ledige Taglöhnerin geboren am 27ten Mai 1836 zu Wachenheim, Canton Dürkheim und daselbst wohnhaft, Tochter der verlebten Maurers und Weinbauers Georg Sammel von da - wegen Kindsmords - folgendes Urtheil erlassen:

Auf Anfrage der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

„Ist die Angeklagte Katharina Sammel, ledige Taglöhnerin, geboren am 27ten Mai 1836 zu Wachenheim, Canton Dürkheim, und daselbst wohnhaft, Tochter der verlebten Maurers und Weinbauers Georg Sammel von da, schuldig: am 2ten August 1873 zu Ruchheim, Canton Ludwigshafen, ihr uneheliches Kind gleich nach der Geburt vorsätzlich getödtet zu haben?"

II. Frage.

„Hat die Angeklagte bei Begehung der in der ersten Frage bezeichneten That die zur Erkennung dieser Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen?"

III. Frage.

„Sind mildernde Umstände vorhanden?"

Auf Anfrage der Geschworenen von der Geschworenen übergegebenen Erklärung, also lautend:

„Auf die Frage der Geschworenen ist:
„auf Frage I: Ja.
„auf Frage II: Nein.
„auf Frage III: Ja."

Unter Bezugnahme der Königl. Regierung I, Abtheilung des Innern ergebenst.

Mollard

Klotz

Rossel

Wirth

Bauer

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Gutachten Folio 7 ff. d. A., Beschluß dem Königl. Schwurgerichtshofe zu unterbreiten, daß die Geschworenen in ihr Berathungszimmer zurücktreten um über folgende abgegebene Feststellung, welche unter Abänderung der Ziffer II Absatz 2 des Gutachtens bei Bejahung der die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten bei Begehung der That betreffenden Thatfrage nicht ausdrücklich sich erklärt, – die weitere Frage III über das Vorhandensein mildernder Umstände bejaht, – abermals mit Stimmenmehrheit klare und sogar einen Widerspruch nicht enthaltende Antwort zu ertheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, Rechtsanwalts Hecht, in seinem Gutachten Folio 9 d. A., beschließen den Königl. Schwurgerichtshof den von der Königl. Staatsbehörde gestellten Antrag als nicht begründet zurückzuweisen und den Angeklagten frei zu sprechen.

Nach Inhalt des §. 56 des Strafgesetzbuches und Art. 75 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, welche von den Geschworenen angewendet wurden und also lauten:

§. 56 des Strafgesetzbuches.

Ein Zurechnungsfähiger, welcher zu einer Zeit, als er durch Zufall sinnlos oder wegen krankhafter Störung seiner Geistesthätigkeit unfähig war, die freie Willensbestimmung zu haben, eine That begeht, handelt nicht strafbar; wenn er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

Zu dem Verfahren, zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Heilanstalt gebracht werden

Fall 77

Art. 75 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871.

soll, erklären die Geschworenen einen Menschen, welcher zur Zeit der That des angeschuldigten Verbrechens sich in einem vollendeten Zustande der Bewußtlosigkeit befand, wegen dieses Zustandes für nicht schuldig, weil derselbe bei Begehung der That die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hatte, sie müssen sie diesen bei ihrem Ausspruche angeben und der Schwurgerichtshof genehmigt sie demnach, daß diese Angeklagten ausdrücklich nicht enthalten zu nennen.

In Erwägung, daß durch Verwerfung der II Frage die Mehrheit der Angeklagten im Sinne der oben angeführten Gesetzes Stellen nicht ausgesprochen ist,

daß durch einen mindestens theilweisen Verneinung der II Frage angenommen wird,

daß ferner die Geschworenen bejahend Verneinung der III Frage gemäß Art. 346 N:1 der Strafprozeßordnung als eine überflüssige und irrelevante Frage sich darstellt und demgemäß von dem Rechte keinen Gebrauch machen,

durch diesen Grunde

muß der Königl. Schwurgerichtshof der Königl. Staatsbehörde als begründet und wird verkündet die Verkündigung des Verdictes der Geschworenen.

Hier zu Recht und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofes des Isarkreises zu München am fünften Dezember achtzehnhundert dreiundsiebenzig, vormittags

waren: Molitor, Ruffmann kgl. Appellationsgerichts-(der Pfalz) zu Zweibrücken, Präsident der Strafgerichte, Rössel, Platz, Rühl, Wilde, Assessoren kgl. Bezirksgerichte in Zweibrücken, Brunck, Assessor am kgl. Landgerichte in Frankenthal, letzteren anwesend als Substitut des Staatsprocurators, Bruch bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Mitglieder des kgl. Bezirksgerichts von Staatsprocuratorsgehülfen zur Vornahme der Beeidigung des Staatsprocuratorsgehülfen Peter Muntermann als auch Feld, ersterer Gerichtsschreiber am besagten Appellationsgerichte.

Molitor
Rößle
Platz
Wirtz
Brunck.
Feldt

Nº 88

Der kgl. bayer. Strafgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Beschluß erlassen.

Auf Einsicht des Beschlusses der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, vom 2ten October 1873, in Sachen

Katharina Sammel

geboren am 27ten Mai 1856 zu Wachenheim Cantons Dürkheim und daselbst wohnhaft, ledigen Taglöhnerin, Tochter des verlebten Maurers und Feldhüters Georg Sammel von Wachenheim, des Kindsmords und Aussetzung vor der Strafgerichtsbehörde angeklagt;

Auf Einsicht der von der kgl. Staatsbehörde am 2ten October 1873 verfaßten Anklageschrift;

Auf stattgehabter Hauptverhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Anträgen, auf Einsicht der Akten, auf Inhalt der Anklageacte;

Auf Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten in ihren Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, deren Vertheidiger selbst, nach Ablegung des Zeugnißes, erklärte, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung nichts wesentliches beizufügen habe.

Auf Einsicht der über die Geschworenenfragen, verkündigte gestellten Fragen, welche also lauten

I. Frage.

Ist die Angeklagte Katharina Sammel, ledige Taglöhnerin, geboren den 27ten Mai 1856 zu Wachenheim, Cantons Dürkheim und daselbst

" verehelicht, Tochter der unverehelichten Maria Barbara Stein
" kunigunde Georg Sammel wunde, schuldig: - am 2ten
" diesjährigen 1873 zu Buchheim, Kantons Ludwigshafen, ihr
" uneheliches Kind gleichen Namens der Geburt verheimlicht
" zu haben?

II. Frage.

" Hat die Angeklagte bei Begehung der in der
" ersten Frage bezeichneten That die zur Erkennung
" ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen?

III. Frage.

" Sind mildernde Umstände vorhanden?

Auf Grund der so gestellten Fragen und abgegebenen Erklärung, also lautend:

" der Antrag der Geschworenen ist:
" auf Frage I: Ja.
" auf Frage II: Nein.
" auf Frage III: Ja.

Auf Anordnung der Erklärung der kgl. Kreis-
behörde, daß sie der Antrag der Geschworenen
nicht übernehme;

Auf Anordnung der Vertheidigerin der Angeklagten
in der Hauptsache selbst in ihrem Plaidoyer;

Auf Antrag des §. 56 des Strafgesetzbuches,
des Art. 366. Abs. 2. des Strafprozeßgesetzbuches, wonach
von den gestellten Fragen nur über und
also lautet:

§. 56 des Strafgesetzbuches.

" für den Angeschuldigten, welcher zu einer Zeit, als er
" das Zwölfte, aber nicht das Sechzehnte Lebensjahr
" vollendet hatte, einer strafbaren Handlung
" beschuldigt ist, ist freizusprechen, wenn er
" bei Begehung derselben die zur Erkennung
" seiner Strafbarkeit erforderliche Einsicht
" nicht besaß.

In dem Falle ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie übergeben, oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu halten, als die von der Landesstelle zu bestimmende Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung lautet:

" Der Gerichtshof berichtet, daß die zu Gunsten
" gereichenden Thatumstände von der Vertheidi-
" gerin zurückgegeben worden seien.

In Erwägung, daß keine Gründe vorliegen,
welche §. 56 des Strafgesetzbuches die Anwendung der Angeklagten in einer Besserungsanstalt ausschließen würden.

Aus diesen Gründen

spricht der kgl. Strafgerichtshof die Angeklagte Katharina Sammel, 17 Jahre alt, ledige Dienstmagd in Wachenheim, Kantons Dürkheim, geboren und wohnhaft, Tochter der unverehelichten Maria Barbara Sammel und des Georg Sammel von da, hier und bezüglich, daß dieselbe ihrer Familie zurückgegeben werde, wiederholt

endlich die Zurückgabe der zu Gunsten der Angeklagten von der Vertheidigerin vorgebrachten Thatumstände an die Angeklagte,

also gerichtlich ausgesprochen in der öffentlichen Sitzung des Strafgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken am fünften des Januar

ausgeschlossen sind und sind folgende, von
gegen waren: Molitor, Ruf um Kgl. Ap-
pellationsgerichts zu Zweibrücken, Klein,
Friedt der Schwurgerichte, Bösel, Platz,
Buchs, Wilde, Assessor am Königl. Land-
gerichte in Zweibrücken, (Letzterer an
als Vertreter des Schwurgerichts Bruch,
Assessor am Kgl. Landgerichte in Zweibrücken
Letzterer anstatt des Vertreters des Schwurgerichts)
Bruch bei vorschriftsmäßiger Ablehnung der üb-
rigen Mitglieder des Kgl. Appellationsgerichts zu
Schwurgerichtsbeisitzern zur Ergänzung
des Schwurgerichtshofes zu ziehen, Peter
Kuntzmann und Bold, welche Entwurfs-
schreiber am beigefügten Appellationsgerichte.

Müller Molitor

Platz

Wirth

Bruch.

Bold

der Kgl. Landgerichte Zweibrücken sei folgender Beschluß erlassen:

Auf Anführung des Geschworenen Philipp Gott-
mann, junior, Kaufmann in St. Ingbert wegen,
welcher in Folgendem von heutigen Tage
geschrieben, wonach ihm seine Frau einen Brief
gebracht habe, und den Entwurf stellte, daß er
dem Schwurgerichtshofe gefallen wolle in auf
die Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichts-
session von der Geschworenen-Liste zu streichen
und zu dispensiren.

Auf Anführung der Königlichen Staatsbehörde,
welche diesen Antrag, den benützenden Ge-
schworenen Gottmann zu willfahren.

Nach Inhalt des Art 107 des Einführungsgesetzes
vom 10ten November 1861, welcher vorstehen-
dieses in der öffentlichen Sitzung vorgelesen
wurde und also lautet:

„Ordentlich entschuldigt ist derjenige zu betrachten,
welcher eine Verhinderung hierüber beibringt,
welche nicht unmöglich war, und dem festgesetzten
Tage sich einzufinden oder bis zu diesem zu
verweilen.

„Ohne Schwurgerichtsgesetz über die Zulänglich-
keit der vorgebrachten Entschuldigung zu ent-
scheiden, und wann er solche verwirft, jedesmal die
Strafe auszusprechen."

In Erwägung daß der Geschworene Philipp Gott-
mann seine Entschuldigungsgründe Tatsachen bestätigt
hat, daß er in Folge der Niederkunft seiner
Frau sich nicht in der Lage befindet, die Ver-
richtungen eines Geschworenen weiter auszuüben,

derselben demjenigen Theil der ganzen Bauer der ganzen wirklichen Pfandgerichtsbeisitzer von der Landdrostei einen Geschworenen zu bestellen pflegen, ꝛc.

bei diesen Gründen

beschließt der Pfandgerichtshof den Geschworenen Philipp Gottmann, junior, Brauer in Pattensen vorschlagen, für die ganze Dauer der gegenwärtigen Pfandgerichtssitzungen von der Landdrostei einen Geschworenen.

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Pfandgerichts des Fleckens Pattensen, den neunten Januar achtzehnhundert und siebenzig, anwesend waren: Moldenhauer, Amtsrichter und kgl. Appellationsgerichtsrath des Fleckens Pattensen, Assessor des Pfandgerichts, Meisel, Platz, Richter, Wilde, Assessor am kgl. Landgerichte in Hannover, Bruch, Assessor am kgl. Landgerichte in Hannover, beisitzende Richter des Pfandgerichts, Bruch, beigeordneter Gerichtsschreiber der übrigen Mitglieder des kgl. Landgerichts in Hannover als Pfandgerichtsschreiber unter Beistand der Pfandgerichtsgeschworenen Petri, Bauerkämpfer und Feld, welche beeidigt, schwören und bestätigen Appellationsgerichtsrath.

Moldenhauer

Meisel

L. Platz

Wilde

Bruch.

Feld

5 dezember 1873

№ 90

Der kgl. bayer. Strafgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen.

In Nachtrag des Verhandlungsprotokolls der kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 13ten November 1873, wodurch

Georg Scharf,

32 Jahre alt, ledigen Schuster, in Kirrweiler wohnhaft,

der Körperverletzung mit nachfolgender Todesfolge in mildernden Umständen schuldig erklärt und zu Abbüßung von drei Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist.

Auf Anordnung des von der kgl. Staatsbehörde am 14ten November 1873 eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde.

Nach öffentlicher Verhandlung der Sache in der Gerichtsberathung der Gründe, weshalb die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen wird.

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der Gerichtsberathung der Gründe, weshalb die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen wird.

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtsanwalt Weis in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dem das Letztere zustand, welcher um Schärfung der Strafbestimmungen nachkürzte, weil nur durch strengere Bestrafung gefährliche Verbrechen hintangehalten werden.

Nach Aufstellung der Geschworenen zur Hauptverhandlung gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Georg Scharf, 32 Jahre alt, ledig, Schuster, in Kirrweiler wohnhaft, schuldig, –

dem 2ten November 1873 den Wundmittelungen seiner Arbeitsgenossen

in dem Wohnzimmer seines Arbeitsgenossen

den Schuster Jacob Sohn von Kirrweiler, wissentlich

Strafen

Grundzahlen	=	14 · 21
Zuschlagzahlen	=	3 · 59½
Gewichtszoll	=	3 · 46
Stempel	=	– 16
	=	22 · 22½
M. v. 32 = 21		
Klage (4) = 28		
	=	– 49
		123 · 11½

17. 12. 73 Entlassen

3

worüber der Beschuldigte mittelst Lebensmittel
Diese Pistole zum Verkaufe bezogen von einem Juden Jacob Cohn
einen baaren Geldbetrag von fünf Gulden dreißig
Kreuzer, bestehend aus einem Fünfzehnkreuzer und
einem Zweigulden Geldstücke, in der Absicht rechtswidriger
widriger Zueignung hinwegzunehmen versucht zu haben?

II. Frage.

Sind bei der in der I. Frage meiner bezeichneten
That mildernde Umstände vorhanden?

Rücksichtlich der vorgenommenen der Geschworenen obliegenden Feststellung, also lautend:

Der Beschuldigte der Geschworenen Liedtke:

Auf Frage I. Ja.

Auf Frage II. Ja.

Auf Anordnung des kgl. Landgerichts-Präsidenten in meiner Amtsverrichtung, welcher also lautet:

Indem die Geschworenen nicht schon den Angeklagten Scharf für Gefängnißstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten zu verurtheilen, muß die Rückgabe der Untersuchungs-Akten an meine Kanzlei zu erfolgen.

Urtheil auf Grund der §§. 242. 243. 244. 245 des Strafgesetzbuches der Art. 366 u. 368 der Strafprozeßordnung.

Nach Anordnung des Landgerichts-Präsidenten Angeklagten werden die Letzteren selbst in ihren Erklärungen.

Nach Inhalt der §§. 242, 243 3. ff. 2. letzter Absatz, 244, 245, 247 des Strafgesetzbuchs Art. 366 u. 368 der Strafprozeßordnung welche vom Gerichtshofe vorgelesen worden und also lauten.

§. 242 des Strafgesetzbuchs

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Versuch der Handlung.

§. 243 Ziff. 2 und letzter Absatz ibidem.

Als Zuchthaus-Strafe sind zu verhängen, wenn
2, während eines Gewitters oder unmittelbar
vorher oder, sonst eigentlich der Ueberschwemmung
gestohlen wird.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß-
nicht unter drei Monaten ein.

§. 244 ibidem.

Wer im Inlande mit Diebstahl, Raub oder Erpressung mit
Bande umherzieht oder betroffen worden ist, der
mehrere dieser Handlungen begangen hat, und
wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er
einen einfachen Diebstahl (§. 242) begeht, mit Zuchthaus
bis zu sechs Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl
(§. 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren
bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt bei
einfachem Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei
Monaten, bei schwerem Diebstahl Gefängnißstrafe
nicht unter einem Jahre ein.

§. 245. ibidem.

Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung, auch
wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt
oder, ganz oder theilweise nachgelassen sind, bleiben
jedoch außer Betracht, wenn seit der Beendigung
oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung
der neuen Diebstahls sechs Jahre verflossen sind.

§. 247 ibidem.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen
Angehörige, Verwandte, Vormünder, Pflegebefohlene,
in deren Lohn oder Kost er steht, begeht, ist

" nur nach Anhörung zu verfolgen."

Art. 366 der Strafprozeßordnung

" der Privatkläger beschließt, daß die zu Privatklagen genommenen
" Gegenstände an den Angeklagten zurückzugeben seien
" sollen.

Art. 368 ibidem.

" Der mitbeklagte Gerbergeselle, ob auch der Angeklagte der
" Privatkläger sei, wird allemal in die dem Kläger sonst
" auferlegten gerichtlichen Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsache, deren der Angeklagte durch die Zeugenaussagen für schuldig erkannt wurde, durch die oben verlesenen §§. 242 - 243 Ziffer 2 vorgesehen ist,

daß der Angeklagte insbesondere wegen des erschwerenden Rückfalles sich befindet, indem derselbe durch Contumacial-Urtheil des kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom 9ten März 1865 wegen Diebstahls zu dreißig Tagen Arrest, worin durch Urtheil des selben Gerichts vom 7 August 1872 wegen Diebstahls zu sechs Monaten Gefängniß verwandelt worden ist, welche Strafen er verbüßt hat, und daß seit Verbüßung der letzten Strafe bis zur Begehung der jetzigen That nicht fünf Jahre verflossen sind.

In Erwägung, daß der ordentliche Strafantrag Seitens des Beschädigten aufgenommen wurde,

daß dieser endlich zu eigentlicher Verhältnißerklärung sich einer verbindenden Kraft die Thatsachen anzusehen und der Angeklagte als Unterliegender in die Kosten des Prozesses zu verfallen, auf die Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände zu verordnen ist.

Aus diesen Gründen

Verordnet das kgl. Strafgerichtshof den Georg Schaaf 32 Jahre alt, ledigen Schneider in Kaiserslautern wegen Gefängnißstrafe von sechs Monaten

sowie zu den Kosten des Strafverfahrens sowie zu drei und zwanzig Gulden als Kreuzer zu Schätzungen; —

verordnet, daß die in Beschlag genommenen Gegenstände an den Schuldner zurückgegeben werden sollen;

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Strafgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am fünften September achtzehnhundert drei und siebenzig, wo zugegen waren:

Molitor, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Strafgerichts; Nöpel, Rath; Küllar, Wilde Assessor am kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Beisitzer; Assessor am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Schöffen; Schreiber am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Gerichtsschreiber; Buchberger, Substitut der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Vertreter des Staatsanwaltschaftes;

Hesselt, Rechtsanwalt und Bold, Rechtsanwalt, Vertheidiger des Angeklagten kgl. Appellationsgerichts.

Molitor
Küllar
Katz
Wirtz
Buchb.
Bold

6ten Dezember 1873.

No 91

Der Kgl. Bezirksrath Rheinbayern hat den Holzhändler Heinrich Kirch von Zweibrücken durch Urtheil vom 23ten Oktober 1873. wegen Verletzung der Vorschrift des §. 6 der Verordnung vom 23ten Oktober 1873. wodurch

Kirch

38 Jahre alt, in Siegen Bayern geboren und wohnhaft zu Mosbrunn, Canton Ottweiler, des Verbrechens und der Zuwiderhandlung gegen Verordnungen angeklagt und zur Abwesenheit vor der Rheinpfalz gerichtlich vorgeladen worden ist;

Nach Einsicht der auf Grund dieser Vorschrift von der Kgl. Bezirksregierung getroffenen Anordnung vom 23ten Oktober 1873.

Nach Anhörung der öffentlichen Sitzung vom 5ten dieses Monats Dezember 1873.

Nach Anhörung des Königlichen Staatsprokurators in der Untersuchung des Gesuches, auf dessen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, Rechtscandidaten Dreesmann dahier in seinen Vertheidigungsmittel für den Angeklagten und den Letzteren selbst, welcher das Schlußwort des Vertheidigers vollendete, daß er sich der vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts weiter beizufügen habe;

Raub Einsetze der den Geschworenen zur Entscheidung gestellten Fragen, welche also lauten:

Ist der Angeklagte Wilhelm Kirch, 38 Jahre alt, ledigen Tagners, geboren und wohnhaft zu Massenhausen Canton Altenberg schuldig

I in der Nacht vom achten auf den neunten Juni 1873. durch einen unverschlossenen Fensterladen in die Wohnung des Landmanns Kirch Steigner in Massenhausen eingestiegen, sodann daraus fremde bewegliche Sachen in die Absicht dieselben sich rechtswidrig zuzueignen, weggenommen und damit gewaltsam zu fliehen;

1, dem Handelsmann Heinrich Weber daselbst einen Tuchrock, ein Paar Hosenträger, ein Paar neue Stiefel, ein weißes und zwei bunte Halstücher, ein Portemonnaie und ein Taschenmesser;

2, dem Taglöhner Jakob Kirchner daselbst ein Hemd, ein Paar Hosen, eine Mundharmonika und ein Portemonnaie mit einem Goldstück, drei Batzen und Geld;

3, dem Taglöhner Jakob Lahmers daselbst ein Portemonnaie mit zwei Goldstücken, drei Batzen an Geld und ein Paar Hosen;

II am achten Juli 1873. in der Nähe des Orts Massenhausen an der Aar mit den daselbst dienenden Knechten Johann Heinemann, Christian Heinemann und Anna Maria geborne Gansert von der ungefähr [illegible] entfernten

vorgenommen zu haben?

III den dreizehnten Juli 1873. mit dem Messer gabrodt in der Hand dem Landmann Friedrich Schmidt auf dem Heimweg von Gemeinde Wallenheim mittels Einbringen mehrerer tiefer Stiche in den Oberleib, in der Absicht denselben sich rechtswidrig zuzueignen, aufgelauert, sodann daraus ihn angefallen, ihn, sowie er sich gewehrt, zu Boden geworfen, ihn mit Gewalt festgehalten, ihm sodann mittels Anwendung eines harten Instruments die Öffnung der Bauchhöhle und einen Theil der Gedärme des Getödteten beigebracht;

1, dem Friedrich Schmidt habe: a, einen Thaler und fünfzig Gulden in baar, b, einem Beutel mit Zwanzigfrancsstücken die ein und fünfzig Gulden als den Zwanzigfrancsstücken auf mittels Anwendung eines harten Instruments zur Öffnung des Geldbeutels von einem Theil der Gedärme des Getödteten Besitzthum; c, einen Taschenstock mit silbernem Griff und silbernem Deckel und mit Horn eingefaßt und ein Paar Handschuh, d, eine Uhrkette und eine Notizbuch mit Briefen, Rechnungen und einem Taschenmesser, e, ein Portemonnaie und 6 Zwanzigfrancsstücken;

2, dem Friedrich Schmidt Sohn, einen Uhrschlüssel und 3, dem besagten Johannes Schmidt a, ein Paar Strümpfe, dasselbe mittels Anwendung eines harten Instruments zur Öffnung einer in Folgen des Getödtet Gedärme Besitzthum, und b, fünf und dreißig Kreuzer an Geld;

IV Frage

Wird dem wie den zweifachen Fragen I. II und III.

begangenen Thatsachen Klagen wiederholt Umstände
anführen?

V. Frage.

Sollen die in den Fragen I. II. und III aufgestellten
Thatsachen erheblich und selbstständige Handlungen?
Nach Ansicht des Gerichts von den Geschworenen abzu-
gebenden Erklärung, also bejahend?

Der Wortlaut des Gesetzes lautet:

Auf Frage 1. Ja.

Auf Frage 2. Ja.

Auf Frage 3. Ja.

Auf Frage 4. Nein.

Auf Frage 5. Ja.

Nach Ansicht des K. Landgerichts in seinem Antrage
welches also lautet:

Gestellte 16 dem Rechtsanwalt Dr. Schmidt
bleiben, wegen Diebstahls mit wiederholten Rück-
falle begangenen Meineids Verbrechen, zu einer
Gesammtzuchthausstrafe in angemessener Dauer
und in den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen,
ferner den bürgerlichen Ehrenrechte in angemes-
sener Dauer für verlustig zu erklären, endlich
die Rückgabe des Beschlagnahmten gegen unsere Gegen-
stände an seinen Rechtsanwalt zu verfügen.

Allerdings Grund des §§. 242. 243. Ziffer 2 und 3.
244. 245. 176 Ziffer 3. 74. 32 des Strafgesetzbuches und des
§§ 368. und 366 der Strafprozeßordnung.

Nach Ansicht des Vertheidigers des Angeklagten und des

Letzteren selbst in seinen Erklärungen.

Nach Ansicht des Vertheidigers des Geschworenen,

Nach Ansicht des §§ 242. 243 Ziffer 2 und 3. 244.
245. 176 Ziffer 3. 74 und 32 des Reichsstrafgesetzbuches
und der Art. 366 und 368. der peinlichen Prozeßordnung
welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also
lauten:

§. 242 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in
der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig
zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß
bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 243 ebidem.

Als besonders schwerer Fall des Diebstahls ist es anzusehen, wenn

1 zur Verübung des Diebstahls eine Wohnung oder ein anderes
Behältniß, welches gegen Einbruch gesichert ist, durch Einsteigen oder Einbruch
geöffnet wird.

2 der Diebstahl während einer Feuersbrunst, einer Wasserfluth oder
eines Schiffbruchs, oder zur Verübung eines solchen Verbrechens oder
Vergehens, welches mit dem Tode oder mit Zuchthaus bedroht ist,
oder zur Verübung einer mit Gefängniß bedrohten Widersetzlichkeit
gegen Beamte, Personen des Soldatenstandes oder Gendarmen
begangen wird.

3 der Diebstahl durch Einbruch verübt wird, daß zur Eröff-
nung eines Behältnisses oder des Eingangs einer Wohnung
ein Werkzeug, oder ein falscher Schlüssel, oder ein anderes
nicht zum ordentlichen Gebrauche bestimmtes Werkzeug angewendet worden.

§. 244 ebidem.

Wer in Gemeinschaft als Dieb, Räuber oder plündernder
Räuber oder als Hehler bestraft werden soll, wenn
ihm mehr als zwei Personen bei der Begehung der That,

wegen derselben Verbrechens verurtheilt wird, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (S. 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft, wenn er einen schweren (S. 243.) begeht, mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

S. 245. ibidem.

Die Bestimmungen des S. 244. finden Anwendung, auch wenn die schützenden Verhältnisse verändert oder ganz oder theilweise entfernt sind, sofern nur die Veränderung oder der Entfernung der letzten Hand des Thäters oder Theilnehmers nicht gegen den Willen des Berechtigten erfolgt sind.

S. 176. ibidem.

Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren wird bestraft, wer 3, mit Personen unter vierzehn Jahren einzelne Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher fehlt, wenn die gerichtliche Anklage die Geschworenen nicht erreichen kann, nicht erreichen darf oder nicht erreichen soll.

S. 74. ibidem.

gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere Zeitige Zuchthausstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Strafen tritt diese Erhöhung durch eine der verwirkten schwersten Strafe ein:

Der Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht übersteigen und darf fünfundzwanzig Zuchthaus, Festungshaft nicht übersteigen.

S. 32. ibidem.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nebst der Gefängnißstrafe nicht, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der verkündeten Strafe drei Monate übersteigt und außerdem das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt, oder die Gefängnißstrafe wegen Mehrheit mehrerer mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens fünf Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Art. 366. Abs. 2. des preußischen Strafgesetzbuches.

des Gerichtshofes bestätigt, daß der zu Recht erkannte Gegenstand an den Eigenthümer herausgegeben werden sollen.

Art. 368. ibidem.

Das anhängige Urtheil, gleichviel ob es die Angeklagte oder den Civilkläger betreffe, wird allemal in Ansehung der Kosten als der andern Partei zuwachsend angesehen.

In Erwägung daß die Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschworenen der beiden ihr zur Last gelegten Diebstähle, einem einfachen und einem schweren Diebstahle schuldig erkannt worden;

daß demnach gegen dieselbe nach Vorschrift der Art. 384 des Strafgesetzbuches und nach Maßgabe des Gesetzes vom 24ten August 1853. zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, durch das Kgl. Polizeigericht Kandel vom 14ten Februar 1867. zu acht Tagen Arrest und durch das K. Bezirksgericht gleichen Kreisgebiets am 19ten December 1871. zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, welche Strafen zu vollziehen sind;

daß demnach Anwendung, in Hinsicht der Verbindung der letzten Straf-That für Tragung der Kosten in Betracht kommenden Diebstähle auf den Zeitpunkt der letzten dieser Thaten sich bestimmt;

In Erwägung daß demnach gemäß Art. 176. Ziffer 3. der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umständen eine Theilung zu treffen wäre;

Kosten	
Stempelsteuer	21
Registrirung	28
Gerichtskosten	312. 04½
	312. 53½

daß in Hinsicht der verschiedenen Betheiligung

erachtet;

In Erwägung daß bei dem vielen Personen verübten diesen verschiedenartigen und selbstständigen Verbrechen gemäß Art. 74. des Strafgesetzbuches eine Gesammtstrafe zu verhängen sei, und daß demnach wegen des einfachen Diebstahles eine Gefängnißstrafe von Zwei Jahren, wegen des vermehrten dergleichen von Drei Jahren und wegen des schweren Diebstahles aber eine solche von vier Jahren als verwirkt angesehen werden soll, welche Strafen als Einzelstrafen in angemessener Weise zu erhöhen ist;

In Erwägung daß keine Gründe vorliegen, dieselben wegen des strafgesetzlichen Ehrenverlustes in angemessener Weise zu ermäßigen;

daß die Verfügung des gerichtlich in Beschlag genommenen Gegenstandes an den Interessenten Eigenthümer zu verordnen, und daß Appellat als unterliegend in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen sei;

Aus diesen Gründen.

Recht erkannt:

Appellat ist schuldig des gewerbsmäßigen Diebstahls, Art. 384. Strafgesetzbuch, Abs. 3. Ziffer 3. Abs. 4. Ziffer 1. Abs. 5. Ziffer 1. Abs. 6. Ziffer 1. Strafgesetzbuch, Art. 74. Strafgesetzbuch, Art. 176. Ziffer 3. Strafprozeßordnung, Art. 1. Gesetz vom 24ten August 1853. und Art. 1. Gesetz vom 28ten April 1871. in Verbindung mit Art. 1. Gesetz vom 24ten August 1853. und Art. 1. Gesetz vom 28ten April 1871. zu einer Gesammtstrafe von acht Jahren Zuchthaus, Ehrlosigkeit zu

Stempelsp. — 2½
Postporto — 2½
Gerichtskosten 312. 04½
312 + 55½

An 16 Bez. 3 Stempelsp.
notirt
L

Demnächst zu Recht erkannt: daß auf die gegen das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts hierselbst vom 5ten Februar d. J. eingelegte Revision des Beklagten, Kaufmann Heinrich Wilhelm Bruno Bruck hierselbst, unter Verwerfung der weitergehenden Revision desselben, die Strafe der Geldbuße von Einhundert Thalern, event. Einmonatlicher Gefängnißstrafe, sowie die Verurtheilung des Beklagten in die Kosten des Revisionsverfahrens, einschließlich der Kosten der Vertheidigung, zu Recht bestehe.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Revisionssenats des Königl. Tribunals zu Berlin, Dritte Abtheilung für Strafsachen, Freitag, den 5ten März 1869, Vormittags 11 Uhr, durch Senatspräsident Wolff, Assessor Kossel, Rath, Wilde, Assessor am K. Kreisgerichte zu Frankfurt a/O. Bruck, Assessor am K. Landgerichte zu Frankfurt a/O. Im Namen der Gesetze, Assessor Bruck, in gesetzlicher Vertretung des ältesten Kreisgerichtsmitgliedes gemäß Art. 84. des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung zum Beisitzenden für Abwesenheit des Präsidenten des Appellationsgerichts.

Wolff Kossel

Wilde

Bruck.

6" Dezember 1873.

No. 92.

Das Kgl. Landgericht Schweinfurt Strafgerichtshof des Isteiz Zu Recht erkannt hat folgendes Urtheil erlassen;

Nach Einsicht des Urtheils des Antragstellers des Kgl. Appellationsgerichts in Bamberg vom Zwanzigsten November 1873. wo durch

Franz Xaver Vellner,

25 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft in Rönshaim des Diebstahls angeklagt und die Abtheilung des Gerichts verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des auf Grund dieses Urtheils vom Kgl. Landgerichte gefertigten Anklageschreibens vom 20ten November 1873.

Nach stattgefundener Hauptverhandlung dieser Sache in öffentlicher Sitzung vom heute den fünften Dezember 1873.

Nach Verlesung des Kgl. Staatsanwalts in den Schlußantrag des Gerichts, auf Freisprechung des Angeklagten;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, Rechtscandidaten Conrad dahier in seinem Vertheidigungs mittels für den Angeklagten und des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Vorsitzenden erklärte, daß er Nichts zu seiner Vertheidigung anführen könne;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beant-

wortung gestellten Zeugen, welche also hörten.

I Zeuge.

ist der Angeklagte Conrad Vellner, 25 Jahre alt, Zeugen, in Rüssheim wohnhaft, ledig.

sei der Nacht vom einundzwanzigsten auf den zweiundzwanzigsten Januar 1873. in der Absicht mittels gewaltsamer Öffnung der verschlossenen Fenster derselben Gegenstände Sicherung genommen und dieselben gestohlen zu haben,

1, wird dem Wahr und Ihm Wahrheit der zu Rüssheim wohnenden Handelsmann Abraham Herold und Emanuel Hirsch mittels gewaltsamer Einbrüche des Nachts, zwei Kisten Cigarren, drei Packe mit Cravatten Tücher und ein Paket mit einem seidenen Cachenez wissend Lügen,

2, wird dem (durch Schlüssel) bis in dem vorne stehenden Haus befindlichen offenen Fenster und dem Nachbarin der Nacht wohnenden Handelsmann Samuel Neuberger, ein Handwerkzeug ?

II Zeuge.

Bleibt im Falle der Vorführung des ersten Zeugen unbedingt verschwunden ?

Nach Aufforderung des Gerichtshofes der Geschworenen abzugebenden Erklärung, also lautend:

der Vorsitzende der Geschworenen Antwortet:

I Zeuge, ja

II Zeuge, nein

Nach Aufforderung des k. Staatsanwalts in seinem Anklage, welcher also lautet:

Geschilderte in dem Verfahren wegen des Angeklagten Vellner zur Hauptverhandlung zu vertagen hatten und zu dem Ende dessen Vorführung, die Abordnung des Vorsitzenden Gerichtshofes auf eine bestimmte Zeit, und die Rückgabe des Ueberführungsstücke an dem Kläger zu verordnen:

Alles auf Grund des §. §. 242, 243. 244. 245 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 366 und 368 der Strafprozeßordnung.

Nach Aufforderung des Vertheidigers des Angeklagten und des Letzteren selbst in seinen Erklärungen,

Nach Anhörung des Vertreters der Staatsanwaltschaft,

Nach Einsicht des §. §. 242. 243. Ziffer 2. 244. 245. und 32 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 366. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden verlesen wurden und also lauten

§. 242 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder einem Dritten zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft

Der Versuch ist strafbar.

§. 244 ebendas.

Wer in Verbindung des Diebstahls absichtlich einen Widerstand oder den Tod eines Menschen verursacht, um sich im Besitz der gestohlenen Sache zu erhalten, oder um sich die Flucht zu ermöglichen, wird, wenn

zu einem einfachen Diebstahl Bezug (S. 242), mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren, wenn zu einem schweren Diebstahl (S. 243) Bezug, mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

S. 243 ibidem.

Mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren, wenn zu 2, wer einen Gebäude oder umschlossenen Räumen mittelst Einbruch, Einsteigung oder Eröffnung von Verschlüssen gestohlen wird.

S. 245 ibidem.

Die Bestimmungen des S. 244. finden Anwendung, wenn die schweren Verbrechen mit schwerer Arbeit oder Gefängniss bis zu 5 Jahren bestraft sind. Gleichen finden Anwendung, wenn sie der Verjährung oder dem Erlasse der Strafe Verjährung der einfachen Diebstähle unterworfen sind.

S. 32. ibidem.

Haben der Todtschlag und der Zweikampf einen tödtlichen Ausgang gehabt, so können die Ehrenrechte erkannt werden, wenn die Gefängnissstrafe nicht, wenn sie weniger als 6 Monate beträgt. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte tritt mit Rechtskraft des Urtheils oder der Gefängnissstrafe wegen Verbrechen mit schwerer Arbeitsstrafe an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieser Verlustes beträgt bei Zuchthaus mindestens 3 und höchstens 5 Jahre, bei Gefängnissstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Art. 366. Abs. 2. der peinlichen Prozessordnung.

Der Gerichtshof bestimmt, ob die für Verbrechen genommenen Gegenstände an den Eigenthümer zurück gegeben werden sollen.

Art. 368 ibidem.

Der Gerichtshof hat die vorliegende Thatsache, gleichviel ob sie der Anklage oder der Vertheidigung sei, wird allemal in den Kreis seiner Untersuchung ziehen.

Zu Verfolgung dieser Verpflichtung, wenn der Angeklagte schuldig erkannt wurde, an und für sich schon sie in Anwendung bilden.

Insbesondere aber auf die durch Gesetz vom 24 November 1868. und 28 Juni 1870. zweimal wegen Diebstahl mit Zuchthaus bestraft worden, welche bei den Personen zu verbüßen hat.

Ist die Verbüßung der letzten Strafe bis zur Verjährung der Tat, wenn sie durch die Schuldigerkannt worden, noch nicht Jahre verflossen sind;

Insbesondere ferner diejenigen mit einer Zuchthausstrafe Entlassenen, welche sich befindet und diese innerhalb dreier

Gerichtsgerichte des Holz zu Zweibrücken den festen
Inwohner ansässig, Adam Hildebrand
wegen Diebstahl, Ruff am Holzgerichtstage
gerichte zu Zweibrücken, Präsident des Bezirksgerichts,
Wolff, Assessor, Platz Beisitz, und Wilde Assessor am
K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, die vier Schöffen des
Bezirksgerichts, Meyer, Bauermeister und
Rollig Ackermann sämtliche am besagten Holzgerichtstage
gerichte,

Moritz

Rollig

Platz

Reis

Wirz

Gerichtsgerichte des Holz zu Zweibrücken den festen Inwohner ansässig, Adam Hildebrand, Ruff am Holzgerichtstage gerichte zu Zweibrücken, Präsident des Bezirksgerichts, Wolff, Assessor, Platz Beisitz, und Wilde Assessor am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, die vier Schöffen des Bezirksgerichts, Meyer, Bauermeister und Rollig Ackermann sämtliche am besagten Holzgerichtstage gerichte,

Gerichtsgerichte des Holz zu Zweibrücken den festen Inwohner ansässig, Adam Hildebrand, Ruff am Holzgerichtstage gerichte zu Zweibrücken, Präsident des Bezirksgerichts, Wolff, Assessor, Platz Beisitz, und Wilde Assessor am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, die vier Schöffen des Bezirksgerichts, Meyer, Bauermeister und Rollig Ackermann sämtliche am besagten Holzgerichtstage gerichte,

Gerichtsgericht des Holz zu Zweibrücken den festen Inwohner ansässig, Adam Hildebrand, Ruff am Holzgerichtstage gerichte zu Zweibrücken, Präsident des Bezirksgerichts, Wolff, Assessor, Platz Beisitz, und Wilde Assessor am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, die vier Schöffen des Bezirksgerichts, Meyer, Bauermeister und Rollig Ackermann sämtliche am besagten Holzgerichtstage gerichte,

Gerichtsgericht des Holz zu Zweibrücken den festen Inwohner ansässig, Adam Hildebrand, Ruff am Holzgerichtstage gerichte zu Zweibrücken, Präsident des Bezirksgerichts, Wolff, Assessor, Platz Beisitz, und Wilde Assessor am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, die vier Schöffen des Bezirksgerichts, Meyer, Bauermeister und Rollig Ackermann sämtliche am besagten Holzgerichtstage gerichte,